This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

STANFORD UNIVERSITY
LIBRARIES

STANFORD UNIVERSITY
LIBRARIES

Die sociale Frage.

Ein Beitrag

zur

Orientierung über ihr Wesen und ihre Lösung.

Von

Joseph Biederlack S. J.

Professor an der Gregorianischen Hochschule zu Rom.

Vierte Auflage.

(Unveränderter Abdruck der 3. Auflage.)

Innsbruck.

Druck und Verlag von Felician Rauch.

1899.

Die ſociale Frage.

Ein Beitrag

zur

Orientierung über ihr Weſen und ihre Löſung.

Von

Joſeph Biederlack S. J.

Profeſſor an der Gregorianiſchen Hochſchule zu Rom.

Vierte Auflage.

(Unveränderter Abdruck der 3. Auflage.)

Innsbruck.

Druck und Verlag von Felician Rauch.

1899.

E 9774 r

HN17
.F5

Mit Genehmigung der kirchlichen Censurbehörden Roms und der Ordensoberen.

Justitia elevat gentem, miseros autem facit populos peccatum. Prov. 14, 34.

Aus dem Vorwort zur zweiten Auflage.

Diese Schrift ist aus den Vorlesungen entstanden, welche der Verfasser mehrere Jahre hindurch an der theologischen Facultät zu Innsbruck über die sociale Frage gehalten hat. Sie verfolgt, ebenso wie die Vorlesungen, nur den Zweck, die Studierenden: vor allem die Candidaten des Priesterstandes in das große Problem der heutigen Zeit einzuführen und ihnen die Richtung anzugeben, in welcher ihre Thätigkeit sich zu bewegen hat, wenn sie zur wirklichen Lösung der socialen Frage einigermaßen mitwirken wollen. Die erste im Jahre 1895 gedruckte Auflage war ursprünglich nur für die Zuhörer bestimmt, doch kam nachher eine kleine Anzahl von Abdrücken auch in den Buchhandel. Der Schwächen des Büchleins bin ich mir wohl bewusst und bitte, dieselben auch damit zu entschuldigen, dass mir für diese Art der Behandlung des Gegenstandes recht wenige Vorarbeiten zu Gebote standen. Möge das Büchlein auch in dieser Form einiges Gute stiften.

Vorwort zur dritten Auflage.

In dieſer dritten Auflage habe ich, außer einigen anderen Zuſätzen, auf die ſocialpolitiſche Literatur, ſoweit die Umſtände es geſtatteten, mehr Rückſicht genommen. Dabei muſste es, dem Zwecke des Büchleins gemäß, mein Beſtreben ſein, vorzüglich auf ſolche Werke aufmerkſam zu machen, welche nicht nur manche Einzelangaben enthalten, ſondern auch von den für eine gedeihliche Löſung der ſocialen Frage maßgebenden Grundſätzen nicht abweichen.

Joſ. Biederlack S. J.

Zur vierten Auflage.

Da die Drucklegung dieſer vierten Auflage kurz nach dem Erſcheinen der dritten beginnen muſste, ſo war es der Verlagshandlung nicht erwünſcht und auch mir nicht möglich, Veränderungen an dem Büchlein vorzunehmen. Sollte noch eine weitere Auflage erforderlich ſein, dann werde ich die in mehreren Recenſionen gemachten Bemerkungen mit vieler Dankbarkeit verwerten.

Rom, den 15. December 1898.

Der Verfaſſer.

Inhalt.

Erſter, allgemeiner Theil.

Erſtes Capitel. Begriff und Urſprung der heutigen ſocialen Frage. S. 1—17.

Ihrer ökonomiſchen Seite nach wird ſie verurſacht durch den Zerfall der Menſchen in die eine Klaſſe der ſehr Reichen und die andere der Proletarier, ihrer geſellſchaftlichen Seite nach durch die unnatürliche Lockerung aller geſellſchaftlichen Verhältniſſe n. 1; ſie beſchäftigt ſich nicht bloß mit Mitteln zur Verhinderung der Socialdemokratie n. 2; iſt auch nicht identiſch mit der Arbeiterfrage n. 3; ſie macht vielmehr einen Theil der Volkswirtſchaftslehre aus 4; und umfaßt vier Theile: Argrarfrage, Arbeiterfrage, Handwerkerfrage Handelsgewerbefrage 5. Warum ſie ſociale Frage heißt 6; ſie hat ihre Wurzeln in falſchen Anſichten über die Moral oder Ethik 7; über den Urſprung und das Weſen der menſchlichen Rechte 8; über die geſellſchaftliche Natur der Menſchen 9; über den Urſprung und die Aufgabe des Staates 10; daher hängt ſie aufs Engſte mit der Religion zuſammen 11. — Als erſte, aber doch nur ſecundäre Urſache, iſt zu nennen die Umgeſtaltung der Productionsweiſe 12; die Haupturſache beſteht in der von der religionsloſen Wiſſenſchaft geforderten oder behaupteten allſeitigen wirtſchaftlichen Freiheit des Individuums 13, welche das ſtaatliche Eingreifen in die Volkswirtſchaft ausſchließt 14; und die ungehinderte Entfaltung des Eigennutzes verlangt 15; die ſo geſchaffene Nothlage wird durch die Socialdemokratie gefördert 16. Entwickelung der heutigen geſellſchaftlichen und wirtſchaftlichen Miſsſtände 17.

Zweites Capitel. Die Freiwirtſchaftstheorie oder der ökonomiſche Liberalismus. S. 18—47.

§. 1. Die Forderungen der Freiwirtſchaftstheorie. S. 18—30.

Verſchiedene Namen dieſer Theorie n. 18. Der Liberalismus verlangt Freiheit 1) für jede Art wirtſchaftlicher Thätigkeit und daher 2) die Be-

seitigung der diese Freiheit einschränkenden Staatsgesetze 19; ebenso 3) die Aufhebung aller die Freiheit hindernden Genossenschaften 20; er leugnet die Existenz ethischer 21, und naturrechtlicher Schranken beim Erwerbe zeitlicher Güter 22, ebenso die Existenz einer ethischen Pflicht, den Privategoismus mit Rücksicht auf das ewige Ziel in sich zu bekämpfen 23. Der gemäßigte Liberalismus 24. Die Ansichten der sogenannten Katholisch-Liberalen 25. Entwickelung des Liberalismus 26.

§. 2. Begründung des Liberalismus. S. 30—37.

Allgemeiner Sporn zur höchsten Ausnützung der eigenen wirtschaftlichen Kräfte n. 27. Natürliche Anlage der Menschen 28. Gerechte Vertheilung der zeitlichen Güter 29. Ursprünglicher gesellschaftsloser Naturzustand 30. Rechtspositivismus 31. Moralpositivismus 32.

§. 3. Beurtheilung der Freiwirtschaftstheorie. S. 37—47.

Die Freiwirtschaft führt naturnothwendig zur Auffaugung des Mittelstandes und der kleineren Vermögen durch die großen n. 33. Sie spornt keineswegs allgemein zur Ausnützung der eigenen Kräfte an 34, führt auch durchaus nicht eine „gerechte" Vertheilung der zeitlichen Güter herbei 35. Das Princip der Entfesselung des Eigennutzes ist unchristlich 36; unchristlich ist die Auffassung des Liberalismus von der natürlichen Anlage der Menschen 37; er fasst einseitig die Production wirtschaftlicher Güter ins Auge 38; führt den Niedergang der Geschäftsmoral herbei 39. Seine philosophischen und staatsrechtlichen Ansichten sind unwahr 40.

Drittes Capitel. Der Socialismus. S. 48—95.

§. 1. Begriff und Eintheilung des Socialismus; der Staatssocialismus. S. 48—54.

Unterschied zwischen Socialismus und Communismus; Gemeindesocialismus, Staatssocialismus, Gesellschaftssocialismus n. 41; Universal- und Particularsocialisten (Agrarsocialisten) 42; Anarchisten, Marxisten, Possibilisten 43. Charakteristik des Staatssocialismus 44.

§. 2. Die Anschauungen und Ziele der Socialdemokratie. S. 54—62.

Aufhören des Privateigenthums an den Productionsmitteln n. 45; künftiger Zusammenbruch der Staaten 46, sowie jedweder Religion 47; Ehe und Stellung der Frauen in der Zukunftsgesellschaft 48.

§. 3. Die Entwickelung des Socialismus und seine Begründung. S. 62—83.

Die Socialdemokratie ist eine Fortentwickelung des Liberalismus bezüglich der religiösen n. 49, der politischen 50, ja selbst der wirtschaft-

lichen Anschauungen desselben 51. Historische Entwickelung des Socialismus überhaupt 52, und in Deutschland insbesondere 53. Recht auf Existenz, auf Arbeit, auf den vollen Arbeitsertrag (ehernes Lohngesetz) 54; materialistische Geschichtsauffassung 55 und 56; Marx'sche Tausch- und Mehrwerttheorie 57 und 58.

§. 4. Kritik des Socialismus. S. 83—95.

Widersprüche und unbewiesene Behauptungen n. 59; das wahre Bedürfnis der Menschen nach Religion 60; Bemerkungen zur Ansicht des Socialismus über die Ehe und die Stellung der Frauen 61, über den Zusammenbruch der Staaten 62; Unhaltbarkeit der Morgan'schen Entwickelungstheorie 63; Unrichtigkeit der Marx'schen Werttheorie 64; das wahre Recht auf Existenz 65, auf Arbeit 66, auf den vollen Arbeitsertrag 67.

Viertes Capitel. Christliche Gesellschafts- und Wirtschaftslehre. S. 95—140.

Wichtigkeit n. 68; und Erklärung derselben 69; die Grundwahrheiten des Christenthums, auf denen sich die Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung aufbauen muss 70.

§. 1. Christliche Gesellschaftsordnung. S. 97—113.

Die gegenseitigen Pflichten und Rechte der Menschen sind nicht etwa bloß Folge einer unter ihnen stattgehabten Entwickelung n. 71; die Menschen stehen unter einem Sittengesetze 72, welches ihnen Pflichten wie gegen Gott und gegen sich selbst, so auch gegen den Nächsten auferlegt 73; jeder Mensch ist durch das christliche Sittengesetz zur Nächstenliebe verpflichtet 74; über die Beobachtung des gesammten Sittengesetzes hat die Kirche zu wachen 75. Leo XIII. lehrt klar und deutlich die Existenz natürlicher Rechte 76, zu denen auch das Coalitionsrecht gehört 77. Auch die staatliche Gesellschaft ist in der Natur des Menschen begründet 78; ihr Zweck ist die Aufrechthaltung und Erweiterung der natürlichen Rechtsordnung 79 und 80; außerdem aber auch die Beschaffung verschiedener Mittel zur Erreichung des zeitlichen Lebensglückes 81. Um den Staatsangehörigen dienen zu können, ist der Staat auch zu seiner Selbsterhaltung verpflichtet 82. Er muss immer die wahre Menschennatur ins Auge fassen und darf den höheren, ewigen Zweck der Menschen nicht übersehen 83. So erklärt sich der Einfluss, den die Kirche auf die Lösung der socialen Frage hat 84.

§. 2. Christliche Wirtschaftslehre. S. 113—140.

Die äußeren zeitlichen Güter sind von Gott den Menschen als Gemeingut im negativen, nicht aber im positiven Sinne zugewiesen n. 85; vielmehr will Gott das Privateigenthum auch an den Productionsmitteln, was hervor-

geht aus der natürlichen Nothwendigkeit eines starken Spornes zur Arbeit 86, der Ordnung und richtigen Vertheilung der Arbeiten 87, und eines friedlichen Zustandes unter den Menschen 88. Ebenso wird das Privateigenthum verlangt von der Natur des Menschen, der seine persönlichen, sowie die Bedürfnisse seiner Angehörigen voraussieht 89; daher muss auch das Privateigenthum an Grund und Boden als von Gott gewollt angesehen werden 90. Zu den ursprünglichen Erwerbsarten gehört zuerst die Aneignung (Occupation) 91, dann der Zuwachs 92 und die Arbeit 93. Abgeleitete Erwerbsarten sind die verschiedenen Rechtsgeschäfte und Verträge 94, unter welchen der Lohnvertrag besondere Beachtung verdient; derselbe verlangt wenigstens Gleichheit zwischen dem was der Arbeitende für den Lohnherrn ausgibt und was er von diesem empfängt 95. Bestimmung des gerechten Minimallohnes 96–99. Bodenrente und Capitalrente 100. Sittliche und rechtliche Schranken für die Erwerbsthätigkeit 101—102. Staatsgewalt und Volkswirtschaft 103—105. Kirche und Volkswirtschaft 106.

Zweiter, besonderer Theil.

Erstes Capitel. Die Agrarfrage. S. 141—171.

§. 1. Kennzeichen der jetzigen Agrarnoth. S. 141—143.

Verminderung der landwirtschaftlichen Bevölkerung n. 108. Fortschreitende Verschuldung der Landwirtschaft 109.

§. 2. Ursachen der ungünstigen Lage der Landwirtschaft. S. 143—157.

Zur Charakteristik dieser Ursachen n. 110, fehlerhaftes Erbrecht 111; Kaufschulden 112; Meliorationsschulden 113. Niedrige Getreidepreise. Ursachen derselben: die Weltconcurrenz 114, dann der Blanco-Terminhandel in Getreide 115. Der ausbeuterische Zwischenhandel mit landwirtschaftlichen Producten 116, Verschiedenheit der Währung 117, ungeeignete Zinshöhe 118, hohe Abgaben 119, hohe Dienstlöhne 120, Steigerung der Lebensansprüche 121.

§. 3. Mittel zur Abhilfe. S. 157—171.

Anzustrebendes Ziel n. 122. Verbesserung des Agrarerbrechtes 123. Aufhebung oder Einschränkung der Belastungsfähigkeit des Bodens 124. Geeigneter Credit 125. Verbot des Blanco-Terminhandels 126. Beschränkungen der Transportanstalten 127. Regelung der Währungsfrage 128. Gerechte

Steuergesetzgebung 129. Einschränkung der Wehrpflicht 130. Hebung des religiösen Sinnes der Bevölkerung 131. Landwirtschaftliche Genossenschaften 132.

Zweites Capitel. Die Arbeiterfrage. S. 172—208.

Wichtigkeit und Wesen derselben n. 133 und 134.

§. 1. Ursachen der heutigen Arbeiterfrage. S. 174—182.

Unbefriedigende wirtschaftliche, gesellschaftliche und sittlich-religiöse Lage des Arbeiterstandes n. 135—137. Ursachen: Politik des Gewährenlassens seitens der Staaten, die neueren Erfindungen 138, Mißbrauch der Freiheit, zügellose Concurrenz 139, Nichtbeachtung der sittlichen und naturrechtlichen Schranken beim Erwerbe 140.

§. 2. Mittel zur Abhilfe. S. 182—208.

Das anzustrebende Ziel ist die Entproletarisierung der Arbeiter n. 141. Mittel: Verbreitung gesunder sittlicher und rechtlicher Anschauungen 142; Genossenschaftsbildung der Arbeitgeber 143; Arbeiterschutzgesetzgebung 144 und 145, daher Einschränkung der Arbeitszeit 146, der Frauenarbeit 147, der Beschäftigung jugendlicher Arbeiter 148; Sonntagsruhe und Sonntagsheiligung 149; Sorge für die Arbeitsräume 150, und für die Aufrechthaltung der Sittlichkeit 151; Lohngesetzgebung 152 und 153. Gewerbe- und Fabrikinspectorat 154. Arbeiterversicherung 155. Arbeiterausschüsse 156. Arbeitervereine, Gewerkvereine 157. Arbeiterkammern 158. Wohlfahrtseinrichtungen 159.

Drittes Capitel. Die Handwerkerfrage. S. 208—228.

§. 1. Wesen und Ursachen der Handwerksnoth. S. 208—219.

Wesen der Handwerkerfrage n. 160. Ursachen: Verdrängung des Kleinbetriebes durch den maschinellen Großbetrieb 161 und durch den handwerksmäßigen Großbetrieb 162; die Concentrierung mehrerer Gewerbe in einer Hand 163; die uneingeschränkte Concurrenz der Handwerker unter einander 164; die unredliche Concurrenz 165; Wanderlager und Hausierhandel 166.

§. 2. Zur Lösung der Handwerkerfrage. S. 219—228.

Regelung der Concurrenz bei der Großindustrie n. 167. Berufsgenossenschaften der Handwerker 168. Befähigungsnachweis 169. Verhinderung des Vereinigens mehrerer Gewerbe in einer Hand 170. Einschränkung der Wanderlager, des Hausierhandels, der Gefängnisarbeit 171. Handwerkerkammern 172. Hebung des christlichen Geistes im Handwerkerstande 173. Handwerkervereine 174.

Viertes Capitel. Die Noth des Handelsstandes. S. 229 238.

§. 1. Wesen und Ursachen dieser Noth. S. 229—234.

Charakteristik derselben n. 175 und 176. Ursachen: Concurrenz des Großhandels 177 und 178; Warenbörsen 179; Consumvereine 180; Wanderlager und Hausierhandel 181.

§. 2. Mittel zur Abhilfe. S. 234—238.

Einschränkung der Freiheit in Betreibung des Handels n. 182; Kaufmannsgilden 183; Beschränkung der Warenbörsen 184, der Wanderlager 185 der Consumvereine 186.

Erster, allgemeiner Theil.

Erstes Capitel.

Begriff und Ursprung der heutigen socialen Frage.

1. Unter der socialen Frage verstehen wir die Frage nach dem Wesen, den Ursachen und den Heilmitteln der heutigen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Missstände. Das Vorhandensein solcher Missstände wird von Niemandem mehr geleugnet; über das eigentliche Wesen derselben und ihren Umfang, über ihre Ursachen und die Mittel, mit welchen ihnen abzuhelfen ist, bestehen jedoch sehr verschiedene Meinungen. Das Richtige trifft derjenige, welcher als das Wesen derselben einerseits die vielfach mit unerlaubten Mitteln sich vollziehende einseitige Ausbildung des Geldcapitalismus und den damit zusammenhängenden Zerfall der menschlichen Gesellschaft in die eine Klasse von Reichen und die andere von Armen, andererseits die der Menschennatur widersprechende Lockerung aller gesellschaftlichen Verhältnisse (Familie, Genossenschaftswesen, Staat) bezeichnet. Die sociale Frage hat demnach die Ursachen dieser Erscheinungen zu erforschen und nach Mitteln zu suchen, nicht nur dem weiteren Auflösungsprocess der menschlichen Gesellschaft vorzubeugen, sondern auch gesundere Zustände anzubahnen.

2. Die sociale Frage deckt sich demnach keineswegs mit der Frage, wie der Socialdemokratie zu begegnen sei, da sie ja auch ihr Entstehen nicht erst dem Ursprunge und der Ausbreitung der

Socialdemokratie verdankt. Diese Letztere setzt vielmehr das Vorhandensein misslicher socialer Verhältnisse, also die Existenz einer socialen Frage voraus. Die Verbreitung solcher Ideen, welche von den maßgebenden Persönlichkeiten des Socialismus den Massen verkündet werden, wäre unerklärlich, wenn nicht unhaltbare sociale und wirtschaftliche Missstände dieser Verbreitung Vorschub leisteten. Doch muss zugegeben werden, dass das Wachsen der Socialdemokratie, welche unsere ganze materielle und geistige Cultur, den Staat und die Religion bedroht, der heutigen socialen Frage eine größere Bedeutung verleiht und die Beseitigung des Uebels, mit welchem sie sich beschäftigt, noch dringender nöthig macht.

3. Auch Jene fassen die sociale Frage weder ihrem Wesen noch ihrem ganzen Umfange nach auf, welche sie für gleichbedeutend mit der Arbeiter- oder gar mit der Arbeiterlohn-Frage ansehen.[1]) Die Arbeiterfrage ist nur ein Theil, die Arbeiterlohnfrage sogar nur ein sehr geringer Theil der socialen Frage. Doch sind die Zustände unter den Arbeitern allerdings ein sehr charakteristisches Symptom der Uebel, an welchen die gegenwärtige Gesellschaft leidet. Es zeigt sich nämlich immer mehr, dass lediglich die Masse der erzeugten Güter den Wohlstand und das zeitliche Glück der menschlichen Gesellschaft nicht ausmacht, dass mehr noch, als auf die Einfachheit und Leichtigkeit der Production sowie die Menge der producierten Bedürfnisgüter, auf eine entsprechende Vertheilung derselben unter die Mitglieder der Gesellschaft ankommt. Die menschliche Gesellschaft ist keineswegs dann schon wohlhabend, wenn eine große Menge der verschiedensten Bedürfnisgüter auf der Erde oder in einem bestimmten Lande vorhanden ist, sondern erst dann, wenn wenigstens dem weitaus größten Theile des Volkes auch die Möglichkeit gegeben ist, die eigenen Bedürfnisse mit denselben zu befriedigen. Thatsache ist aber, dass bereits jetzt eine sehr große Menge von Menschen ohne jeden anderen Besitz als den ihrer Körper- und Geisteskräfte sich be-

[1]) Diese Auffassung der socialen Frage trifft man namentlich bei den liberalistischen Schriftstellern an; vgl. z. B. Schönberg, Handbuch der politischen Oekonomie 1. Bd. (2. Aufl.) S. 110. Richtig stellt sie dar Schmoller, Ueber einige Grundfragen der Socialpolitik u. d. Wirtschaftslehre S. 136.

findet und in die größte Noth geräth, wenn sie auch nur auf kurze Zeit keine Arbeit findet, was infolge der durch die Planlosigkeit in der Production oft eintretenden Geschäftsstockungen und Krisen leicht geschehen kann. Da man Jene, welche außer ihrer Arbeitskraft nichts besitzen, was ihnen den Lebensunterhalt bieten kann, Proletarier [1]) zu nennen pflegt, so läßt sich die sociale Frage namentlich nach ihrer wirtschaftlichen Seite hin auch als die Frage definieren, wie der fortschreitenden Proletarisierung großer Menschenmassen bei der Concentrierung des Reichthums in den Händen Weniger Einhalt gethan werden kann.

4. Die sociale Frage macht demnach auch einen Theil der Volkswirtschaftslehre aus. Aufgabe dieser Wissenschaft ist es nämlich, zu untersuchen, auf welche Weise das Volk (daher ihr Name Volkswirtschaftslehre) zum zeitlichen Wohlstande d. h. zum Besitze jener äußeren Güter gelangt, welche zur Befriedigung der äußeren Lebensbedürfnisse erforderlich sind. Sie hat sich also sowohl mit den allgemeinen Grundsätzen über die Production dieser Güter als auch mit den zu einer angemessenen Vertheilung derselben unter das Volk einzuhaltenden Maßregeln zu befassen. Ihrer Aufgabe würde sie nur sehr unvollkommen entsprechen, wenn sie sich lediglich mit der Production der äußeren Güter beschäftigte. [2])

5. Nach den verschiedenen Berufsständen, welche theils vor der gänzlichen Vernichtung, theils vor dem Zerfalle in zwei unvermittelt einander gegenüberstehende Klassen: die eine der Besitzenden und die andere derjenigen, welche nichts als ihre Arbeitskraft haben, geschützt werden müssen, unterscheidet man verschiedene Theile der socialen Frage. Solche Einzeltheile sind:

---

[1]) Proletarii wurden schon im alten Rom die Bürger der untersten Klasse genannt, die dem Staate nicht mit ihrem Vermögen dienten, sondern nur durch ihre Nachkommenschaft (Cicero, De republica II. 22. 40). Der Ausdruck ist namentlich seit dem vorigen Jahrhundert wieder in Gebrauch gekommen zur Bezeichnung der Besitzlosen, die von der Hand in den Mund leben. Vgl. Scheimpflug im Staatslexikon der Görres-Gesellschaft. Art. Proletariat Bd. IV. 661.

[2]) Ueber den Begriff der Volkswirtschaftslehre und die verwandten Begriffe vgl. v. Scheel bei Schönberg a. a. O. S. 69 f.; Antoine, Cours d'économie sociale p. 3 ss.; v. Philippovich, Grundriss der polit Oekonomie S. 31 f.

1) Die Agrarfrage, welche sich mit den Ursachen der misslichen Lage der Landwirte und den Mitteln beschäftigt, ihrem Nothstande abzuhelfen. 2) Die Handwerkerfrage, welche die Ursachen erforscht und nach Mitteln sucht, um der fortschreitenden Proletarisierung der bis dahin selbständigen Handwerker entgegenzutreten. 3) Da auch die mittleren und kleineren Handelsgeschäfte wirtschaftlich immer mehr unterdrückt und durch den theils von Einzelnen theils von Gesellschaften betriebenen Großhandel aufgesogen werden, so bildet auch die Frage nach den Ursachen dieser Erscheinung im Handelsstande und nach den Maßnahmen gegen dieselbe einen Theil der socialen Frage. 4) Die Arbeiterfrage, welche die Ursachen der heutigen Lage der namentlich in industriellen Betrieben, Bergwerken, Verkehrsanstalten beschäftigten oder von diesen abhängigen Lohnarbeiter untersucht und mit den Mitteln zur Besserung ihrer Lage sich befasst.

6. Sociale Frage wird sie von ihrer Beziehung auf die gesellschaftlichen Verhältnisse der Menschen genannt. Sie ist aber auch wesentlich eine volkswirtschaftliche Frage. Ihre wirtschaftliche und ihre gesellschaftliche Seite durchdringen sich gegenseitig und sind von einander abhängig. „Unter Gesellschaft versteht man entweder den Inbegriff aller socialen und insbesondere der wirtschaftlichen Beziehungen schlechthin, mögen sie dauernd oder vorübergehend sein, feste oder lose Zusammenhänge der Staatsbürger unter einander darstellen — oder aber speciell die Gesammtheit der auch heute noch innerhalb eines Staatsganzen sich bildenden festen Organisationen zu religiös-sittlichen, charitativen, wissenschaftlichen oder materiellen Zwecken, Wirtschafts-, Gewerbe- und Handelsverbände; private Vereinigungen zu Werken der Wohlthätigkeit, der geistigen Bildung und sittlichen Uebung u. s. w." [1]). Von einer Seite (dem Liberalismus) wurde die gesellschaftliche Natur und Anlage der Menschen, durch welche sie behufs der Erreichung ihres Lebenszweckes auf

[1]) H. Pesch, Liberalismus, Socialismus und christliche Gesellschaftsordnung S. 69. Vgl. über denselben Begriff der Gesellschaft auch v. Hertling, Naturrecht und Socialpolitik S. 3 (Kleine Schriften S. 252). Ad. Bruder im Staatslexikon der Görres-Gesellschaft Art. Gesellschaft II. 1199 ff.

einander angewiesen sind und sich gegenseitige Hilfe zu leisten die sittliche Pflicht haben, geleugnet; es wurde unabhängig von einer höheren Auctorität dem Ermessen des Staates überlassen, die Bildung von Vereinen zu sittlich erlaubten, nützlichen ja nothwendigen Zwecken zu gestatten oder zu verbieten, die Organisation der verschiedenen wirtschaftlichen Berufsstände sogar für schädlich und den wirtschaftlichen Fortschritt hemmend angesehen. Von der anderen Seite (dem Socialismus) wird die sociale Anlage der Menschen entstellt und verzerrt; die einzelnen Menschen sollen ganz in eine große Wirtschaftsgenossenschaft, welche für alle auch für die geistigen, ästhetischen und ähnliche Bedürfnisse der Menschen Sorge trägt, zusammengepfercht werden und aufgehen. Eine hauptsächliche Seite der Frage, die uns beschäftigt, ist die, ob es in dem angegebenen Sinne überhaupt eine Gesellschaft geben soll und wie diese, da man derselben doch nicht entbehren kann, zu gestalten ist.

7. Aus dieser Erklärung ergibt sich, dass die sociale Frage allerdings 1) an sich zeitlicher, großentheil sogar materieller Natur ist. Sie beschäftigt sich ja mit den Maßregeln, die zu ergreifen sind, dass die Menschen sich im Allgemeinen einer zeitlichen Wohlfahrt erfreuen und im richtigen gesellschaftlichen Verhältnis zu einander stehen. Fasst man aber, wie es selbstverständlich ganz nothwendig ist, die gesammten Wurzeln der heutigen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Missstände ins Auge, dann erweitert sich die sociale Frage außerordentlich und nimmt einen überaus großen Umfang an. Sie wird dann 2) auch eine Frage der Ethik oder der Moral. Die heutigen socialen Missstände sind nämlich entstanden durch das Eindringen falscher ethischer Grundsätze über die einem Jeden, sowohl den anderen Einzelpersonen als der Gesammtheit gegenüber obliegenden Pflichten, in die Volkswirtschaftslehre und in das wirtschaftliche Leben der Völker. Diese Missstände können nur behoben werden durch die allgemeine Annahme und Befolgung der vom christlichen Sittengesetze verkündeten socialen Pflichten. Daher birgt die sociale Frage auch die Frage in sich, wie diese Irrthümer auszurotten seien und der Wahrheit vom Vorhandensein eines von Gott allen Menschen auferlegten Sittengesetzes, das sie auch in ihrer wirtschaftlichen Thätigkeit zu beobachten haben, Eingang verschafft werden könne.

8. Weiterhin verdanken 3) die socialen Missstände ihre Entstehen falschen Theorien über den Ursprung und das Wesen des Rechtes, und so schließt die sociale Frage auch eine Frage des Rechts und der Rechtsphilosophie in sich. [1]) Allerdings gehören Recht und Ethik aufs Innigste zusammen und so könnte nach Erwähnung der ethischen Seite der socialen Frage die Erwähnung ihrer rechtlichen Seite überflüssig erscheinen. Nichtsdestoweniger aber muss diese letztere besonders hervorgehoben und nachdrücklich betont werden. Denn trotz ihres innigen Zusammenhanges besteht doch ein wesentlicher Unterschied zwischen den Rechtspflichten und den anderen Pflichten, die man im engeren Sinne Sittlichkeits- oder ethische Pflichten nennt. Nun wurden im wirtschaftlichen Leben der Völker nicht nur diese letzteren, sondern auch die ersteren, vor allem die natürlichen Rechtspflichten vielfach und grob verletzt, obwohl bekanntlich die Menschen durch nichts mehr beleidigt und erbittert werden als durch die Verletzung ihrer Rechte. So ist die Lösung der socialen Frage abhängig von der Umgestaltung des thatsächlichen oder praktischen Rechtslebens der Völker. Sie schließt dann aber auch eine wissenschaftliche Frage in sich. Man hat nämlich die Meinung aufgebracht, es genüge, um dem Nächsten kein Unrecht zu thun, die vom Staate ihm zuerkannten Rechte zu beachten; es gebe keine anderen Rechte als solche, die sich auf positive menschliche Bestimmungen zurückführen lassen. Die Verbreitung dieses Irrthums hat ganz wesentlich zur Herbeiführung der heutigen socialen Missstände beigetragen. Daher erweitert sich die sociale Frage auch zu jener Frage, wie dieser weit verbreitete Irrthum zu bekämpfen und auszurotten sei, als gäbe es keine natürlichen und vorzüglich als gäbe es keine anderen Rechte außer jenen, die vom Staate verliehen werden oder wenigstens vom Staate anerkannt sind.

---

[1]) Demselben Gedanken will G. Schmoller Ausdruck geben: „Das Problem der Gegenwart in socialer Beziehung liegt in dem Ringen gewisser rechtlicher und sittlicher Ideale . . . mit den Sätzen einer überlieferten Volkswirtschaftslehre und den praktischen Forderungen eines dem Tage dienenden, den besitzenden Klassen bequemen Geschäftsganges, der vor allem ungestört bleiben will." Ueber einige Grundfragen der Socialpolitik und der Volkswirtschaftslehre. 1898. S. 5.

9. Nicht weniger ist 4) die sociale Frage, wie bereits gesagt wurde, eine gesellschaftliche Frage; von dieser ihrer Seite hat sie sogar ihren Namen erhalten. Mit Bezug auf diese sagt Albert M. Weiß O. Pr. [1]) „Es ist alles, es ist das Ganze krank, nicht bloß das wirtschaftliche, nicht bloß das sittliche Leben, sondern die Gesellschaft selber. Und eben so wahr ist es auch, wenn man sagt, die dringendste Aufgabe der Zeit sei die Lösung der socialen Frage. Es handelt sich eben nicht bloß um die Wiederherstellung gesunder wirtschaftlicher und staatlicher Zustände, nicht bloß um Erneuerung von Familie und Erziehung, nicht bloß um Hebung von Sittlichkeit und Religiösität — das alles ist freilich auch hoch vonnöthen — sondern um alles zusammen, um Wiederherstellung der Gesellschaft." Den über die sociale Natur und Anlage der Menschen aufgetauchten Irrthümern gegenüber trägt die sociale Frage auch die Frage in sich, was zu thun sei, um den richtigen Anschauungen über die gesellschaftliche Natur der Menschen und die aus ihr sich ergebenden Folgerungen für die wirtschaftliche Thätigkeit derselben wieder Eingang im Leben der Völker zu verschaffen.

10. Ferner wurzeln 5) die socialen Missstände in falschen Lehren über den Staat, seinen Ursprung und seinen Zweck. Man hat die Meinung verbreitet, der Staat sei nicht eine von Gott gewollte Institution, er sei vielmehr aus dem ganz freien Uebereinkommen der Menschen entstanden. Diese Anschauung bildet eine nothwendige Folgerung der sogenannten Naturstandstheorie. Der moderne Socialismus betrachtet den Staat sogar als eine ganz überflüssige, ja schädliche Einrichtung, die ihren Bestand nur dem Bestreben der Reicheren, die Aermeren im Zaume zu halten und zu unterdrücken, verdanke. Ueber den Staatszweck wurde der Irrthum behauptet, der Staat erfülle dann schon seine Aufgabe, wenn er nur seinen Unterthanen Sicherheit und Rechtsschutz gewährt; dabei wurde als das Grundrecht aller Menschen, dem vor allem der staatliche Schutz gebüre, das Recht auf Freiheit hingestellt. Die wissenschaftliche Darstellung der socialen Frage muss daher auch die richtigen Grundsätze über den Ursprung,

[1]) Sociale Frage und sociale Ordnung 3. Aufl. S. 9.

die Existenzberechtigung und den Zweck des Staates enthalten. Die thatsächliche Hebung der socialen Missstände erheischt aber die allgemeine Annahme der wahren Lehre über den Staat und seine Aufgabe.

11. Hieraus ergibt sich nun, wenigstens zum Theile schon, 6) inwiefern die sociale Frage mit der Religion zusammenhängt, also zugleich eine religiöse Frage ist. Sie ist dieses nämlich a) weil sie die wichtigsten Fragen der Ethik, der Rechtsphilosophie, der Staatslehre in sich fasst. Ethik aber, Rechtsphilosophie und Staatslehre können nur vom Standpunkte der wahren Religion aus richtig erfasst und vorgetragen werden. Sie hangen mit dem Ursprunge, dem Wesen und dem letzten Zwecke der Menschen und der Geschöpfe überhaupt aufs Innigste zusammen. Nun ist es aber gerade die geoffenbarte Religion, welche uns über diese Wahrheiten sicheren und umfassenden Aufschluss gibt. Nur jener gesellschaftliche Bau kann gut genannt werden und Aussicht auf Bestand haben, welcher auf den Lehren der wahren Religion über den Ursprung und die Bestimmung der Menschen, über ihre natürliche Beschaffenheit und Anlage wie auf fester Grundlage sich erhebt. Diese Lehren der Religion sind für die sociale Ordnung dasselbe, was für ein Gebäude seine Grundmauern sind, für eine Thür ihre Angeln, für einen Baum seine Wurzeln. Sie ist b) deshalb auch eine religiöse Frage, weil wir vorzüglich durch die geoffenbarte Religion vollständige und untrügliche Kenntnis erhalten über die sittliche Beschaffenheit des Menschen, seine guten und seine bösen Anlagen und Neigungen. Eine gute, die Menschen zufriedenstellende Gesellschaftsordnung setzt nothwendig voraus, dass sie der natürlichen Beschaffenheit der Menschen sich anpasse, nicht zu hohe Forderungen an ihre sittliche Kraft stelle, andererseits aber auch ihre Leistungsfähigkeit nicht unterschätze. Der Liberalismus überschätzte die moralische Kraft der Menschen, indem er annahm, ein Jeder werde beim Gebrauch auch der größten Freiheit im Erwerbe zeitlicher Güter weder das Wohl der einzelnen Nebenmenschen noch das allgemeine Wohl außeracht lassen, und so werde auch aus der ungebundensten wirtschaftlichen Freiheit die schönste Ordnung und eine vollkommene Harmonie sich entwickeln. Der Socialismus hingegen unterschätzt

mehr die sittliche Tüchtigkeit der Menschen, indem er voraussetzt, der Aermere könne dem Reicheren gegenüber nie zufrieden sein mit seinem Lose, Ruhe und Ordnung unter den Menschen werde nur herrschen bei vollkommener Gleichheit Aller an zeitlichem Besitz wie an Lebenslast. c) Weiter hängt die sociale Frage mit der Religion insofern zusammen, als diese letztere uns bekannt macht mit den einzelnen socialen Pflichten, die wir haben. Durch die Religion und die positive Offenbarung erhalten wir nicht nur ganz sichere, unfehlbare Kenntnis von der Existenz natürlicher Pflichten und natürlicher Rechte, welche auch der Staat anerkennen und schützen muss; die Religion und die Kirche lehren uns, welche einzelnen Rechte jeder Mensch hat, welche Pflichten also Allen bezüglich der Rechte ihrer Nebenmenschen obliegen, welche sonstige Pflichten dann Jeder seinem Nächsten gegenüber hat. Nun kann aber die sociale Ordnung nur dann aufrecht erhalten werden, der sociale Friede nur dann bestehen, wenn die Rechte der Einzelnen unangetastet bleiben und die gegenseitigen Pflichten gewissenhaft erfüllt werden. d) Die Religion bietet den Menschen die wirksamsten Motive zur Erfüllung der gesammten socialen Pflichten. Ja in Anbetracht der sittlichen Schwäche der Menschen muss man zugeben, dass die anderen nicht der Religion entnommenen Beweggründe unzureichend sind, die Menschen im Allgemeinen genommen zur genauen und beharrlichen Erfüllung aller ihrer Pflichten, die sie den anderen Menschen gegenüber haben, zu bewegen. e) Dass schließlich Religion und Kirche auch insofern von der socialen Frage berührt werden, als sowohl der Liberalismus wie die Socialdemokratie die Kirche hassen und verfolgen und die Religion aus den Herzen der Menschen herausreißen möchten, verdient keine weitere Erwähnung.

12. Die allgemeinen Ursachen der socialen Missstände — von den die Nothlage der einzelnen Berufsstände im Besonderen herbeiführenden Ursachen wird im zweiten Theile gehandelt werden — lassen sich auf folgende zurückführen. 1) Die ungeheure Veränderung, welche infolge der neueren Erfindungen auf dem gesammten wirtschaftlichen Gebiete eintrat.[1]) Landwirtschaft,

[1]) Die Veränderungen, zu welchen die neueren Erfindungen drängten, schildert Hitze, Quintessenz der socialen Frage S. 8 ff.

Industrie und Handel werden durch die Erfindung der Dampfkraft, die Vervollkommnung der Maschinentechnik und andere Einrichtungen aufs Höchste beeinflusst. Der Handel kann sich infolge der Leichtigkeit und Billigkeit des Verkehrs durch den erleichterten Transport viel umfangreicher gestalten; und auch die Lage der Landwirtschaft erfährt theils infolge der Verwertung technischer Hilfsmittel, theils infolge der leichteren Einfuhr ausländischer sowie Ausfuhr inländischer Producte eine bedeutende Veränderung. Besonders aber sieht sich die Industrie, welche früher fast ausnahmslos handwerksmäßig betrieben wurde, auf ganz neue Bahnen gelenkt. Die Ersetzung menschlicher Arbeit durch die Arbeit der Maschine ist ihrer Natur nach schon geeignet, eine bedeutende Veränderung der früheren Besitzverhältnisse herbeizuführen. Was früher durch industrielle Thätigkeit hervorgebracht wurde, verdankte sein Dasein und seinen Wert dem Fleiße, dem Geschicke und der Erfindungsgabe der Handwerker. Ihnen fiel daher auch der höhere Wert ihres Arbeitsproductes zu. Jetzt verdankt dieses Arbeitsproduct seinen höheren Wert vorzüglich der Arbeit der Maschinen. Da nun nach dem natürlichen Gesetze der Ertrag der Arbeit insoweit dem Eigenthümer des Arbeitswerkzeuges gehört, als sie durch dieses vollbracht wird, so gehört der Ertrag der Maschinenarbeit, insofern er ein solcher ist, dem Eigenthümer der Maschine. Der Gewinn der Arbeit fällt also demjenigen vorzüglich zu, welcher bereits so begütert ist, dass er in den Besitz der Maschine sich setzen konnte. Je vollkommener dann die Maschinen werden, je mehr sie menschliche Arbeit, menschlichen Fleiß und Geschicklichkeit überflüssig machen, eine um so größere Verschiebung der bisherigen Verhältnisse sind sie geeignet herbeizuführen, um so weniger Anspruch auf den Ertrag der gemeinsamen Thätigkeit lassen sie dem Arbeiter, einen um so größeren Theil des Ertrages führen sie ihrem Besitzer, welcher ohnehin schon nicht arm ist, zu. In je mehr Gebiete die Maschinenthätigkeit eindringt, um so mehr Proletariat wird sie auf der einen Seite, um so mehr Reichthum auf der anderen Seite erzeugen. Der so gewonnene Reichthum wird sich naturnothwendig zuerst in Geld irgend einer Form ausprägen. So leistet die Entwickelung der Industrie und des Transportwesens dem Geldcapitalismus

Vorschub. Dieses Geld wird dann aber auch in anderen Gütern, in Grund und Boden u. s. w. eine nutzbringende Anlage suchen, und daher ist die Entwicklung des Capitalismus auf dem einen Gebiete natürlicherweise geneigt, die gleiche Entwickelung auch auf den anderen wirtschaftlichen Gebieten zu verursachen. Indes hat man doch die technischen Fortschritte nur als eine sehr secundäre Ursache der heutigen wirtschaftlichen Noth anzusehen.[1])

13. Eine Hauptquelle aber 2) der heutigen socialen Missstände bildet die falsche Wissenschaft. Dieselbe leugnet die Wahrheiten der göttlichen Offenbarung, ja sogar die Existenz eines außerweltlichen persönlichen Gottes, oder sie behandelt wenigstens diese Wahrheiten als unsicher und unbeweisbar. Dadurch gerieth nun die gesammte Grundlage, auf welcher die Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung bis dahin geruht hatte, ins Wanken oder wurde ganz zerstört. Eine der früheren christlichen entgegengesetzte Welt- und Lebensanschauung wurde erfunden und verbreitet. Auf diesen falschen Grundsätzen wurden dann die Lehren vom Menschen und der menschlichen Gesellschaft, von den Rechten und Pflichten der Menschen, von der Familie, vom Staate und von der Kirche aufgebaut. Die einzelnen Irrthümer werden wir später eingehender darzulegen haben. Sie drangen aus der Philosophie in die Naturlehre und damit in die Lehre vom Menschen, in die Rechts- und Staatslehre ein. Das Hauptergebnis aller dieser Irrthümer lässt sich mit den Worten ausdrücken: Freiheit auf allen Gebieten, ausschließliche Rücksichtnahme auf das eigene Wohl, alleinige Sorge für das irdische Leben. Die heutigen Missstände sind die letzten Consequenzen dieser Lehren.

14. Dann muss man 3) als Ursache ansehen den schlechten Gebrauch, den die Menschen von den neueren Erfindungen machten. Dieser Missbrauch hängt von zwei Bedingungen ab. Die erste ist, dass der Staat die Freiheit auch zum schlechten Gebrauche lässt; die zweite, dass Jene, welche vom Staate nicht gehindert werden, auch gewissenlos genug sind, von dieser Freiheit Gebrauch zu machen.

[1]) Ganz richtig sagt den diesbezüglichen Beweisführungen der Socialisten gegenüber Herkner (Die Arbeiterfrage, 2. Aufl. S. 300), dass unter einer anderen Rechtsordnung „die Wirkung der Dampfmaschine auch eine völlig verschiedene gewesen sein würde".

Beide Bedingungen wurden erfüllt. Die Staaten nahmen in ihre Gesetzgebung den Grundsatz der wirtschaftlichen Freiheit auf und Jene, welche sich wirtschaftlich stark genug fühlten, machten den ausgiebigsten Gebrauch von ihr, ohne Rücksicht auf das wahre öffentliche Wohl, vielfach gar in der Meinung, dem öffentlichen Wohle durch den rücksichtslosesten Gebrauch der wirtschaftlichen Freiheit zu dienen. Sind die neueren Erfindungen schon ihrer Natur nach geeignet, eine dem öffentlichen Wohle wenig zuträgliche Besitzverschiebung und Gütervertheilung herbeizuführen, so forderte dieser Umschwung in der Production und im Transportwesen um so größere Sorgfalt von den Staatsregierungen, um die zwischen den Armen und Reichen schon bestehende Kluft nicht noch unnütz sich erweitern und die Klassengegensätze sich verschärfen zu lassen. Statt dessen aber thaten die Regierungen das gerade Gegentheil. Während in den früheren Jahrhunderten die Staaten auf die Erwerbsthätigkeit ihrer Unterthanen einen weitgehenden Einfluss ausübten und sie so zu regeln suchten, dass das Gemeinwohl nicht geschädigt sondern gefördert würde, machte sich seit der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts das liberalistische Wirtschaftssystem geltend und begann der Grundsatz der Regierungen für die politische Oekonomie zu werden. Da wir im folgenden Capitel uns eingehender mit dem ökonomischen Liberalismus zu beschäftigen haben, so genüge hier die Bemerkung, dass volle wirthschaftliche Freiheit nothwendig zu der übergroßen Vermehrung des Reichthums auf der einen Seite, zur größten Armut auf der anderen Seite führen muss. Es liegt in der Natur des Reichthums, dass er sich leicht vermehrt; wenn dem Besitzer dann noch volle Freiheit gelassen und von dieser Freiheit Gebrauch gemacht wird, muss er sich wenigstens im Allgemeinen ganz ungemein steigern. Wie ein mit größerer Körperstärke ausgerüsteter Mensch im Ringkampfe den Schwächern leicht überwindet, so kann auch der Reichere oder Capitalkräftigere den minder Reichen im wirtschaftlichen Wettkampfe leicht unterdrücken. So kann die Großindustrie, der geeignete Maschinen zur Verfügung stehen, das bezügliche Handwerk aus dem Wege räumen; der capitalkräftigere Großindustrielle kann den minder starken niederconcurrieren. Der reichere Kaufmann, der seine Kraft benützt, kann durch seine Concurrenz den minder

reichen beseitigen. Ja wie der körperlich Stärkere den Schwächeren, der Größere den Kleineren mit Naturnothwendigkeit, wenigstens regelmäßig, besiegen und niederwerfen muss, falls er seine Kräfte nur anspannt, so wird auch der Reichere, wenn er die Macht seines Reichthums ganz entfaltet, den Aermeren naturnothwendig unterdrücken. Allerdings gilt wie bei jedem anderen Wettkampfe, so bei dem des größeren und geringeren Capitals auch Geschicklichkeit und Fleiß etwas; auch beim körperlichen Wettkampfe kommt ja auf Geschick und Behendigkeit etwas an. Aber nicht nur wird bei gleichem Talente und gleichem Fleiße das größere Capital das geringere besiegen; sondern das erstere wird auch dann noch den Sieg davontragen, wenn auf seine Vermehrung bedeutend weniger Geschick und Talent zur Verwendung kommen. Die ausgleichende Gerechtigkeit, auf deren Beobachtung nach dem Grundsatze der Freiwirtschaftstheorie alle Forderungen bezüglich der wirtschaftlichen Thätigkeit beschränkt werden sollen, bietet dem geringeren Capital im Wettkampfe mit dem größeren durchaus keine genügende Hilfe.

15. Als eine andere Ursache haben wir 4) anzusehen die Gewissenlosigkeit, mit welcher von der staatlicherseits zugestandenen Freiheit Gebrauch gemacht wurde. Sie kann nur dadurch erklärt werden, dass die Lehren der falschen Wissenschaft namentlich unter der besitzenden Classe verbreitet wurden. Es trat ein Wettkampf im Reichwerden ein. Derselbe wurde nicht nur ohne jede Rücksicht auf das wahre Gemeinwohl — da die falsche ökonomische Wissenschaft den schon erwähnten Grundsatz aufgestellt hatte, der rücksichtslose Wettkampf in der Erwerbsthätigkeit trage am meisten zum wirkschaftlichen Aufschwunge und zum Gemeinwohle bei — sondern auch ohne Rücksicht auf die jedem Menschen, also auch dem wirtschaftlich Abhängigen von Natur aus zustehenden Rechte, sowie ohne Rücksicht auf die sittliche Pflicht, die ein Jeder hat, an erster Stelle für das Heil seiner Seele zu sorgen, und auf die andere Pflicht, das sittliche und zeitliche Wohl seines Nächsten nicht aus dem Auge zu verlieren, geführt. Diese zügellose Sucht, Profit zu machen und das eigene schon vorhandene Vermögen zu vermehren, führte nicht nur zu einer schamlosen Ausbeutung der Arbeiter (und so zur Arbeiterfrage), sondern sie verursachte auch den Ruin sehr vieler selbständiger Handwerker (Handwerkerfrage)

sowie die Unterjochung von Grund und Boden unter das Geldcapital und endlich die Unterdrückung des kleineren Handels durch den größeren. Die reicheren Bürger (Bourgeoisie), welche von dieser Gewinnsucht besonders ergriffen waren, wussten vermittelst des constitutionellen Regierungssystems und eines ihnen günstigen Wahlmodus die gesetzgebende Gewalt in ihre Hände zu bringen und die Gesetzgebung ihren Wünschen entsprechend einzurichten. Sie wussten die öffentliche Meinung durch Anpreisung des wirtschaftlichen Fortschrittes und andere Schlagwörter lange Zeit über ihre eigenen ausbeuterischen Pläne und den Schaden, welchen die große Menschenmasse dadurch erlitt, hinwegzutäuschen. Zwischen ihnen und den Männern der glaubenslosen Wissenschaft bestanden die besten Beziehungen; diese letzteren unterstützten die ersteren und wurden von ihnen wieder gefördert. Das christliche Sittengesetz verbietet gewiss nicht das Streben nach zeitlichen Gütern, sondern schreibt es vielmehr durchgehends dem Menschen vor; aber es verlangt von Jedem, dass er die ihm angeborne ungeordnete Sucht nach Vermehrung seiner zeitlichen Güter zügele und vor Allem nach Höherem, nach den ewigen Gütern strebe; es verlangt weiter von Jedem, bei der Erwerbsthätigkeit weder die sittlichen noch die rechtlichen Pflichten, die wir Anderen gegenüber haben, zu verletzen; es legt endlich allen auf, auch beim Streben nach zeitlichen Gütern das öffentliche Wohl nicht außeracht zu lassen. Wir können daher die Ursache der socialen Missstände, welche wir jetzt besprochen, ganz richtig als Schwinden des christlichen Geistes aus dem wirtschaftlichen Leben der Völker bezeichnen.

16. Endlich muss 5) als Ursache der heutigen gesellschaftlichen Nothlage auch in etwa der Socialismus angeführt werden. Es soll keineswegs in Abrede gestellt werden, dass die Entstehung der Socialdemokratie insofern günstig auf die sociale und wirtschaftliche Lage eingewirkt hat, als die Staaten nunmehr in einen heilsamen Schrecken geriethen und wenigstens einigermaßen zur Erkenntnis des Irrweges kamen, den sie in der Gesetzgebung eingeschlagen hatten. In gleicher Weise wurden durch das Auftauchen der Socialdemokratie auch vielen Privatpersonen, gelehrten und ungelehrten, die Augen geöffnet. Indessen kann doch nicht

geleugnet werden, dass die Socialdemokratie auch ungünstig auf die sociale und wirtschaftliche Lage einwirkt. Sie berückt a) sehr viele, welche sonst vernünftige und gesunde Bestrebungen unterstützt hätten, schwächt also die Reihen der einsichtsvollen Socialpolitiker. Sodann b) suchen die Socialdemokraten in den legislativen Körperschaften und außerhalb dieser vernünftige und gute Maßregeln, welche zur Besserung der socialen und wirtschaftlichen Zustände beitragen, zu hintertreiben, was ihnen natürlich manchmal gelingt. Der Grund dieses ihres Verhaltens liegt in ihrem Grundprincip, die ganze heutige Gesellschaftsordnung müsse umgestoßen und eine neue, die socialistische Zukunftsgesellschaft, dafür entstehen. Ihre Partei verliert, wenn die Unzufriedenheit der Proletarier sich mindert, und darum sehen, wenigstens die consequent vorgehenden Socialdemokraten, heilsame socialpolitische Reformen mit scheelen Augen an. c) Sie verbreiten dann Lebensgrundsätze, welche die wirtschaftliche Lage nur noch ungünstiger gestalten: Irreligiösität, Genusssucht, Verachtung der von Gott gesetzten Auctorität u. s. w.

17. Die Entwickelung der heutigen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Missstände lässt sich kurz so beschreiben: 1) Die letzten Wurzeln derselben reichen zurück bis zum Glaubensabfall des 16. Jahrhunderts. Die unmittelbare Folge desselben war, dass die Wissenschaft dem Einfluss der Kirche großentheils entzogen und vom Gift des Unglaubens durchdrungen wurde. Mit der französischen Revolution wurden die neuen Anschauungen über Recht, Gesellschaft, Staat und Staatsaufgabe in das Leben eingeführt. Der Liberalismus ist eben die Gesammtheit jener Ideen, von denen die französische Revolution getragen wurde. In Frankreich waren diese Ideen vornehmlich durch Rousseau's Schriften, welche wohl am meisten zur Vorbereitung der Revolution beigetragen haben, populär geworden. „Als jedoch", so beschreibt Leo XIII. kurz die Entwickelung der heute auch die Volkswirtschaft beherrschenden Ideen, „im 16. Jahrhunderte jene unheilvolle und beklagenswerte Neuerungssucht erregt war, da entstand zuerst eine Verwirrung in Bezug auf die religiöse Frage; bald jedoch im nothwendigen Fortschritt wurden auch die Philosophie und von hier aus alle Ordnungen der bürgerlichen Gesellschaft in Mitleidenschaft gezogen. Hier ist der Ausgangspunkt der

neueren zügellosen Freiheitslehren, welche man unter den heftigsten Stürmen im vorigen Jahrhundert ersonnen und proclamiert hat, als Grundlehren und Hauptsätze des neuen Rechtes, das vorher unbekannt, nicht bloß vom christlichen sondern auch vom Naturrecht in mehr als einer Beziehung abweicht." [1]) 2) In die Zeit der unmittelbaren Vorbereitung der französischen Revolution fallen dann auch die Anfänge der nationalökonomischen Wissenschaft. Es läßt sich nicht leugnen, daß die Praxis der Volkswirtschaft zu jener Zeit einer Erneuerung und theilweisen Umgestaltung, namentlich was das Zunft- und Innungswesen angeht, bedurfte. Sowohl Adam Smith in England als auch François Quesnay in Frankreich verfielen nun in theilweiser Abhängigkeit von einander und ungefähr zur gleichen Zeit auf die Idee der vollsten Freiheit des Individuums in seiner wirtschaftlichen Thätigkeit. Von der früheren mehrfach zu großen Gebundenheit wollten sie Uebergang in das entgegengesetzte Extrem einer gänzlichen Ungebundenheit. Diese hielten sie für das beste volkswirtschaftliche System. Sie kamen bei ihren volkswirtschaftlichen Studien zu dem gleichen falschen Resultate, wie die ungläubigen Rechts- und Staatslehrer. Das Resultat war: Die größtmögliche Freiheit des Individuums auf allen Gebieten, auch auf dem volkswirtschaftlichen. 3) England und Frankreich waren die ersten Länder, welche diesen Ideen Eingang verschafften. Die übrigen europäischen Staaten folgten im Laufe des 19. Jahrhunderts nach durch allmählige Einführung der Gewerbefreiheit, Aufhebung des getheilten Eigenthums an Grund und Boden, Fernhaltung alles Einflusses der Glaubens- und Sittenvorschriften auf den Staat und seine Einrichtungen u. s. w. Daneben gieng dann die Entwickelung der Maschinentechnik vor sich, der Aufschwung der Großindustrie, des Großhandels und des Verkehrswesens. Die Grundsätze, welche die Staaten in ihre Gesetzgebungen aufnahmen, wurden dann auch von den Einzelnen in ihrer wirtschaftlichen Thätigkeit befolgt. Die Grundsätze der Freiheit von der menschlichen Auctorität sowie der Unnothwendigkeit einer Rücksichtnahme auf die Religion und ihre Vorschriften griffen immer mehr

[1]) Encyklika über die christliche Staatsordnung (Herder'sche Ausgabe) S. 30.

um sich und führten zu der schon mehrfach erwähnten Ausbeutung der Aermeren und wirtschaftlich Schwächeren durch die Reicheren. 4) In Frankreich tauchte bald mit dem Umsichgreifen der wirtschaftlichen Freiheit und der Verbannung der Religion aus dem öffentlichen Leben auch der Socialismus auf, indes doch mehr vereinzelt und vorübergehend. In geringerem Grade geschah das Gleiche in England. In beiden Ländern verschwand er aber nie ganz. In Deutschland, Oesterreich und den anderen europäischen Staaten verbreitete er sich fast im gleichen Schritte mit der Ueberhandnahme der Großindustrie unter den Arbeitern derselben. Einen für die Staaten bedrohlichen Charakter nahm derselbe mit der vornehmlich durch Karl Marx erfolgten Gründung der Internationale im Jahre 1864 an. Doch bedurfte es noch geraume Zeit, bis der Staat und die maßgebenden Kreise der Gesellschaft sich von der Nothwendigkeit des Brechens mit den liberalistischen Gesellschafts- und Wirtschaftsideen und der Einführung socialer Reformen einigermaßen überzeugten. Einige Reformen wurden seither eingeführt, namentlich ist etwas zu Gunsten der Arbeiter geschehen. Bedeutenden, wenn auch nicht überall anerkannten Einfluss hat die Encyklika Leo's XIII. Rerum novarum ausgeübt, welche, allerdings unmittelbar nur die Arbeiterfrage behandelnd, doch auch die allgemeinen für die Lösung der socialen Frage geltenden Grundsätze berührt. Im letzten Jahrzehnt trat besonders die Nothlage der Landwirtschaft in den Vordergrund, doch harren mit ihr alle anderen Theile der socialen Frage, die Arbeiter- und Handwerkerfrage sowie die auf die Noth der mittleren und kleineren Handelsgeschäfte bezügliche noch ihrer Lösung.

Zweites Capitel.

Die Freiwirtschaftstheorie oder der ökonomische Liberalismus [1])

§. 1. Die Forderungen der Freiwirtschaftstheorie.

18. Die Darstellung der verschiedenen wirtschaftlichen Systeme, welche um die Palme ringen, haben wir mit einer Darlegung und Kritik des Liberalismus zu beginnen. Denn obgleich seit seiner Einführung in die Erwerbsthätigkeit der Völker die socialen Schäden sich entwickelt haben, so dass selbst die Anhänger dieses Systems ihm eine gewisse Schuld an demselben nicht absprechen, sind doch seine hauptsächlichsten Ideen immer noch maßgebend für die socialen Gesetzgebungen der Staaten und für das wirtschaftliche Leben der Völker und werden mit vieler Hartnäckigkeit festgehalten. Unter dem ökonomischen Liberalismus versteht man jenes System, welches, unter Verkennung der gesellschaftlichen Anlage der Menschen, zum Zwecke der gedeihlichen Entwickelung der Volkswirtschaft vorzüglich die Freiheit des Einzelnen im Erwerbe zeitlicher Güter betont und anstrebt. Es stellte sich zuerst am Ende des vorigen Jahrhunderts der durch

[1]) Stöckl im Staatslexikon der G.-G. S. 1098 ff.: H. Pesch, Liberalismus, Socialismus und christl. Gesellschaftsordnung 4. Cap. S. 393 ff.; Albert Weiß, Sociale Frage und sociale Ordnung 3. Aufl. S. 73 ff; Hitze, Capital und Arbeit S. 33 ff.; Antoine, Cours d'économie sociale p. 174 ss.; Eberle, Grundzüge der Sociologie S. 17 ff., 96 ff. Philippovich 1. Bd. S. 335 ff.; Schönberg, Handbuch 1. Bd. S. 49 ff.; Ad. Wagner, Grundlegung der polit. Oekonomie 3. Aufl. S. 794 ff.

staatliche Verordnungen und eine umfassende genossenschaftliche Organisation vieler wirtschaftlichen Stände geschaffenen Gesellschaftsform entgegen.

Je nach dem verschiedenen Maße, in welchem die Freiheit statthaben soll, unterscheidet man den älteren absoluten, und den neueren gemäßigten Liberalismus, zu denen dann noch eine im Uebrigen auf dem Boden der katholischen Glaubens- und Sittenlehre stehende Freiwirtschaftstheorie hinzutritt. Wir haben an erster Stelle und vorzüglich den älteren Liberalismus ins Auge zu fassen, werden dann angeben, wie der gemäßigte Liberalismus von ihm abweicht, und endlich die Zugeständnisse namhaft machen, welche von einzelnen Katholiken an diese Theorie gemacht werden.

Der Liberalismus wird auch das individualistische Wirtschaftssystem genannt, weil er mit Beseitigung aller Schranken, welche die Freiheit eines Einzelnen hemmen können, möglichste Ungebundenheit jedes Einzelmenschen, jedes Individuums im Erwerbe fordert. Jeder wird außer Zusammenhang mit den anderen Menschen und der menschlichen Gesellschaft betrachtet und soll, nur auf sich und sein Wohl bedacht, ungehindert dem ihm innewohnenden Triebe, zeitliche Güter sich zu erwerben und reich zu werden, nachgehen können. Smithianismus wird er auch genannt, da Adam Smith, der hauptsächlichste Begründer der Nationalökonomie als Wissenschaft, in seinem epochemachenden Werke: Untersuchungen über den Reichthum der Nationen, denselben als Mittel zum Aufschwunge der Volkswirtschaft hinstellte. Manchesterthum heißt er auch von der Freihändlerpartei, welche sich im Jahre 1839 zu Manchester bildete, zunächst zur Abschaffung der Kornzölle in England und zum Kampfe für den freien Handel mit Getreide, weiterhin aber auch für volle Freiheit auf dem gesammten wirtschaftlichen Gebiete. Endlich nennt man ihn manchmal das physiokratische System oder Physiokratismus, da die Anhänger desselben behaupten, die Freiwirtschaft sei im Gegensatze zur Regelung der Erwerbsthätigkeit durch den Staat und andere berechtigte Factoren das natürlichste System, es bringe also die Natur (φυσις), die natürlichen Triebe und Anlagen der Menschen wieder zur Herrschaft (κρατος) auf dem wirtschaftlichen Gebiete. Seinem Wesen nach besteht aber der

ökonomische Liberalismus in der Anwendung der gesammten Grundsätze und Anschauungen des religiösen und politischen Liberalismus [1]) auf die Volkswirtschaft.

19. Derselbe verlangt 1) Freiheit für jedes Gebiet der wirtschaftlichen Thätigkeit, für die Landwirtschaft, den Handel und die Industrie. 2) Diese Freiheit schließt in sich das Aufhören alles Eingreifens des Staates in die Erwerbsthätigkeit seiner Unterthanen und darum die Beseitigung aller Staatsgesetze, durch welche die Freiheit jedes einzelnen Individuums beschränkt wird. Nach der Idee des ökonomischen Liberalismus soll sich der Staat auf die Hintanhaltung und die Bestrafung von Verbrechen beschränken, also lediglich Diebstahl und Raub, Lug und Betrug im geschäftlichen Verkehre, so viel er kann, durch seine Gesetze verbieten und Zuwiderhandlungen dagegen bestrafen. Für die wirtschaftliche Thätigkeit seiner Unterthanen hat der Staat nichts anderes zu thun, als jedem Einzelnen Sicherheit für seine Person, sein Eigenthum, seine Erwerbsthätigkeit zu verschaffen. Der Liberalismus faßt den Staat als „Sicherheitsproducenten" auf; im Uebrigen soll er einem Jeden selbst überlassen, ob und wie er Vermögen erwerben und das Erworbene vermehren will. [2]) Der Staat soll rücksichtlich der Erwerbshätigkeit seiner Unterthanen den Grundsatz befolgen: Laissez faire, laissez aller, le monde va de lui même. [3])

---

[1]) Die Grundsätze des Liberalismus sind „die Grundsätze von 1789", zu welchen namentlich die sogenannten „Menschenrechte" gehören (vgl. Pesch, Liberalismus, Socialismus und christliche Gesellschaftsordnung 2. Aufl. S. 18; Weiß, Weltgeschichte 3. Aufl. 14. Bd. S. 499 ff.). In denselben wird nichts mehr betont als die individuelle Freiheit und die Gleichheit der Menschen an Rechten, beide aber ganz verzerrt und unwahr dargestellt. Die „Grundsätze von 1789" sind Folgerungen wieder aus der Hobbes-Spinoza-Rousseau'schen Gesellschaftslehre.

[2]) Treffend bezeichnete der Socialdemokrat Lassalle die Aufgabe, welche der Liberalismus dem Staate bezüglich der Volkswirtschaft zuwies, als „Nachtwächterdienst".

[3]) „Erkennt nun der Freihandel die Freiheit und Freiwilligkeit als einzig ordnendes Princip für den Volkshaushalt, so erkennt er damit auch die Nothwendigkeit einer Macht, welche jegliche Vergewaltigung abwehre ... Aber dem Staate erkennt der Freihandel keine andere Aufgabe zu, als eben die eine: die Production von Sicherheit. Er ist also der Staatsmacht gegen-

20. Da der Freiheit jedes Einzelnen und der schrankenlosen Entfaltung seines Triebes nach Besitz und Reichthum auch alle seitens der Innungen, Zünfte und ähnlicher Genossenschaften auferlegte Beschränkungen entgegenstehen, so verlangt der Liberalismus 3) die Aufhebung aller die Freiheit des Individuums beeinträchtigenden Genossenschaften, also nicht nur die Aufhebung jedes Genossenschaftszwanges, sondern auch Aufhebung und Verbot jener freiwilligen Genossenschaften, welche der vollen wirtschaftlichen Freiheit Anderer Eintrag zu thun geeignet sind. Daher erfolgte seitens jener Staaten, welche das liberalistische Wirtschaftssystem annahmen, nicht nur die Aufhebung der von altersher bestehenden, allerdings vielfach schon veralteten und einer inneren Erneuerung dringend bedürftigen Handwerkerinnungen, kaufmännischen Gilden und ähnlichen Institutionen, sondern es wurden auch die Arbeitervereinigungen, welche zum Zwecke der Besserung der Lage ihrer eigenen Mitglieder gebildet waren, verboten und bestraft, da sie der Freiheit der Unternehmer oder Arbeitgeber sich hindernd in den Weg stellten. [1])

Im Einzelnen lassen sich die Forderungen des Liberalismus so darstellen.[2]) Er will a) die persönliche Freiheit aller Einzelmenschen und verlangt darum Aufhebung aller aus dem Feudalverhältnisse entspringenden persönlichen Dienstleistungen (Aufhebung jeder persönlichen Hörigkeit); Freizügigkeit, d. h. Freiheit, sich niederzulassen zum Zwecke des Erwerbes wo man will; Arbeitsvertragsfreiheit d. h. Freiheit für Jeden, wessen Geschlechtes,

über mehr bestrebt, sie auf diese Aufgabe zu beschränken und ihrer Competenz alles, was nicht Sicherheitsproduction ist, zu entziehen." Prince-Smith Art. Handelsfreiheit in Rentzsch Handwörterbuch S. 439.

[1]) Ueber das Verbot von Arbeitervereinigungen vgl. Staatslexikon der Görres-Gesellschaft, Art. Gesellschaft (2. Bd.) S. 1228; Art. Gewerkvereine 1420, 1431; Herkner, Die Arbeiterfrage (1. Aufl.) SS. 4, 20, 21. Treffend charakterisiert Weber, Dreizehnlinden I. S. 7, das vom Liberalismus verfolgte Ziel:

Denn das große Ziel der großen
Zukunft ist die Einerleiheit;
Schrankenloseste Bewegung
Ist die wahre Völkerfreiheit.

[2]) Vgl. Schönberg, Handbuch der politischen Oekonomie, 1. Bd. S. 49 3. Aufl.); Stöckl im Staatslexikon der G.-G. Art. Liberalismus S. 1105 ff.

Standes und Alters er sei, die eigene körperliche oder geistige Arbeitskraft lediglich nach Uebereinkunft mit dem Arbeitgeber zu verdingen. b) Freiheit wie des beweglichen, so des Grund-Eigenthums. Diese Forderung schließt in sich die Freiheit der Theilung und Veräußerung der landwirtschaftlichen Güter (Beseitigung des Höferechtes, Aufhebung oder möglichste Beschränkung des Besitzes der „todten Hand", sowie des Fideicommissbesitzes); Freiheit in der Vererbung, Verschuldung und hypothekarischen Belastung oder Verpfändung des Grundeigenthums; Aufhebung des Lehenswesens und der Erbpacht und anderer langfristiger Verträge, welche die Verfügung über das Grundeigenthum erschweren; Ablösung der auf Grund und Boden liegenden Lasten. Die Freiheit des beweglichen Eigenthums schließt namentlich auch die Freiheit in sich, das Geld zu irgend welchen nutzbringenden Zwecken wo immer anzulegen oder als Darlehen zu nehmen sowie frei die Bedingungen des Darlehens festzustellen (Aufhebung der Wuchergesetze. c) Geschäftsfreiheit. Diese schließt in sich die Freiheit in der Betreibung eines Handwerkes oder irgend eines sonstigen Gewerbes wo und in welcher Ausdehnung es Jedem beliebt (Gewerbefreiheit, Aufhebung der Zünfte, Gilden, Innungen); Freiheit für die Anlage industrieller Betriebe, für die Vereinigung des Capitals zur Gründung irgendwelcher Unternehmungen; Freiheit zur Betreibung von Geldgeschäften jedweder Art und zur Abschließung von was immer für Verträgen (Börsengeschäfte, Börsenspiel); Freiheit für den Verkauf der Waren wo immer und in was immer für Quantitäten (Aufhebung der Ein- und Ausfuhrverbote, der Prohibitiv- und Schutzzölle; Freiheit zum Detailhandel).

21. Außer der Forderung der Freiheit des Individuums von allen staatlichen und gesellschaftlichen Beschränkungen im Erwerbe und Verkehre enthält dann der Liberalismus auch noch die Behauptung der *sittlichen* oder *ethischen* Freiheit für die Erwerbsthätigkeit jedes Einzelnen. Der ökonomische Liberalismus ist eben nichts anderes als die Uebertragung der Gesammtirrthümer des Liberalismus auf die ökonomische Thätigkeit des Einzelnen und der Gesammtheit. Nun „emancipiert aber der Liberalismus die Menschheit von Gott und Gottes Ordnung und proclamiert die Autonomie des Menschen sowohl, als auch

der menschlichen Gesellschaft. Weder für das individuelle Thun und Lassen des Menschen noch für die Gebarungen im socialen Leben ist ein höheres in der göttlichen Weltordnung begründetes Gesetz als normierend anzuerkennen; vielmehr ist alles auf den autonomen Willen des Menschen gestellt; dieser allein ist es, welcher im individuellen und socialen Leben für alles maßgebend und normgebend ist. Diese Autonomie bezeichnet der Liberalismus als „Freiheit" und in diesem Sinne proclamiert er die schrankenlose Freiheit. Das ist also das Grundprincip der liberalistischen Doctrin." [1]) „In der Ordnung der Ideen ist der Liberalismus ein Knäuel der sogenannten liberalen Principien mit den logischen Consequenzen, die aus jenen Grundsätzen sich ergeben. Liberale Principien sind: Die Souveränität oder Unbeschränktheit des Individuums mit vollständiger Unabhängigkeit von Gott und seiner Auctorität; Unbeschränktheit der Gesellschaft mit unbedingter Unabhängigkeit von allem, was nicht von ihr seinen Ursprung herleitet." [2]) Dass eine solche Lostrennung des Erwerbslebens von den Moralvorschriften stattgefunden hat, geben auch die Anhänger des heutigen gemäßigten Liberalismus unbedenklich zu. Jedoch behaupten sie, es sei gegenwärtig wieder „die Anschauung zum Siege gelangt: es soll kein Widerspruch zwischen Ethik und Volkswirtschaft bestehen, es soll das Sittengesetz auch für die Volkswirtschaft gelten und in ihr ausgeführt werden". Darum könne die heutige Wissenschaft der Nationalökonomie, welche die ethischen Vorschriften auf ihrem Gebiete zu verwirklichen suche, „mit Recht eine ethische Wissenschaft genannt werden. Diesen Charakter hatte sie allerdings nicht, so lange die in ihr herrschende abstracte und individualistische Richtung die strenge Scheidung der wirtschaftlichen und sittlichen Welt vornahm, in jener nur den Egoismus als die maßgebende Triebfeder ansah, das Güterleben nur nach seiner materiellen Seite betrachtete und als den normalen und besten Zustand der Volkswirtschaft denjenigen zu deducieren suchte, der aus dem möglichst uneingeschränkten

[1]) Vgl. Stöckl, Art. Liberalismus im Staatslexikon der Görres-Gesellschaft, (3. Bd.) S. 1098.

[2]) Sardá y Salvany, der Liberalismus ist Sünde, S. 7.

egoistischen Streben nach Befriedigung der individuellen Interessen hervorgehe. Damals bestand ein directer Widerspruch zwischen den Lehren dieser Wissenschaft und der Ethik.“ [1])

22. Mit dieser Freiheit von allen Vorschriften des natürlichen Sittengesetzes hängt die Freiheit von der Beachtung jener Schranken, welche durch die natürlichen Rechte Anderer gesetzt sind, innig zusammen. Der Liberalismus anerkennt keine natürlichen, d. h. von Gott als dem Urheber der Natur den einzelnen Menschen verliehenen Rechte, und darum auch nicht die moralische d. h. von Gott auferlegte Gewissenspflicht, die natürlichen Rechte Anderer zu berücksichtigen. Nach seiner Anschauung sind alle Rechte positiven Ursprungs, sei es nun dass sie das Ergebnis der von den Menschen angenommenen Gewohnheiten oder ein Ausfluss der Staatsgewalt sind. Man kommt daher nach der liberalen Auffassung der schuldigen Rücksichtnahme auf die im Rechte begründeten Ansprüche Anderer vollständig nach, wenn man die staatlichen Vorschriften einhält.

23. Endlich anerkennt der Liberalismus auch keine persönliche Pflicht, die eigene Habsucht mit Rücksicht auf das uns allen vorgesteckte ewige Ziel zu dämpfen; ein solches ewiges Ziel gibt es ja nicht oder es lässt sich wenigstens nicht beweisen. Vielmehr hält der Liberalismus dafür, dem Culturfortschritt des Menschengeschlechtes nütze das am meisten, wenn Jeder mit möglichster Intensität sich die Erwerbung zeitlicher Güter angelegen sein lasse.

24. Von dem Liberalismus der alten Schule ist der gegenwärtig sehr verbreitete gemäßigte Liberalismus zu unterscheiden. Derselbe anerkennt 1) den Egoismus nicht als die allein berechtigte Triebfeder für die wirtschaftliche Thätigkeit; vielmehr hat auch der Staat mit einer socialen Gesetzgebung bestimmend auf die Volkswirtschaft einzuwirken. Nicht wenige Anhänger des

[1]) Schönberg, die Volkswirtschaft, im Handbuch der polit. Oekonomie 1. Bd. (2. Aufl.) S. 56. Jedoch ist die von Schönberg befürwortete Weise einer Versöhnung der Nationalökonomie mit der Ethik gänzlich ungenügend, indem er als das oberste ethische Princip den „kategorischen Imperativ“ hinstellt; a. a. O. S. 55. Vgl. von Scheel, die politische Oekonomie als Wissenschaft, bei Schönberg a. a. O. S. 142 ff.

gemäßigten Liberalismus zeichnen sich namentlich durch eine sehr dankenswerte Arbeiterfreundlichkeit aus, und verlangen Gesetze zugunsten der Arbeiter. Der absolute Liberalismus wird von dieser gemäßigten Richtung als Kinderkrankheit der jungen nationalökonomischen Wissenschaft angesehen.[1]) 2) Auch gibt diese gemäßigte Richtung zu, dass die gesammte wirtschaftliche Thätigkeit den Gesetzen der Sittlichkeit und des Rechtes unterworfen ist und von diesen sich beherrschen lassen muss; ja in der Anerkennung dieses Grundsatzes will man sogar den wesentlichen und tiefsten Unterschied der neuen Schule von dem älteren Liberalismus sehen.[2]) Aber ein wahres, von Gott gegebenes Sittengesetz mit strenger Verpflichtung zur Beobachtung wahrer Nächstenliebe und zur Rücksichtnahme auf das öffentliche Wohl kennt diese gemäßigte Richtung nicht. Noch weniger weiß sie von den natürlichen, von Allen zu beobachtenden Rechten der Menschen. Da es ihr am positiven Glauben fehlt, so kennt sie nur eine sehr fade, wässerige Ethik; vielfach sogar steht sie auf dem Boden des Materialismus und hält alle Grundsätze der Sittlichkeit und des Rechtes für wandelbare Ergebnisse der mit der Welt und dem Menschengeschlechte stattgehabten Culturentwickelung.[3]) Die Wahrheit, dass die Menschen von Gott erschaffen sind und zwar als sociale Wesen, dass es auch für die wirtschaftliche Thätigkeit von Gott gegebene Gesetze gibt, deren Beobachtung strenge von ihm gefordert wird, dass die menschliche Natur die Vereinigung von Berufsgenossen in wirtschaftlichen Organisationen verlangt, welche dann nothwendig eine Unterbindung der wirtschaftlichen Freiheit zur Folge haben, ist auch dem gemäßigten Liberalismus verborgen.

Die Anhänger dieser Richtung zerfallen wieder in zwei Hauptgruppen, je nach der stärkeren oder minder starken Betonung eines Eingreifens des Staates in die Erwerbsthätigkeit seiner Mitglieder.[4]) Die erstere hält am Grundsatze der wirt-

[1]) Vgl. Adolf Wagner bei von Scheel in Schönberg's Handbuch der polit. Oekonomie 3. Aufl. 1. Bd. S. 104.

[2]) G. Schmoller, Einige Grundfragen der Socialpolitik u. d. Volkswirtschaftslehre S. 43.

[3]) So z. B. Schmoller a. a. O.; auf diesem Standpunkte steht auch Schäffle, Bau und Leben des socialen Körpers 2. Aufl.

[4]) Philippovich, Grundriss der pol. Oekon. 2. Aufl. S. 376 ff.

schaftlichen Freiheit und Gleichberechtigung Aller als des stärksten Hebels der zeitlichen Wohlfahrt und der Culturentwickelung fest und will auch die Beseitigung der durch das Manchesterthum hervorgerufenen Missstände vorzüglich durch freie Vereinigungen unter den Angehörigen der unteren Volksklassen und insbesondere des Arbeiterstandes anbahnen. Der Staat soll aber wenigstens dann zum Schutze der wirtschaftlich Schwächeren durch gesetzgeberische Maßregeln eingreifen, wenn diese auch durch ihre gemeinsame Thätigkeit gegen die Unterdrückung und Aussaugung seitens der Stärkeren sich nicht zu schützen vermögen.

Bei der anderen Gruppe „findet ein überwiegendes Betonen der staatlichen Macht und der obrigkeitlichen Gewalt statt, die in den Stand gesetzt werden soll, „Jedem das Seine" zu geben, d. h. vermittelnd und ordnend in die Interessengegensätze einzugreifen, um Jedem nach Maßgabe seiner vom Standpunkte der Gesammtheit zu messenden berechtigten Bedürfnisse die wirtschaftliche und sociale Stellung zu sichern." [1]) Diese Gruppe nähert sich also mit ihrer Auffassung des Staatszweckes nicht unbedeutend der christlichen Anschauung.

25. Jene Katholiken, welche einige Zugeständnisse dem Liberalismus machen zu müssen glauben und daher wohl Katholisch-Liberale genannt werden, geben 1) zu, dass auch in der wirtschaftlichen Thätigkeit das christliche Sittengesetz seinem ganzen Umfange nach wieder Eingang finden muss. Hierin also stehen sie ganz auf dem richtigen Standpunkte. So verlangen sie z. B. das Aufhören jedes Aussaugens der Arbeiter durch zu lange Ausdehnung der Arbeit überhaupt, namentlich der Frauen- und Kinderarbeit, da dieses der christlichen Nächstenliebe zuwider ist; Beobachtung der Sonn- und Festtage; Entfernung aller die Sittlichkeit der Arbeiter gefährdenden Einrichtungen u. s. w. Auch geben sie mehr oder weniger die Existenz natürlicher Rechte zu und verlangen, dass der Staat diese schütze. Zwischen dem eben dargestellten älteren sowohl als gemäßigten Liberalismus, und den liberalistischen Ideen der Katholiken, von denen wir hier sprechen, besteht also ein himmelweiter Unterschied. Doch wollen sie 2) dass der Staat

[1]) Philippovich a. a. O. S. 379, der das Programm dieser Gruppe als „conservative Socialreform" bezeichnet.

über den Rechtsschutz nicht hinausgehe, also die Volkswirtschaft nicht weiter regele als der Rechtsschutz dieses verlange. Daher missbilligen sie auch die Arbeiterschutz- und die Arbeiterversicherungs-Gesetze, insofern ihre Bestimmungen über den Schutz der wahren und wirklichen Rechte der Arbeiter hinausgehen.[1]) Ebenso legen sie 3) auf die genossenschaftliche Organisation der einzelnen wirtschaftlichen Stände kein Gewicht, da ja durch sie ebenso wie durch die staatlichen Verordnungen die wirtschaftliche Freiheit, welche sie für äußerst wohlthätig zum Zwecke einer gesunden Volkswirtschaft halten, beeinträchtigt wird. 4) Den Auswüchsen, zu welchen die wirtschaftliche Freiheit natur- und erfahrungsgemäß führt, wollen sie nicht durch staatliche Maßregeln, sondern nur durch die Verbreitung des christlichen Glaubens und der christlichen Lebensgrundsätze unter den Reichen und Armen begegnen. Die Reicheren sollen durch die freie Bethätigung der christlichen Liebe zur angemessenen Behandlung und Belohnung ihrer Untergebenen und Arbeiter, diese durch den christlichen Geist zur Einfachheit und Sparsamkeit, zur Zufriedenheit mit ihrem Lose angeleitet und geführt werden. So werden die staatlichen Gesetze, welche die Volkswirtschaft über den bloßen Rechtsschutz hinaus regeln, sowie die wirtschaftlichen Organisationen überflüssig. Die freie Thätigkeit wird sogar noch viel Größeres zustande bringen, als sich von einer Zwangsorganisation und von der staatlichen Gesellschaft erwarten lässt. — Dieser katholische Liberalismus stellt sich, wie der ungläubige Liberalismus in Gegensatz zur Wirtschaftspraxis der früheren christlichen Jahrhunderte; vom Princip der wirtschaftlichen Freiheit nimmt er die staatliche und genossenschaftliche Freiheit größtentheils an. Weniger als es geschehen sollte, fasst er die Aufgabe des Staates ins Auge, und die gesellschaftliche Anlage der Menschen; zudem gibt er sich einem verhängnisvollen Optimismus hin bezüglich dessen, was durch die freie Thätigkeit der Menschen sich erreichen lässt.

[1]) Vgl. zu den Grundsätzen und zur Beurtheilung dieser Theorie Antoine, Cours d'économie sociale p. 226 ss. Auf dem liberalisierenden Standpunkt steht die „Schule von Angers", während die „Schule von Lüttich" der entgegengesetzten Anschauung ist; vgl. auch Pesch, Liberalismus u. s. w. S. 480 ff.

26. Ungefähr zu gleicher Zeit tauchte das liberale Wirtschaftssystem in Frankreich und in England auf. Vorbereitet war es einigermaßen durch die Lockerung der Zünfte und des Zunftwesens, welche schon zu Beginn des 18. Jahrh. stattfand.[1]) In Frankreich war es François Quesnay, Leibarzt Ludwig's XV., der sich eifrig mit socialpolitischen Fragen beschäftigte und vornehmlich zum Zwecke größerer Steuereinnahmen für seinen Herrn die liberalistische Wirtschaftsordnung ersann. Er gieng in seinen Ideen davon aus, dass die Natur die Quelle alles Reichthums bilde, dass also nicht die Menschen vermöge ihrer Arbeit, sondern die Naturkräfte den Reichthum schaffen, indem sie neue Früchte und darum neue Werte producieren, während der Mensch die Naturproducte nur umgestalte und dabei nicht mehr an Wert hervorbringe als seine Arbeit ihm kostet. Weil nun seit der Einführung des Mercantilsystems durch den Finanzminister Ludwig's XIV., Colbert, der landwirtschaftliche Stand in Frankreich durch vielerlei Lasten und Abgaben sowie durch Preistaxen, zu welchen er seine landwirtschaftlichen Producte hergeben musste, sich gedrückt sah, so trat Quesnay an erster Stelle für eine gänzliche Befreiung der Landwirtschaft von allen einengenden Staatsgesetzen und dann in weiterer Folge für die wirtschaftliche Freiheit überhaupt auf. Er fand sowohl beim Könige als bei anderen einflussreichen Männern lebhafte Zustimmung. Das wirtschaftliche Programm dieses französischen Liberalismus lässt sich zusammenfassen mit dem einen Worte Quesnay's: Pauvres paysans, pauvre royaume; pauvre royaume, pauvre roi und dem anderen Gournay's, eines Pariser Geschäftsmannes, der den Ministern des Königs für ihre wirtschaftspolitische Thätigkeit den zu einem geflügelten Worte gewordenen Rath ertheilte: Laissez faire, laissez aller, le monde va de lui même. Mit diesem Rathe deckt sich vollständig die von einem anderen Anhänger des Liberalismus dem damaligen Dauphin von Frankreich auf seine Frage, was er bezüglich der Volkswirtschaft thun würde, falls er König von Frankreich wäre, gegebene Antwort: Nichts.

---

[1]) Vgl. J. Bachem im Staatslexikon d. G.-G. Art. Gewerbe S. 1374 ff.

Auf ganz anderem Wege gelangte in England ungefähr um dieselbe Zeit Adam Smith zur Idee einer vollständigen Freigebung der wirtschaftlichen Thätigkeit im Staate. Er sah nicht in der Natur und ihren Kräften, sondern in der menschlichen Arbeit und Betriebsamkeit, wenn vielleicht auch nicht die einzige, so doch die hauptsächlichste Quelle alles Wohlstandes und alles Volksreichthums. Diesen Gedanken stellt er an die Spitze seines so berühmt gewordenen Werkes: Ueber den Reichthum der Nationen. Seine Untersuchungen richten sich nun dahin, wie der Fleiß und die Betriebsamkeit der Völker sich heben lassen. Da die Staaten und die Völker aus den einzelnen Individuen sich zusammensetzen, die Einzelmenschen aber vorzüglich durch den Trieb nach zeitlichem Wohlstand und Glück zur Arbeit und Anspannung ihrer Kräfte angetrieben werden, so diene — das ist der Gedanke dieser englischen Schule — zum größtmöglichen Volksfleiße nichts mehr als die gänzliche Ungebundenheit jedes Einzelnen und seines Egoismus im Streben nach Besitz und Reichthum. Hauptsächlich von dieser englischen oder Smith'schen Schule drang der Liberalismus wie in die nationalökonomische Wissenschaft so auch in die Gesetzgebung der übrigen Länder Europas ein; daher tritt derselbe auch überall als besonderer Förderer der Industrie auf, während die Landwirtschaft, bei welcher die menschliche Thätigkeit mehr in den Hintergrund tritt, von ihm weniger beachtet und geschätzt wird.

Zu Gunsten dieser liberalen Ideen nun änderten fast alle europäischen Staaten ihre Gesetze und Einrichtungen. Sie schritten nach einander zur Aufhebung der Innungen und Zünfte, zur Einführung der Gewerbefreiheit,[1]) zur Aufhebung der der Freizügigkeit entgegenstehenden Hindernisse, zur Beseitigung der Wuchergesetze[2]), zur Umgestaltung der Agrarverhältnisse zum Zwecke eines umgebundeneren Verfügungsrechtes über Grund und Boden, zur Beseitigung des getheilten Grundeigenthums, und der Reallasten

[1]) Ueber die Einführung der Gewerbefreiheit in Deutschland vgl. J. Bachem, Art. Gewerbe im Staatslexicon der Görres-Gesellschaft 2. Bd. S. 1375 ff.; über Oesterreich vgl. H. Reschauer, Geschichte des Kampfes der Handwerkerzünfte und der Handelsgremien, Wien 1882.

[2]) Vgl. Ratzinger, Art. Wucher im Staatslexicon der Görres-Gesellschaft 5. Bd. S. 1143 ff.

desſelben namentlich an Naturalabgaben,[1]) zur Beſeitigung der Zollſchranken unter alleiniger Belaſſung der Finanzzölle u. ſ. w.

§. 2. Begründung des Liberalismus.

27. Für die Forderungen des Liberalismus wurden und werden noch immer die verſchiedenartigſten Gründe vorgebracht. Beginnen wir mit denjenigen, welche unmittelbar die Volkswirtſchaft betreffen. 1) Die größtmögliche Freiheit im Erwerbe zeitlicher Güter treibt alle Einzelnen an zur höchſtmöglichen Anſpannung der eigenen Kräfte behufs Erlangung zeitlicher Güter; ſie iſt demnach das geeignetſte Mittel, um einen volkswirtſchaftlichen Aufſchwung herbeizuführen und dauernd zu erhalten. Wenn Jeder mit dem Andern geſchäftlich zu concurrieren und ihn zu überflügeln ſucht, dann wird auch Jeder theils durch die Ausſicht auf großen Gewinn, der ja von ſeinem Talente und ſeinem Fleiße abhängt, theils durch die Gefahr, von Andern überflügelt zu werden, ſich auf das Wirkſamſte angeſpornt ſehen, zu ſinnen und zu denken auf die Erlangung von Beſitz, auch etwas zu wagen, falls das Wagnis Ausſicht auf Erfolg bietet, keine geiſtige und keine körperliche Anſtrengung zu ſcheuen, um ſich Beſitz und Vermögen zu verſchaffen.

Umfaſſend und kurz werden die Wirkungen, welche die Freiheit für die Hebung der Wirtſchaft eines ganzen Volkes herbeizuführen geeignet iſt, von Schönberg ſo dargeſtellt: „Es bewirke 1) die Freiheit der Arbeit: Beförderung der rationellen Vertheilung der vorhandenen Arbeitskräfte in den verſchiedenen Productions- und Berufszweigen, weil Jeder frei ſeinen Beruf, ſeinen Arbeitsort, ſeine Erwerbsleiſtung wählen kann; Steigerung des Arbeitsfleißes, weil die Arbeitsleiſtung auf freier Wahl beruht und der größere Fleiß das Mittel zur Erhöhung des eigenen Einkommens iſt; Beförderung der rationellen Arbeitsvereinigung und -Theilung in den einzelnen Unternehmungen. 2) Die Freiheit des Grundeigenthums: Uebergang der Grundſtücke als Productionsmittel, namentlich der land- und forſtwirtſchaftlichen und der zum

[1]) Vgl. Bruder, Art. Grundlaſten im Staatslexicon der Görres-Geſellſchaft 3. Bd. S. 11 ff.

Bergbau geeigneten, in die Hände der productivsten Unternehmer (d. h. derjenigen, welche mit ihnen den höchsten Reinertrag zu erzielen vermögen); Begünstigung der rationellen (d. i. der den größten Roh- und Reinertrag bedingenden) Größe und der productivsten Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke. 3) Die Freiheit des Capitals: Zuströmen des Leihcapitals zu den Unternehmungen nach Maßgabe ihrer Productivität und Rentabilität; rationelle Befriedigung des Creditbedürfnisses; rationelle Zinsbildung. 4) Die Freiheit des Betriebs: Begünstigung des rationellen, die höchste Productivität der in den Unternehmungen thätigen Kräfte gewährleistenden Betriebs. Endlich 5) die Freiheit des Markts: Entwickelung natürlicher Marktverhältnisse (natürliche Marktgebiete und Marktpreise)." [1])

28. 2) Dem naheliegenden und von selbst sich ergebenden Einwurfe, ein so großes Maß von Freiheit könne und müsse zu manchen Missbräuchen und Unordnungen führen, begegneten die Anhänger des Liberalismus mit dem Hinweis auf die reichen natürlichen Anlagen der Menschen, wie sie von J. J. Rousseau dargestellt werden; ja dieser Hinweis ist geeignet, eine neue selbständige Stütze dem liberalistischen Wirtschaftssystem zu bieten. Der genannte französische Philosoph stellt nämlich den Menschen, auch wie er jetzt geboren wird, als ein von Natur aus ganz gutes, harmloses und zu allem Guten geneigtes Wesen dar. [2]) Das viele Böse, was man im Menschenherzen wahrnimmt, ist ihm

[1]) Schönberg a. a. O. S. 50 ff.

[2]) Die Grundgedanken des Liberalismus stellt Herkner ganz richtig so dar: „Die aufgeklärten Geister des vorigen Jahrhunderts waren von der Ueberzeugung erfüllt, dass ein höchstes Wesen die Welt zum Zwecke der irdischen Beglückung der Menschheit erschaffen habe. Die Menschen und ihre Triebe sind von Natur aus gut, da Gott, der nur Gutes wollen kann, sie ins Leben gerufen hat. Wenn die Betrachtung der thatsächlichen Zustände so viel Unglück, Bosheit, Verkehrtheit und Uncultur aufweist, so kommt das nur daher, dass die Menschen ihre Verhältnisse nicht nach den von Gott gegebenen natürlichen Gesetzen sich entwickeln lassen. Die ganze künstliche Ordnung, die im Laufe der Zeiten im Widerspruche mit jenen Gesetzen aufgerichtet worden ist, muss deshalb beseitigt werden. An deren Stelle muss ein Zustand natürlicher Freiheiten treten. Dann wird auch die von Gott gewollte Ordnung, Harmonie und Schönheit des Daseins überall und im reichsten Maße erblühen." Die Arbeiterfrage (2. Aufl.) S. 1.

nicht angeboren, es ist später hineingekommen, vor allem durch eine künstliche, fehlerhafte Erziehung. Würde man den Menschen ganz frei und ungehemmt sich entwickeln lassen, dann würde das im Herzen eines Jeden wurzelnde Gute emporkeimen, ungehindert wachsen und sich entfalten, der Schlechtigkeit wäre damit vorgebeugt. [1]) Auf das wirtschaftliche Leben angewendet, führte diese Auffassung vom Menschen zu der Meinung, die größtmögliche Freiheit im Erwerbe werde keineswegs jene üblen Folgen haben, welche die bisherige pessimistische Anschauung vom Menschen befürchtet habe. Eher müsse eine künstliche Regelung des Erwerbes von üblen moralischen Folgen begleitet sein. Dieser Idee gibt Fr. Bastiat Ausdruck: „Lassen wir die Menschen arbeiten, lernen, sich vereinigen, handeln, einander bekämpfen, da ja nach den Rathschlüssen der Vorsehung aus ihrer intelligenten Spontaneität nur Ordnung, Harmonie, Fortschritt zum Guten, Besseren, Besten, ja zum Besten bis ins Unendliche hervorgehen kann." [2]) „Die naturrechtliche Theorie, welche um die Mitte des 18. Jahrhunderts durch Rousseau ihre schroffste Ausbildung erreicht hatte, setzt bei den einzelnen, die Gesellschaft, den Staat bildenden Menschen ein solches Quantum von Vernunft, Klugheit und Ehrlichkeit als regelmäßig vorhanden voraus, dass Jeder imstande sei, sein eigenes Bestes zu erkennen und zu verfolgen, ohne in die Sphäre des Nachbars schädigend einzugreifen." [3])

29. Dazu bringt nach der Auffassung des Liberalismus 3) die wirtschaftliche Freiheit den großen Vortheil, dass Jeder das besitzt an zeitlichen Gütern, was er durch seinen Fleiß und sein Talent sich erwirbt. So fördert das liberale Wirtschaftssystem die gerechte Vertheilung der Güter, während jede künstliche Regelung der Erwerbsthätigkeit eine Verschiebung der Vermögensverhältnisse zu Ungunsten der Arbeit und der Selbstthätigkeit

[1]) Diese Ideen entwickelte Rousseau in verschiedenen Werken, namentlich in „Emil oder über die Erziehung", welches mit den Worten beginnt: „Alles ist gut, wie es aus den Händen des Urhebers aller Dinge hervorgeht; alles entartet unter den Händen der Menschen."

[2]) Harmonies économiques. Paris. 1884. p. 12.

[3]) H. von Scheel, die politische Oekonomie als Wissenschaft (Schönberg a. a. O. S. 81.); vgl. Devas-Kämpfe, Grundsätze der Volkswirtschaftslehre S. 482.

herbeiführt. Es ist dann klar, dass das allgemeine Bewusstsein, Jeder besitze das, was ihm gebürt, sehr viel zum allgemeinen Frieden und demnach zur öffentlichen Wohlfahrt beitragen muss. [1])

30. Zu diesen mehr den wirtschaftlichen Verhältnissen entnommenen Gründen kommen dann 4) noch solche gesellschaftlicher, ethischer und rechtlicher Natur. Die neue Ansicht über den Staat und seine Aufgabe geht aus von dem sogenannten Naturstande der Menschheit. Vorgearbeitet wurde ihr durch Hugo Grotius, der das Naturrecht vom verpflichtenden Willen Gottes, des Schöpfers der Natur und des obersten Gesetzgebers der Menschen, unabhängig machen zu können glaubte. Auf dieser falschen Ansicht weiter bauend, kamen Thomas Hobbes, Baruch Spinoza, sowie später J. J. Rousseau zu der Annahme, ursprünglich und von Natur aus seien die Menschen ohne Recht, ohne Gesetz, ohne gegenseitige Pflichten, also in einem vollkommen gesellschaftslosen Zustande gewesen; dieser sei der „Naturstand", in dem allein physische und geistige Ueberlegenheit des Einen über den Andern entscheidend sei; in diesem Zustande gebe es nur Macht, und Jeder habe die vollste Freiheit zu thun was ihm beliebe, sei es für Andere, sei es gegen Andere. Das, wodurch sich dieser Naturstand von unseren heutigen staatlichen und gesellschaftlichen Verhältnissen unterscheidet, ist vollendete Freiheit und Unabhängigkeit jedes Einzelmenschen, volle Gleichheit aller in Bezug auf Recht und Pflicht. [2]) b) Zum Zwecke geordneter Verhältnisse unter den

[1]) „Die Forderung unbedingter Freiheit des Handels ist nur die eine Anwendung einer allgemeinen Lehre, welche die Freiheit überhaupt hinstellt als Grundbedingung sowohl der möglichst großen Fülle als auch voller Gerechtigkeit im Volkshaushalte" Prince-Smith a. a. O.

[2]) Den Ausdruck „Recht, jus" behielt Hobbes u. a. bei, das Recht selbst aber hob er auf. Denn dieses besteht in der Befugnis, mit Ausschluss Anderer über den Gegenstand des Rechtes zu verfügen; nach Hobbes aber haben im Naturstande Alle ein Recht auf Alles: Sequitur in conditione hominum naturali omnium in omnia jus esse, ipsis hominum corporibus non exceptis. Leviathan p. I. cap. 14. — Im Naturstande besteht dann ein Krieg Aller gegen Alle: Negari non potest, quin status hominum naturalis, antequam in societatem coiretur bellum fuerit, neque hoc simpliciter, sed bellum omnium in omnes. De cive c. 1. 12. Der allgemeine wirt-

Menschen ist es aber nothwendig, dass Staaten unter ihnen gebildet werden. Diese können bei Voraussetzung des Naturstandes nur dadurch entstehen, daß Alle, die den Staat bilden, auf ihre Freiheit zugunsten geordneter Verhältnisse verzichten. Aus diesen Sätzen ergeben sich dann für die Aufgabe des Staates und seine Vollmachten die mannigfachsten Folgerungen. Zunächst muss es c) als Aufgabe des Staates angesehen werden, der ursprünglichen Freiheit und Unabhängigkeit der einzelnen Individuen nur insoweit nahe zu treten und diese einzuschränken, als die Herbeiführung geordneter Verhältnisse dieses nothwendig macht; d. h. es ist Aufgabe des Staates, „die Bedingungen festzusetzen, unter welchen die Willkür des Einen mit der Willkür des Andern nach einem allgemeinen Gesetze der Freiheit zusammen bestehen kann." [1]) Diese „Bedingungen" sind nun eben das Recht und so erschöpft sich die Aufgabe des Staates in der Festsetzung und Wahrung der Rechte, d. i. im Rechtsschutze. Im Uebrigen hat der Staat die natürliche Freiheit eines Jeden, zu thun was ihm beliebt und nach eigener Willkür vorzugehen, nicht nur nicht anzutasten, sondern auch gegen jeden Eingriff seitens Anderer zu wahren. Darin ist dann auch schon enthalten, dass der Staat die Freiheit aller Individuen in der Erwerbsthätigkeit zur Grundlage und zum Ausgangspunkte zu nehmen hat und diese nur soweit einschränken darf, als das Zusammenbestehen mit der Willkür des Andern nach einem allgemeinen Freiheitsgesetze dieses nothwendig macht. Im Uebrigen hat der Staat die Willkür eines Jeden in seinem wirtschaftlichen Gebaren gegen jeden Eingriff seitens Anderer zu schützen. d) Mit der natürlichen Gleichheit aller Menschen stimmt die persönliche Abhängigkeit des Einen vom Andern nicht überein. Naturwidrig ist daher nicht nur die antike Sclaverei, sondern auch die mittelalterliche Hörigkeit und feudale Abhängigkeit; naturwidrig sind dann auch die Privilegien und Vorrechte irgend welcher

schaftliche Wettkampf, den der Liberalismus will, ist diesem Kampfe nachgebildet. Vgl. Stöckl, Gesch. der neueren Philosophie 1. Bd. S. 46 ff., 185 ff., 341 ff.; Philippovich, Grundriss der pol. Oekonomie S. 337.

[1]) Mit dieser von Kant gegebenen Definition des Rechtes, die vom letzten Grunde aller Dinge geflissentlich absieht, leistete der Königsberger Philosoph auch dem wirtschaftlichen Liberalismus die besten Dienste.

Stände, Gesellschaftsklassen, Berufsgruppen. Hingegen entspricht es der natürlichen Gleichheit aller Menschen, wenn ein Jeder das thun kann, was der Andere thun darf, wenn also die volle Rechtsgleichheit und Gleichberechtigung Aller herrscht. „Ihre (der durch Hugo Grotius, Th. Hobbes und Rousseau ausgebildeten sogenannten naturrechtlichen Theorie) im Hinblick auf die Ausbildung der wirtschaftlichen Anschauungen wesentlichen Eigenthümlichkeiten sind diese: Sie geht davon aus, dass der natürliche oder vernunftgemäße Zustand der Gesellschaft die Zusammensetzung derselben aus gleichberechtigten Individuen sei, entgegenstehende geschichtliche gegebene Zustände also als Verirrungen und Unrecht zu beseitigen seien. Sie setzt bei den einzelnen, die Gesellschaft, den Staat bildenden Menschen ein solches Quantum von Vernunft, Klugheit und Ehrlichkeit als regelmäßig vorhanden voraus, dass Jeder imstande sei, sein eigenes Bestes zu erkennen und zu verfolgen, ohne in die Sphäre des Nachbars schädigend einzugreifen; sie stellt sich also das sociale Zusammenleben als ein Vertragsverhältnis von gleich starken, vernünftig und treu handelnden Contrahenten vor. Sie stellt als Ideal die völlig freie Selbstbestimmung des Menschen hin und als wünschenswert, dass diese „natürliche" Freiheit in allen Aeußerungen des Wollens und Handelns nur so weit beschränkt werde, als es für das friedliche und geordnete Zusammenleben nur irgend möglich erscheint. Daraus folgt von selbst, dass der Staat nur ein nothwendiges Uebel und die Regierungsthätigkeit nicht weiter auszudehnen sei, als es für die Aufrechterhaltung der Sicherheit von Person und Eigenthum unbedingt erforderlich wäre." [1])

31. 5) Indes auch Jene, welche einen derartigen Naturzustand nicht anerkennen aber bezüglich der Natur und des Ursprunges der Rechte in dem Irrthume befangen sind, dass alle Rechte positiver Herkunft seien, mögen sie dieselben nun aus dem Wesen und der Geschichte oder den Gewohnheiten der Völker herauswachsen (historische Schule) oder aus Verträgen der Einzelnen entstehen oder vom Staate oder irgend einer anderen Gesellschaft herkommen lassen, förderten sowohl die Praxis als auch die Theorie

[1]) V. Scheel a. a. O. S. 81.

der Freiwirtschaft mit ihrer thatsächlichen Ungebundenheit. Denn nach jeder rechtspositivischen Anschauung [1]) ist doch der Staat derjenige, welcher das Rechtsgebiet jedes Einzelnen in letzter Instanz festsetzt, einschränkt oder erweitert, da er alle Rechte, ohne ein eigentliches Unrecht zu begehen, beschränken und aufheben kann. Mehr aber noch, als diese falschen Anschauungen über die Natur und den Ursprung des Rechtes, fördert der moderne Unglaube, der sich im Festhalten am Materialismus oder wenigstens im Zweifel an jeder Religion gefällt, den Liberalismus, indem er dahin wirkte, alle natürlichen Rechte der Mitmenschen zuerst theoretisch zu leugnen, um sie sodann auf das Gewissenloseste mit Füßen zu treten.

32. Für die Freiheit der Erwerbsthätigkeit 6) von den Vorschriften des christlichen Sittengesetzes traten die mannigfachen falschen Anschauungen ein über den Begriff und das Wesen der Sittlichkeit, welche in den letzten Jahrhunderten verbreitet wurden. Von ihnen ist nicht nur zu nennen die Meinung alter heidnischer Philosophen, sittlich gut sei das, was zum eigenen zeitlichen Glücke beiträgt, böse aber jenes, was von diesem Glücke abhält (Individual-Eudämonismus); sondern mehr noch der Social-Eudämonismus, welcher das für gut ausgibt, was die allgemeine zeitliche Wohlfahrt und die Cultur fördert, böse aber, was diese hindert oder aufhält. Diese letztere Ansicht fand um so leichter Anhänger, weil sie einerseits keine hohen sittlichen Anforderungen stellt, andererseits aber doch einen weniger egoistischen und darum etwas idealeren Charakter trägt. [2]) Die Verschiedenheit der Ansichten über das Wesen des sittlich Guten begünstigte die Meinung, es lasse sich eine andere Pflicht für den Menschen wenigstens nicht mit Sicherheit behaupten, als die, die staatlichen

---

[1]) Ueber die rechtspositivistischen Systeme vgl. Cathrein, Moralphilosophie 1. Bd. S. 390 ff; Costa-Rossetti, Philosophia moralis ed. II. pag. 228 ss.

[2]) Ueber die moralphilosophischen Anschauungen der Physiokraten (Quesnay, Mercier de la Riviere, Dupont de Nemours) und der Industrialisten (Adam Smith, David Ricardo, Th. Malthus, J. Stuart-Mill, J. B. Say) vgl. Civiltà cattolica 1894 t. I. pag. 666 ss.; t. II. pag. 163 ss. — Ueber den Moralpositivismus vgl. Cathrein a. a. O. S. 123 ff.; Costa Rossetti l. c. pag. 125 ss.

Gesetze und Anordnungen zu beobachten. Diese Verpflichtung sei einleuchtend und selbstverständlich, alle anderen Pflichten seien noch unbewiesen. Dazu kam dann noch die von den deutschen Philosophen Fichte und Hegel aus dem Wesen und dem Zwecke des Staates unmittelbar und direct abgeleitete Ansicht, die ganze moralische Aufgabe des Menschen gehe auf in der Beobachtung der Staatsgesetze. „Aus dem allem ergibt sich nun jener Grundsatz, den wir füglich als die Quintessenz der gesammten modernen Politik und Staatslehre bezeichnen können: Das Gesetz sei das öffentliche und das allgemeine Gewissen. Es genüge für Alle und entbinde Alle ihres eigenen Gewissens. Noch mehr. In Fragen des Rechtes und des öffentlichen Lebens dürfe der Einzelne nicht einmal ein eigenes Gewissen haben. Was immer ein Gesetz gebiete, das sei Recht. Im äußern Auftreten gebe es nur eine Gerechtigkeit und eine Sittlichkeit, nämlich das Streben, den eigenen räsonnierenden Verstand und die Zuckungen des frömmelnden Gewissens dem Gesetze, richtiger dem Staate, bedingungslos zum Opfer zu bringen.“ [1]) Die Uebertragung dieser Ansichten auf die volkswirtschaftliche Praxis macht einen Theil des ökonomischen Liberalismus aus.

§. 3. Beurtheilung der Freiwirtschaftstheorie.

33. Wenn auch zugegeben werden muss, dass die Volkswirtschaftsform, welche der Liberalismus im 18. Jahrhunderte vorfand, einer Reform bedürftig war, dass ferner die Freiwirtschaftstheorie einige wahre Gedanken und brauchbare Grundsätze enthält und die Production infolge der Freiwirtschaft erheblich gefördert wurde, so kann doch das Urtheil sowohl über den älteren oder reinen, als auch über den gemäßigten Liberalismus nur wegwerfend lauten. 1) Die Freiwirtschaft führt naturnothwendig zur Auffaugung des Mittelstandes und der kleineren Vermögen durch die größeren. Es liegt in der Natur des größeren Besitzes, dass er die Concurrenz mit dem kleineren länger ertragen kann, als der kleinere mit dem größeren. Bei freier

[1]) Alb. M. Weiß, Sociale Frage und sociale Ordnung (3. Aufl.) S. 222 ff.

Concurrenz wird daher der größere Besitz durchweg Sieger bleiben und den kleinen unterdrücken oder auffaugen. Diese Ueberlegenheit tritt nicht erst hervor infolge eines größeren Maßes von Rücksichtslosigkeit des reicheren Unternehmers gegenüber dem ärmeren; auch ohne daſs der erstere auffallend rücksichtslos vorgeht, ist er imstande, seinen kleineren Nebenbuhlern die weitere Concurrenz unmöglich zu machen. So gestatten dem reicheren Kaufmann seine Mittel vielfach schon, seine Waren billiger einzukaufen, und sie darum auch um etwas billiger zu verkaufen als der weniger reiche dieses kann; er hat auch mehr Mittel, seine Waren abzusetzen, kann seinen Kunden Vortheile bieten bezüglich der Zahlungsfrist u. s. w. In der gleichen Lage befindet sich der reichere Industrielle gegenüber dem minder reichen; seine Mittel gestatten ihm, die Fortschritte der Technik in seinem Betriebe sofort zu verwenden, er übersteht die eintretenden Industriekriesen, während die Kapitalschwächeren ihnen erliegen. Um die Unhaltbarkeit eines Wirtschaftssystemes zu beweisen, ist es nun gewiſs nicht nothwendig darzuthun, daſs der ganze Nationalreichthum sich im Eigenthume einiger Weniger sammeln muſs; es genügt der Beweis, daſs dasselbe die Tendenz zeige, ganz übermäßig den wirtschaftlich Kräftigeren vor dem Schwächeren zu begünstigen, nicht Talent und Geschicklichkeit, nicht Fleiß und Betriebsamkeit vor allem zu belohnen, sondern den bereits vorhandenen Besitz zu vergrößern. [1]) Diese Auffaugung des Mittelstandes und des kleineren Besitzes durch den größeren wird dann noch in viel umfassenderem Maße stattfinden, wenn, wie wenigstens der ältere Liberalismus wollte, eine recht rücksichtslose Concurrenz platzgreift, bei welcher ein Jeder nur seinen Egoismus als leitende Norm ansieht. Eine solche Freiheit führt nothwendig dazu, daſs Einzelne mit Unterdrückung aller andern sich in den Alleinbesitz von Waren und Productionsmitteln setzen, um dann von denen, die der Consumtionsgüter bedürftig sind, nach Be-

[1]) Aus diesem Grunde hat auch die Hoffnung, welche v. Hertling, Kleine Schriften S. 379, auf die „Decentralisation der Industrie" ausspricht, keine Aussicht auf Verwirklichung. Der Großindustrielle oder Reichere kann doch immer den Kleineren zugrunde richten, wenn er die Freiheit dazu besitzt und von dieser Freiheit Gebrauch macht.

lieben Preise verlangen zu können und den eigenen Profit nach Willkür zu vermehren. Auch jene Socialpolitiker, welche auf dem Standpunkte eines etwas abgeschwächten Liberalismus stehen, heben diese ungünstige Wirkung der Freiwirtschaft hervor. So gesteht auch Schönberg zu, dass zu den Uebelständen der Freiwirtschaft „die Entstehung gefährlicher factischer Monopole" gehört (a. a. O. S. 52); und zu den Folgen, die auch ein gemäßigt-liberales System haben wird, zählt er „die Gefahr einer schädlichen Entwickelung des Großbetriebes"; ferner sagt er (S. 50 Anm.) „die Gefährdung kleiner und mittlerer, insbesondere gewerblicher Unternehmer in ihrer bisherigen wirtschaftlichen Selbständigkeit und gesicherten Existenz ist daher für einen Theil derselben in allen Fällen eine nothwendige Folge des Systems der Freiheit." Und nach Wagner hat als Folge der Freiwirtschaft zu gelten: „der Sieg des Großbetriebs über den Kleinbetrieb, der sich in der Industrie mehrfach besonders frappant zeigt". Er hat zur „nothwendigen Folge, dass die Zahl der ökonomisch und social selbständigeren Personen relativ und mitunter selbst absolut abnimmt und die industrielle Gesellschaft sich immer mehr in zwei nur kurz vorübergehend durch den Lohnvertrag lose verbundene Klassen der großen Unternehmer und Privatcapitalisten einer- und der Lohnarbeiter andererseits scheidet." Eine weitere Folge „ist eine große dauernde Ungleichheit der ökonomischen und socialen Lage, des Bildungsstands der beiden Schichten, ein schroffer Gegensatz der Interessen, eine feindliche Spannung, wie sie nur jemals in einem anderen Systeme des Wirtschaftsrechtes vorhanden war." Hierdurch wird dann „die Vertheilung des Vermögens ungleichmäßiger. Die Production nimmt auch deswegen eine ungünstigere Richtung an, denn sie arbeitet doch in großem Umfange nur für den Luxus der Reichen; schlimme, allen Betheiligten schädliche sociale Herrschafts- und Abhängkeitsverhältnisse zwischen öffentlich-rechtlich gleichberechtigten Staatsbürgern sind unvermeidlich." [1])

---

[1]) Ad. Wagner, Grundlegung der polit. Oekonomie 3. Aufl. S. 820—826. —Zu bemerken ist, daß diese gemäßigt-liberalen Wirtschaftspolitiker die Folgen ihres Systems etwas harmloser darzustellen suchen, als sie in Wirklichkeit sind.

34. Ferner ist es 2) gänzlich unwahr, dass die Freiwirtschaft alle Einzelnen zur größtmöglichen Anspannung ihrer eigenen geistigen und körperlichen Kräfte anregt. Richtig ist nur der Gedanke, dass jenes Volkswirtschaftssystem vor den andern den Vorzug verdient, welches aus sich geeignet ist, in allen Einzelnen die Lust und die Freude zur Thätigkeit und Ausnützung ihrer Kräfte anzuregen. Dass aber die Freiwirtschaft diese Folge haben wird oder auch nur haben kann, ist vollkommen unwahr; die Anhänger der liberalen Theorie haben sich in dieser Hinsicht gänzlich verrechnet. Es liegt in der Natur der Menschen begründet, dass derjenige Lust und Freude zur Arbeit hat und seine Kräfte ausnützt, den die Hoffnung beseelt, er werde aus seiner Arbeit und Thätigkeit viele Vortheile ziehen. Die wirtschaftlich Schwächeren oder die minder Reichen können sich aber bei der Herrschaft des Freiwirtschaftssystems mit dieser Hoffnung nicht schmeicheln (Wagner a. a. O. S. 824). Viele derselben geben sich deshalb einer Art von Verzweiflung hin. Eine überaus große Anzahl der Menschen wird nur durch die tägliche Noth gezwungen, ohne Freude und ohne Lust des Tages Mühe und Last auf sich zu nehmen. Die Freiwirtschaft hat in dieser Beziehung die entgegengesetzten Wirkungen hervorgebracht — und es musste so geschehen — von denen, die man von ihr erhoffte. Eine große Menge von Menschen sind jetzt allerdings äußerst thätig und strengen ihre Geistes- und Körperkräfte an, aber nicht im Dienste der Volkswirtschaft, sondern zum Umsturze der gesellschaftlichen Ordnung, des Staates und der Kirche!

35. Es ist weiter 3) gänzlich unwahr, dass unter der Herrschaft des Freiwirtschaftssystems eine gerechte Gütervertheilung eintreten wird, indem ein Jeder das besitzt, was er sich durch seine Thätigkeit, seinen Fleiß und seine Geschicklichkeit verdient. Wahr ist vielmehr, dass die Freiwirtschaft diese Folge gar nicht haben *kann*. Denn sie hält den Grundsatz wie des freien Eigenthums, so auch des freien Verfügungsrechtes über das Eigenthum, und das freie Vererbungsrecht hoch. Daher kommt es dann, dass Manche sich im Besitze eines großen Vermögens befinden, zu dessen Erwerbung sie gar nichts anderes beigetragen haben, als dass sie es aus den Händen des Geschenkgebers oder

des Erblassers annahmen. Die wirtschaftliche Freiheit erleichtert es ferner demjenigen, der schon reich ist, seinen Besitz sich durch Andere, die er in Lohn nimmt und besoldet, vermehren zu lassen, so dass seine eigene Thätigkeit gegenüber dem, was die Anderen um Lohn für ihn thun, was also an letzter Stelle sein Geld für ihn thut, ganz in den Hintergrund tritt und verschwindet. So ist nicht er es, der durch Fleiß und Geschick seinen Besitz vermehrt, sondern Andere und das Geld thut es für ihn. Die Freiwirtschaft hat, wie schon bemerkt wurde, die Folge, dass auch der an sich träge und unthätige Besitz, auch das Geldcapital, in hohem Grade als mitwirkende Ursache zur Erwerbung weiteren Vermögens angesehen werden muss. Dieses geschieht dadurch, dass der bereits vorhandene Besitz infolge der Freiheit zum Verkaufe und zu jeder Veräußerung, sowie durch die Freiheit des Besitzers mit dem eigenen Vermögen was immer für ein Geschäft anzufangen oder anfangen zu lassen, imstande ist, sich selbst zu vermehren.

36. Das Princip der wirtschaftlichen Freiheit ist 4) unchristlich, da es der schrankenlosen Entfaltung des Eigennutzes das Wort redet. Der Liberalismus hält die Befreiung des Privategoismus von allem, was seine Geltendmachung hemmen könnte, für das geeignetste Mittel zum wirtschaftlichen Aufschwung und zum Fortschritte der Cultur. Das Christenthum will auch den Culturfortschritt, verlangt aber von Jedem, dass er seinen Eigennutz und seine Habsucht in Schranken halte, ja in sich unterdrücke und sich möglichst durch höhere Beweggründe bei seiner wirtschaftlichen Thätigkeit leiten lasse. Das christliche Sittengesetz verbietet Niemandem, seinen eigenen zeitlichen Vortheil zu suchen; es verlangt vielmehr, dass die Menschen arbeiten, ihre Kräfte anstrengen und ausnützen; es gestattet und will, dass die Menschen die Natur sich dienstbar machen und deren Kräfte zum eigenen Vortheile verwenden; es will den volkswirtschaftlichen Aufschwung und die Hebung auch der materiellen Cultur. Aber das Christenthum behauptet, dass dieser Fortschritt sich auch erreichen lässt ohne dass der Eigennutz fesselos und schrankenlos zur Geltung kommt. Nach christlicher Anschauung ist der Egoismus oder die Habsucht ein böser Trieb, der den Menschen abhält, demjenigen

seine Aufmerksamkeit zuzuwenden, was für ihn das allernothwendigste ist, der Erlangung höherer, übersinnlicher und ewiger Güter. Und da die Habsucht als ungeordnete Neigung in jedem Menschen ist, so hält das Christenthum es für äußerst gefährlich und verderblich, wenn den einzelnen Menschen gerathen wird, sie sollen dem Eigennutz in ihrer Brust frei die Zügel schießen lassen. Auch wenn allen Einzelnen die Pflicht aufs Eindringlichste ans Herz gelegt wird, den Egoismus in sich zu bezähmen, wird sich derselbe doch noch allzuviel zum Schaden der Mitmenschen und der Gesammtheit geltend machen.

37. Ferner ist 5) der wirtschaftliche Liberalismus dem christlichen Glauben entgegengesetzt, indem dieser eine ganz andere Auffassung vom Menschen lehrt, als der Liberalismus sie sich gebildet hat. Die Ansicht Rousseau's über den Menschen und seine natürlichen Anlagen enthält in sich die thatsächliche Leugnung der Erbsünde und ihrer Folgen. Die christliche Lehre sagt allerdings, dass der Mensch, wie er ursprünglich von Gott erschaffen wurde, gut war und insofern das Wort Rousseaus: Alles ist gut, was aus der Hand Gottes hervorgeht, in Bezug auf den Menschen sich bewahrheitet. Aber sie leugnet, dass der Mensch noch so ist, wie er ursprünglich war und wie er nach der Absicht Gottes bleiben sollte. Der christliche Glaube behauptet — und seine Lehre wird durch die tägliche Erfahrung anerkannt, und namentlich wurde sie durch die Entwickelung, welche die socialen Verhältnisse seit der Einführung des Liberalismus genommen haben, nachdrücklichst bestätigt, — dass die Menschen, wie sie jetzt geboren werden, eher zum Bösen als zum Guten geneigt sind. Allerdings lehrt der katholische Glaube nicht das über den Menschen, was Luther von ihm behauptete, dass er gar nichts Gutes mehr aus sich thun könne und kein natürlich guter Trieb mehr in ihm vorhanden sei. Die katholische Lehre hält in dieser Beziehung die goldene Mitte ein zwischen dem Optimismus Rousseau's, dem die liberale Schule folgt, und dem Pessimismus Luthers, von dem auch die heutigen Lutheraner sich noch nicht losgesagt haben. [1])

[1]) Vgl. Albert M. Weiß, Sociale Frage und sociale Ordnung 3. Aufl. S. 281 ff.

38. Ein weiterer Fehler des Liberalismus als eines Systems der Volkswirtschaft ist 7), dass er einseitig die Hebung der Production von Waren und Consumtionsgütern ins Auge fasst, einer richtigen Vertheilung der zeitlichen Güter aber gar keine Aufmerksamkeit schenkt. Die volkswirtschaftlichen Gründe, welche für die größtmögliche Freiheit im Erwerbe angeführt werden, zielen vorzugsweise auf die Steigerung der Production hin. [1]) Daraus, dass Grund und Boden frei werden, soll sich eine mehr rationelle Vertheilung desselben ergeben; er wird in solche Hände gelangen, die den größten Nutzen aus demselben ziehen und ihn am intensivsten bewirtschaften. Die Freiheit des Capitals soll bewirken, dass es dort angelegt wird, wo es die meisten Werte erzeugt. Aus der Freiheit der Arbeit versprach man sich, dass nunmehr Jeder seine Arbeitskräfte zur Erzeugung brauchbarer Güter um so mehr ausnützen und ausbeuten werde und dass die Arbeiter solchen Unternehmungen zuströmen, die am meisten productiv sind. Wohl behandelte die liberale Nationalökonomie auch die „Vertheilung" der zeitlichen Güter und glaubte, dass diesem Zwecke auch die Handelsfreiheit diene, aber sie versteht unter der Vertheilung mehr den Transport der verschiedenen Waren und Bedürfnisgüter nach den einzelnen Ländern und Gegenden der Welt, als die Instandsetzung der einzelnen Menschen, durch Kauf oder Tausch sich nun auch in den Besitz dieser Güter setzen zu können; mehr die Beseitigung der äußeren Schwierigkeiten, die der Erlangung dieser Güter im Wege stehen, als die Hebung der inneren Schwierigkeit, nämlich der Armut oder des Mangels an Mitteln, um die örtlich vorhandenen Güter in den eigenen Besitz zu bringen. Aufgabe der Volkswirtschaftslehre ist aber, wie bereits hervorgehoben wurde, die Lösung nicht nur der Frage, wie möglichst viele zeitliche Güter produciert und den einzelnen Menschen örtlich nahe gebracht werden, sondern auch der anderen, wie die einzelnen Menschen in den Stand gesetzt werden, die ihnen äußerlich angebotenen Güter in Wirk-

[1]) Vgl. Antoine, Cours d'économie sociale p. 175 u. 177; Schönberg, Handbuch d. polit. Oekonomie 2. Bd. S. 576 ff., wo die günstigen und ungünstigen Folgen der Freiwirtschaft für die Steigerung der Produktion angegeben werden; Ad. Wagner, Grundlegung 3. Aufl. S. 797.

lichkeit auf rechtlichem Wege sich anzueignen. Dieses letztere ist das hauptsächlichste Vertheilungsproblem, nicht aber das erstere.

39. Endlich kann man 8) dem Liberalismus den Vorwurf nicht ersparen, dass er einen sehr bedenklichen Niedergang der Geschäftsmoral herbeigeführt hat, sowie dass diese Wirkung nicht zufällig entstanden ist, sondern aus der Natur des Liberalismus nothwendig sich ergeben musste. „Die Freiheit, sagt mit Recht Schönberg, entfesselt auch die schlechten Kräfte der menschlichen Natur. Wo sie uneingeschränkt ist, macht sich auch der Egoismus, die Gewissenlosigkeit, die Unmoralität, der Schwindel schrankenlos geltend und entsteht die Gefahr einer ungerechten Ausbeutung der Schwachen durch die Starken, der Ehrlichen, Gewissenhaften und Soliden durch die Unehrlichen, Gewissenlosen und Schwindler. Es verschlechtert sich die geschäftliche Moralität und die Moralität des Volkes überhaupt, es überwuchert der crasse Materialismus und sucht die sittlichen und idealen Regungen und Bestrebungen der Nation zu ersticken; das Jagen nach Gewinn, ohne Rücksicht ob durch den Gewinn das Glück und die Wohlfahrt Anderer vernichtet ist, wird die Losung großer Kreise; der Reichthum, zum großen Theil auf unsittlichem Erwerbstitel beruhend, wird seinem Ursprunge und der Immoralität seiner Besitzer entsprechend verwendet, und es bilden sich neue, unsittliche sociale Herrschafts- und Abhängigkeitsverhältnisse, die . . . den Klassengegensatz bei den abhängigen Personen in Klassenhass umwandeln.“ [1]) Dass die Freiwirtschaftspraxis ihrer Natur nach diese Folgen haben muss, folgt aus der sittlichen Veranlagung der Menschen, wie sie nunmehr infolge der Erbsünde geboren werden. Der Libe-

[1]) Schönberg a. a. O. S. 52; vgl. 2. Bd. „Gewerbe“ S. 376 f. Philippovich, Grundriss der polit. Oekonomie 1. Bd. S. 374 f. Ad. Wagner führt unter den ungünstigen Wirkungen des Liberalismus an: „den Sieg der gewissenloseren Elemente, welche die ihnen günstigen ökonomischen Verhältnisse rücksichtsloser ausbeuten“ mit den weiteren Gefahren, dass „die von vornherein gewissenloseren Elemente noch gewissenloser, unsittlicher werden“, dass aber auch die besseren Elemente theils durch den Erfolg der andern in Versuchung geführt, theils unmittelbar durch die Concurrenz gezwungen werden, ähnlich gewissenlos zu verfahren, und sich so „fast unvermeidlich der ganze Maßstab der geschäftlichen Moralität verschlechtert“. Grundlegung der pol. Oekonomie 3. Aufl. S. 819 f.

ralismus konnte für die uneingeschränkte Freiheit im Erwerbe nur deshalb eintreten, weil er einer optimistischen, unchristlichen, unwahren Anschauung über die thatsächliche sittliche Anlage des Menschen sich hingab. Wenn der Staat sich mit den nothdürftigsten Gesetzen zur Verhütung von Diebstahl und Betrügereien begnügt und sich weiter um die Erwerbsthätigkeit seiner Unterthanen nicht kümmert, so gibt er damit die etwas mehr verborgenen Arten unredlichen Vorgehens ganz frei. Auch wenn er sich alle Mühe gibt, kann er unmöglich die sämmtlichen Arten von Unredlichkeiten und von Verletzungen der natürlichen Gerechtigkeit in sein Gesetzbuch aufnehmen, da deren zu viele sich ausdenken lassen und thatsächlich ausgedacht werden. Sein Bestreben muss daher sein, nicht nur die nothdürftigsten Gesetze zur Verhütung von Diebstahl und Betrug zu geben, sondern eher seine diesbezüglichen Gesetze umfangreich zu gestalten.[1]) Deshalb genügt auch der gemäßigte Liberalismus, wie er gegenwärtig von Vielen gelehrt und gefordert wird, den Anforderungen, welche der Staat zu erfüllen hat, noch nicht. Schönberg z. B., der diesen Standpunkt einnimmt, sieht sich genöthigt, unter die ungünstigen Wirkungen, „welche bei jedem System, das noch als ein System der Freiheit, der freien Concurrenz bezeichnet werden kann, möglich sind", viele wesentliche Verstöße gegen die Geschäftsmoral aufzunehmen. „Die Gefahr der Beschwindelung ist vorhanden für diejenige Klasse von Personen, die diese Prüfung (der Waren) nicht vornehmen können, und bei solchen Waren, wo die Prüfung überhaupt für den Käufer schwer ist. Leichter ist auch die Gründung, der Betrieb und Erfolg schwindelhafter, unsolider Unternehmungen, und das ist ein Nachtheil sowohl für Concurrenten, deren Absatz im Inland wie Ausland (Gefährdung des Rufes auf dem Weltmarkt, des Credits der Unternehmer einer Stadt u. s. w.) darunter leiden kann, wie für Consumenten." [2]) Als weitere Folgen des gemäßigten Liberalismus werden dann außerdem noch angeführt „die Gefährdung

[1]) Diesem Bedürfnisse ist man in jüngster Zeit in etwa nachgekommen durch Gesetze gegen den „unredlichen Weltbewerb" (concurrence illoyale).

[2]) Schönberg a. a. O. S. 53. Vgl. auch Schmoller, Ueber einige Grundfragen S. 97 ff.

kleiner und mittlerer, insbesondere gewerblicher Unternehmer in ihrer bisherigen wirtschaftlichen Selbständigkeit und Existenz", „die schwierigere wirtschaftliche Existenz vieler Unternehmer und Lohnarbeiter" u. a. Auch der gemäßigte Liberalismus hat also noch den Niedergang der Geschäftsmoral sowie die Scheidung der Gesellschaft in eine Klasse der Reichen und eine andere der Armen, die Außerachtlassung des öffentlichen Wohles zur Folge, zu dessen Förderung doch alle verpflichtet sind und vom Staate angehalten werden müssen.

40. Unwahr und verwerflich sind vor allem die moral-philosophischen und staatsrechtlichen Grundlagen, welche dem ökonomischen Liberalismus zur Stütze dienen. Da wir bei der Darstellung der christlichen Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung ausführlicher auf diesen Gegenstand zurückzukommen haben, so genügen hier einige kurze Bemerkungen. 1) Es ist falsch, dass die Menschen, falls man von den Staaten absieht, in einem gesellschaftslosen Zustande sich befinden. Vor aller Staatenbildung und unabhäng von derselben gibt es eine menschliche Gesellschaft; und die Menschen werden ebenso wie zur Staatenbildung, auch zur Eingehung anderer Genossenschaften von ihrer vernünftigen Natur angeleitet. 2) Es ist demnach auch falsch, dass die Menschen von Natur aus ohne Recht und Pflicht seien. Unwahr ist also der sogenannte Naturstand, unwahr die ursprüngliche Freiheit Aller und die ursprüngliche Gleichberechtigung Aller. Wahr ist vielmehr, dass der Mensch, auch wenn man abstrahiert vom Staate und den von diesem auferlegten Pflichten, auch abstrahiert von allen Gesellschaften und Vereinigungen, welche von den Menschen eingegangen sind, und von den Pflichten, welche durch diese Vereinigungen entstanden, von Natur aus Pflichten und Rechte hat und zwar nicht nur Gott und sich selbst, sondern auch den andern Menschen gegenüber. Wahr ist nur, dass diese Rechte und Pflichten generell gleich sind; individuell sind sie sehr ungleich. Unwahr ist ferner, dass Sitte und Recht, sittliche und rechtliche Pflichten nichts anderes sind, als das Product der unter den Menschen stattgehabten Entwickelung. Wahr ist allerdings, dass sittliche Pflichten und Rechte im Einzelnen sich ändern, aber ihre Grund-

sätze sind unveränderlich, weil in Gott sich gründend.[1]) 3) Falsch ist, dass der Staat durch die Abtretung eines Maßes natürlicher Freiheit seitens eines Jeden, durch ein Opfer, das die Einzelnen sich selber auferlegen, entsteht; dass also der Staat insofern ein Uebel ist, wenngleich behufs des geordneten Zusammenlebens der Menschen ein nothwendiges Uebel. Wahr ist vielmehr, dass die einzelnen Menschen die moralische Pflicht haben zur Staatenbildung, sowie, daß die Staatsgewalt nicht aus der Summe von Rechten, welche die einzelnen Staatsbürger abgetreten haben, sich zusammensetzt. 4) Falsch ist ferner, dass die Aufgabe des Staates im Rechtsschutze sich erschöpft, auch wenn unter den Rechten, die der Staat zu schützen hat, wahre, von Gott verliehene natürliche Rechte, und auch die Gesammtheit derselben verstanden werden. Wahr ist vielmehr, dass die Aufgabe des Staates die Obsorge für das Gemeinwohl ist, von dem die Aufrechterhaltung der Rechtsordnung nur einen Theil bildet.

[1]) Die ungläubige Wissenschaft gibt sich den Anschein, als sei sie voraussetzungslos und gehe bei ihren Beweisführungen nur von feststehenden und bewiesenen Sätzen aus. Dem ist aber ganz und gar nicht so. Was speciell die modernen socialwissenschaftlichen Theorien betrifft, d. h. die Ansichten über den Ursprung der menschlichen Gesellschaft und ihre einzelnen Gebilde, über Rechte und Pflichten, die das Bindemittel der menschlichen Gesellschaft ausmachen, über die Entwickelungsursachen und Entwickelungsepochen, so beruhen diese Theorien zum größten Theile auf der ganz unbewiesenen Voraussetzung, dass das Menschengeschlecht in einem beständigen Fortschritt der Cultur sich befinde, und aus den allerniedersten Anfängen (etwa aus „Thiergesellschaften") sich allmählig zur jetzigen Culturhöhe emporgearbeitet habe. Die Vermuthungen und oft sehr willkürlichen Combinationen solcher Entwickelungstheoretiker werden als „heutiger Stand der Wissenschaft" gläubig angenommen und weiter verarbeitet. Was seitens der christlich-gläubigen Wissenschaft dagegen gesagt wird, hält man zumeist von vornherein als keiner Beachtung wert, weiset es gleich eingangs ab als etwas, das auf unbewiesenen Voraussetzungen beruht, ja begründet dieses Verhalten sogar damit, dass Glaube und Wissenschaft selbst begrifflich einander entgegengesetzt sind und einander ausschließen.

Drittes Capitel.

Der Socialismus.[1])

§. 1. Begriff und Eintheilung des Socialismus; der Staatssocialismus.

41. Wenngleich die Erklärung der beiden Worte Socialismus und Communismus nicht bei allen Schriftstellern die gleiche ist, so versteht man doch unter Communismus mehr jene Art von Collectivbesitz, in welcher alle zeitlichen Güter, sowohl die Productionsmittel als auch die Bedürfnisgüter gemeinsames Eigenthum bilden; unter Socialismus aber jene Form, in welcher die Bedürfnisgüter dem Privateigenthume überlassen werden, die Productionsmittel dagegen gemeinsames Eigenthum sind. Darnach würden dem Communismus jene Gesellschaftsordnungen angehören, welche sich in den sog. Staatsromanen geschildert finden, z. B. in Plato's Kritias, in dem Romane von Thomas Morus De nova insula Utopia, in der Civitas solis des Dominicaners Campanella, in der „Reise nach Icarien" von E. Cabet; ferner

[1]) Victor Cathrein, der Socialismus 6. Aufl. 1894; Hitze, Capital und Arbeit, 1., 3., 4., 6., 7. u. 16. Vortrag; Antoine, Cours d'économie sociale p. 194 ss.; Alb. Weiß O. P., Sociale Frage und sociale Ordnung 3. Aufl. S. 98 ff.; H. Pesch S. J., Liberalismus, Socialismus und christl. Gesellschaftsordnung S. 1 ff., 195 ff.; Kämpfe, im Staatslexikon der Görres-Gesellschaft Art. Socialismus Bd. 5 S. 102 ff.; Brüll, ebend. Art. Socialdemokratie S. 89 ff.; Herkner, Arbeiterfrage 2. Aufl. S. 285 ff., 468 ff.; v. Scheel, Socialismus und Communismus in Schönberg, Handbuch 3. Aufl. 1. Bd. S. 111 ff.; v. Philippovich, Grundriss der polit. Oekonomie 2. Aufl. 1. Bd. S. 346 ff.; Schäffle, Capitalismus und Socialismus 8. u. 9. Vortrag.

jene, welche einzelne Schwärmer wie Gracchus Babeuf, wohl auch Robert Owen zu verwirklichen suchten.[1]) Heutigen Tages jedoch ist dieser strenge Communismus aufgegeben und als Utopie verachtet. An seine Stelle ist der Socialismus getreten, welcher nicht alle Güter, vorzüglich nicht die Bedürfnisgüter zum gemeinsamen Eigenthum machen will, sondern nur die Productionsmittel. Doch treten auch bei ihm mannigfache Verschiedenheiten hervor bezüglich des Umfanges, in welchem die Productionsmittel Collectiveigenthum werden sollen. In diesem Sinne wird auch in Folgendem das Wort Socialismus gebraucht. Unter Bedürfnisgütern oder -Gegenständen versteht man jene Dinge, welche unmittelbar zur Befriedigung eines Bedürfnisses dienen, als Nahrung, Kleidung, Wohnung mit den nothwendigen Einrichtungsgegenständen. Unter Productionsmitteln versteht man dann alle die Dinge, welche zur Herstellung oder Vermittelung der Bedürfnisgüter dienen.

Man kann nach verschiedenen Gesichtspunkten die Socialisten in mehrere Gruppen eintheilen. So erhält man 1), wenn man den Eigenthumsträger ins Auge fasst, dem die Productionsmittel überantwortet werden sollen, drei verschiedene Gruppen. Man kann nämlich in dieser Hinsicht unterscheiden zwischen Gemeindesocialismus, Staatssocialismus, Gesellschaftssocialismus. Unter Gemeindesocialismus versteht man die Lehre, nach welcher alle innerhalb der Gemarkung einer jeden Gemeinde befindlichen (oder einem Berufsstande dienenden) Productionsmittel, also die Ländereien, Bergwerke, Wälder, Fabriken u. s. w. Eigenthum der Gemeinde (oder des Berufsstandes) werden sollen. Dabei ist zu bemerken, dass diese Gemeinden nicht nur von einander ganz unabhängig, sondern auch keiner höheren Centralgewalt, wie z. B. dem Staate, untergeordnet gedacht werden. Vom Fehlen dieser Centralgewalt, welches eine völlige Unabhängigkeit und Gleichberechtigung der Gemeinden mit sich bringt, wird diese Lehre wohl

[1]) Vgl. über die Staatsromane v. Hertling, Kleine Schriften S. 193 ff.; Schäffle, Capitalismus und Socialismus S. 185 ff.; Stöckl im Staatslexikon der G.-G. 5. Bd. S. 450. Besonderes Interesse verdient die Schrift von Thomas Morus De nova insula Utopia; vgl. v. Hertling a. a. O. S. 137 u. S. 201 f. Ueber die Versuche zur Einführung communistischer Gesellschaften vgl. Schäffle a. a. O.

auch Anarchismus genannt. Unter Staatssocialismus versteht man jenes System, welches die Productionsmittel, die sich innerhalb der Grenzen eines Staates befinden, in das Eigenthum des betreffenden Staates überführen möchte, wobei dann die einzelnen Staaten in demselben Unabhängigkeitsverhältnisse von einander gedacht werden, welches auch jetzt besteht. Von diesen ist zu unterscheiden der Socialismus der Socialdemokratie, welcher die Productionsmittel nicht dem Staate, sondern der menschlichen Gesellschaft überantworten will. Wenn nämlich dieses Collectiveigenthum einmal wird eingeführt sein, dann bedarf es nach der Meinung der Socialdemokraten einer Staatsgewalt nicht mehr, weder eines Gesetzgebungsapparates, noch einer richterlichen, noch einer Executiv-Gewalt; es genügt eine oberste Wirtschaftsbehörde ohne andere als wirtschaftliche Vollmachten.

42. Eine andere Gruppierung 2) findet man, wenn man den Umfang ins Auge fasst, in welchem die Productionsmittel in das Collectiveigenthum übergehen sollen. Die Socialdemokraten beabsichtigen den Uebergang aller Productionsmittel in das Eigenthum der Zukunftsgesellschaft; nur einige weniger bedeutende Productionsmittel können etwa im Privatbesitze belassen werden. Man kann sie daher füglich Universal-Collectivisten benennen. Andere gibt es, welche nur eine Kategorie von Productionsmitteln zu gemeinschaftlichem Eigenthum machen möchten. Zu diesen gehören insbesondere manche Staatssocialisten, da sie nur jene Productionsmittel dem Staate überlassen wissen wollen, welche unter den gegenwärtigen immer mehr sich entwickelnden Großproductionsverhältnissen ihrer Meinung nach vortheilhafter vom Staate verwaltet und zum allgemeinen Besten verwertet werden. Zu diesen Particularsocialisten, wie man sie nennen kann, gehören dann die Agrarsocialisten, welche nur Grund und Boden, nicht auch das Geld-Capital und das andere Eigenthum in Collectivbesitz überführen wollen.

43. Weiter 3) kann man auch bezüglich der Art und Weise, in welcher das Collectiveigenthum eingeführt werden soll, mehrere Gruppen unterscheiden. Einige wollen auch mit Anwendung von Gewalt dieses Ziel erreichen; diese nennt man gewöhnlich Anarchisten und kann sie zum Unterschiede von den oben genannten

Vertretern des Gemeindesocialismus praktische Anarchisten nennen, da sie bei Anwendung der Mittel zu ihrem Zwecke sich über die Auctorität der Staatsgewalt hinwegsetzen. Demgegenüber lassen sich die Vertreter des Gemeindesocialismus, welche durchaus nicht nothwendig praktische Anarchisten sein müssen, als theoretische Anarchisten bezeichnen. Zu den praktischen Anarchisten gehören die russischen Nihilisten. — Eine andere Gruppe bilden die Marxisten. Diese behaupten, nur auf gesetzlich erlaubtem Wege, vorzüglich dadurch, dass sie die Mehrzahl der Parlamentssitze gewinnen, das Collectiveigenthum anzustreben; sie glauben aber auch, es bedürfe keiner absonderlichen Kraftanstrengung ihrerseits, um das Collectiveigenthum herbeizuführen, da dieses aus der heutigen capitalistischen Wirtschaftsform sich von selbst herausbilden müsse. Doch möchten diese strengen Marxisten so viel es geht, alles fernhalten, was den Uebergang der Productionsmittel in das Eigenthum der Zukunftsgesellschaft verzögert, hingegen gerne die Hand bieten zu dem, was ihn beschleunigt. — Im Verschmähen der Anwendung von Gewalt stimmen mit den Marxisten die Staatssocialisten selbstverständlich überein; ihre Forderung geht dahin, dass der Staat auf gesetzlich ihm gestattetem Wege das Eigenthum an Productionsmitteln erwerbe. — Von den strengen Marxisten unterscheidet sich die französische Possibilistenpartei dadurch, dass sie, ohne das Endziel der Socialdemokraten, den Uebergang der Productionsmittel in das Eigenthum der Zukunftsgesellschaft, aus dem Auge zu lassen, vor einer Verbesserung der Lage der unteren Volksklassen in der heutigen Productions- und Gesellschaftsordnung nicht zurückschreckt, vielmehr nach dieser Verbesserung strebt, wenn auch die Erreichung des Endzieles dadurch etwas hinausgeschoben würde. Die Possibilisten wollen auch der jetzigen Generation schon helfen und hoffen dadurch für ihr Endziel noch mehr Anhänger zu gewinnen. [1]) Auch unter den englischen und deutschen Socialdemokraten gibt es nicht wenige, welche dem possibilistischen Standpunkte sich mehr oder weniger nähern. Die Marxisten aber sehen in den Bestrebungen der Possibilisten kraft- und energieloses Pactieren mit der gegenwärtigen Productions- und Gesell-

[1]) Vgl. Cathrein, Der Socialismus, 6. Aufl., S. 46 f.

auch Anarchismus genannt. Unter Staatssocialismus versteht man jenes System, welches die Productionsmittel, die sich innerhalb der Grenzen eines Staates befinden, in das Eigenthum des betreffenden Staates überführen möchte, wobei dann die einzelnen Staaten in demselben Unabhängigkeitsverhältnisse von einander gedacht werden, welches auch jetzt besteht. Von diesen ist zu unterscheiden der Socialismus der Socialdemokratie, welcher die Productionsmittel nicht dem Staate, sondern der menschlichen Gesellschaft überantworten will. Wenn nämlich dieses Collectiveigenthum einmal wird eingeführt sein, dann bedarf es nach der Meinung der Socialdemokraten einer Staatsgewalt nicht mehr, weder eines Gesetzgebungsapparates, noch einer richterlichen, noch einer Executiv-Gewalt; es genügt eine oberste Wirtschaftsbehörde ohne andere als wirtschaftliche Vollmachten.

42. Eine andere Gruppierung 2) findet man, wenn man den Umfang ins Auge fasst, in welchem die Productionsmittel in das Collectiveigenthum übergehen sollen. Die Socialdemokraten beabsichtigen den Uebergang aller Productionsmittel in das Eigenthum der Zukunftsgesellschaft; nur einige weniger bedeutende Productionsmittel können etwa im Privatbesitze belassen werden. Man kann sie daher füglich Universal-Collectivisten benennen. Andere gibt es, welche nur eine Kategorie von Productionsmitteln zu gemeinschaftlichem Eigenthum machen möchten. Zu diesen gehören insbesondere manche Staatssocialisten, da sie nur jene Productionsmittel dem Staate überlassen wissen wollen, welche unter den gegenwärtigen immer mehr sich entwickelnden Großproductionsverhältnissen ihrer Meinung nach vortheilhafter vom Staate verwaltet und zum allgemeinen Besten verwertet werden. Zu diesen Particularsocialisten, wie man sie nennen kann, gehören dann die Agrarsocialisten, welche nur Grund und Boden, nicht auch das Geld-Capital und das andere Eigenthum in Collectivbesitz überführen wollen.

43. Weiter 3) kann man auch bezüglich der Art und Weise, in welcher das Collectiveigenthum eingeführt werden soll, mehrere Gruppen unterscheiden. Einige wollen auch mit Anwendung von Gewalt dieses Ziel erreichen; diese nennt man gewöhnlich Anarchisten und kann sie zum Unterschiede von den oben genannten

Vertretern des Gemeindesocialismus praktische Anarchisten nennen, da sie bei Anwendung der Mittel zu ihrem Zwecke sich über die Auctorität der Staatsgewalt hinwegsetzen. Demgegenüber lassen sich die Vertreter des Gemeindesocialismus, welche durchaus nicht nothwendig praktische Anarchisten sein müssen, als theoretische Anarchisten bezeichnen. Zu den praktischen Anarchisten gehören die russischen Nihilisten. — Eine andere Gruppe bilden die Marxisten. Diese behaupten, nur auf gesetzlich erlaubtem Wege, vorzüglich dadurch, dass sie die Mehrzahl der Parlamentssitze gewinnen, das Collectiveigenthum anzustreben; sie glauben aber auch, es bedürfe keiner absonderlichen Kraftanstrengung ihrerseits, um das Collectiveigenthum herbeizuführen, da dieses aus der heutigen capitalistischen Wirtschaftsform sich von selbst herausbilden müsse. Doch möchten diese strengen Marxisten so viel es geht, alles fernhalten, was den Uebergang der Productionsmittel in das Eigenthum der Zukunftsgesellschaft verzögert, hingegen gerne die Hand bieten zu dem, was ihn beschleunigt. — Im Verschmähen der Anwendung von Gewalt stimmen mit den Marxisten die Staatssocialisten selbstverständlich überein; ihre Forderung geht dahin, dass der Staat auf gesetzlich ihm gestattetem Wege das Eigenthum an Productionsmitteln erwerbe. — Von den strengen Marxisten unterscheidet sich die französische Possibilistenpartei dadurch, dass sie, ohne das Endziel der Socialdemokraten, den Uebergang der Productionsmittel in das Eigenthum der Zukunftsgesellschaft, aus dem Auge zu lassen, vor einer Verbesserung der Lage der unteren Volksklassen in der heutigen Productions- und Gesellschaftsordnung nicht zurückschreckt, vielmehr nach dieser Verbesserung strebt, wenn auch die Erreichung des Endzieles dadurch etwas hinausgeschoben würde. Die Possibilisten wollen auch der jetzigen Generation schon helfen und hoffen dadurch für ihr Endziel noch mehr Anhänger zu gewinnen. [1]) Auch unter den englischen und deutschen Socialdemokraten gibt es nicht wenige, welche dem possibilistischen Standpunkte sich mehr oder weniger nähern. Die Marxisten aber sehen in den Bestrebungen der Possibilisten kraft- und energieloses Pactieren mit der gegenwärtigen Productions- und Gesell-

[1]) Vgl. Cathrein, Der Socialismus, 6. Aufl., S. 46 f.

schaftsordnung, die doch durchaus schlecht und in jeder gesetzlichen Weise zu bekämpfen sei.

Da der Marx'sche Socialismus am meisten verbreitet ist, und die anderen socialistischen Parteien sich auch die meisten seiner Ideen angeeignet haben, so werden wir uns in den folgenden Paragraphen hauptsächlich mit ihm beschäftigen und verstehen unter dem Socialismus schlechthin die Marx'sche Richtung.

44. Um in der folgenden Darstellung nicht des Oefteren auf den Staatssocialismus zurückkommen zu müssen, sei hier über ihn einiges bemerkt. 1) Unter dem Staatssocialismus versteht man jene Anschauung, nach welcher die einzelnen Staaten sich in den Besitz entweder aller oder doch wenigstens der hauptsächlichsten Productionsmittel setzen sollen, um dann die Erträgnisse derselben den Unterthanen zugute kommen zu lassen. Der Staat soll die ganze Production oder doch gewisse Zweige derselben an sich nehmen, und den Unterthanen die Arbeit anweisen; die Erträgnisse der Arbeit bilden Staatseigenthum, werden dann aber nach einem gewissen Maßstabe unter die Unterthanen vertheilt. Allerdings tritt der Staat auch gegenwärtig schon als Producent auf; er besitzt vielfach ausgedehnte Wälder und sonstigen ertragsfähigen Grund und Boden, Bergwerke, Gebäulichkeiten und ähnliches, aus welchen er Gewinn zieht. Aber er läßt diese bewirtschaften, um mit dem Erträgnisse derselben die eigenen großen Bedürfnisse zu decken, und um so weniger dann die Unterthanen zur Deckung dieser Bedürfnisse in Anspruch nehmen zu müssen. Die Staatssocialisten wollen nun nicht lediglich eine Erweiterung des Staatseigenthums zu einer noch umfangreicheren Deckung der nothwendigen Staatsauslagen und um die Steuerlast, welche die einzelnen Unterthanen trifft, zu verringern. Sie verlangen vielmehr, der Staat solle als Großproducent auftreten, um die Erträgnisse der Production unter die Unterthanen zu vertheilen. 2) Hieraus ergibt sich der Unterschied des Staatssocialismus von der Anschauung Jener, welche im Gegensatze zum ökonomischen Liberalismus dem Staate die Aufgabe zuerkennen, der Erwerbsthätigkeit seiner Unterthanen nicht müßig zuzuschauen, sondern dieselbe, auch über die Beobachtung der strengen Normen der ausgleichenden Gerechtigkeit hinaus, zum Gemeinwohl des Ganzen durch seine

Auctorität zu regeln. Etwas ganz anderes ist es, auctoritativ die Erwerbsthätigkeit der Unterthanen zu leiten und zu ordnen, als selbst zu besitzen und zu producieren. Von den Anhängern des absoluten oder reinen Liberalismus wurden schon Jene, welche vom Staate eine gewisse Regelung des Erwerbslebens der Unterthanen verlangten, wenngleich sie diese Forderung auf ein sehr geringes Maß beschränkten, Staatssocialisten genannt. [1]) Da dieses Verlangen vielfach von Hochschullehrern ausgieng, nannte man diese spottweise auch Kathedersocialisten. Gegenwärtig aber ist dieser Ausdruck, ebenso wie die Bezeichnung: Staatssocialisten für die Vertreter derselben Ansicht bereits veraltet, da der absolute Liberalismus selbst nur mehr wenige Anhänger zählt. 3) Man gewinnt den Eindruck, dass manche Staatssocialisten weniger aus principiellen, als aus praktischen Gründen für den Uebergang der Productionsmittel in Staatseigenthum sind. Sie finden keinen andern Ausweg aus den Uebelständen der heutigen socialen Lage. Jedoch stehen auch sie vielfach unter dem Einflusse falscher theoretischer Grundsätze, namentlich einer falschen Theorie über das Maß und die Quelle des Tauschwertes der Waren; sie treffen sich in dieser Beziehung mit der Smith-Ricardo'schen Theorie und vielfach auch mit der Wertlehre von Karl Marx. 4) Hauptvertreter des Staatssocialismus war Karl von Rodbertus-Jagetzow (1805—1875). Seine Ansichten lassen sich kurz so darstellen [2]); a) Rodbertus vertrat selbstverständlich die Ansicht, der Staat habe das Recht, unter Umständen die gesammten Productionsmittel sich anzueignen und die gesammte Production in eigenem Namen zu führen. b) Doch hielt er die Zeit dazu noch nicht für gekommen, da das deutsche Volk noch nicht die sittliche Kraft besitze, welche für einen solchen Zustand erforderlich ist. [3]) Indes

[1]) Vgl. Cathrein, Moralphilosophie, 2. Bd. (2. Aufl.), S. 119.

[2]) Vgl. Pesch, Liberalismus, Socialismus und christliche Gesellschaftsordnung, S. 74 ff.

[3]) Wenn der Collectivismus eingeführt ist, arbeiten alle nicht für sich, sondern für die Gesammtheit; sie werden also nicht mehr von dem kräftigen Sporne zur Thätigkeit, dem eigenen Interesse, zur Anstrengung ihrer Kräfte getrieben. Das deutsche Volk entbehrt gegenwärtig noch des idealen Sinnes der Selbstlosigkeit und des Opfergeistes, um in angestrengter Thätigkeit für das Gemeinwohl unaufhörlich zu arbeiten.

muſs c) der Uebergang der Productionsmittel in Staatseigenthum als Ideal ſtets im Auge behalten werden, welches anzuſtreben und zu verwirklichen iſt. d) Dieſer Uebergang ſoll in einer für die bisherigen Eigenthümer möglichſt ſchmerzloſen Weiſe ſtattfinden. e) Vorläufig ſoll wenigſtens dadurch das Nationaleinkommen vom Staate vertheilt werden, daſs der Staat das Lohnſyſtem regelt. f) Nach Rodbertus iſt die menſchliche Arbeit als die productive Urkraft anzuſehen. Grundrente, Capitalgewinn ſind nach ihm, weil arbeitsloſer Gewinn, auch Gewinn ohne rechtmäßigen Titel. — 5) Zu denjenigen, welche nicht alle, ſondern nur einen Theil der Productionsmittel in das Staatseigenthum übergegangen ſehen möchten, gehört unter Andern Rudolf Meyer, welcher für Vereinigung der drei Formen der Production, die capitaliſtiſche, die genoſſenſchaftliche und die ſtaatsſocialiſtiſche ſich ausſpricht. Einzelperſonen mit ihrem Privateigenthume, Genoſſenſchaften (auch die unter den einzelnen Ständen gebildeten) mit dem genoſſenſchaftlichen Capital, endlich der Staat ſollen an der Production theilnehmen. „So würde ſich alſo ein Zuſtand herausbilden, der drei Formen der Production in ſich vereinigte: die capitaliſtiſche, die im Weſentlichen ſo bleibt, wie ſie iſt; die genoſſenſchaftliche, bei der die Producte aber immer noch als Ware erſcheinen; und die communiſtiſche, wo der Staat die Betriebe führt und die Producte nicht in Warenform verwandelt zu werden brauchen“ (d. h. nicht als Tauſchgegenſtände, ſondern als Bedürfnisgüter unmittelbar unter die Unterthanen vertheilt werden [1]).

§. 2. Die Anſchauungen und Ziele der Socialdemokratie.

45. Als erſten Programmpunkt der Socialdemokratie haben wird das Collectiveigenthum und die Collectivproduction in Betracht zu ziehen. Ueber dieſelben ſpricht ſich die Socialdemokratie in folgender Weiſe aus: 1) Das Privateigenthum an den Productionsmitteln ſoll aufhören und an deſſen Stelle treten „die Verwandlung des capitaliſtiſchen Privateigenthums an Productionsmitteln — Grund und Boden, Gruben und Bergwerke, Rohſtoffe, Werkzeuge, Maſchinen, Verkehrsmittel — in geſell-

[1]) Vgl. Rudolf Meyer, Der Capitalismus fin de siècle, S. 321.

schaftliches Eigenthum, und die Umwandlung der Warenproduction in socialistische, für und durch die Gesellschaft betriebene Production" (Erfurter Programm von 1891 n. I.; vgl. Gothaer Programm von 1875 n. I.; [1]) Hainfeld-Wiener Programm von 1892 n. I. Principienerklärung) [2]). Die Socialdemokratie strebt also nicht Aufhören *jedes* Privateigenthums an, da sie das Eigenthum und gänzliche Verfügungsrecht über die einem Jeden zugetheilten Bedürfnisgüter bestehen läßt. Sie will aber den Uebergang der Productionsmittel in das Collectiveigenthum der Gesellschaft [3]). Ja nach der Versicherung einzelner socialdemokratischer Schriftsteller „wird für die Kleinbetriebe wohl auch nach dem Siege des Proletariates das Privateigenthum an den Productionsmitteln fortdauen. . . . Aber die Kleinbetriebe werden von ihren Besitzern rasch und gerne verlassen werden, sobald der verstaatlichte Großbetrieb ihnen angenehmere Arbeits- und Lebensbedingungen liefert" [4]). 2) Diese Umwandlung wird einerseits dargestellt als ein mit Naturnothwendigkeit sich entwickelnder ökonomischer Proceß [5]), andererseits aber auch als Ziel, zu dessen

---

[1]) Beide finden sich wörtlich abgedruckt bei Cathrein, Der Socialismus, S. 33 ff. (6. Aufl.).

[2]) Auf einem weniger vorgeschrittenen Standpunkte steht die Schweizerische Socialdemokratie; vgl. ihre verschiedenen Programme bei Eberle, Grundzüge der Sociologie (Flums 1896) S. 162 ff.

[3]) Weniger genau schreibt die deutsche Uebersetzung der Encyklika über die Arbeiterfrage den Socialisten die Behauptung zu, „*jeder* private Besitz müsse aufhören", um „durch eine solche Uebertragung *alles* Besitzes von den Individuen an die Gesammtheit alle Missstände heben zu können". Der lateinische Text drückt sich nicht so aus; vgl. die Herder'sche Ausgabe der päpstl. Rundschreiben, 3. Sammlung, S. 160 f.

[4]) Kautsky, Grundsätze und Forderungen der Socialdemokratie, S. 25.

[5]) Auch das Erfurter Programm beruft sich in seinem einleitenden Theil auf die „Naturnothwendigkeit" des Unterganges der Kleinbetriebe. Ebenso sagt das auf den Parteitagen zu Hainfeld (1888/89 und Wien 1892) verfaßte Programm „der socialdemokratischen Arbeiterpartei Oesterreichs": „Der Uebergang der Arbeitsmittel in den gemeinschaftlichen Besitz der Gesammtheit des Volkes bedeutet also nicht nur die Befreiung der Arbeiterklasse, sondern auch die Erfüllung einer *geschichtlich nothwendigen Entwickelung*." Klarer sprechen diese Naturnothwendigkeit, mit welcher das Collectiveigenthum eintreten muss, die socialistischen Schriftsteller aus. „Die bürgerliche Gesellschaft war erst möglich nach der feudalen Gesellschaft

Erreichung ein zielbewusster und einheitlicher Kampf geführt werden muss, als ein Werk, das die Arbeiter auszuführen berufen sind, für welches sie kämpfen und zu dessen Ausführung sie alle Kräfte aufbieten müssen. Als Weg, auf welchem die Verwandlung angestrebt werden muss, wird angegeben, dass die Arbeiter vor allem die politische Macht, vorzüglich durch eine große Zahl socialdemokratischer Abgeordneten in den Parlamenten zu erlangen bemüht sein müssen. „Die Arbeiterklasse kann den Uebergang der Productionsmittel in den Besitz der Gesammtheit nicht bewirken, ohne in den Besitz der politischen Macht gekommen zu sein“ [1]). Verschmäht wird bei dieser Umwandlung das Mittel der Expropriirung als zu gewaltsam; sie soll sich vollziehen durch beständige Ausdehnung des Staatsbetriebes, wenn einmal die socialistische Partei die Macht in den Händen hat.[2]) 3) Die Production jener Güter, deren die Gesammtheit bedarf, richtet sich nach dem Bedürfnisse der Gesammtheit. Die Arbeit wird von der Obrigkeit Jedem angewiesen. Wie diese Anweisung zu geschehen hat, ferner wie die Erträgnisse der Production, d. h. die in das Privateigenthum eines Jeden übergehenden Lebensbedürfnisse vertheilt werden sollen, ob „nach dem vernunftgemäßen

---

und die socialistische Gesellschaft ist erst möglich nach der bürgerlichen Gesellschaft. Wir sind ihre Erben. Ist das aber der Fall, dann begreifen sie aber auch wohl, hoffe ich, dass wir diesen ganzen Entwickelungsprocess nicht künstlich beschleunigen können und nicht künstlich beschleunigen wollen. . . .“ „Die Socialdemokratie ist das naturnothwendige Product eben dieser bürgerlichen Gesellschaft.“ „Sehen Sie, meine Herren, darum arbeiten wir so wie wir arbeiten, und gehen nicht dazu über, utopistische Kleinmalerei zu treiben und zu sagen, so und so muss die socialistische Gesellschaft sein. Die kommt von selbst.“ Bebel, Reichstagsrede vom 3. Februar 1893 (Bebel und sein Zukunftsstaat vor dem Reichstage, S. 32 f.). — „Die Aufhebung des Privateigenthums an den Productionsmitteln wird durch die ökonomische Entwickelung zu einer Naturnothwendigkeit gemacht. . . . Ihr (der ökonomischen Entwickelung) Endziel ist die Vereinigung der gesammten Productionsmittel eines Landes — ja schließlich aller capitalistischen Länder in einer Hand. Das Monopol der Klasse der Capitalisten und Großgrundbesitzer strebt darnach, das Monopol einer einzigen Firma zu werden.“ Kautsky, Grundsätze und Forderungen der Socialdemokratie S. 15.

[1]) So das Erfurter Progr. im einleitenden Theil; vgl. Cathrein, S. 37 f.

[2]) Vgl. Kautsky, Grundsätze und Forderungen, S. 25.

Bedürfnisse eines Jeden“ [1]) oder nach Maßgabe der von einem Jeden geleisteten Arbeit, oder allen das Gleiche, darüber sowie über andere ähnliche Fragen bleibt die Entscheidung der zukünftigen Gesellschaft überlassen [2]). Indes ist es nicht gut, wenn man auf die einzelnen Ansichten und Forderungen der Socialdemokraten zu viel Gewicht legt. Diese behalten sich das Recht vor, ihre Anschauungen nach Bedarf umzuändern. „Wir sind,“ sagte Bebel in seiner Reichstagsrede vom 3. Febr. 1893, „nicht nur eine, wie Sie sagen, revolutionäre Partei, wir sind auch eine vorwärts strebende Partei, eine Partei, die beständig lernt und die in beständiger geistiger Mauserung begriffen ist, eine Partei, die nicht die Meinung hat, dass ein heute ausgesprochener Satz und eine heute als richtig gehegte Anschauung unzweifelhaft und unfehlbar für alle Ewigkeit besteht. Sehen Sie, meine Herren: wir haben, seitdem in Deutschland die Socialdemokratie besteht — es sind jetzt dreißig Jahre seit dem Auftreten Lassalle's verflossen — eine ganze Reihe geistiger Mauserungen durchgemacht. Da hatten wir zuerst das Lassalle'sche Programm u. s. w.“ [3])

46. Das Verhältnis, in welches sich der Socialismus zum Staate setzt, läßt sich kurz so darstellen: 1) Wenn einmal die socialistische Ordnung, d. h. das collective Eigenthum an den Productionsmitteln wird eingeführt sein, dann wird der Staat mit seiner gesetzgebenden, richterlichen und zwingenden Gewalt ganz überflüssig. Diese Gewalt ist nur nothwendig, um die Armen und Unterdrückten in Schranken zu halten; hört mit dem Collectiveigenthum die Armut und das zeitliche Elend auf, dann brauchen die Menschen keine Staatsgewalt mehr. Darum verwahrt sich die Socialdemokratie feierlich gegen die Unterstellung, dass sie den Staat umstürzen oder abzuschaffen gedenke; derselbe werde vielmehr mit der Einführung des Collektiveigenthums ganz von selbst aufhören.[4]) Aus diesem Grunde soll das dadurch ent-

[1]) So das Gothaer Programm; vgl. Cathrein, S. 33.

[2]) Vgl. Kautsky, das Erfurter Programm, S. 155 ff.

[3]) Bebel und sein Zukunftsstaat vor dem Reichstage. Köln 1893. S. 29.

[4]) Sehr zuversichtlich prophezeit dieses Bebel, Die Frau, S. 311 ff.; Reichtagsrede vom 3. Febr. 1893 (Bebel und sein Zukunftsstaat a. a. O. S. 30). Vgl. Friedr. Engels, Herrn Eugen Dühring's Umwälzung der

Erreichung ein zielbewusster und einheitlicher Kampf geführt werden muss, als ein Werk, das die Arbeiter auszuführen berufen sind, für welches sie kämpfen und zu dessen Ausführung sie alle Kräfte aufbieten müssen. Als Weg, auf welchem die Verwandlung angestrebt werden muss, wird angegeben, dass die Arbeiter vor allem die politische Macht, vorzüglich durch eine große Zahl socialdemokratischer Abgeordneten in den Parlamenten zu erlangen bemüht sein müssen. „Die Arbeiterklasse kann den Uebergang der Productionsmittel in den Besitz der Gesammtheit nicht bewirken, ohne in den Besitz der politischen Macht gekommen zu sein“ [1]). Verschmäht wird bei dieser Umwandlung das Mittel der Expropriirung als zu gewaltsam; sie soll sich vollziehen durch beständige Ausdehnung des Staatsbetriebes, wenn einmal die socialistische Partei die Macht in den Händen hat.[2]) 3) Die Production jener Güter, deren die Gesammtheit bedarf, richtet sich nach dem Bedürfnisse der Gesammtheit. Die Arbeit wird von der Obrigkeit Jedem angewiesen. Wie diese Anweisung zu geschehen hat, ferner wie die Erträgnisse der Production, d. h. die in das Privateigenthum eines Jeden übergehenden Lebensbedürfnisse vertheilt werden sollen, ob „nach dem vernunftgemäßen

---

und die socialistische Gesellschaft ist erst möglich nach der bürgerlichen Gesellschaft. Wir sind ihre Erben. Ist das aber der Fall, dann begreifen sie aber auch wohl, hoffe ich, dass wir diesen ganzen Entwickelungsprocess nicht künstlich beschleunigen können und nicht künstlich beschleunigen wollen. . . .“ „Die Socialdemokratie ist das naturnothwendige Product eben dieser bürgerlichen Gesellschaft.“ „Sehen Sie, meine Herren, darum arbeiten wir so wie wir arbeiten, und gehen nicht dazu über, utopistische Kleinmalerei zu treiben und zu sagen, so und so muss die socialistische Gesellschaft sein. Die kommt von selbst.“ Bebel, Reichstagsrede vom 3. Februar 1893 (Bebel und sein Zukunftsstaat vor dem Reichstage, S. 32 f.). — „Die Aufhebung des Privateigenthums an den Productionsmitteln wird durch die ökonomische Entwickelung zu einer Naturnothwendigkeit gemacht. . . . Ihr (der ökonomischen Entwickelung) Endziel ist die Vereinigung der gesammten Productionsmittel eines Landes — ja schließlich aller capitalistischen Länder in einer Hand. Das Monopol der Klasse der Capitalisten und Großgrundbesitzer strebt darnach, das Monopol einer einzigen Firma zu werden.“ Kautsky, Grundsätze und Forderungen der Socialdemokratie S. 15.

[1]) So das Erfurter Progr. im einleitenden Theil; vgl. Cathrein, S. 37 f.

[2]) Vgl. Kautsky, Grundsätze und Forderungen, S. 25.

Bedürfnisse eines Jeden“ [1]) oder nach Maßgabe der von einem Jeden geleisteten Arbeit, oder allen das Gleiche, darüber sowie über andere ähnliche Fragen bleibt die Entscheidung der zukünftigen Gesellschaft überlassen [2]). Indes ist es nicht gut, wenn man auf die einzelnen Ansichten und Forderungen der Socialdemokraten zu viel Gewicht legt. Diese behalten sich das Recht vor, ihre Anschauungen nach Bedarf umzuändern. „Wir sind,“ sagte Bebel in seiner Reichstagsrede vom 3. Febr. 1893, „nicht nur eine, wie Sie sagen, revolutionäre Partei, wir sind auch eine vorwärts strebende Partei, eine Partei, die beständig lernt und die in beständiger geistiger Mauserung begriffen ist, eine Partei, die nicht die Meinung hat, dass ein heute ausgesprochener Satz und eine heute als richtig gehegte Anschauung unzweifelhaft und unfehlbar für alle Ewigkeit besteht. Sehen Sie, meine Herren: wir haben, seitdem in Deutschland die Socialdemokratie besteht — es sind jetzt dreißig Jahre seit dem Auftreten Lassalle's verflossen — eine ganze Reihe geistiger Mauserungen durchgemacht. Da hatten wir zuerst das Lassalle'sche Programm u. s. w.“ [3])

46. Das Verhältnis, in welches sich der Socialismus zum Staate setzt, läßt sich kurz so darstellen: 1) Wenn einmal die socialistische Ordnung, d. h. das collective Eigenthum an den Productionsmitteln wird eingeführt sein, dann wird der Staat mit seiner gesetzgebenden, richterlichen und zwingenden Gewalt ganz überflüssig. Diese Gewalt ist nur nothwendig, um die Armen und Unterdrückten in Schranken zu halten; hört mit dem Collectiveigenthum die Armut und das zeitliche Elend auf, dann brauchen die Menschen keine Staatsgewalt mehr. Darum verwahrt sich die Socialdemokratie feierlich gegen die Unterstellung, dass sie den Staat umstürzen oder abzuschaffen gedenke; derselbe werde vielmehr mit der Einführung des Collektiveigenthums ganz von selbst aufhören.[4]) Aus diesem Grunde soll das dadurch ent-

[1]) So das Gothaer Programm; vgl. Cathrein, S. 33.

[2]) Vgl. Kautsky, das Erfurter Programm, S. 155 ff.

[3]) Bebel und sein Zukunftsstaat vor dem Reichstage. Köln 1893. S. 29.

[4]) Sehr zuversichtlich prophezeit dieses Bebel, Die Frau, S. 311 ff.; Reichtagsrede vom 3. Febr. 1893 (Bebel und sein Zukunftsstaat a. a. O. S. 30). Vgl. Friedr. Engels, Herrn Eugen Dühring's Umwälzung der

ſtandene Gemeinweſen nicht Zukunftsſtaat benannt werden; die Umwandlung des Privateigenthums an den Productionsmitteln in Collektiveigenthum bedeutet vielmehr „die Verwandlung des Staates in eine einzige Wirtſchaftsgenoſſenſchaft.“ [1]) Ungenau iſt daher auch der Ausdruck Socialdemokratie, falls man mit demſelben die politiſche Verfaſſung des von dieſer Partei angeſtrebten Gemeinweſens bezeichnet, da wir unter dem Worte Demokratie eine Art von Staatsverfaſſung verſtehen, von welcher in der geträumten ſocialiſtiſchen Wirtſchaftsgenoſſenſchaft nicht die Rede ſein ſoll. 2) Innerhalb der jetzigen Staaten allerdings und ſolange das Privateigenthum an den Productionsmitteln beſteht, verlangen die Socialiſten gänzlich demokratiſche Staatseinrichtungen, nämlich nicht nur gleiches directes Wahl- und Stimmrecht aller über 20 Jahre alten Reichsangehörigen, auch der Frauen, ſondern auch die „directe Geſetzgebung durch das Volk; Selbſtbeſtimmung und Selbſtverwaltung des Volkes in Reich, Staat, Provinz und Gemeinde; Wahl der Behörden durch das Volk, Verantwortlichkeit und Haftbarkeit derſelben; Rechtſprechung durch vom Volk gewählte Richter.“ [2]) In den Staaten ſollen die Socialiſten die politiſche Macht zu erlangen ſuchen und durch ihre Thätigkeit ſchon jetzt ſolche Einrichtungen im Staate und der Geſellſchaft anſtreben, wie ſie in der ſpäteren „Wirtſchaftsgenoſſenſchaft“ beſtehen werden, z. B. vollkommene Gleichberechtigung der Frauen mit den Männern in öffentlichrechtlicher und privatrechtlicher Beziehung, Erklärung der Religion zur Privatſache, Verweltlichung der Schule u. ſ. w.

47. Der Kirche und der Religion gegenüber nimmt die Socialdemokratie folgende Stellung ein: 1) In den officiellen Programmen (Gothaer Programm II. 6; Erfurter Progr. II. 6;

Wiſſenſchaft, S. 267: „Das Proletariat ergreift die Staatsgewalt und verwandelt die Productionsmittel zunächſt in Staatseigenthum. Aber damit hebt es ſich ſelbſt als Proletariat, damit hebt es alle Klaſſenunterſchiede und Klaſſengegenſätze auf und damit auch den Staat als Staat.“

[1]) Kautsky, Grundſätze und Forderungen, S. 26. Die ſocialiſtiſche Geſellſchaft „iſt nichts als ein einziger, rieſiger induſtrieller Betrieb“, Kautsky, Erfurter Programm, S. 156.

[2]) Erfurter Programm, Forderungen, n. 1, 2, 8; vgl. Schönlank, Grundſätze und Forderungen der Socialdemokratie, S. 29 ff.

zu bringen.[1]) 2) Die sämmtlichen Wortführer der Socialdemokratie stehen auf durchaus materialistischem Standpunkte. Der Socialismus ist nach ihnen gegenwärtig eine Wissenschaft; die beiden Säulen desselben sind die von Karl Marx erdachte Werttheorie und die von demselben Marx ersonnene materialistische Geschichtsauffassung. Letztere ist nichts anderes als crasser Materialismus mit dem überraschenden Nebengedanken, dass die religiösen Anschauungen eines Volkes von der jeweiligen Art und Weise der wirtschaftlichen Production und dem Verkehre desselben abhängig sind; je vollkommener die Production und der Verkehr, desto höher und vollkommener die Religion, bis mit der socialistischen Wirtschaftsweise alle Religion verschwinden wird.[2]) 4) Einstweilen sollen die religiösen Anschauungen der für die Socialdemokratie zu gewinnenden Leute geschont werden; selbst von dem Satze: Religion ist Privatsache, soll man dort nicht Gebrauch machen, wo derselbe Anstoß erregen könnte.

Aus einer geradezu erdrückenden Menge von Thatsachen lässt sich aber der Beweis führen, dass die angebliche Schonung der religiösen Ueberzeugung seitens der Socialdemokratie nur Lüge und Heuchelei ist.

48. Ueber die Ehe und die Stellung der Frauen in der Zukunftsgenossenschaft drücken sich die socialdemokratischen Führer in folgender Weise aus: 1) Die Frau soll in jeder Be-

[1]) „Nun ist alle Religion nichts anderes als die phantastische Wiederspiegelung in den Köpfen der Menschen, derjenigen äußeren Mächte, die ihr alltägliches Dasein beherrschen, eine Wiederspiegelung, in der die irdischen Mächte die Form von überirdischen annehmen. . . . Wenn die Gesellschaft durch Besitzergreifung und planvolle Handhabung der gesammten Productionsmittel sich selbst und alle ihre Mitglieder aus der Knechtung befreit hat, in der sie gegenwärtig gehalten werden durch die von ihnen selbst producierten aber als übergewaltige fremde Macht gegenüberstehenden Productionsmittel, wenn der Mensch also nicht mehr bloß denkt, sondern auch lenkt, dann erst verschwindet die letzte fremde Macht, die sich jetzt noch in der Religion wiederspiegelt und damit verschwindet auch die religiöse Wiederspiegelung selbst, aus dem einfachen Grunde, weil es dann nichts mehr wiederzuspiegeln gibt." Engels, Eugen Dühring's Umwälzung der Wissenschaft, S. 304 u. 306; ebenso Bebel, Die Frau, S. 313 ff.; Schönlank, Grundsätze und Forderungen, S. 43. Vgl. Cathrein, Der Socialismus, S. 82 ff.

[2]) „Anfangs Fetischismus auf unterster Kulturstufe in primitiven gesellschaftlichen Verhältnissen, wird die Religion Polytheismus bei höherer

ziehung dem Manne vollständig gleichgestellt werden.[1]) Darin, daſs die Frauen nach unseren gegenwärtigen Einrichtungen von kirchlichen und staatlichen Aemtern ausgeschlossen sind, erblickt die Socialdemokratie eine Unterdrückung der Frauen. Darum sollen die Frauen mit den Männern gleiches Stimmrecht haben; sie werden auch die höchsten Stellen in der Zukunftsgenossenschaft einnehmen können. Aber darum müssen sie auch in gleicher Weise wie die Männer zu den Arbeiten sich verwenden lassen; bei der Vertheilung der Arbeit ist lediglich auf die physischen Kräfte eines Jeden Rücksicht zu nehmen. 2) Ueber die Ehe enthalten die officiellen socialdemokratischen Programme nichts; desto eingehender verbreitet sich über dieselbe der gegenwärtig angesehenste Wortführer der Socialdemokraten deutscher Zunge, Bebel, in seinem Buche: Die Frau. Er überträgt die von den officiellen Programmen erhobene Forderung der vollständigen Gleichberechtigung der Frauen mit den Männern auf das Institut der Ehe und kommt dann, indem er die Ehe nicht nur für etwas ganz Weltliches, sondern auch für ein vollständig privates, von keiner Obrigkeit beeinflusbares Verhältnis von Mann und Frau hinstellt, zu folgender Gestaltung der Ehe in der Zukunftsgesellschaft: a) Der Ehevertrag wird bleiben; aber wie es keine religiöse und keine staatliche Auctorität dann mehr geben wird, sondern lediglich eine wirtschaftliche, so wird die Ehe nicht nur in gänzlicher Unabhängigkeit von jeder religiösen und staatlichen Auctorität eingegangen, sondern auch wieder gelöset werden können. Denn b) die Ehe kann, wie jeder andere Vertrag, auf gegenseitige Uebereinstimmung zu jeder Zeit wieder rückgängig gemacht werden; ja die Ehe, in welcher die gegenseitige Zuneigung aus was immer für einem Grunde aufgehört hat, ist als unnatürlich und darum unmoralisch zu verwerfen und deshalb wieder aufzulösen.[2])

Entwickelung, Monotheismus bei noch vorgeschrittener Cultur. Es sind nicht die Götter, welche die Menschen erschaffen; es sind die Menschen, die sich die Götter, Gott machen". Bebel, die Frau, S. 314.

[1]) Erfurter Programm, 2. Theil, n. 5.; vgl. Schönlank, Grundsätze und Forderungen, S. 41 f.; Hainfeld-Wiener Progr. I. 1 u. 3; II. 4.

[2]) „Stellt sich Unverträglichkeit, Enttäuschung oder Abneigung heraus, so gebietet die Moral, die unnatürlich und darum unsittlich gewordene Ver-

c) Aus der Darstellung Bebels ergibt sich sogar, dass die Auflösung der Ehe auch einseitig erfolgen könne und müsse, wenn in einem Theile allein die Zuneigung erloschen ist. d) Während der Dauer der Ehe sind Mann und Frau vollkommen gleichgestellt; der Mann hat über die Frau nicht mehr Rechte als diese über den Mann. — Wie sehr diese Gestaltung des ehelichen Verhältnisses den kirchlichen Dogmen von dem sacramentalen Charakter und der Unauflöslichkeit der Ehe widerspricht, ja nur mehr dem Namen nach von einem vollkommen freien Verkehre zwischen Personen beiderlei Geschlechtes sich unterscheidet, liegt auf der Hand.

§. 3. Die Entwickelung des Socialismus; seine Begründung.

49. Trotz der Verschiedenheit, welche zwischen dem Liberalismus und der Socialdemokratie obzuwalten scheint, da ja der erstere das Privateigenthum und die größte Freiheit des Einzelnen im Erwerbe, die letztere aber das Collectiveigenthum und eine gänzliche Abhängigkeit des Einzelnen von der Gesammtheit anstrebt, muss doch die Socialdemokratie als Sprössling des Liberalismus, als consequente Weiterentwickelung desselben angesehen werden. Der Liberalismus enthält die Lebens- und Weltanschauung des sog. dritten Standes, der Socialismus die Welt- und Lebensanschauung des vierten Standes.[1]) Der Beweis hiefür ist leicht gegeben. 1) Was die Religion betrifft, so leugnet entweder der Liberalismus auch die Grundwahrheiten derselben

bindung zu lösen". Bebel, Die Frau (10. Aufl.) S. 338. „Konnten ein Goethe und eine George Sand, um zwei der Größten herauszunehmen, den Neigungen ihres Herzens leben, veröffentlicht man namentlich über des ersteren Liebesaffären halbe Bibliotheken, die von seinen Verehrern und Verehrerinnen mit einer Art andächtiger Verzückung verschlungen werden, warum bei anderen missbilligen, was von ihnen gethan, zum Gegenstand einer Art extatischer Bewunderung wird." S. 339 f.

[1]) Vgl. H. Pesch, Liberalismus u. s. w., S. 12 ff. Pachtler, Die Ziele der Socialdemokratie und die liberalen Ideen (Die sociale Frage, beleuchtet durch d. Stimmen aus M.-Laach 3. Heft). — Viel Wahres über das Verhältnis des Socialismus zum Liberalismus findet sich auch bei Schmoller, Ueber einige Grundfragen der Socialpol. und der Volkswirtschaftsl. S. 324 ff.; indeß leisten die rechts- und gesellschaftsphilosophischen Grundlehren der Schmoller'schen Richtung dem Socialismus nicht geringen Vorschub.

oder er stellt sie anderen wissenschaftlichen, noch ungelösten Fragen und Problemen gleich. Daher verlangt er denn auch für Jeden volle Religionsfreiheit; Jeder kann die Lösung der „religiösen Frage" annehmen, die ihm am meisten zusagt. Nicht nur muss der Staat in dieser Hinsicht Jedem seine Freiheit lassen, auch im gesellschaftlichen Leben soll der Grundsatz der Religions- und Gewissensfreiheit herrschen. Der Staat darf sich um religiöse Fragen nicht kümmern und muss seine Gesetzgebung und gesammte Verwaltung von jedem Einfluss auf die Religion frei machen (Trennung der Kirche vom Staate). Auch der wirtschaftliche Verkehr darf daher nicht von der Glaubens- und Sittenlehre irgend eines religiösen Bekenntnisses sich beeinflussen lassen; er muss vielmehr so beschaffen sein, dass die Mitglieder aller religiösen Bekenntnisse in ganz gleicher Weise an demselben sich betheiligen können. Die nothwendige Folge dieser Anschauung ist dann, dass der gesellschaftliche und wirtschaftliche Verkehr sich nur nach den staatlichen Verordnungen und den bestehenden Gewohnheiten zu richten hat. Der Liberalismus weiset daher die Religion und deren Uebung dem privaten Leben eines Jeden zu, wenn auch der kürzeste Ausdruck dieses Grundsatzes: Religion ist Privatsache, erst von der Socialdemokratie mit besonderer Vorliebe verbreitet wurde. In Rücksicht auf die Religion besteht zwischen dem Liberalismus und dem Socialismus nur der Unterschied, dass der erstere sein Princip nicht so consequent durchgeführt wissen wollte, wie der Socialismus. Der Liberalismus lässt einigen Einfluss der Religion auf die Gesetzgebung, die staatlichen Einrichtungen und das gesellschaftliche Leben zu, hauptsächlich aus dem Grunde, weil „das Volk" als der Religion bedürftig angesehen wird, damit es nicht zu Widerspänstigkeit, Empörung und Aufruhr schreite (vgl. S. 55). Der Socialismus hingegen will den Satz: Religion ist Privatsache, ganz consequent auf alle staatlichen Einrichtungen anwenden und ihm unter der Masse des Volkes Geltung verschaffen. Er nimmt dann auch insofern einen vorgeschobeneren Standpunkt ein, als er alle religiösen Wahrheiten einfach leugnet, während der Liberalismus doch noch wenigstens Zweifel zulässt. Dem Socialismus sind alle Religionen gleich schlecht, während der Liberalismus die

religiösen Bekenntnisse für etwas gleich Indifferentes, manchmal etwa auch für gleich gut ansah.

Infolge dessen anerkennt der Socialismus ebensowenig als der Liberalismus ein von Gott gegebenes Sittengesetz mit Pflichten und Rechten, die von Gott ausgehen, noch auch eine von Gott gegebene gesellschaftliche Veranlagung des Menschen. Liberalismus und Socialismus stimmen vielmehr darin überein, dass alle menschlichen Verhältnisse und Einrichtungen von den Menschen selbst und von der Entwickelung, welchen die äußeren Verhältnisse unterworfen sind, abhängen. Der Staat und seine Gewalt sind nicht eine von Gott gewollte Einrichtung, sondern eine Frucht der Entwickelung, die sich mit dem Menschengeschlecht zugetragen hat. Dem Belieben der Menschen ist es daher überlassen, dieser Entwickelung eine andere Richtung zu geben.

Auch in der Ansicht über den Menschen und seine natürliche Anlage stimmt die Socialdemokratie mit dem Liberalismus überein und ist nur eine Weiterentwickelung der liberalen Gedanken. Der Liberalismus sah den Menschen als von Natur aus gut, edel, rücksichtsvoll an; man kann daher die Menschen ruhig sich selbst überlassen und ihnen die weitestgehenden politischen, wirtschaftlichen Freiheiten gestatten; Ordnung und Harmonie wird das Resultat dieser freien Bewegung sein. Der Socialismus hält gleichfalls die Menschen für ihrer Natur nach edel und rein veranlagt; er bezeichnet gleich die von ihnen selbst getroffene Einrichtung, welche alle Uebel, die wir bedauern, herbeiführt; das ist das Privateigenthum.

50. 2) Ebenso stellt sich bezüglich seines politischen Programmes der Socialismus als Weiterentwickelung und Uebertragung des Liberalismus auf den vierten Stand dar. Der Liberalismus fordert an erster Stelle die Erweiterung der politischen Rechte der Unterthanen, d. h. die Theilnahme des Volkes an der Regierung. In den constitutionellen Staaten, wie der Liberalismus sie wünscht, ruht die Gesetzgebung fast ausschließlich beim Volke, welches sie durch seine Vertreter ausübt; die Execution und Administration wird vom Volke durch dieselben Vertreter beaufsichtigt und auch ein Theil der richterlichen Gewalt wird vom Volke geübt (Schwurgerichte). Der Socialismus verlangt

die gesammte Regierung für das Volk. Darin allerdings zeigt sich der Unterschied zwischen dem Liberalismus und der Socialdemokratie, dass der erstere unter dem Volke namentlich den mit „Bildung und Besitz" ausgestatteten Bürgerstand, die sog. Bourgeoisie, versteht; wohingegen die Socialdemokratie behauptet, dass unter dem Volke die arbeitende Klasse, das Proletariat, verstanden werden müsse. Man schließt das aus den Grundsätzen über Arbeit und Production, welche vom Liberalismus zuerst aufgestellt und von der Socialdemokratie weiter entwickelt wurden. — Außer der Erweiterung der politischen Rechte verlangt der Liberalismus ein größeres Maß politischer Freiheit. Zu diesen Freiheitsforderungen gehören Pressfreiheit, Redefreiheit, Gewissensfreiheit, Versammlungsfreiheit u. s. w.[1]) Die gleichen Freiheiten verlangt der Socialismus; nur verlangt er sie in bedeutenderem Umfange und, was besonders zu bemerken ist, er verlangt sie für das Proletariat, wie der Liberalismus sie für die Bourgeoisie verlangt hatte[2]). Bezüglich des Schulunterrichtes aber lässt weder der Liberalismus noch die Socialdemokratie Freiheit; einmüthig verlangen beide obligatorischen Schulunterricht und zwar den der öffentlichen (confessionslosen) Schulen[3]). — Nach dem Liberalismus gibt es ferner keine Rechte außer durch den Staat, und dieser ist an keine Schranken gebunden; was das Staatsinteresse fördert, gehört dadurch auch zu seiner Competenz. So geht der Einzelne im Staate auf. Der Socialismus lässt den einzelnen Menschen allerdings nicht im Staate, wohl aber in der großen „Wirtschaftsgenossenschaft" aufgehen; er kann, da

[1]) Art. 11 der die Grundlage des Liberalismus bildenden „Menschenrechte" (vgl. oben S. 20 Anm. 1) lautet also: „Die freie Mittheilung der Gedanken und Ansichten ist eines der kostbarsten Rechte des Menschen; jeder Staatsbürger darf demnach frei sprechen, schreiben und drucken; nur muss er sich in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen über den Missbrauch dieser Freiheit verantworten."

[2]) Vgl. Gothaer Programm, Forderungen n. 4 u. 1, 3; Erfurter Programm, Forderungen, n. 1, 2, 4, 5; Hainfeld-Wiener Progr. I. n. 2, 3; II. n. 1—6; Programm des Schweizerischen Arbeitertages vom J. 1888 n. 1 (Eberle a. a. O. S. 166.).

[3]) Erfurter Programm, Forderungen n. 7; Hainfeld-Wiener Progr. I. n. 5.

er keine höhere Bestimmung des Menschen kennt als zeitlich glücklich zu werden, dieses zeitliche Glück aber nur in der socialistischen Gesellschaft erreichbar sein soll, kein anderes Recht anerkennen, als das, was den Einzelnen von der Gesellschaft übertragen wird. Wie die Ethik des Liberalismus sich auf die Beobachtung der Staatsgesetze beschränkt, so muss sich die des Socialismus darauf beschränken, ein brauchbares Mittel für gemeinnützige Zwecke der Wirtschaftsgenossenschaft zu sein.

51. 3) Selbst auf wirtschaftlichem Gebiete stellt sich trotz der scheinbaren großen Verschiedenheiten beider Richtungen der Socialismus als Fortsetzung und Weiterentwickelung des Liberalismus dar. Der letztere betonte vorzüglich die materielle Cultur und den zeitlichen Fortschritt der Menschheit; ebenso der Socialismus. Der Liberalismus, von der Naturstandstheorie ausgehend, verlangt Rechtsgleichheit aller Staatsbürger, bleibt aber auch bei der Gleichheit an Rechten stehen[1]). Dem Socialismus genügt die Rechtsgleichheit bei weitem nicht, er will auch eine thatsächliche Gleichheit, vorzüglich gleichen Besitz für Alle und gleiche Last für Alle. Auch die Werttheorie von Karl Marx, welche eine Hauptstütze der Forderungen des Socialismus bildet, ist nichts anderes, als eine Weiterbildung und scheinbar tiefere und umfassendere Begründung des von der liberalistischen Schule aufgestellten Grundsatzes, dass die menschliche Arbeit als Quelle alles Tauschwertes anzusehen sei. „Zwischen Liberalismus und Socialismus besteht also im Grunde genommen kein wesentlicher, principieller Unterschied. Der ganze Gegensatz zwischen beiden führt sich auf die Verschiedenheit der praktischen Schlussforderungen zurück.“[2])

Endlich bilden auch die oben dargestellten Ansichten Bebels und anderer Socialisten über die Ehe und die Stellung der Frauen in der socialistischen Wirtschaftsgenossenschaft nichts anderes als eine Wiederholung und Weiterentwickelung der diesbezüglichen

[1]) „Die Menschen werden frei und gleich an Rechten geboren und bleiben frei und gleich.“ Art. 1 der „Menschenrechte“ von 1789; vgl. Weiß, Weltgeschichte 3. Aufl. 14. Bd. S. 499.

[2]) H. Pesch, a. a. O., S. 26; vgl. auch Schmoller, Ueber einige Grundfragen S. 324 f.

Anschauungen des Liberalismus. Die ungläubige „Wissenschaft" sieht im Menschen ein höher veranlagtes Thier und in der Monogamie, wie sie das christliche Sittengesetz fordert, ein aus den niedrigsten Anfängen, aus den wilden Geschlechtsbeziehungen der Thierwelt durch verschiedene Stufen (Gruppenehe, Mutterrecht und ähnl.) langsam bis zur gegenwärtigen „Culturhöhe" hinaufentwickeltes Verhältnis. Solche Untersuchungen über die „Urgeschichte der Ehe" werden als zur „vergleichenden Rechtswissenschaft" gehörend angesehen. Die Socialisten ziehen aus dieser Ansicht über das Wesen des Menschen und des zur Erhaltung des Menschengeschlechtes nothwendigen Institutes der Ehe die praktischen Folgerungen.

52. Den Beginn der heutigen Socialdemokratie verlegt man am Richtigsten in das Ende des Jahres 1847, als Karl Marx und Friedrich Engels das „Communistische Manifest"[1]) verfassten und veröffentlichten, welches die wesentlichen theoretischen Grundgedanken der heutigen Socialdemokratie, ihre praktischen Forderungen und ihre Auffassung über die zur Durchsetzung ihrer Forderungen anzuwendende Taktik bereits enthält. In ihm findet sich schon die materialistische Geschichtsauffassung und der Hass gegen alle Religion ausgesprochen; es wendet sich an die Proletarier namentlich unter den Fabriksarbeitern und schlägt den Umsturz der bisherigen Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung durch die Erstrebung der politischen Macht in den einzelnen Staaten seitens der Proletarier vor. Allerdings waren auch in dem vorhergehenden halben Jahrhundert mehrfach socialistische Ideen, vorzüglich in Frankreich und England verbreitet und sogar deren praktische Durchführung versucht worden. Doch war diese frühere Zeit mehr eine Zeit der Vorbereitung des heutigen Socialismus. Diese geschah einerseits indirect durch die infolge des liberalistischen Wirtschaftssystems zunehmende Spaltung der Gesellschaft und die Bildung eines Massenproletariates; andererseits direct durch die Verbreitung der liberalen Ideen über Volksrechte, Volksfreiheit, Freiheit und Gleichheit aller Menschen, Unabhängigkeit derselben von Gott, Seinem Gesetze und Seiner Kirche,

[1]) Das communistische Manifest. Sechste autorisierte deutsche Ausgabe. 1895. Berlin.

Religions- und Gewissensfreiheit. Mit Hilfe dieser Ideen wuchsen die communistischen und socialistischen Anschauungen, namentlich in Frankreich und England, aus dem Massenproletariate, dem alle Selbsthilfe unmöglich gemacht war, heraus. Schon im Verlaufe der ersten französischen Revolution traten socialistische Bestrebungen zutage, namentlich machte Charles Fourier (1772 bis 1837) praktische Versuche mit der Einrichtung socialistisch organisierter Genossenschaften. Insbesondere hörte in Frankreich die Verbreitung socialistischer Ideen nicht auf; zu den bekanntesten Socialisten Frankreichs aus der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts gehören C. Cabet (1788—1856), Proudhon (1809—1865), von dem das bekannte Wort: La propriété c'est le vol stammt, Graf St. Simon (1760—1825), Louis Blanc (1811—1882), der während der französischen Revolution vom Jahre 1848 eine nicht unbedeutende Rolle spielte. Unter den englischen Socialisten ragt Robert Owen (1771—1858) hervor, welcher gleichfalls mehrere praktische Versuche mit Einrichtung socialistischer Arbeitergenossenschaften machte. Die infolge der französischen Februarrevolution 1848 fast über ganz Europa sich ausbreitende revolutionäre Bewegung hatte überhaupt eine bedeutend communistische und socialistische Färbung. Unter den Communisten anderer Länder sind namentlich der Russe Bakunin (1814—1876) und der Italiener Mazzini (1805—1872) zu nennen. Von dem Jahre 1848 an beginnt dann die Verbreitung der Marx'schen Ideen, welche den hauptsächlichsten Inhalt des heutigen Socialismus ausmachen. Dieselbe konnte deshalb leichter erfolgen, weil die Werke von Marx und Engels in verschiedenen Sprachen veröffentlicht wurden; außerdem trug zu ihr die Gründung der „internationalen Arbeiterassociation" viel bei. Nach mannigfachen Bemühungen nämlich gelang es endlich im September 1864 eine internationale Vereinigung des Proletariats zustande zu bringen. An der in St. Martin's Hall zu London abgehaltenen Versammlung betheiligten sich Delegierte von England, Deutschland, Frankreich, Italien und Polen. In den folgenden Jahren wurden Congresse der Internationale abgehalten zu Genf (1866), Lausanne (1867), Brüssel (1868), Basel (1869), dann eine Delegiertenconferenz zu London (1871). Indes traten bald

innere Zwistigkeiten hervor, die theils aus nationalen und persönlichen Eifersüchteleien hervorgiengen, theils die innere Organisation zum Gegenstande hatten, da die Einen mit Marx eine centralistische Organisation mit einem Generalrath an der Spitze, die Anderen vielmehr eine föderalistische wollten, theils auf die Taktik im Anstreben des gemeinsamen Zieles sich bezogen, indem die Einen mehr für die Anwendung von Gewalt eintraten, Andere ein ruhiges Sichentwickelnlassen der Verhältnisse für geeigneter erachteten. Die Spaltung trat offen zu Tage auf dem Congresse im Haag vom Jahre 1872. Beide Parteien hielten im folgenden Jahre getrennte internationale Congresse in Lausanne. Seit jener Zeit ist aber kein internationaler Congress der Arbeiter aller Berufsklassen mehr zustande gekommen. Hingegen wurden viele Ländercongresse, sowie internationale Congresse einzelner Arbeiterklassen, z. B. der Bergarbeiter gehalten; die Uebereinstimmung der Socialisten aller Länder in den Hauptzielen kommt aber auch bei diesen Theilcongressen sehr oft und in verschiedenster Weise zum Ausdruck, durch Zuschriften und Telegramme, Absendung von Deputierten; nicht minder wenden sie sich gegenseitig materielle Unterstützungen zu.

53. In Deutschland, dessen Bevölkerung gleichfalls viele liberale und socialistische Ideen aufgenommen und diesen in den Unruhen und Aufständen des Jahres 1848 auch bedenkenerregenden Ausdruck gegeben hatte, begann kurz nach der Mitte des gegenwärtigen Jahrhunderts eine sehr tiefgehende und umfassende genossenschaftliche Bewegung. Der, an sich ganz richtige, Gedanke einer Organisierung der verschiedenen Berufsstände brach sich trotz des Liberalismus mit elementarer Gewalt Bahn. Die neuen Genossenschaften sollten wie die veränderten Productions- und Verkehrsverhältnisse, sowie die veränderten Rechtsformen es mit sich brachten, von den früheren Innungen und Zünften ganz verschieden sein. Indes wurde die Bewegung von vornherein in ganz falsche Bahnen geleitet. Die Hauptförderer dieses Genossenschaftswesens waren nämlich Hermann Schultze-Delitzsch (1808—1883) und Ferdinand Lassalle (1825—1864). Ersterer, ganz von den Ideen des Liberalismus durchdrungen, wollte, diesen seinen Grundsätzen getreu, die einzelnen Genossenschaften

in den Dienst der liberalen Ideen nehmen und sie wirtschaftlich allein auf sich selbst stellen; er vertrat das Princip der Selbsthilfe. Lassalle hingegen war socialdemokratischer Gesinnung und daher ein Gegner des Liberalismus; jedoch wich er in Bezug auf die Taktik, sowie in einigen mehr nebensächlichen Dingen von Marx ab und wurde von diesem nicht ohne Bitterkeit angefeindet. Er wollte für die von ihm gegründeten Genossenschaften Staatshilfe. Trotz des überaus großen Einflusses, dessen sich Lassalle auf die arbeitenden Stände erfreute infolge seines bedeutenden agitatorischen Talentes und seiner glänzenden Beredsamkeit, fanden die Genossenschaften mit dem Princip der Selbsthilfe viel mehr Verbreitung als die Lassalle'schen. Die Arbeitervereine der ersteren Richtung schlossen sich zusammen zu dem „Verband deutscher Arbeitervereine"; derselbe war föderalistisch organisiert. Neben ihm bestand der centralistisch organisierte „allgemeine deutsche Arbeiterverein", an dessen Spitze Lassalle bis zu seinem Tode (1864) stand. Der genannte sehr zahlreiche „Verband", welcher, wie schon gesagt wurde, ursprünglich durchaus liberal war, schloss sich vorzüglich durch die Bemühungen Liebknecht's und Bebel's im August 1869 an die oben erwähnte internationale Arbeiterassociation an, wurde socialdemokratisch, und kam ganz unter den Einfluss von Marx und Engels. Infolge des gewaltsamen Eingreifens der deutschen Behörden, welche die Vereine sowohl der Marx'schen als der Lassalle'schen Richtung aufhoben und verboten, schlossen sich diese auf dem gemeinsamen Congress zu Gotha (Mai 1875) enge an einander an. Das hier vereinbarte Programm ist ein Compromissprogramm, indem der genannte marxistisch gesinnte „Verband deutscher Arbeitervereine", um die Arbeiter der Lassalle'schen Richtung zu gewinnen, die Aufnahme einzelner Ideen Lassalle's zuließ [1]). Aus diesem Grunde bekämpfte nun Marx das Programm und es gelang ihm auch, seine eigenen

[1]) Die im Gothaer Programm vorkommenden Lassalle'schen Ideen sind hauptsächlich: 1) Forderung der Staatshilfe für das Proletariat. Diese verabscheut Marx; er will, dass das Proletariat sich selber helfe, indem es vorerst in den Besitz der politischen Gewalt zu gelangen sucht. 2) Die Theorie vom ehernen Lohngesetz (vgl. unten S. 75 Anm.), welche Marx für falsch erklärte.

Anschauungen vollkommen zum Durchbruch in der deutschen und österreichischen Socialdemokratie zu bringen [1]). Unter der Herrschaft des Socialistengesetzes (21. October 1878 bis 1. October 1890) erstarkte und verbreitete sich die Socialdemokratie in Deutschland ungemein, ein Beweis dafür, dass staatliche Verbote und Ueberwachung ihr gegenüber ganz unwirksam sind. Ein Jahr nach Aufhebung des Gesetzes fand in Erfurt wieder ein Parteitag der deutschen Socialdemokratie statt (14.—21. October 1891), auf welchem das neue Programm festgestellt wurde. Vom früheren Gothaer Programm unterscheidet es sich vorzüglich durch die Weglassung der Lassalle'schen Ideen, durch eine ausführlichere Darlegung der Forderungen und eine zuversichtlichere Sprache.

Die österreichische Socialdemokratie dürfte am besten als Ableger und Anhang der deutschen bezeichnet werden. Ihre Richtung ist wie die der deutschen durchaus Marxistisch, wie das auf dem Parteitaeg zu Hainfeld in Nieder-Oesterreich (30. Dec. 1888 bis 1. Jan. 1889) entworfene und auf dem Wiener Parteitage (Pfingsten 1892) ergänzte Programm der „socialdemokratischen Arbeiterpartei Oesterreichs" beweist. Seit dem Jahre 1897 besitzt die Partei auch eine Vertretung im Abgeordnetenhause des österreichischen Reichsrathes. Die Spaltung der Länder in verschiedene Sprachgebiete hat der Einigkeit der Socialdemokraten wenig Eintrag gethan. Die meiste Verbreitung hat die österreichische Socialdemokratie in Wien und in den industriellen Bezirken von Böhmen, Mähren und Schlesien gefunden.

Während in Deutschland und Oesterreich die Socialdemokraten unter sich geeint sind, bestehen in Frankreich verschiedene Gruppen, die jedoch weniger in Bezug auf ihre Ziele als in den Wegen, auf welchen sie zu denselben gelangen wollen, von einander abweichen. Man unterscheidet dort reine Marxisten

[1]) Die specifisch Marx'schen Ideen sind vorzüglich folgende: 1) Die materialistische Geschichtsauffassung, nach welcher der Collectivismus mit Naturnothwendigkeit der jetzigen capitalistischen Erwerbsweise folgt. 2) Die Anweisung des Proletariats auf sich selbst, damit diese Naturentwickelung von keiner Seite gestört, wohl aber gefördert werde. 3) Die Einrichtung der Zukunftsgesellschaft, welche als Eigenthümlichkeit die Aufhebung aller Staatsgewalt und das Verschwinden aller Religion zur Folge haben soll. 4) Die Marx'sche Werttheorie.

(von ihrem bisherigen parlamentarischen Führer Guesde auch Guesdisten genannt), welche durch Erkämpfung der parlamentarischen Macht der Einführung der künftigen Wirtschaftsgenossenschaft zustreben; dann Reformisten, welche neben der Erreichung ihres Endzieles doch auch nachdrücklich für einzelne sociale (namentlich durch das Gewerkschaftswesen herbeizuführende) Reformen eintreten; Possibilisten, welche mehr Gewicht legen auf die Erreichung der jetzt möglichen Ziele (daher ihr Name) als auf die der Zukunftsgenossenschaft, sich aber auch wieder in zwei Gruppen getrennt haben, die eine der Alemannisten und die andere der Broussisten. Diese letzteren nähern sich mehr dem Marxismus, während die Alemannisten nur wirkliche Arbeiter („Männer der schwieligen Faust") in ihre Partei aufnehmen und durch Generalstrike ihr Ziel zu erreichen hoffen. Die Blanquisten neigen sich anarchischen Grundsätzen zu und treten für die sociale Revolution ein. Im französischen Parlamente besteht die aus Socialisten verschiedener Färbung zusammengesetzte Gruppe der Socialistes indépendants, deren Führer bisher Jaurès war.

54. Die Beweise, welche die Socialisten für ihre Forderungen geltend zu machen pflegen, lassen sich in eine zweifache Klasse, in negative und positive eintheilen. Die negativen bestehen in der Kritik der Missstände, welche gegenwärtig im Erwerbsleben, in den staatlichen und gesellschaftlichen Einrichtungen sich finden, und zum allergrößten Theile die Folge des Liberalismus sind. Diese Kritik enthält gewiss sehr viel Wahres; nur begehen die Socialisten den Fehler, dass sie einerseits die Thatsachen oft maßlos entstellen und übertreiben, andererseits mit ihren Argumentationen und Forderungen weit über das Ziel hinausschießen. Aus den Missständen des heutigen Erwerbslebens und dem Missbrauche, der mit dem Privateigenthume getrieben wird, lässt sich auf die Nothwendigkeit der gänzlichen Abschaffung des Privateigenthums an den Productionsmitteln nicht schließen; die Parteilichkeit der liberalen Staaten für das Großcapital und die Großindustrie zu Ungunsten der niederen Stände lässt den Staat noch nicht als überflüssig erscheinen; und aus der in manchen Großstädten herrschenden Immoralität und Lockerung der Familienbande folgt noch keineswegs die Nothwendigkeit einer

radicalen Umgestaltung der Ehe und Familienverhältnisse[1]). Als solche negative Argumente, aus welchen sich die Nothwendigkeit des Collectiveigenthums an den Productionsmitteln ergeben soll, werden vorgebracht 1) das Recht auf Existenz, das jeder Mensch, der einmal auf der Welt sich befindet, hat, das aber durch die jetzige capitalistische Erwerbsweise für sehr viele Menschen verkümmert wird. Zwar werden die Proletarier durch die jetzigen Productionsverhältnisse nicht direct ihrer Existenz beraubt, aber vielfach wird infolge des geringen Lohnes, infolge übermäßiger Ausdehnung der Arbeit, infolge von Gesundheitsschädlichkeit der Arbeitsräume u. s. w. ihre Gesundheit gefährdet und ihr Leben in nicht geringem Maße abgekürzt; auch die Nachkommenschaft der Arbeiter und somit die ganze Arbeitergeneration verkümmert infolge der harten Arbeisbedingungen. Nun hat aber der Mensch ein Recht auf die Erhaltung seines Lebens und auf die durchaus nothwendigen Mittel dazu. Wird dieses Recht infolge der gesellschaftlichen Zustände, die sich im Laufe der Zeit herausgebildet haben, nicht nur Einzelnen, sondern sogar ganzen Scharen von Menschen geschmälert, dann bedarf es, so schließen die Socialisten, einer radicalen Umgestaltung dieser gesellschaftlichen Zustände. Eine solche radicale Umgestaltung liegt aber in der Abschaffung des Privateigenthums und der Einführung des Collectiveigenthums an den Productionsmitteln. 2) Als weiteres Argument wird vorgebracht das Recht, welches der Mensch hat auf Arbeit[2]).

[1]) Ueber die Aussprüche von hh. Vätern und Kirchenschriftstellern, welche die Socialdemokraten gern für den Collectivbesitz der zeitlichen Güter anführen, wird später die Rede sein (S. 107 Anm.). Nicht ungern berufen sie sich auch auf die Eigenthumsverhältnisse in den Reductionen von Paraguay. Dort war indes das Privateigenthum auch an Grund und Boden und den sonstigen Productionsmitteln ganz überwiegend; neben demselben bestand allerdings, ähnlich wie in Deutschland während der früheren Jahrhunderte ein ausgedehnter Gemeindebesitz an Grund und Boden. Nur konnte der private Grundbesitz nicht vererbt werden; vgl. Genelin im Staatslexikon der Görres-Ges. Art. Paraguay IV. 216 ff.

[2]) Es wurde zuerst von Fourier betont, von Considérant ausgebildet und durch Louis Blanc in der Proclamation der provisorischen Regierung zu Paris, vom 25. Februar 1848, formuliert. Ein Versuch der Durchführung fand statt in den Ateliers nationaux. Vgl. H. Pesch, Praktisch-socialer Cursus 1893, Vorberichte N. III. S. 7.

Dieſes Argument gründet ſich auf dem vorhergehenden. Jeder Menſch, der einmal ins Daſein getreten iſt, hat ein Recht auf Friſtung und Fortführung ſeines Daſeins. Iſt er beſitzlos und infolge deſſen außer Stande, durch andere Mittel ſein Leben zu friſten, dann bleibt ihm nur übrig, durch Arbeit ſein Brot ſich zu verdienen. Darum muſs zugegeben werden, daſs jeder beſitzloſe Menſch wenigſtens ein Recht darauf hat, durch Arbeit den nöthigen Lebensunterhalt zu gewinnen. Eben dieſes aber wird den Proletariern bei der gegenwärtigen privaten Productionsweiſe auf verſchiedene Art verkümmert, da es theils infolge induſtrieller Kriſen und der hieraus entſtehenden Nothwendigkeit, Arbeiterentlaſſungen vorzunehmen, theils aus anderweitig entſtandenem Ueberfluſs an Arbeitskräften, theils auch aus ſchuldbarer Willkür der Arbeitgeber oft vorkommt, daſs nicht nur einzelne Menſchen, ſondern große Arbeitermaſſen keine Arbeit finden und des nothwendigen Lebensbedarfes entbehren. Weil aber, ſo ſagt und folgert man, die gegenwärtige Productionsweiſe dieſen Uebelſtand nothwendig mit ſich bringt, muſs ſie von Grund aus geändert werden. 3) Ein anderer Beweis wird hergenommen von dem Rechte auf den vollen Arbeitsertrag. Derſelbe lautet im Weſentlichen alſo. Wie die Körperkräfte jedes einzelnen Menſchen dieſem ſelbſt angehören, ſo gehört ihm auch alles, was er mit dieſen Kräften erarbeitet. Die private Productionsweiſe bringt es nun nothwendig mit ſich, daſs der Arbeiter von einem andern, dem Arbeitgeber oder Arbeitsherrn, gedungen wird um einen Lohn, der ohne Rückſicht auf den Arbeitsertrag vorherbeſtimmt und verabredet wird. Der Ertrag der Arbeit, inſofern er über den Lohn des Arbeiters hinausgeht, fällt dem Arbeitgeber zu; dieſer bemächtigt ſich alſo deſſen, was von Rechtswegen dem Arbeiter gehört. Dieſe Ungerechtigkeit liegt im Weſen der privaten Productionsweiſe und tritt namentlich unter den heutigen Verhältniſſen, in welchen die Productionsmittel im Beſitze Weniger ſich concentrieren, viel ſchroffer hervor als früher. Ja die Ungerechtigkeit, welche in der Vorenthaltung des vollen Arbeitsertrages liegt, wächst noch viel mehr dadurch, daſs die Arbeitsherren dem Arbeiter nur den nothdürftigſten Lohn verabreichen, welcher unumgänglich zum

Lebensunterhalte der Arbeiter erfordert wird. Zu dem vollen Ertrage der Arbeit werden die Arbeiter nur dann gelangen, wenn die Arbeits- oder Productionsmittel ihnen selbst angehören, also Collectiveigenthum werden; dann arbeitet nämlich nicht so sehr der Einzelne als die Gesellschaft, und der Ertrag kommt der Gesellschaft zu, welche ihn unter die Einzelnen vertheilt [1]).

55. Die hauptsächlichsten Argumente indes, welche der sog. wissenschaftliche Socialismus vorbringt, sind die materialistische Geschichtsauffassung und die Marx'sche Werttheorie; sie bilden den Stolz des Socialismus. Was nun zuerst die materialistische Geschichtsauffassung betrifft, so läßt sie sich kurz so darstellen: 1) Als ihre Urheber sind Karl Marx und Fried. Engels anzusehen. 2) Grundlage derselben ist, daß es nichts gibt als körperliche Stoffe. Diese befinden sich in beständiger Bewegung und Entwickelung. So sind auch das Menschengeschlecht und seine Verhältnisse in steter Fortentwickelung zu höheren Formen begriffen. Wie nach der Darwin'schen Entwickelungslehre der Mensch

[1]) Mit dieser Forderung des vollen Arbeitsertrages hängt zusammen das dem „ehernen Lohngesetze" entnommene Argument, dessen sich der einflußreiche Agitator Lassalle zur Aufwühlung und Irreführung der Arbeitermassen bediente. Dieses „eherne Lohngesetz", dessen Unrichtigkeit übrigens auch Karl Marx einigermaßen einsah, ist aus folgenden Gedanken zusammengesetzt. 1) Statt des ganzen Arbeitsertrages, der den Arbeitern gebürt, werden diese mit einem geringen Theile, der ihnen als Lohn verabfolgt wird, abgespeiset. 2) Dieser Lohn steigt niemals dauernd über die Minimalkosten der nothwendigen Lebensbedürfnisse der Arbeiter in der betreffenden Gegend. Er bleibt allerdings nicht mathematisch genau der gleiche, aber er sinkt nie dauernd unter die genannten Minimalkosten und übersteigt sie auch nie viel. Die ganze Variation des Lohnes besteht demnach in kurzen Pendelschwingungen um das Minimum der täglichen Lebensbedürfnisse der Arbeiter. 3) Der Grund, warum der Lohn so bleibt, liegt in den Folgen, welche nothwendig eintreten würden, wenn es anders wäre. Würde der Lohn sich nämlich bedeutend über das Existenzminimum heben, dann würde sich infolge der besseren Lebensbedingungen, der zunehmenden Lust zum Heiraten u. s. w. die Arbeiterbevölkerung bedeutend vermehren und diese Vermehrung ein größeres Angebot von Arbeitskräften, damit wieder ein Sinken des Arbeitslohnes herbeiführen. Würde hingegen der Lohn tief unter das Existenzminimum sinken, dann würde die Bevölkerung sich gar zu sehr vermindern und wegen des Mangels an Arbeitskräften der Lohn steigen. Gegen dieses eherne Lohngesetz ist zu bemerken: 1) Dasselbe geht von der Voraussetzung einer vollkommen freien Concurrenz aus, bei welcher die Höhe des Arbeits-

sich aus den niedrigsten Anfängen allmählig durch Selection und den Kampf um's Dasein zu der Höhe, auf welcher er jetzt steht, entwickelt hat, so schreiten auch die äußeren Verhältnisse der Menschen, ihre materielle und geistige Cultur vermittelst einer mit physischer Nothwendigkeit sich vollziehenden Entwickelung stets voran.[1]) 3) Die Grundlage der politischen, intellectuellen und religiösen Ideen und Verhältnisse einer bestimmten Zeitepoche bildet der jeweilige Stand der Production und der Verkehrsverhältnisse. Nach der Art der Production der äußeren Lebensbedürfnisse und des Waren-Verkehres richten sich die politischen Anschauungen und Einrichtungen der betreffenden Zeit, die Wissenschaft und die Religion. Daher kommt für die jetzige Productions- und Verkehrsart die Nothwendigkeit eines Staates und der Religion, daher dann auch die Wissenschaft über den Staat, das Recht u. s. w. sowie die religiöse und kirchliche Wissenschaft.

---

lohnes sich nur nach Angebot und Nachfrage richtet. Auf die christliche Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung, welche die unumschränkte Concurrenz verwirft, läßt sich dasselbe also nicht anwenden. 2) Auch wenn vollkommen freie Concurrenz besteht, kann sich der Arbeitslohn doch lange Zeit über dem Existenzminimum der Arbeiter halten, ohne daß die von Lassalle angegebene Wirkung eintritt; da die Kinder, welche infolge der vermehrten Lust zum Heiraten sich mehren, denn doch nicht gleich mit der Geburt Arbeitskräfte darstellen, ihre Arbeit anbieten und dadurch den Lohn wieder herabdrücken. 3) Es kann auch eintreffen, daß mit der Vermehrung der Arbeitskräfte die Nachfrage nach solchen infolge günstiger Marktconjuncturen eintritt; dadurch würde die Wirkung, welche die vermehrte Arbeiterzahl auf die Lohnhöhe ausübt, wieder aufgehoben werden. 4) Es ist übrigens auch falsch, daß die Vermehrung der Arbeiterbevölkerung in der Weise von den äußeren Lebensbedingungen abhängt, wie Lassalle dieses annimmt. Vgl. Cathrein S. J. Der Socialismus, 6. Aufl. S. 100 ff.

[1]) „Diesem Gedanken, der nach meiner Ansicht berufen ist, für die Geschichtswissenschaft denselben Fortschritt zu begründen, den Darwin's Theorie für die Naturwissenschaft begründet hat, diesem Gedanken hatten wir beide (Marx und Engels) uns schon mehrere Jahre vor 1845 genähert. Wie weit ich selbständig mich in dieser Richtung vorangewegt, zeigt meine „Lage der arbeitenden Klassen in England." Als ich aber im Frühjahr 1845 Marx in Brüssel wieder traf, hatte er ihn fertig ausgearbeitet und legte ihn mir in fast eben so klaren Worten vor, wie die, worin ich ihn oben zusammengefaßt." Friedr. Engels, Das communistische Manifest (6. Ausg. 1895) Vorreden S. 4.

In der jetzigen menschlichen Gesellschaft bestehen verschiedene Klassen und gibt es daher Klassenkämpfe. Dieselben machen die Existenz eines Staates nothwendig, der die niedere Klasse in Unterdrückung hält und der höheren Klasse ihre Ueberlegenheit sichert. Dieser Zustand dauert schon so lange, als die Geschichte der Menschheit zurückreicht. „Der durchgehende Grundgedanke des Manifestes: dass die ökonomische Production und die aus ihr mit Nothwendigkeit folgende gesellschaftliche Gliederung einer jeden Geschichtsepoche die Grundlage bildet für die politische und intellectuelle Geschichte dieser Epoche; dass demgemäß (seit Auflösung des uralten Gemeinbesitzes an Grund an Boden) die ganze Geschichte" (d. h. genau gesprochen, die schriftlich überlieferte Geschichte)[1]) „eine Geschichte von Klassenkämpfen gewesen ist, Kämpfen zwischen ausgebeuteten und ausbeutenden, beherrschten und herrschenden Klassen auf verschiedenen Stufen der gesellschaftlichen Entwickelung. . . . Dieser Grundgedanke gehört einzig und ausschließlich Marx an"[2]). Bezüglich der Verhältnisse der Religion zum jeweiligen Productions- und Gesellschaftszustande sagt Bebel: „Die Religion ist die transcendente Wiederspiegelung des jeweiligen Gesellschaftszustandes. In dem Maße, wie die menschliche Entwickelung fortschreitet, die Gesellschaft sich transformiert, transformiert sich auch die Religion. Die herrschenden Klassen suchen dieselbe als Mittel ihrer Herrschaft zu conservieren, was am besten der bekannte Ausspruch beweist: dem Volke muss die Religion erhalten werden. Dieses Geschäft wird in einer auf Klassenherrschaft beruhenden Gesellschaft eine wichtige amtliche Function. Es bildet sich eine Kaste, die diese Function übernimmt und ihren ganzen Scharfsinn darauf richtet, das Gebäude zu erhalten und zu erweitern, weil damit ihre eigene Macht und ihr Ansehen wächst[3]). Die herrschende Klasse braucht für sich keine Religion, meinen die Socialdemokraten, da sie alles hat, dessen sie zum irdischen Glücke bedarf; sie will aber und braucht die Religion für die beherrschte Klasse, für das Volk,

[1]) Communist. Manifest S. 9 Anm.
[2]) Communist. Manifest S. 9 f.
[3]) Bebel, Die Frau (10. Aufl.) S. 314; vgl. Kautsky-Schönlank, Grundsätze und Forderungen S. 42 ff.

damit dieses in der Hoffnung auf jenseitige Güter sich über den Mangel irdischen Glückes beruhige und aus religiösen Beweggründen der herrschenden Klasse gerne unterworfen bleibe. Lediglich der Mangel irdischen Glückes, der durch den Klassenunterschied und die vom Privateigenthum herbeigeführte gesellschaftliche Organisation entsteht, bringt die Menschen dazu, sich ein Glück im Jenseis vorzustellen und zu erhoffen.

Fragt man nach den Beweisen dafür, dass in der vorgeschichtlichen Zeit, wo es noch kein Privateigenthum gegeben haben soll, auch keine Staaten und keine Religion sich fanden, so erhält man zur Antwort, dass wir zwar über „die Vorgeschichte der Gesellschaft, die gesellschaftliche Organisation, die aller niedergeschriebenen Geschichte vorausgieng", keine Berichte haben, dass sich dieselbe aber aus Ueberresten, welche in die historische Zeit hineinragen, reconstruieren lässt.[1]) Hieraus ergibt sich dann 5) die schon früher angeführte Folgerung, dass mit der Abschaffung des Privateigenthums, mit der Aufhebung des Unterschiedes zwischen wirtschaftlich Herrschenden und Beherrschten sowohl jeder Staat als jede Religion von selbst aufhören.

56. Mit dieser Entwickelungstheorie harmonieren auch die Ansichten und Forderungen der Socialdemokraten bezüglich der socialen Stellung des weiblichen Geschlechtes. Da der Mensch nach dieser Theorie nichts anderes ist als ein höher veranlagtes oder geartetes Thier, so dient den Socialdemokraten das Verhältnis der Thierweibchen zu den Männchen als Vorbild für die gesellschaftliche Stellung der Frau unter den Menschen. Wie in der Thierwelt regelloser, d. h. nicht von der Vernunft, sondern nur vom Instinct beherrschter Verkehr besteht, so verlangt die Socialdemokratie auch für die Menschen eine nur von der Sinnlichkeit, den wechselnden Sympathien und Antipathien abhängige Eheschließung und Ehetrennung. In der Thierwelt kann dann selbstverständlich von keiner gesellschaftlichen Unterordnung des einen Geschlechtes unter das andere die Rede sein; in gleicher Weise soll es von den Menschen gehalten werden, das Weib soll in allem dem Manne gleichgestellt sein, in der Ehe, im öffent-

[1]) Ueber die Weise, in welcher diese Reconstruction vorgenommen wird, vgl. einige Belege S. 89.

lichen Leben, bezüglich der zu verrichtenden Arbeiten u. s. w; die für die Wahrung der Sittlichkeit erforderliche Eingezogenheit und Häuslichkeit des weiblichen Geschlechtes soll aufhören. Wenn die Frauen gegenwärtig noch nicht zu allen körperlichen und geistigen Arbeiten geeignet scheinen, so zeigt dieses nach der Ansicht der Socialisten, dass sie infolge der ihnen zugewiesenen Lebensstellung in der Entwickelung zurückgeblieben sind; man ändere diese Stellung, dann werden sie sich zu der gleichen physischen und geistigen Befähigung wie die Männer entwickeln. Auch für die unter uns Menschen einzuführenden Familienverhältnisse und die Erziehung nehmen sich die Socialdemokraten die Thierwelt zum Muster [1]).

57. Wie die „materialistische Geschichtsauffassung" sich auf dem Materialismus in Darwin'scher Form stützt, ja nichts anderes ist als eine Uebertragung der Darwin'schen Entwickelungshypothese auf die gesellschaftlichen, culturellen und religiösen Zustände der Menschheit, so lehnt sich die Marx'sche Tauschwerttheorie an die von der liberalen Schule vorgetragene Lehre an, die menschliche Thätigkeit oder Arbeit ausschließlich sei wertbildend. Beide, materialistische Geschichtsauffassung und Tauschwerttheorie, verfolgen den Zweck, das arbeitende Proletariat mit Klassenbewusstsein und Klassenstolz zu erfüllen, es als den hauptsächlichsten oder gar einzigen Hebel aller Cultur und alles Fortschrittes hinzustellen und zur Auflehnung gegen Gesellschaft, Staat und Kirche zu hetzen. Die Marx'sche Werttheorie lässt sich in zwei Theile eintheilen: die Tauschwert- und die Mehrwerttheorie. Erstere umfasst folgende Sätze: 1) Der Gebrauchswert und der Tauschwert eines Gegenstandes sind wohl von einander zu unterscheiden. Der Gebrauchswert liegt in den (physikalischen, chemischen, mechanischen u. s. w.) Eigenschaften des Gebrauchsgegenstandes, da diese es sind, welche denselben für den Gebrauch geeignet machen und daher bewirken, dass wir ihn erstreben und Wert auf seinen Besitz legen. Diese Eigenschaften besitzt ein Gegenstand theils von Natur aus, theils durch menschliche Arbeit. So besitzt das Fell gewisser Thiere von Natur aus solche Eigenschaften (Bieg-

[1]) Vgl. Bebel, Die Frau, S. 193, 224 ff.

samkeit, Festhalten der Wärme u. s. w.), welche es geeignet machen zur Fußbekleidung für uns Menschen verwendet zu werden. Dasselbe muss indes, um thatsächlich als Fußbekleidung dienen zu können, noch verschiedentlich bearbeitet werden. Ein Gegenstand hat einen um so höheren Gebrauchswert, je nützlicher oder nothwendiger er für uns ist. Als Quellen oder bewirkende Ursachen des Gebrauchswertes wirtschaftlicher Güter haben wir darum sowohl die Natur als die menschliche Thätigkeit anzusehen. 2) Während bis dahin Marx allgemein Bekanntes und Anerkanntes sagt, beginnt er nunmehr seine Tauschwerttheorie. Unter dem Tauschwerte versteht man nämlich das Verhältnis, in welchem Gegenstände einer Art, welche entweder unmittelbar oder nach einer weiteren Verarbeitung zu einem Gebrauche dienen sollen, mit Gegenständen anderer Art ausgetauscht werden. Man tauscht z. B. ein Quantum (x) Weizen von bestimmter Güte aus mit einem Quantum (y) Seide von bestimmter Güte sowie mit einem Quantum (z) Gold von bestimmter Reinheit oder Güte. Im Verkehre ist also x Weizen = y Seide = z Gold. 3) Diese Gleichung nun, sagt Marx, zeigt, dass x Weizen, y Seide, z Gold etwas enthalten müssen, das sie gleich macht; sie werden allgemein als gleich angesehen und darum gegen einander ausgetauscht. Ihre natürlichen Eigenschaften, sagt er weiter, machen sie nicht gleich, denn diese sind ja verschieden und ihre Verschiedenheit bildet sogar den Beweggrund, warum man sie gegenseitig austauscht. Warum sollte Jemand Wert darauf legen, einen Gegenstand in seinen Besitz zu bringen für einen andern, diesem ganz vollkommen gleichen? Da nun die natürlichen Eigenschaften den Gebrauchswert ausmachen, so kann also der Tauschwert unmöglich im Gebrauchswerte liegen; der Tauschwert enthält somit „kein Atom Gebrauchswert". Das ist der Schluss, zu dem Marx gelangt[1]. Abgesehen nun vom Gebrauchswerte bleibt nichts übrig, was die Gleichheit von x Weizen, y Seide und z Gold bewirkt, als die in jedem dieser Dinge enthaltene menschliche Arbeit. Diese kann es also nur sein, welche den Dingen ihren Tauschwert verleiht. Der Tauschwert der Waren

[1] Karl Marx, das Capital. 4. Aufl. 1. Bd. S. [illegible] Karl Kautsky, Karl Marx' ökonomische Lehren. 4. Aufl. S. [illegible]

richtet sich lediglich nach dem Maße der menschlichen Arbeit, welche auf ihre Production oder ihren Transport an jene Stelle, wo der Tausch stattfindet, verwendet wurde. Die alleinige tauschwertbildende Substanz ist die menschliche Arbeit. Der Grund, warum der Kornhändler z. B. einen Waggon Weizen für eine Handvoll Goldstücke oder ein Diamantstück hergibt, liegt allein darin, dass auf die Gewinnung und Herbeischaffung der betreffenden Quantität Weizen, der Goldstücke und des Diamantstückchens das gleiche Quantum menschlicher Arbeit verwendet wurde. 5) Dem naheliegenden Einwurfe, dass nach dieser Theorie die von einem weniger leistungsfähigen Arbeiter angefertigten Waren mehr kosten müssten, als die Producte eines geschickten und tüchtigen, begegnet Marx mit der Erwiderung, der Tauschwert hange nicht von der Arbeit des einzelnen sie vollziehenden Individuums ab, sondern von jenem Quantum, das nach der jeweiligen Vollkommenheit der Arbeitswerkzeuge von einem mit der Durchschnittsgeschicklichkeit und dem Durchschnittsfleiße begabten Arbeiter verwendet werden müsse. Dieses nennt er die „gesellschaftlich nothwendige Arbeit" oder „abstract menschliche Arbeit" [1]). Dieses Quantum von Arbeit, das unter den jeweils vorhandenen Productions- und Transport-Bedingungen zur Herstellung und Herbeischaffung geleistet werden muss, lässt sich vermittelst der Arbeitszeit messen und so gelangt Marx zu dem Resultate, dass der Tauschwert aller Waren in gleichem Grade ab- und zunehme mit der gesellschaftlich nothwendigen Arbeitszeit. So bildet die Arbeitszeit den gemeinsamen Wertmesser des Tauschwertes aller Ware. Ein Meterzentner Weizen steht höher im Preise als ein Meterzentner Gerste oder Hafer, nicht etwa, weil der erstere nützlicher ist und darum auch mehr begehrt wird, sondern lediglich weil auf die Gewinnung des ersteren mehr menschliche Arbeit verwendet werden muss, als auf die Gewinnung der letzteren. „Eine

[1]) „Ein Gebrauchswert oder Gut hat also nur einen Wert, weil abstract menschliche Arbeit in ihm vergegenständlicht oder materialisiert ist. Wie nun die Größe seines Wertes messen? Durch das Quantum der in ihm enthaltenen wertbildenden Substanz. Die Quantität der Arbeit selbst misst sich an ihrer Zeitdauer und die Arbeitszeit besitzt wieder ihren Maßstab an bestimmten Zeittheilen, wie Stundentag u. s. w." Marx a. a. O.

Ware, so gibt Kautsky die Ansicht von Marx wieder, hat also nur einen Wert, weil menschliche Arbeit überhaupt in ihr vergegenständlicht ist. Wie nun die Größe ihres Wertes messen? Durch die Menge des in ihr enthaltenen Wertbildners, der Arbeit. Die Menge der Arbeit hat wieder ihren Maßstab in der Zeit. Es könnte scheinen, dass, wenn die zur Verfertigung einer Ware verausgabte Zeit deren Wert bestimmt, je fauler und ungeschickter ein Mann, desto wertvoller seine Ware. Es handelt sich hier jedoch nicht um individuelle, sondern um gesellschaftliche Arbeit" [1]).

58. Nachdem Marx sich den Tauschwert glücklich so construiert hat, dass die vom Proletariate geleistete Arbeit als sein einziger Urheber erscheint, geht er weiter und zeigt in seiner Mehrwert- oder Capitalbildungstheorie, wie das Capital sich mehrt, der Besitzende sich bereichert durch den Schweiß und das Blut seiner Arbeiter. Das beweiset er so: 1) Der Tauschwert und darum auch der Preis einer fertigen Ware ist regelmäßig größer als die gesammten Herstellungskosten derselben. Derjenige, welcher eine Ware zum Verkaufe verfertigt oder verfertigen lässt, will etwas an ihr verdienen, mehr demnach für sie erhalten, als er für sie verausgabt hat. So ist der Tauschwert und daher der Preis eines fertigen Herrenanzuges größer als der Tauschwert des Stoffes, aus welchem er gemacht wurde, mitsammt dem Lohne, den die Anfertigung kostete, sowie demjenigen, was an den nothwendigen Arbeitsmitteln abgenutzt wurde. Der Preisüberschuss des fertigen Anzuges über die sämmtlichen Herstellungskosten stellt den Reingewinn des Verfertigers dar. Der Fabrikant, welcher ein Quantum Rohstoff zu x Gulden kauft und ihn von Arbeitern verarbeiten lässt, denen er für ihre Arbeiten y Gulden Lohn zahlt, welcher ferner für seine eigene Arbeit und für die Abnutzung der Maschinen z Gulden rechnen kann, dem also die Ware an Herstellungskosten $x + y + z$ Gulden kostet, wird dieselbe regelmäßig um einen höheren Preis als diese Summe ausmacht, verkaufen; die Ware besitzt thatsächlich einen Tauschwert, in dem die Herstellungskosten zwar enthalten sind, der diese aber übersteigt;

[1]) Karl Kautsky, Karl Marx' ökonomische Lehren S. 17; vgl. Marx, Das Capitel S. 5.

der Tauschwert und Preis wird nicht $x+y+z$ sein, sondern $x+y+z+l$. Dieser durch l dargestellte Reingewinn kann nun gar nichts anderes sein, als die Frucht der von den Arbeitern geleisteten Arbeit; denn aller Tauschwert kommt ja lediglich von der menschlichen Arbeit her. Die Arbeiter erhalten aber nichts von der Summe l, sie müssen sich mit ihrem Lohne (y) begnügen; den durch l dargestellten Betrag steckt der Fabrikant in seine Tasche. 2) Dieser den Arbeitern, wie Marx sagt, entzogene Reingewinn lässt sich nun ebenfalls, da er ein Bruchtheil des Tauschwertes, darum wie dieser auf die menschliche Arbeit zurückführbar und an der gesellschaftlich nothwendigen Arbeitszeit messbar ist, in Arbeitszeit ausdrücken. Bezeichnet man den Tageslohn eines Arbeiters mit m (2 Gulden = 200 kr.), beträgt dann der Reingewinn, den ein Fabrikant aus der Tagesarbeit dieses Arbeiters zieht, z. B. m/4 (=50 kr.), so ist es, als ob der Arbeiter allerdings die ersten vier Fünftel des Tages für sich arbeitet, da er die ersten vier Fünftel des Erträgnisses seiner Arbeit ($2^1/_2$ fl.) in Form von Lohn (2 fl.) erhält; das letzte Fünftel ($^1/_2$ fl.), das ihm am meisten Mühe macht und ihn infolge der Erschöpfung seiner Kräfte aussaugt, kommt nicht ihm zu Nutzen, sondern gerade dieses ist es, was zur Vermehrung des Besitzes und des Capitals seines Arbeitsherrn dient. Die Capitalsvermehrung oder der Reingewinn ist also ganz besonders die Frucht des Schweißes und des Blutes der Arbeiter; dieser Reingewinn ist nicht nur mit dem Blute der Arbeiter befleckt, sondern er besteht ganz daraus; wenn man ihn auspresst, so kommt nichts anderes als der Schweiß und das Blut der Arbeiter heraus. Daher ist das ganze heutige Wirtschaftssystem, das vermittelst der Einrichtung des Privateigenthums die Lohnarbeit und somit die Aussaugung der Arbeiter durch die Reichen veranlasst, von Grund aus zu zerstören und auszurotten.

§. 4. Kritik des Socialismus.

59. Das Programm der Socialdemokraten ist unausführbar, voll von Widersprüchen, unbewiesenen Behauptungen, nicht nur religions- und staatsfeindlich, sondern auch aller Cultur zuwider. Behandeln wir zuerst das Collectiveigenthum an den Productions-

mitteln: 1) Die Socialisten stellen den Zustand, der nach der Einführung des Gemeinbesitzes der Productionsmittel eintreten soll, stets als das Endergebnis der ganzen ökonomischen Entwickelung dar, als Höhepunkt aller Cultur, als dauernden Zustand. Wie stimmt das mit ihrer Ansicht überein vom steten Wandel aller Dinge, von der ständigen Bewegung, in der sich die Materie befindet und die gesammten menschlichen Verhältnisse? Kann ein Rückfall des Menschengeschlechtes aus diesem Zustande, der als ein Paradies auf Erden geschildert wird, in einen niedrigeren Zustand erfolgen oder nicht? Wenn ein Rückfall erfolgen kann, wie läßt sich dann behaupten, daß der Zustand des Collectivbesitzes naturnothwendig eintreten muß, und daß nicht jetzt schon ein Rückschritt von der heutigen extrem-capitalistischen Productionsweise zu der älteren mehr gebundenen Wirtschaftsweise sich vollziehen läßt? Muß aber der nach der Collectivierung der Productionsmittel eintretende Zustand sich beständig halten, weil er der vollkommenste ist, wie kommt es, daß der frühere Collectivbesitz, den die Socialisten für eine vorhistorische Zeit annehmen, sich nicht gehalten hat? 2) Der Weg, auf welchem nach socialistischer Ansicht der Uebergang des Eigenthums an den Productionsmitteln in den Gemeinbesitz sich vollzieht, ist die fortgesetzte Concentrierung des Privateigenthums in den Händen einiger Weniger, verbunden mit der Verarmung großer Volksmassen. Nun läßt sich aber nicht nur der Anfang dieser Erscheinung bestimmen, sondern auch nachweisen, daß sie mit der von den Menschen eingeführten liberalistischen Wirtschaftspraxis begonnen hat. Warum sollten wir denn nach der Erkenntnis des verhängnisvollen Fehlers, den unsere Vorfahren gemacht haben, diesen nicht verbessern, zu einer mehr gebundenen Wirtschaftsform zurückkehren, die begonnene Concentrierung somit aufhalten und eine mehr rückschreitende Entwickelung zu einer besseren Wirtschaftsform und einer angemesseneren Vertheilung des Besitzes herbeiführen können? Jetzt schon ist einiges nach dieser Richtung hin geschehen. Da die Ueberzeugung von der Unhaltbarkeit des volkswirtschaftlichen Liberalismus sich immer mehr verbreitet, so kann nicht daran gezweifelt werden, daß noch weit mehr und weit gesundere Maßregeln getroffen werden und darum die Concentrierung des Reichthums im

Besitze Weniger nicht nur keine Fortschritte macht, sondern eine rückläufige Bewegung annimmt. 3) Wen immer man sich als den Träger des Eigenthumsrechtes denken mag, den Staat, die Gemeinden, die ganze menschliche Gesellschaft oder etwa die Genossenschaften, die Forderung des Collectiveigenthums verstößt gegen das natürliche Recht. Die vernünftige Menschennatur wie das allgemeine Wohl, der Fortschritt der gesammten zeitlichen Cultur und die Rücksicht auf das ewige Wohl der Menschen verlangen namentlich unter den Verhältnissen, in welchen das Menschengeschlecht seit dem Sündenfalle lebt, das Privateigenthum an den Productionsmitteln. Wir werden diese Behauptung später zu beweisen haben. 4) Die Socialisten sind nicht imstande, zu zeigen, wie in der „Wirtschaftsgenossenschaft", der alle Productionsmittel als Eigenthum angehören, die Zuweisung oder Vertheilung der Bedürfnisgüter erfolgen soll. Es ist unmöglich, als Maßstab die von Jedem geleistete Arbeit anzunehmen; denn wer sorgt dann für die Kinder, die Kranken und die alten Leute sowie die sonst Arbeitsunfähigen? Und wird auf diese Weise nicht wieder die größte Ungleichheit herbeigeführt? Soll aber als Maßstab das vernünftige Bedürfnis eines Jeden gelten, so fragt es sich vorerst, ob denn Alle mit dem Urtheile der Vorsteher der Genossenschaft über die Vernünftigkeit der Bedürfnisse aller Einzelnen — denn die Vorsteher der Genossenschaft werden wohl über diese Vernünftigkeit zu urtheilen haben — sich zufrieden geben werden. Weiter ist zu bemerken, dass der Socialismus mit diesem Maßstabe der vernünftigen Bedürfnisse in einen augenscheinlichen Widerspruch mit sich selbst geräth. Jeder hat ja gemäß der Auffassung der Socialisten ein Recht auf den ganzen Ertrag seiner Arbeit. Nach der Einführung des Collectiveigenthums wird dieses Recht vollkommen unbeachtet gelassen; aller Arbeitsertrag geht in den Besitz der Allgemeinheit über und am Genusse desselben nehmen sogar auch Jene theil, welche nicht arbeiten. 5) Ebenso ergeht es den Socialisten mit der Vertheilung der Arbeit. Wer kann denn glauben, dass, falls die Arbeiten vertheilt werden, Jeder doch seinen Beruf sich frei wählen könne? Dass, obwohl die Erziehung gemeinsam ist und bezüglich der Lebenshaltung kein Unterschied obwalten soll, dennoch genug Menschen sich fin-

den werden, die auch niedrige und verächtliche Arbeit gerne leisten? Dass alle mit dem Quantum von Arbeit, welches ihnen auferlegt wird, sich zufrieden geben und dem Urtheile der Vorsteher sich unterwerfen?

60. Das Hauptargument der Socialdemokratie, die materialistische Geschichtsauffassung, ist unbewiesen und unhaltbar: 1) Die Grundlage derselben, die Behauptung, es existiere nichts als der Stoff oder die Materie, wird widerlegt durch die Beweise vom Dasein Gottes, durch die Unmöglichkeit, dass der Stoff und überhaupt etwas Endliches durch sich selbst und aus sich Existenz erhält, durch die Beweise der Geistigkeit und Unsterblichkeit der Seele, unserer Willensfreiheit, durch die Wunder u. s. w. Diese Beweise verlieren dadurch nichts an Kraft, dass die socialistische „Wissenschaft" sie ignoriert oder verspottet. 2) Nach den Socialisten soll die Erkenntnis Gottes vor Allem eine Frucht des Bedürfnisses sein, die uns zustoßenden Widerwärtigkeiten und Unglücksfälle zu erklären und uns über dieselben hinwegzutrösten mit der Hoffnung auf ein besseres zukünftiges Leben! In Wirklichkeit rührt allerdings die Gotteserkenntnis von einem Bedürfnis des Menschen her, aber nicht von einem Bedürfnis seines Herzens nach Trost, sondern von dem Bedürfnis seines Geistes nach Wahrheit. In gleicher Weise, wie wir erkennen und urtheilen, dass das, was ist, ist; das, was nicht ist, nicht ist; dass zweimal zwei gleich vier und weder weniger noch mehr ist; ebenso erkennen und urtheilen wir, dass die endlichen und beschränkten Wesen um uns her nicht aus sich und durch sich existieren können, dass ihnen ihr Dasein vielmehr von Jemand Anderem, der aus sich und durch sich ist und daher immer gewesen ist und immer sein wird, das Dasein zutheil wurde. So lange also in der gehofften Zukunftsgesellschaft, falls diese Träumerei einmal zur Wirklichkeit werden sollte, vernünftige Menschen existieren, welche erkennen und festhalten, dass zweimal zwei gleich vier sind, dass nichts zu gleicher Zeit sein und nicht sein kann u. s. w., eben so lange wird diesen vernünftigen Menschen mit elementarer Gewalt die Erkenntnis sich aufdrängen, dass alle die endlichen Dinge, von welchen sie sich umgeben sehen, nicht aus sich selbst existieren, sondern von einem Andern, der über ihnen steht, ins Dasein gerufen sind, der selbst unend-

lich ist und dem alle Menschen Verehrung und Anbetung schulden.[1]) Religion und religiöser Sinn wird unter den Menschen bleiben, so lange sie selbst bleiben. Allerdings kann die Erkenntnis Gottes sich verdunkeln; das wird bei einzelnen Menschen namentlich dann erreicht, wenn sie statt von ihrer Vernunft sich von ihren Leidenschaften beherrschen lassen. Dass aber die reicheren und herrschenden Klassen ganz allgemein keine Religion haben und diese nur für das „Volk" als nöthig erachten, wie die Socialisten glauben machen wollen[2]) ist eine maßlose Uebertreibung. Auf der ganzen Welt und auch in den deutschen Ländern gibt es wohlhabende und hochgestellte Katholiken genug, welche den unteren Volksklassen das beste Beispiel in der Ausübung ihrer Religion geben. Auch über die höheren protestantischen Kreise lässt sich das verwerfende Urtheil der Socialisten nicht aufrechterhalten.

61. Dass die Stellung, welche die Socialdemokratie der Frau in der menschlichen Gesellschaft anweisen will, mit den Grundsätzen des Christenthums sich nicht vereinbaren lässt, ist selbstverständlich. Nach der katholischen Lehre ist die Ehe ein Sacrament, steht daher unter der Auctorität der Kirche, welche das Recht hat, trennende und verbietende Ehehindernisse aufzustellen; ebenso ist die Ehe unlösbar. Nach der Lehre der h. Schrift ist die Frau dem Manne unterworfen, dieser steht über ihr, allerdings nicht mit jener Art von Ueberordnung, welche sich zumeist bei heidnischen Völkern findet und die Frau vielfach zu einer Art Sclavin des Mannes macht; das Vorbild des Verhältnisses zwischen Mann und Frau ist vielmehr die erhabene Vereinigung Christi mit Seiner Kirche. In der katholischen Kirche nimmt das weibliche Geschlecht namentlich dadurch eine untergeordnete Stellung ein, dass es von jedweder Art kirchlicher Gewalt ausgeschlossen bleibt. Die Forderung einer völligen Gleichberechtigung der Frauen mit den Männern richtet sich gegen die kirchliche Glaubenslehre und gegen die kirchliche Organisation. Aber auch lediglich vom natürlichen Standpunkte aus muss die völlige gesellschaftliche Gleich-

[1]) Vgl. Sociale Vorträge, veranstaltet von der österr. Leo-Gesellschaft 1894 S. 108.

[2]) Vgl. Bebel, Die Frau S. 314. f.

stellung der Frauen mit den Männern, ganz abgesehen davon, dass diese Forderung, wie wir früher bemerkten (n. 56), den Materialismus zur Grundlage hat, verworfen werden. Diese Gleichstellung gipfelt darin, dass die Vereinigung zur Fortpflanzung des Menschengeschlechtes dem freien Belieben überlassen sein soll! Merkwürdig! Den Grundsatz völliger Freiheit, welchen der Liberalismus für die Erwerbsthätigkeit und die Volkswirtschaft aufstellte, will der Socialismus auf die Vereinigung behufs der Fortpflanzung der Menschen übertragen wissen; die wirtschaftliche Thätigkeit soll Jedem in der socialistischen Gesellschaft angewiesen werden; in der Schließung und Auflösung der Ehe soll Jeder vollkommen frei sein. Wie der Liberalismus meinte, aus der gänzlichen Ungebundenheit aller Einzelnen im wirtschaftlichen Leben werde Ordnung und Harmonie von selbst entstehen, da ja der Mensch von Natur aus gut und edel veranlagt sei, so meinen die Socialisten durch die völlige Freiheit bei der Eingehung und Trennung der Ehe werde die Gesammtheit keinerlei Schaden haben. Der Liberalismus will den Egoismus und die Habsucht frei lassen, der Socialismus die Sinnlichkeit und die Fleischeslust. Die Erfahrungen, welche die Menschen mit dem Liberalismus gemacht haben, sollten allein schon von weiteren Experimenten mit der Freiheit abhalten! [1])

62. Den Zusammenbruch des Staates erhofft die Socialdemokratie von der Einführung des gemeinschaftlichen Besitzes der Productionsmittel deshalb, weil sie meint, der Staat habe lediglich die Aufgabe Verbrechen zu bestrafen, und alle Verbrechen rühren von dem Privateigenthume her. Nun liegt aber 1) eine alles Maß überschreitende Oberflächlichkeit darin, alle Verbrechen, die unter den Menschen begangen werden, als unmittelbar oder auch nur mittelbar mit dem Privateigenthume an den Productionsmitteln in Verbindung stehend anzusehen. Wie viele Verbrechen werden gegen die Sittlichkeit begangen, welche lediglich aus der Leidenschaft der Wollust hervorgehen. Wenn die Zukunftsgesellschaft so eingerichtet wird, wie die Socialisten sie darstellen, mit der unterschiedslosen

[1]) Ueber die gesellschaftliche Stellung der Frauen vgl. die treffliche Schrift von Augustin Rösler C. SS. R., Die Frauenfrage vom Standpunkte der Natur, der Geschichte und der Offenbarung, Wien. 1893.

Erziehung der beiden Geschlechter, der Auflöslichkeit der Ehe u. s. w., welche Verbrechen gegen die Sittlichkeit müssen da naturnothwendig platzgreifen! Es soll dann ja auch keine Religiösität mehr gefördert werden, die doch zur Dämpfung der thierischen Triebe des Menschen das Meiste beiträgt. Auch Verbrechen gegen die Ehre und die Freiheit stehen keineswegs immer im Zusammenhange mit dem Privateigenthume. Dazu kommt noch, dass sogar Verbrechen gegen das Eigenthum in der collectivistischen Gesellschaftsordnung gar nicht ausgeschlossen sind. Die Bedürfnisgüter sollen nach der Meinung der Socialisten im Privateigenthum der Einzelnen verbleiben; und auch die Productionsmittel, sowie die noch unvertheilten Bedürfnisgüter haben einen Eigenthümer, die Gesellschaft. Es ist thöricht anzunehmen, dass ungerechte Angriffe auf das Gut Anderer oder der Gesellschaft einfach ausgeschlossen sind. Nähme man also auch an, dass der Staat keine andere Aufgabe hat, als Verbrechen hintanzuhalten und zu strafen, so könnte die Zukunftsgesellschaft einer staatlichen Gewalt, einer gesetzgebenden, welche die Strafgesetze aufstellt und das Vorgehen gegen Verbrecher regelt, einer richterlichen, welche über begangene Verbrechen urtheilt und die Strafe für den gegebenen Fall festsetzt, einer Zwangsgewalt, welche diese ausführt, doch noch nicht entbehren. 2) Zur gleichen Nothwendigkeit der Annahme einer Staatsgewalt gelangt man, wenn man die vor Arbeit und Anstrengung zurückschreckende Natur des Menschen ins Auge fasst. Es ist gewiss nicht nothwendig, länger dabei zu verweilen, wie vielfach nur harter Zwang die Einzelnen dazu wird bringen können, die ihnen auferlegte Arbeit zu verrichten, wie viele andere Vorschriften für das socialistische Gemeinwesen existieren müssen u. s. w.

63. Die Socialisten schließen sich in ihren Ansichten über die Familie, die Gesellschaft und den Staat der Entwickelungstheorie namentlich von Lewis Morgan an, deren Grundgedanke ist, dass die menschliche Gesellschaft aus den niedrigsten Anfängen sich in stetem Fortschritte zur jetzigen Culturhöhe entwickelt habe.[1]) „Morgan stellt sich die Cultur ungefähr

[1]) Vgl. Friedr. Engels, Der Ursprung der Familie, des Privateigenthums und des Staates. 5. Aufl. 1892. Engels nimmt als „vorgeschichtliche Culturstufen" die Wildheit und die Barbarei an. Vom Zustande der

wie eine Leiter vor, auf der die Völker nebeneinander und nacheinander emporklimmen. Jedes Volk hat dieselben Sprossen hinter sich oder vor sich. Die große Mehrzahl dieser Sprossen läßt sich aus Geschichte und Völkerkunde unmittelbar erkennen, die wenigen, welche im Laufe der Zeit verloren gegangen sind, hat Morgan ergänzt." [1]) Daß auch ein Herabsteigen von einer höheren Sprosse, auf eine niedrigere, ein Herabsinken von einer höheren Culturstufe zu einer niedrigeren stattfinden kann, wird von diesen Entwickelungstheorethikern ganz außer acht gelassen! Die Erkenntnis der Unhaltbarkeit dieser Theorie bricht sich daher immer mehr Bahn. „Es ist der Sociologie zum Glücke nicht vergönnt gewesen, lange auf den Lorbeeren Morgan's zu ruhen. Wir brauchen die immer zahlreicheren und stärkeren Angriffe, die von andern Forschern gegen sein Werk gerichtet wurden, hier nicht im Einzelnen zu verfolgen und zu würdigen; es genügt darauf hinzuweisen, daß der Glaube an die Theorie Morgan's in demselben Maße an Boden verloren, in welchem die Kenntnis der ethnologischen Thatsachen an Boden gewonnen hat. . . . Die Menschheit bewegt sich keineswegs auf einer einzigen Linie, in einer einzigen Richtung, sondern so verschieden die Lebensbedingungen der Völker sind, so verschieden sind auch ihre Wege und Ziele. Aber nicht nur als ein Ganzes erweist sich die Entwickelungsreihe Morgan's unhaltbar, auch ihre einzelnen Glieder halten zum großen Theile der Kritik nicht mehr Stand." [2]) Die Geschichte der Culturvölker zeigt uns wie eine Ascendenz, so auch einen Verfall eines und desselben Volkes; ja durchgehends ergeht es den Völkern, wie dem einzelnen Menschen; sie haben eine Zeit der Entwickelung, eine Zeit der Blüte und eine Zeit der Abnahme und des Verfalles. Wie kann man denn die entgegengesetzte Anschauung als selbstverständlich annehmen und das beständige Fort-

„Wildheit" sagt er S. 2: „So lange Jahrtausende er auch gedauert haben mag, so wenig können wir ihn aus directen Zeugnissen beweisen; aber die Abstammung des Menschen aus dem Thierreiche einmal zugegeben, wird die Annahme dieses Ueberganges unumgänglich." Solche exacte Beweise finden sich bei Engels und den andern Entwickelungstheoretikern sehr viele.

[1]) Grosse, Die Formen der Familie und die Formen der Wirtschaft. 1896 S. 3 f.

[2]) Grosse a. o. O. S. 4.

schreiten der Cultur als einzig zulässige Grundlage behufs einer Reconstruction der Geschichte der Menschheit hinstellen?

64. Die Marx'sche Werttheorie, welche auch außerhalb der Socialdemokratie eine Zeitlang Aufsehen erregte, ist in ihren Hauptsätzen gänzlich zu verwerfen. 1) Selbst einzelne katholische Schriftsteller gaben sich der Ansicht hin, sie stimme mit der Tauschwertlehre des h. Thomas überein. Doch ist das vollkommen unrichtig. Das, was den verschiedenen Gegenständen Tauschwert verleiht — die „wertbildende Substanz", wie Marx sich ausdrückt, — ist nach dem h. Thomas nicht die menschliche Arbeit, sondern die Geeignetheit der Gegenstände, den Bedürfnissen der Menschen abzuhelfen. Unter dieser Rücksicht vergleichen die Menschen die verschiedenen Tauschobjecte, schätzen den einen Gegenstand höher als den anderen, oder stellen zwei Gegenstände einander gleich. Ideo possunt omnia adaequari, quia omnia possunt commensurari per aliquid unum, ut dictum est. Hoc autem unum quod omnia mensurat, secundum rei veritatem est indigentia, quae continet omnia commutabilia, inquantum omnia referuntur ad humanam indigentiam.[1]) 2) Der Beweis, welchen Marx seiner ganzen Werttheorie zugrunde legt und mit welchem er darzuthun sucht, dass der Wertmesser der Tauschgegenstände und die „wertbildende Substanz" die menschliche Arbeit sei, ist ein Trugschluss. Gewiss sind die Tauschgegenstände und ihre natürlichen Eigenschaften von einander sehr verschieden. So hat x Weizen andere Eigenschaften als y Seide und z Gold. Aber Weizen, Seide und Gold kommen auch noch in etwas ganz anderem überein als darin, dass menschliche Arbeit auf ihre Production oder ihre Herbeischaffung verwendet wurde. Mit x Weizen lässt sich einem Bedürfnis von ganz bestimmter Art in einem bestimmten Grade abhelfen, ebenso mit y Seide und mit z Gold. Nun legen wir Menschen auf die Befriedigung verschiedener Bedürfnisse sehr oft das gleiche Gewicht. Daher sind uns dann auch die Gegenstände, welche in gleichem Grade solchen Bedürfnissen entgegenkommen, die ihrer Natur nach

[1]) Ethic. lib. V. lect. 9. Vgl. Zeitschrift für kath. Theologie, 20. Bd. (1896) S. 578 ff.

zwar sehr verschieden sind, auf deren Befriedigung wir aber das gleiche Gewicht legen, gleichwertig. Ebenso können solche Gegenstände, welche Bedürfnissen abhelfen von verschiedenem Grade, von denen der eine aber auf längere Zeit oder in höherem Grade als der andere dem Bedürfnisse abhilft, uns gleich gelten. Unter dieser Rücksicht der Geeignetheit unseren Bedürfnissen abzuhelfen, vergleichen wir die Gegenstände mit einander, stellen den einen über den andern oder stellen sie gleich. Das übersieht Marx gänzlich; da die äußeren Eigenschaften des Weizens, der Seide und des Goldes verschieden sind, schließt er sofort: Also kann die Rücksicht, unter welcher sie verglichen und einander gleichgestellt werden, nur die menschliche Arbeit sein, welche auf sie verwendet wurde. Die Geeignetheit, unsere Bedürfnisse zu befriedigen, besitzen die Gegenstände aber nicht nur infolge der auf sie verwendeten menschlichen Arbeit, sondern auch durch ihre natürliche Beschaffenheit. Die „wertbildende Substanz" ist daher keineswegs die menschliche Arbeit allein, sondern auch die Naturkraft. Falsch ist daher auch der Satz, der Tauschwert enthalte kein Atom Gebrauchswert; der Tauschwert ist vielmehr innerlich abhängig vom Gebrauchswert. Darum sind es denn auch nicht die Arbeiter allein, welche den Warenwert hervorbringen; auch die Naturkräfte, in neuester Zeit also auch die Maschinen, tragen zu ihrer Hervorbringung bei. Somit fällt auch alles, was Marx von der gesellschaftlich nothwendigen, oder der abstract menschlichen Arbeit als dem alleinigen Tauschwertmaße und von der Arbeitszeit sagt. 3) Ein weiterer Fehler, den Marx in seiner Werttheorie begeht, besteht darin, dass er den Lohnvertrag als unzulässig und ungerecht ausgibt. Seinen Zweck, alle Arbeitgeber miteinander als Ausbeuter und Aussauger der arbeitenden Klasse hinzustellen, kann er selbstverständlich nicht erreichen, wenn er den Lohnvertrag als gerecht und wirtschaftlich nothwendig anerkennen muss. Ueber die Gerechtigkeit des Lohnvertrages wird später die Rede sein.

65. Bezüglich des Rechtes auf Existenz, welches von den Socialdemokraten zugunsten der Einführung des Collectivbesitzes der Productionsmittel geltend gemacht wird, ist Folgendes zu bemerken: 1) Es ist vollkommen richtig, dass ein jeder Mensch, auch der ärmste, ein Recht auf Existenz besitzt. Man muss das

Recht auf das irdische Leben sogar als das vorzüglichste unter den zeitlichen Rechten eines jeden Menschen bezeichnen. 2) Von einem solchen Rechte kann aber nur derjenige sprechen, der einen wesentlichen Unterschied zwischen Menschen und Thieren zugibt. Wie Thiere keine Pflichten haben, so haben sie auch keine Rechte. Wenn also die Socialisten von Rechten der Menschen sprechen und auf diese sich berufen, so geben sie damit stillschweigend zu, daß die Menschen sich wesentlich von den Thieren unterscheiden. Sie gerathen demnach mit sich selbst und ihrer materialistischen Geschichtsauffassung in Widerspruch. Wollen sie aber diesen Unterschied nicht zugeben, dann können sie auch ein Recht auf Existenz nicht geltend machen. 3) Es ist Sache derjenigen, welche für den Rechtsschutz Sorge zu tragen haben, also des Staates, solche Productions- und Gütervertheilungsverhältnisse nicht eintreten zu lassen, durch welche den Menschen ihr zeitliches Leben verkürzt wird. In den letzten Jahrzehnten wurden zu diesem Zwecke in vielen Staaten Arbeiterschutzgesetze gegeben. 4) Auch ohne Einführung des Collectivbesitzes der Productionsmittel kann eine solche Productions- und Gütervertheilungsordnung eingeführt werden, welche der Verkümmerung des Rechtes auf Existenz, die gegenwärtig bezüglich mancher Arbeiter zu beklagen ist, ein Ende macht. Es genügt zu diesem Zwecke, dass die staatliche Gesetzgebung und die wirtschaftliche Praxis das Princip der Freiwirtschaft aufgeben.

66. Aehnliches wie bezüglich des Rechtes auf Existenz ist auch über das Recht auf Arbeit zu sagen.[1]) 1) Wer sich auf den Standpunkt der materialistischen Weltanschauung stellt, kann ebenso wenig als vom Rechte auf Existenz, von einem Rechte auf Arbeit sprechen. 2) Man muss unterscheiden zwischen dem Rechte zu arbeiten und dem Rechte auf Arbeit, d. h. auf Zuweisung einer Arbeit. Unter dem Rechte zu arbeiten versteht man das Recht darauf, dass man von Anderen an einer erlaubten und namentlich das Recht eines Andern nicht verletzenden Arbeit nicht verhindert werde. Eine solche Verhinderung schließt eine Ungerechtigkeit in sich; sie bildet einen unberechtigten Eingriff in die Freiheit dieses Andern.

[1]) Vgl. Hitze, Capital und Arbeit S. 145 ff.

Ebensowenig darf der Arbeitslose daran gehindert werden, sich mit erlaubten und namentlich das Recht Anderer nicht verletzenden Mitteln eine lohnbringende Arbeit zu suchen. Auch diese Behinderung schließt eine Ungerechtigkeit in sich. 3) Etwas anderes aber gilt vom Rechte auf Arbeit. Ein Arbeitsloser, welchem infolge seiner Arbeitslosigkeit die Existenzmittel fehlen, kann einem Anderen gegenüber nicht ein Recht darauf geltend machen, dass dieser ihm Arbeit und Verdienst gebe. Dieser Andere kann zwar durch die Nächstenliebe verpflichtet sein, ihm Arbeit und Verdienst zu verschaffen, aber eine Rechtspflicht hat er nicht. 4) Da der Staat nicht die Aufgabe hat, für das zeitliche Wohl jedes einzelnen Unterthanen Sorge zu tragen, so läßt sich auch nicht behaupten, dass ein Arbeitsloser das Recht habe, vom Staate Arbeit und Verdienst zu verlangen, oder zu verlangen, dass der Staat um eine Arbeits- und Verdienstgelegenheit für ihn sich bemühe. Würde aber die Arbeitslosigkeit einen solchen Umfang annehmen, dass das allgemeine Wohl durch sie Gefahr liefe, dann hätte der Staat allerdings die Pflicht, mit Rücksicht auf das gefährdete Gemeinwohl, durch Verschaffung von Arbeit und Verdienst auch den Einzelnen zuhilfe zu kommen. Aber auch in diesem Falle könnte man nicht von einem Rechte der einzelnen Arbeitslosen auf Arbeit sprechen, da ja der Staat nicht um ihretwillen sondern um des allgemeinen Wohles willen ihnen Gelegenheit zu Arbeit und Verdienst zu verschaffen hat. Der Staat muss zwar in diesem Falle den Arbeitern zu Arbeit und Verdienst verhelfen, aber der Grund dieser Pflicht des Staates liegt nicht in einem Rechtsanspruche der Arbeiter, sondern in dem öffentlichen Wohle, für welches der Staat zu sorgen hat und welches durch die Arbeitslosigkeit Vieler gefährdet wird.

67. Die Forderung des vollen Arbeitsertrages muss gleichfalls als übertrieben und im Naturrechte keineswegs begründet zurückgewiesen werden. 1) Es ist unrichtig, wenn man die Waren als das ausschließliche Erträgnis der menschlichen Arbeit hinstellt; je mehr infolge der Verwendung von Maschinen an die Stelle der menschlichen Arbeit die Thätigkeit der Naturkräfte tritt, um so weniger kann den Arbeitern ein Recht zugesprochen werden auf dasjenige, was das Product der Vereinigung menschlicher Arbeitsleistung

und maschineller Thätigkeit ist. 2) Aber auch auf das Product der eigenen Thätigkeit hat der Arbeiter nur dann ein Recht, wenn er dieselbe im eigenen Namen ausgeübt hat. Wird er zu derselben von einem Anderen gedungen, dann ist dieser nur verpflichtet, ihm einen gerechten Lohn zu geben, kann aber den Ueberschuss des Erträgnisses der Arbeit über den gerechten Lohn nach dem natürlichen Rechte für sich behalten. Dass der reine Lohnvertrag den Grundsätzen der natürlichen Gerechtigkeit gemäß ist, werden wir später zu beweisen haben.

Viertes Capitel.

Christliche Gesellschafts- und Wirtschaftslehre.[1])

68. Es ist von selbst klar, welche Bedeutung der Inhalt dieses Capitels hat. Mussten wir in den beiden früheren Capiteln mit der Widerlegung von Irrthümern uns beschäftigen, so stehen wir jetzt vor der Aufgabe die richtige Theorie darzustellen und zu begründen. Zu diesem Zwecke haben wir die allgemein gültigen Grundsätze anzugeben, deren Anwendung auf die einzelnen umstrittenen Materien, wie die Agrarfrage, die Arbeiterfrage u. s. w., als besonderer Theil sodann nachzufolgen haben wird. Das Capitel über die christliche Gesellschafts- und Wirthschaftslehre bildet demnach den Mittelpunkt unserer ganzen Behandlung der socialen Frage.

[1]) Encyklika Leo's XIII. Rerum novarum vom 15. Mai 1891 und Immortale Dei vom 1. November 1885. — Costa-Rossetti, Allgemeine Grundlagen der Nationalökonomie. Freiburg 1888; Freiherr v. Hertling, Naturrecht und Socialpolitik (Kleine Schriften zur Zeitgeschichte u. Politik S. 248 ff.); Theod. Meyer, Die Arbeiterfrage und die christl.-ethischen Socialprincipien (Die soc. Frage beleuchtet durch die Stimmen aus M.-Laach 1. Heft); Victor Cathrein S. J., Moralphilosophie 2. Bd., 2. Abtheil. Costa-Rossetti, Philosophia moralis (ed. II.) p. 747 ss.; Alb. Weiß, O. P. Sociale Frage u. sociale Ordnung 3. Aufl.; Ratzinger, Die Volkswirtschaft in ihren sittl. Grundlagen 2. Aufl.; Wiener sociale Vorträge der Leo-Gesellschaft S. 5 ff.; Kolb S. J, Conferenzen über die sociale Frage 2. Aufl.; H. Pesch, Liberalismus, Socialismus u. christl. Gesellschaftsordnung 2. Aufl.; Antoine, Cours d'économie sociale p. 223 ss; Devas-Kämpfe, Grundsätze der Volkswirtschaftslehre. Vgl. auch v. Philippovich, Grundriss S. 380.

69. Unter der christlichen Gesellschafts- und Wirthschaftsordnung versteht man jene, welche nach den Vorschriften der christlichen Religion eingerichtet ist und im gewissen Sinne aus diesen wie aus ihren Wurzeln herauswächst. Den unklaren und verschwommenen Aussprüchen mancher Protestanten gegenüber [1]) muss festgehalten werden, dass die christliche Offenbarung, auch die von dem Protestantismus als alleinige Erkenntnisquelle derselben anerkannte heilige Schrift, viele Lehren enthält, welche unmittelbar und direct die Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung berühren; es genügt auf die sieben letzten Gebote des Dekalogs zu verweisen. Außerdem gehören zur christlichen Offenbarung viele Wahrheiten, aus welchen vermittelst streng logischer Vernunftschlüsse wichtige Folgerungen für die Gestaltung der gesellschaftlichen und speciell der wirtschaftlichen Verhältnisse sich ergeben. Auch solche durch Vernunftschlüsse aus den ausdrücklich geoffenbarten Wahrheiten abgeleitete Sätze gehören mit zum Inhalte der Offenbarung. Es ist die Aufgabe der Kirche, welche für die Bewahrung des ganzen Schatzes der Offenbarungswahrheiten Sorge zu tragen hat, darüber zu wachen, dass diese Wahrheiten weder geleugnet oder vergessen noch durch unrichtige Schlussfolgerungen verdunkelt oder verfälscht werden. Das allerdings ist zuzugeben, dass sehr vieles, was die Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung betrifft, der Freiheit der Menschen und ihrem vernünftigen Ermessen überlassen bleibt. Mit Recht sagt deshalb Leo XIII. in seiner Arbeiterencyklika: „Mit voller Zuversicht treten wir an diese Aufgabe (Heilmittel für die socialen Schäden anzugeben) heran und in dem Bewusstsein, dass uns das Wort gebürt. . . . Denn die Kirche ist es, welche aus dem Evangelium einen Schatz

[1]) „Die Ansicht, dass in dem Evangelium bestimmte Grundsätze für die staatliche Ordnung der menschlichen Verhältnisse oder gar einzelne Ordnungen dafür sich finden, halte ich für ein verhängnisvolles Missverständnis. Es ist diese Ansicht nicht in der Schrift begründet, sie widerspricht dem Evangelium, insbesondere der Auffassung desselben, welche der evangelischen Kirche Rom gegenüber eigenthümlich ist." „Man fällt in den römisch-katholischen Irrthum zurück, wenn man behauptet, dass die Kirche sociale Forderungen habe, oder was zu demselben Resultate führt, dass solche in dem Evangelium enthalten seien." F. M. Zahn, Missionsinspector zu Bremen, in der „Monatschrift für innere Mission" 15. Bd. (April 1895) S. 171 u. 174.

von Lehren verkündet, unter deren kräftigem Einfluss der Streit sich beilegt oder wenigstens seine Schärfe verlieren und mildere Formen annehmen wird." [1])

70. Zu den Wahrheiten des Christenthums, welche als Grundpfeiler die gesammte Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung zu tragen haben, gehören vor allem folgende: 1) Es gibt einen außerweltlichen, persönlichen, unendlichen Gott. Von Gott ist alles, was außer Ihm da ist, auch der Mensch, erschaffen. Darum muss der Mensch sich ganz Gott unterwerfen. Gott ist wie der letzte Seinsgrund, so auch das letzte Endziel aller Dinge; auch der Mensch ist für Gottes Ehre erschaffen. 2) Der Mensch besteht seinem Wesen nach aus einem stofflichen, sterblichen Leibe und einer geistigen, unsterblichen Seele. Das Leben auf dieser Erde ist für ihn eine Probezeit; besteht er die Probe, dann rettet er seine Seele für die Ewigkeit; besteht er sie nicht, dann geht er ewig verloren und wird ewig unglücklich. Die Probe ist die Erfüllung des gesammten Gesetzes Gottes. 3) Das erste Menschenpaar erschuf Gott in Heiligkeit und Gerechtigkeit, die es auf alle seine Nachkommen hätte vererben sollen. Die ersten Menschen aber sündigten und als Strafe ihrer Sünde gieng die Heiligkeit und Gerechtigkeit für sie und alle ihre Nachkommen verloren. Nunmehr werden alle Menschen, da alle von Adam und Eva abstammen, in der Erbsünde geboren, und müssen, um das gesammte Gesetz Gottes zu erfüllen, einen beständigen harten Kampf mit sich selbst führen; um diesen zu bestehen, bedürfen sie der Gnade Gottes. Infolge der Sünde der Stammeltern des Menschengeschlechtes, ist dann das Leben auf dieser Erde für alle Menschen ein Dasein voll Mühsal und Leiden geworden.

§. 1. Christliche Gesellschaftsordnung.

71. Die Menschen stehen mit einander in Verbindung durch Pflichten und Rechte; das, wodurch Pflichten und Rechte entstehen und geregelt werden, ist Gesetz und Freiheit. Pflicht und Recht, Gesetz und Freiheit ordnen die Beziehungen der Menschen unter einander. Wo immer gesellschaftliche Organisationen irgend

[1]) Encyklika, Rerum novarum (Herder'sche Ausgabe) S. 24.

welcher Art sich bilden, geschieht dieses, indem Pflichten auferlegt, Rechte erworben werden; jene werden übernommen, diese verliehen. Werden die Rechte preisgegeben und die Pflichten aufgehoben, so hört die Gesellschaft auf. Christliche Gesellschaftsordnung ist demnach jene, welche nach den vom christlichen Glauben gelehrten Pflichten und Rechten der Menschen untereinander eingerichtet ist. Bezüglich der gegenseitigen Pflichten ist folgendes festzuhalten: 1) Falsch ist die Meinung a) die Pflichten der Menschen entstehen erst durch die Staatsgesetze, wenigstens lassen sich, wenn man von den staatlichen Verordnungen absieht, die gegenseitigen Pflichten nicht mit Sicherheit feststellen. Zu einer solchen Meinung gelangen Jene, welche das Dasein Gottes und demnach das Vorhandensein eines von Gott ausgehenden Gesetzes leugnen oder doch nicht für beweisbar, also für ungewiss halten. Ebenso ist b) die Meinung falsch, dass die gegenseitigen Pflichten der Menschen nichts anderes sind als das Resultat der Entwickelung der menschlichen Verhältnisse. Diese Theorie, welche man passend als Entwickelungstheorie bezeichnen kann, ist wiederum in sich gespalten, je nachdem die Anhänger derselben die Unsterblichkeit der Seele zugeben oder sich ganz auf den Boden des Materialismus stellen. Die Ersteren halten mit den soeben angegebenen Anhängern der Theorie vom staatlichen Ursprunge der sittlichen Pflichten das Dasein Gottes für unbeweisbar, nehmen darum kein Naturgesetz und keine natürlichen Pflichten an, halten vielmehr dafür, dass alles, was uns als sittliche Pflicht vorkommt, sich auf Gewohnheiten und Gebräuche, welche von den Menschen unter der Mitwirkung der äußeren Verhältnisse mehr oder weniger allgemein angenommen seien, zurückführen lasse. Umsomehr muss die materialistische Entwickelungstheorie zurückgewiesen werden. Dieselbe geht von der Voraussetzung aus, dass das Menschengeschlecht aus dem Thierreiche sich entwickelt, der Mensch also ebensowenig als das Thier eine unsterbliche Seele habe. Die Epochen, welche die Menschheit durchlaufen musste um zur Civilisation zu gelangen, werden als Epoche „der Wildheit" und „der Barbarei" bezeichnet, von denen jede wieder drei verschiedene Stufen umfasst. Zur Erklärung der Familien- und Staatenbildung knüpft diese Theorie an mehr oder weniger

vereinzelte Erscheinungen an, die sich bei uncivilisierten Völkern finden, und sucht aus diesen, als muthmaßlichen Resten früherer Verhältnisse, diese selbst zu construieren.[1]) Die gegenseitigen Beziehungen der Menschen zu einander, die gegenseitigen Pflichten und Rechte sind nach dieser Theorie nichts anderes, als durch die Thätigkeit der Gehirnmasse sich bildende Vorstellungen ohne jeden objectiven Gehalt.

72. Es gibt vielmehr 2) abgesehen von allen staatlichen Gesetzen und Verordnungen, abgesehen ferner von allen menschlichen Gewohnheiten und Einrichtungen ein über allen diesen stehendes Gesetz, einen die Beziehungen der Menschen unter einander ordnenden und regelnden, Verpflichtungen auferlegenden und Rechte verleihenden Willen. Dieser ordnende oder gesetzgeberische Wille Gottes, der allen Menschen als seinen Geschöpfen gebietet, ist theils durch die natürliche Vernunft, theils durch die positive Offenbarung promulgiert. Auf ihm beruhen alle Verpflichtungen und alle diesen entsprechenden Rechte des christlichen Sittengesetzes; gleichsam eine Gesetzesgebung in zwei untrennbaren Büchern. Mit anderen Worten: unabhängig von allen Staaten und von allen anderen durch die Menschen gebildeten Vereinigungen gab es und gibt es ein wahres gesellschaftliches Verhältnis unter allen Menschen, eine allgemeine menschliche Gesellschaft. Das Naturgesetz bildet seinem Inhalte nach die Grundlage des positiven Gesetzes Gottes; dieses letztere schließt das erstere aber insofern in sich, als Gott durch die Offenbarung theils des alten, theils des neuen Testamentes die Vorschriften des natürlichen Gesetzes neuerdings eingeschärft und bekräftigt hat. Da Christus die Gesammtfülle der Offenbarungswahrheiten der von Ihm gestifteten Kirche zur Aufbewahrung anvertraut hat, so lehrt und erklärt die Kirche authentisch und unfehlbar den Inhalt wie des positiven so auch des natürlichen Sittengesetzes. Ueber dieses christliche Sittengesetz, das seine verpflichtende Kraft von Gott, dem alle gehorchen müssen, hat, kann sich keine Macht der Erde, nicht die Kirche, nicht die menschliche Gesellschaft, nicht der Staat hinwegsetzen. Jede menschliche Auctorität kann nichts anderes thun als auf dem Boden des christ-

[1]) Vgl. oben S. 89 f.

welcher Art sich bilden, geschieht dieses, indem Pflichten auferlegt, Rechte erworben werden; jene werden übernommen, diese verliehen. Werden die Rechte preisgegeben und die Pflichten aufgehoben, so hört die Gesellschaft auf. Christliche Gesellschaftsordnung ist demnach jene, welche nach den vom christlichen Glauben gelehrten Pflichten und Rechten der Menschen untereinander eingerichtet ist. Bezüglich der gegenseitigen Pflichten ist folgendes festzuhalten: 1) Falsch ist die Meinung a) die Pflichten der Menschen entstehen erst durch die Staatsgesetze, wenigstens lassen sich, wenn man von den staatlichen Verordnungen absieht, die gegenseitigen Pflichten nicht mit Sicherheit feststellen. Zu einer solchen Meinung gelangen Jene, welche das Dasein Gottes und demnach das Vorhandensein eines von Gott ausgehenden Gesetzes leugnen oder doch nicht für beweisbar, also für ungewiss halten. Ebenso ist b) die Meinung falsch, dass die gegenseitigen Pflichten der Menschen nichts anderes sind als das Resultat der Entwickelung der menschlichen Verhältnisse. Diese Theorie, welche man passend als Entwickelungstheorie bezeichnen kann, ist wiederum in sich gespalten, je nachdem die Anhänger derselben die Unsterblichkeit der Seele zugeben oder sich ganz auf den Boden des Materialismus stellen. Die Ersteren halten mit den soeben angegebenen Anhängern der Theorie vom staatlichen Ursprunge der sittlichen Pflichten das Dasein Gottes für unbeweisbar, nehmen darum kein Naturgesetz und keine natürlichen Pflichten an, halten vielmehr dafür, dass alles, was uns als sittliche Pflicht vorkommt, sich auf Gewohnheiten und Gebräuche, welche von den Menschen unter der Mitwirkung der äußeren Verhältnisse mehr oder weniger allgemein angenommen seien, zurückführen lasse. Umsomehr muss die materialistische Entwickelungstheorie zurückgewiesen werden. Dieselbe geht von der Voraussetzung aus, dass das Menschengeschlecht aus dem Thierreiche sich entwickelt, der Mensch also ebensowenig als das Thier eine unsterbliche Seele habe. Die Epochen, welche die Menschheit durchlaufen musste um zur Civilisation zu gelangen, werden als Epoche „der Wildheit“ und „der Barbarei“ bezeichnet, von denen jede wieder drei verschiedene Stufen umfasst. Zur Erklärung der Familien- und Staatenbildung knüpft diese Theorie an mehr oder weniger

vereinzelte Erscheinungen an, die sich bei uncivilisierten Völkern finden, und sucht aus diesen, als muthmaßlichen Resten früherer Verhältnisse, diese selbst zu construieren.[1]) Die gegenseitigen Beziehungen der Menschen zu einander, die gegenseitigen Pflichten und Rechte sind nach dieser Theorie nichts anderes, als durch die Thätigkeit der Gehirnmasse sich bildende Vorstellungen ohne jeden objectiven Gehalt.

72. Es gibt vielmehr 2) abgesehen von allen staatlichen Gesetzen und Verordnungen, abgesehen ferner von allen menschlichen Gewohnheiten und Einrichtungen ein über allen diesen stehendes Gesetz, einen die Beziehungen der Menschen unter einander ordnenden und regelnden, Verpflichtungen auferlegenden und Rechte verleihenden Willen. Dieser ordnende oder gesetzgeberische Wille Gottes, der allen Menschen als seinen Geschöpfen gebietet, ist theils durch die natürliche Vernunft, theils durch die positive Offenbarung promulgiert. Auf ihm beruhen alle Verpflichtungen und alle diesen entsprechenden Rechte des christlichen Sittengesetzes; gleichsam eine Gesetzesgebung in zwei untrennbaren Büchern. Mit anderen Worten: unabhängig von allen Staaten und von allen anderen durch die Menschen gebildeten Vereinigungen gab es und gibt es ein wahres gesellschaftliches Verhältnis unter allen Menschen, eine allgemeine menschliche Gesellschaft. Das Naturgesetz bildet seinem Inhalte nach die Grundlage des positiven Gesetzes Gottes; dieses letztere schließt das erstere aber insofern in sich, als Gott durch die Offenbarung theils des alten, theils des neuen Testamentes die Vorschriften des natürlichen Gesetzes neuerdings eingeschärft und bekräftigt hat. Da Christus die Gesammtfülle der Offenbarungswahrheiten der von Ihm gestifteten Kirche zur Aufbewahrung anvertraut hat, so lehrt und erklärt die Kirche authentisch und unfehlbar den Inhalt wie des positiven so auch des natürlichen Sittengesetzes. Ueber dieses christliche Sittengesetz, das seine verpflichtende Kraft von Gott, dem alle gehorchen müssen, hat, kann sich keine Macht der Erde, nicht die Kirche, nicht die menschliche Gesellschaft, nicht der Staat hinwegsetzen. Jede menschliche Auctorität kann nichts anderes thun als auf dem Boden des christ-

[1]) Vgl. oben S. 89 f.

lichen Sittengesetzes weiter bauen, darf aber diese Grundlage nicht zerstören. Gott verlangt von allen über die Beobachtung Seines Gesetzes eine so strenge Rechenschaft, dass Er diejenigen, welche wissentlich dasselbe in einem wichtigen Punkte übertreten, mit der Ausschließung von der ewigen Seligkeit und mit der ewigen Verdammnis bedroht.

73. Die Vorschriften des christlichen Sittengesetzes berühren 3) die socialen Verhältnisse der Menschen theils unmittelbar, theils mittelbar; das letztere insofern als die Pflichten des Menschen gegen Gott und gegen sich selbst auch auf die Gestaltung der gegenseitigen Beziehungen der Menschen Einfluss ausüben. Schon durch das Naturgesetz ist der Mensch verpflichtet, Gott als seinen Schöpfer und Herrn anzubeten, Seinen Willen zu erfüllen, nach Ihm, als seinem letzten Ziel und Ende, beständig zu streben. Dadurch bereits wird er von unordentlichem Verlangen nach zeitlichen oder vergänglichen Gütern und von einer durch dieses verursachten Störung der socialen Verhältnisse abgehalten. Sich selbst gegenüber verpflichtet Jeden gleichfalls das Naturgesetz, die niederen Neigungen, welche ihn zum selbstsüchtigen Trachten nach den Annehmlichkeiten dieses Lebens und damit wiederum zur Störung der socialen Verhältnisse drängen, im Zaume zu halten. Viele Vorschriften des Sittengesetzes aber beziehen sich auch unmittelbar auf das Zusammenleben der Menschen.

74. So legt 4) das christliche Sittengesetz jedem Menschen die Pflicht der Nächstenliebe auf. Norm derselben ist die Liebe, welche Jeder zu sich selbst hat und haben muss.[1]) Die Nächstenliebe verpflichtet Jeden, dasjenige Anderen gegenüber zu meiden, was er sich selbst gegenüber von Andern gemieden wissen will, Anderen aber dasjenige Gute zu thun, was er für sich selbst von Anderen vernünftigerweise verlangen kann. Das christliche Sittengesetz schließt demnach den Individualismus der liberalen Gesellschafts- und Wirtschaftsform aus; es lässt einen Individualismus nur insofern zu, als es Jedem im Allgemeinen, wenigstens was die ewigen Güter betrifft, zur Pflicht macht, zuerst für sich selbst zu sorgen und in zweiter Linie erst auf das Wohl des Nächsten bedacht zu sein. Es schließt dann aber

[1]) Vgl. Matth. 22, 39.

auch den Socialismus aus, der das Individuum fast gänzlich der Gesammtheit unterordnet. Nach dem christlichen Sittengesetze besteht eine Verpflichtung, nicht etwa bloß dem Nothleidenden ein Almosen zukommen zu lassen, sondern auch dem Mitmenschen behilflich zu sein zur Erreichung der verschiedenen Lebensgüter, welche er pflichtgemäß anstrebt. Die Talente und verschiedenen Gaben, welche Jeder von seinem Schöpfer erhalten hat, soll er auch zum Wohle der Anderen und der Gesammtheit verwenden.

75. Ohne zu achten also auf das, was Andere thun, auch auf die allgemeinen Gebräuche und Gewohnheiten, ohne zu achten darauf, ob der Staat es verlangt oder nicht, muss jeder Mensch jeden anderen Menschen behandeln als ein Wesen, das zur ewigen Seligkeit bestimmt ist und diese sich durch die Beobachtung des gesammten Gesetzes Gottes verdienen muss. Niemand darf also seinen Nächsten hieran hindern, er muss es ihm vielmehr möglichst zu erleichtern suchen. Daher sagt Leo XIII., indem er betont, dass die Kirche, wie schon bemerkt wurde, von Christus die Aufgabe erhalten hat, das ganze christliche Sittengesetz zu lehren und über seine Beobachtung zu wachen: „Die Kirche ruft den Arbeitsherren weiter zu: Habet auch die gebürende Rücksicht auf das geistige Wohl und die religiösen Bedürfnisse der Arbeiter; ihr seid verpflichtet ihnen Zeit zu lassen für ihre gottesdienstlichen Uebungen; ihr dürft sie nicht der Verführung und sittlichen Gefahren bei ihrer Verwendung aussetzen; den Sinn für Häuslichkeit und Sparsamkeit dürft ihr nicht in ihnen ersticken lassen.“ [1])

76. Aehnliches wie von den Pflichten ist von den Rechten zu sagen. Falsch ist 1) die gegenwärtig sehr verbreitete Ansicht, als giengen alle Rechte vom Staate aus, oder als gebe es kein Recht, außer im Staate und durch den Staat. Die Vertheidiger dieser Meinung leugnen die Existenz solcher Rechte, welche schon durch die Natur und das Naturgesetz gegeben sind. Nach dieser Meinung hat der Mensch ein Recht auf Leib und Leben, auf seine Ehre und seinen guten Namen, auf Erwerb zeitlicher Güter erst dadurch, dass der Staat es ihm verleiht. Würde der Staat diese Rechte nicht geben, dann würde Jener, welcher z. B. einen

[1]) Encyklika Rerum novarum (Herder'sche Ausg.) S. 28.

Anderen ums Leben bringt, ihm kein Unrecht zufügen, sondern höchstens eine sittliche Pflicht gegen ihn verletzen. Manche Anhänger dieser Ansicht behaupten allerdings das Vorhandensein einer sittlichen Pflicht für den Staat, eine Rechtsordnung einzuführen und die Einzelnen mit dem Rechte auf Leben und Gesundheit u. s. w. auszustatten. Das, was wir natürliches Recht nennen, gilt diesen nicht als wirkliches, sondern nur als „ideales" Recht, als Norm, nach welchem der Staat das Recht festzusetzen hat. Ebenso muss 2) die Ansicht verworfen werden, dass die Rechte der Menschen lediglich eine Frucht der Entwickelung der menschlichen Verhältnisse, in ähnlicher Weise wie von den Pflichten behauptet wird, seien. Die Vertreter dieser Meinung halten zwar nicht den Staat für die einzige Quelle aller Rechte, stellen es aber als Aufgabe des Staates hin, das Recht, das sich auf dem Wege der Gewohnheit bildet, entsprechend zu formulieren und niederzuschreiben. Rechtbildend sind die Menschen selbst und die äußeren Verhältnisse, welche auf sie und die von ihnen anzunehmenden Gewohnheiten wirken. Als einzig richtig muss 3) behauptet werden: Abgesehen von allen Staaten und staatlichen Einrichtungen, abgesehen von allen Gewohnheiten und Gebräuchen der Menschen, haben die Menschen wie gegenseitige Pflichten, so auch Rechte, welche ihnen durch das christliche Sittengesetz gegeben sind. Da dieses inhaltlich sich fast ganz mit dem Naturgesetze deckt, so bilden auch die natürlichen Rechte den hauptsächlichsten Bestandtheil der durch das christliche Sittengesetz Jedem verliehenen Rechte. Wir fassen daher im folgenden die von der Natur gegebenen Rechte besonders ins Auge. Unter einem (subjectiven) Rechte verstehen wir die moralische Befugnis, von Jemanden zu verlangen, dass er etwas thut oder etwas unterlässt, welche zugleich die Erlaubtheit in sich trägt, gegen den Zuwiderhandelnden äußeren Zwang anzuwenden. Die christliche Auffassung behauptet von diesen natürlichen Rechten, dass sie, wie die Pflichten, im Willen Gottes ihren Ursprung haben, d. h., dass Gott den Menschen diese Befugnisse gebe und allen die Pflicht auferlege, denselben nicht zuwiderzuhandeln. Die natürlichen Rechte bilden, nach dem schon früher Gesagten, wie die natürlichen Pflichten einen Theil

des Naturgesetzes; ihre Existenz und ihre Unverletzlichkeit ist daher durch die positive Offenbarung Gottes gleichfalls neu eingeschärft und bekräftigt.[1]) Die Kirche hat demnach über die Reinheit der Lehre von den natürlichen Rechten zu wachen, kann ihre Existenz und ihren Umfang authentisch und unfehlbar erklären, und muss für die Beachtung derselben nach Kräften Sorge tragen. 4) „Die Lehre vom Naturrechte ist eine seit vielen Jahrhunderten von allen katholischen Theologen ausdrücklich und mit größter Einstimmigkeit vorgetragene Lehre.“ [2]) Leo XIII. erwähnt in seinen bereits angeführten Encykliken, außer der Geltendmachung allgemeiner Grundsätze der Vernunft und der christlichen Lehre, auch einzelne natürliche Rechte und betont gerade dieses, dass sie natürliche Rechte sind. „Das Recht zum Besitze privaten Eigenthums hat der Mensch von der Natur erhalten.“ [3]) „Die Erhaltung des Lebens ist die nothwendigste Pflicht eines Jeden. Daraus ergibt sich nothwendig das Recht, den Lebensunterhalt zu finden; der Dürftige ist aber hierfür auf seinen Arbeitslohn angewiesen.“ [4]) „Keine Gewalt darf den Menschen auf dem Wege christlicher Pflicht und Tugend, der ihn zum ewigen Leben im Himmel führen soll, zurückhalten. Ja der Mensch besitzt nicht einmal selbst die Vollmacht, auf die hierzu nöthige Freiheit zu verzichten, und sich der Rechte, die seine Natur verlangt, zu begeben. Denn nicht um Befugnisse, die in seinem Belieben stehen, handelt es sich, sondern um unausweichliche, über alles heilig zu haltende Pflichten gegen Gott.“ [5]) Ja die ganze Encyklika Leo XIII. über die sociale Frage geht von der thatsächlichen

[1]) Vgl. Kolb S. J., Conferenzen über die sociale Frage 2. Aufl. S. 60 ff.

[2]) Cathrein S. J., Moralphilosophie 1. Bd. 3. Aufl. S. 445.

[3]) Possidere res privatim ut suas jus est homini a natura datum Encyklika Rerum novarum (Herder'sche Ausg.) S. 11; ebenso S. 33: Bona privatim possidere, quod paulo ante vidimus, jus est homini naturale.

[4]) Reapse manere in vita, commune singulis officium est, cui scelus est deesse. Hinc jus reperiendarum rerum, quibus vita sustentatur, necessario nascitur: quarum rerum facultatem infimo cuique non nisi quaesita labore merces suppeditat. A. a. O. S. 63; ebenso S. 15.

[5]) In hoc genere tractari se non convenienter naturae suae animique servitutem servire velle, ne sua quidem sponte homo potest: neque enim de juribus agitur, de quibus sit integrum homini, verum de officiis adversus Deum, quae necesse est sancte servari. A. a. O. S. 57.

Exſiſtenz wie natürlicher Pflichten, ſo auch natürlicher Rechte aus und gelangt ſo zur Löſung der Frage. 5) Gegenſtand eines von Natur Jedem zuſtehenden Rechtes iſt vor allem die Selbſtbeſtimmung des Menſchen bezüglich des Strebens nach ſeinem letzten Ziele, ſowie bezüglich der Mittel hierzu; dann das leibliche Leben, wie Geſundheit und Integrität des Körpers, Ehre und guter Name, Freiheit, das zu thun, was weder die Rechte Anderer, noch das öffentliche Wohl oder die Sittlichkeit verletzt, rechtmäßiger Erwerb zeitlicher Güter. „Das Naturrecht reicht nur ſo weit, als es gleichbleibende, in der Natur ſelbſt begründete Menſchheitszwecke gibt; es gebietet oder verbietet nur da, wo ſich aus dieſen Menſchheitszwecken unmittelbar ſittliche Pflichten ergeben; es bezieht ſich nur auf ſociale Handlungen in dem früher erläuterten Sinne. Wo eine Handlung einen Dritten in der Erfüllung einer ſittlichen Pflicht ſtört, iſt ſie nicht nur ſittlich verwerflich, ſondern ſie muſs auch im Namen des natürlichen Rechtes verhindert werden. Iſt eine Handlung nothwendig, damit ein in der ſittlichen Ordnung eingeſchloſſener Menſchheitszweck gewahrt bleibe, ſo iſt jene Handlung nicht nur ſittliche, ſondern auch erzwingbare Rechtspflicht.“ [1]) Auch Leo XIII. leitet an den bereits angeführten Stellen aus dem Vorhandenſein der Pflicht, das eigene Leben zu erhalten, das Recht ab, den nothwendigen Lebensunterhalt zu gewinnen und falls andere Mittel nicht vorhanden ſind, wenigſtens durch Arbeit ihn ſich zu verdienen. Ebenſo folgert er in der Encyklika „Officio sanctissimo“ vom 22. December 1887 an die Erzbiſchöfe und Biſchöfe Baierns, aus der Pflicht der Eltern, ihre Kinder zu erziehen, das Vorhandenſein eines diesbezüglichen Rechtes, das von keiner menſchlichen Macht den Eltern genommen werden könne.[2]) Der innere

[1]) Dr. Freiherr v. Hertling, Naturrecht und Socialpolitik, S. 20.

[2]) Velint animadvertere (patres familias) quam magna sanctaque officia sibi cum Deo intercedant de liberis suis; ut scientes religionis, bene moratos, Deum pie colentes educare debeant; ut faciant damnose si aetatem credulam et incautam suspectis praeceptoribus in discrimen committant. Hisce in officiis simul cum procreatione liberorum susceptis noverint patresfamilias totidem jura inesse secundum naturam et aequitatem atque esse ejusmodi de quibus nihil liceat sibi remittere, nihil cuivis hominum potestati liceat detrahere,

Grund dafür, dass man natürliche Rechte anerkennen muss, lässt sich kurz so angeben. In der Pflicht, etwas zu thun oder zu lassen, liegt offenbar auch die Befugnis, das zu thun, was Pflicht ist. Legt uns daher Gott durch das Naturgesetz Pflichten auf, so erhalten wir von Ihm auch die Befugnis, diesen Pflichten nachzukommen. Handelt es sich um Pflichten, die durchaus erfüllt werden müssen, dann ertheilt dasselbe Gesetz, welches die Pflichten auferlegt, auch die Befugnis, der zur Erfüllung der Pflicht durchaus nothwendigen Mittel sich zu bedienen, und störende Eingriffe nöthigenfalls auch mit Gewalt abzuwehren. Gott hat ja ein uneingeschränktes Recht auf alle seine Geschöpfe und kann daher auch die Befugnis, Gewalt gegen Andere zu gebrauchen, mittheilen. Wer daher die Existenz eines christlichen Sittengesetzes, das unabhängig von jeder menschlichen Auctorität, ganz durch die göttliche Auctorität getragen wird, zugibt, muss auch die Existenz von Befugnissen zugeben, die den Charakter und die Wesenheit von Rechten haben ohne Zuthun irgend einer menschlichen Macht. Es leuchtet hierbei ein, dass allen menschlichen Rechten Verpflichtungen gegen deren Urheber oder Verleiher vorausgehen, und dieselben ebendaher wie ihren Umfang, so auch ihre Begrenzung angewiesen erhalten. 6) Diese von Natur aus gegebenen, durch die positive Offenbarung Gottes bekräftigten und erweiterten Rechte gehören nun mit zur Grundlage, auf welcher die Rechtsordnung der Kirche und des Staates sich aufbauen muss. Der Staat darf die von Gott verliehenen Rechte weder ausdrücklich noch thatsächlich aufheben oder als nicht vorhanden betrachten, indem er sie der Missachtung schutzlos preisgibt. Wenn auch der Staat Rechtsverletzungen nicht straft, so hören diese darum doch nicht auf, Rechtsverletzungen zu sein. Abzüge also am gerechten Lohn, Beschäftigung der Arbeiter in gesundheitswidrigen Räumen, Herabdrückung des Arbeitslohnes auf ein solches Niveau, dass auch die Frauen und die Kinder, um das Leben fristen zu können, sich zu einer gesundheitsschädlichen Arbeit entschließen müssen, Nöthigung der Arbeiter zu einer übermäßigen Arbeitszeit u. s. w. verstoßen,

quum officiis solvi quibus homo teneatur ad Deum, sit per hominem nefas. Acta s. Sedis vol. 20, pag. 266.

Gott unter den Menschen gegründet;[1]) aber sie sind andererseits von Gott gewollte, also pflichtmäßig von den Menschen eingegangene Verbindungen. So schildert Leo XIII. in der Encyklika über die christliche Staatsordnung die Entstehung der Staaten: „Von Natur aus fühlt sich der Mensch dazu getrieben, in einem Staate zu leben; denn da ihm in der Vereinzelung die zum Leben nothwendige Pflege und Fürsorge fehlt, ebenso auch die Vervollkommnung des Geistes und Herzens nicht möglich ist, deshalb hat die göttliche Vorsehung es also geordnet, dass er für die menschliche Gemeinschaft, die häusliche sowohl als die bürgerliche, geboren werde, welche allein ihm den vollen Lebensbedarf bieten kann.“[1]) In der Arbeiterencyklika sagt dann der Papst, dass der Staat in ähnlicher Weise dem Bedürfnisse der Menschen sein Dasein verdanke, wie die privaten Vereinigungen der Menschen. Er zieht daraus den Schluss, dass der Staat, welcher die Bildung privater Genossenschaften hindert, gegen sein eigenes Princip handelt, also gewissermaßen den Ast absägt, auf welchem er selbst sitzt. „Sie (die privaten Gesellschaften) ruhen auf der Grundlage des Naturrechtes; das Naturrecht aber kann der Staat nicht ändern, sein Beruf ist es vielmehr, dasselbe zur Anerkennung zu bringen. Verbietet ein Staat dennoch die Bildung solcher Genossenschaften, so handelt er gegen sein eigenes Princip, da er ja selbst ganz ebenso wie die privaten Gesellschaften unter den Staatsangehörigen, einzig dem natürlichen Triebe des Menschen zu gegenseitiger Vereinigung entspringt“[2]).

79. Der Grund 4) warum die Menschen staatliche Vereinigungen bilden, also die Aufgabe oder der Zweck des Staates, ist ein doppelter: erstens der wirksame Schutz der Rechte aller Einzelnen, sowie der von ihnen eingegangenen privaten Gesellschaften, und zweitens die Beschaffung jener für das zeitliche

---

ewige Seligkeit der Gläubigen, verfolgt und c) vor allem übernatürlicher Mittel zur Erreichung dieses Zweckes bedarf (Gebet, Sacramente, übernatürliche Lehren u. s. w.), obgleich sie auch natürliche Mittel (z. B. zeitliche Güter) zur Erreichung ihres Zweckes nöthig hat.

[1]) Encyklika Immortale Dei (Herder'sche Ausg.) S. 8.

[2]) Encyklika Rerum novarum (Herder'sche Ausg.) S. 68 f.

Lebensglück erforderlichen Mittel, welche sich auch dem Zusammenwirken der privaten Vereinigungen noch als unzugänglich erweisen. Beide Zwecke kann man ganz wohl zusammenfassen in den einen Ausdruck: der Zweck oder die Aufgabe des Staates ist das zeitliche Gemeinwohl oder das öffentliche zeitliche Wohl der Staatsangehörigen. „Nichts, sagt Leo XIII., geht den Staat seinem Wesen nach näher an, als die Pflicht, das Gemeinwohl zu fördern;“ [1]) „das Wohl der Gesammtheit ist nicht nur das oberste Gesetz, sondern auch Grund und Endzweck der Staatsgewalt;“ [2]) „die bürgerliche Gesellschaft hat keine andere Aufgabe, als das allgemeine Beste zu fördern.“ [3]) „Bethätigen soll sich die Regierung zum Nutzen der Bürger, weil nur darum den Herrschern die Gewalt gegeben ist, auf dass sie das Wohl des Staates wahrnehmen. Unter keiner Bedingung darf darum die Staatsgewalt dem Sonderinteresse des Einen oder Mehrerer dienen; zum Besten der Gesammtheit ist sie bestimmt.“ [4])

80. Was dann 5) die erste in der Sorge für das Gemeinwohl enthaltene Aufgabe betrifft, so hat der Staat die Rechte eines Jeden zu schützen; er hat den Rechtsschutz dann aber auch auf die durch besondere Verträge oder Thatsachen, durch die Zugehörigkeit zu sittlich erlaubten, das allgemeine Wohl nicht beeinträchtigenden Vereinigungen erworbenen Rechte auszudehnen. Diese Aufgabe bezieht sich also unmittelbar auf jedes einzelne Individuum und jede einzelne private Vereinigung. Zu diesem Zwecke kann der Staat die etwaigen Zweifel über das Zutreffen natürlicher Rechte beheben und festsetzen, was Rechtens ist; er kann ferner im öffentlichen Interesse die Rechtssphäre eines Jeden erweitern, aber auch, da jeder Staatsangehörige als Theil für das Wohl des Ganzen erforderlichen Falles Opfer bringen muss, die natürlichen Rechte, wenn das Wohl der Gesammtheit es verlangt, einschränken. Obgleich also dem Staate in Bezug auf die Erweiterung und Beschränkung der Rechte eines Jeden eine nicht unbedeutende Vollmacht gegeben ist, so wird er damit doch keineswegs zum unumschränkten Herrn über die Rechte der Unterthanen gemacht; seine Hauptaufgabe bleibt in dieser Beziehung

[1]) Encyklika Rerum novarum. S. 46. [2]) A. a. O. S. 50.
[3]) Encyklika über die christl. Staatsordnung. S. 14. [4]) A. a. O. S. 10 f.

immer der Schutz aller wohlerworbenen Rechte. Was speziell die Stellung des Staates zu den privaten Vereinigungen der Staatsangehörigen betrifft, so kennzeichnet Leo XIII. dieselben folgendermaßen: „Allerdings ist in manchen einzelnen Fällen der Staat vollauf berechtigt, gegen Vereine vorzugehen; so wenn sie sich zu Zielen bekennen, die offenkundig gegen Recht und Sittlichkeit oder sonstwie gegen die öffentliche Wohlfahrt gerichtet sind. Steht dem Staate die Befugnis zu, die Bildung solcher Vereine zu hindern und bestehende aufzulösen, so liegt es ihm andererseits sehr strenge ob, jeden Eingriff in die Rechte der Unterthanen zu unterlassen. Der Vorwand des nöthigen Schutzes für die öffentlichen Interessen darf ihn auf keine Weise zu Schritten verleiten, die irgend eine Ungerechtigkeit in sich schließen. Denn staatliche Gesetze und Anordnungen besitzen innern Anspruch auf Gehorsam nur insofern sie der Vernunft und eben deshalb dem ewigen Gesetze Gottes entsprechen.“ [1])

Mit diesem Rechtsschutze allein schon ist dem Staate eine ungemein umfangreiche, schwierige und hehre Aufgabe zugewiesen. Es liegt dann weiter in der Natur der Sache, dass er den Rechtsschutz vorzüglich den Aermeren und Schwächeren muss angedeihen lassen. Diese Pflicht hebt auch Leo XIII. mit den überaus beherzigenswerten Worten hervor: „Wenn aber überhaupt alle Rechte der Staatsangehörigen sorgfältig beobachtet werden müssen und die öffentliche Gewalt darüber zu wachen hat, dass Jedem sein Recht gewahrt bleibe und dass alle Verletzung der Rechte abgewehrt werde oder Strafe finde, so muss doch der Staat beim Rechtsschutze zu Gunsten der Privaten eine besondere Fürsorge für die niedere und ärmere Volksklasse sich angelegen sein lassen. Die Wohlhabenden sind nämlich nicht in dem Maße auf den öffentlichen Schutz angewiesen; sie haben die Hilfe eher zur Hand; dagegen hängen die Besitzlosen, ohne eigenen Boden unter den Füßen, fast ganz von der Protection des Staates ab.“ [2])

81. Zu der Festsetzung und Handhabung der Rechtsordnung 6) tritt als zweite Hauptaufgabe des Staates die positive För-

[1]) Leo's XIII. Encyklika Rerum novarum (Herder'sche Ausg.) S. 70.
[2]) Leo XIII. a. a. O. S. 52.

derung des allgemeinen Wohles sowohl durch Anstalten und Einrichtungen, die nur durch einen Gesammtaufwand von Kräften hergestellt werden können, als auch durch Weckung und Förderung mannigfacher, dem gemeinen Wohle dienender Bestrebungen.[1]) Dem Staate liegt in dieser Beziehung nicht die Sorge ob, dass jeder Staatsangehörige zeitlich glücklich werde; er hat aber dahin zu wirken, dass es allen Staatsangehörigen erleichtert werde, sich selbst durch ihre Thätigkeit die genügenden leiblichen und geistigen Güter zu beschaffen, die zur irdischen Wohlfahrt gehören: Verkehrs- und Handelswege anzulegen, die Blüte des Ackerbaues, der Industrie, der Gewerbe und des Handels, je nach Bedürfnis und Lage der Umstände zu fördern, ferner soweit nothwendig Schulen zu gründen, in welchen sich alle leicht die ihrem Stande nöthigen oder nützlichen Kenntnisse erwerben können.[2])

82. Damit 7) der Staat der einen wie der anderen Aufgabe gerecht werden kann, muss er selbst nicht nur als wohlgegliedeter Organismus dastehen, sondern auch innerlich stark und kräftig sein. Es kommt ihm zu diesem Zwecke die Aufgabe der Selbsterhaltung zu gegen äußere und innere Feinde, darum auch die Abwendung innerer Krisen und Störungen. Diese letzteren können aber wirksam nicht durch leere Worte und sog. patriotische Veranstaltungen, sondern nur durch gänzlich unparteiischen Rechtsschutz, sowie durch Förderung des allgemeinen Wohles vermittelst besonderer Anstalten und Einrichtungen, die er trifft, hintangehalten werden.

83. Bei der Sorge für das zeitliche Gemeinwohl der Angehörigen darf 8) der Staat nie die wesentliche Beschaffenheit derselben außeracht lassen. „Wir Menschen alle sind ja geboren für ein höchstes und letztes Gut, das jenseits liegt über diesem Leben so kurz und hinfällig, im Himmel; und all unser Denken soll unverrückt dorthin gerichtet sein. Nur in ihm findet der Mensch sein vollkommenes und allseitiges Glück; deswegen liegt für einen Jeden daran am meisten, dass er dieses Ziel erreicht.

[1]) Vgl. H. Pesch, Liberalismus, Socialismus und christliche Gesellschaftsordnung S. 119.

[2]) Vgl. Cathrein, 2. Bd., 2. Aufl., S. 469.

Darum soll der Staat, der ja keine andere Aufgabe hat, als das allgemeine Beste zu fördern, derart das öffentliche Wohl wahrnehmen, dass die Bürger in diesem ihrem innersten Verlangen nach dem Besitze des höchsten und unvergänglichen Gutes nicht nur nicht geschädigt, sondern auf alle mögliche Weise gefördert werde." [1]) Dieselbe Pflicht des Staates, bei allen seinen Maßnahmen für das öffentliche Wohl Gott und die Religion nicht aus den Augen zu lassen, beweiset Leo XIII. ferner aus dem Umstande, [2]) dass auch die Staaten ähnlich wie die einzelnen Menschen ihr Dasein und alles was sie haben, Gott verdanken, also auch in ähnlicher Weise wie die einzelnen Menschen Ihn als ihren unumschränkten Herrn und Gebieter anerkennen müssen. [3])

84. Bei der christlichen Gesellschaftslehre muss wenigstens kurz auch der Kirche, als der von Christus gegründeten religiösen Gesellschaft, Erwähnung geschehen. Weil nämlich der Mensch seiner Natur nach ein soziales Wesen ist, hat Christus gewollt, dass die Menschen auch ihr übernatürliches Ziel in einer Gesellschaft, der Kirche, anstreben und durch sie erreichen. Zum Unterschiede vom Staate und den bisher betrachteten Gesellschaften ist die Kirche 1) eine übernatürliche Gesellschaft, insofern, als sie einen übernatürlichen Zweck verfolgt und ihr Dasein nicht dem Willen der Menschen, sondern der unmittelbaren Thätigkeit des Gottessohnes, der sie gründete, verdankt. Zur Erreichung ihres übernatürlichen Zieles besitzt sie vor allem übernatürliche Mittel (Gnade, Sacramente, Meßopfer u. s. w.), aber sie bedarf auch natürlicher und zeitlicher Mittel, da sie auf dieser Erde ist und aus Menschen besteht. Sie ist 2) ähnlich dem Staate eine voll-

[1]) Leo XIII. in der Encyklika Immortale Dei (Herder'sche Ausg.) S. 14.
[2]) A. a. O. S. 12 f.
[3]) Aus dem Gesagten geht hervor, in welchem Sinne man den Menschen mit Aristoteles (Polit. cap. II.) ein gesellschaftliches Wesen (animal sociale, ζῷον πολιτικόν) zu nennen hat. Der Mensch ist ein gesellschaftliches Wesen 1) weil er mit seiner Geburt in die menschliche Gesellschaft, ja auch in eine viel engere Gesellschaft, die Familie eintritt; 2) weil er von Natur aus dazu bestimmt ist, besondere Gesellschaften mit anderen zu bilden; 3) weil er von Natur aus ein Bedürfnis hat und dazu bestimmt ist, im Staate, als der höchsten natürlichen Gesellschaft, zu leben.

kommene Gesellschaft, weil sie alle zu ihrem Zwecke erforderlichen Mittel in sich selbst besitzt. Sie hat darum ihre eigenen Gesetze und ihre eigene Rechtsordnung. Der Christ hat daher auch eine doppelte Gattung wie von Pflichten, so auch von Rechten, die einen als Staatsbürger, die anderen als Mitglied der Kirche. 3) Wie die Kirche keine Gewalt hat in rein weltlichen Angelegenheiten, so hat auch der Staat keine Gewalt in geistlichen Dingen. Wenngleich also die Kirche einen weit höheren Zweck hat als der Staat und an Würde ihn weit überragt, sind beide doch einander nebengeordnet und innerhalb ihrer Competenzsphäre von einander unabhängig. 4) Weil aber der Staat aus Menschen besteht, die auch bei ihrem Streben nach dem zeitlichen Lebensglücke an das Gesetz Gottes gebunden sind, welches von der Kirche gelehrt und ohne Irrthum bewahrt wird, so ergibt sich in dieser Beziehung eine Art Unterordnung des Staates unter die Kirche, welche man als indirecte Gewalt der Kirche in weltlichen Angelegenheiten zu bezeichnen pflegt.

§. 2. Christliche Wirtschaftslehre.

85. Christliche Wirtschaftslehre nennen wir das auf den christlichen Glaubens- und Sittenvorschriften aufgerichtete Lehrgebäude von der Benützung der äußeren zeitlichen Güter durch die Menschen. Der christliche Glaube lehrt, dass Gott der Schöpfer und Erhalter der zeitlichen Güter ist, dass er sie für die Menschen hier auf dieser Erde bestimmt hat, dass die Menschen aber sowohl bezüglich des Zweckes, zu welchem sie dieselben verwenden, als bezüglich der Art und Weise, wie sie dieses thun, sich ganz nach dem Willen Gottes zu richten haben. In letzterer Rücksicht, nämlich in Bezug auf die Aneignung und den Gebrauch der Güter dieser Erde und des Erdbodens selber durch die Menschen und für ihre Zwecke, stellt die christliche Wirtschaftslehre folgende Sätze auf: 1) Die äußeren zeitlichen Güter hat Gott allerdings unmittelbar dem ganzen Menschengeschlechte zur Benützung übergeben. Alle Menschen haben die Pflicht, ihr zeitliches Leben zu erhalten. Da sie dieses nicht können, ohne zu ihrer Nahrung, Kleidung und Wohnung die äußeren Güter zu verwenden, so haben sie alle, inwiefern ihr Leben in Betracht kommt, ein Recht

auf die Güter dieser Erde. Obwohl nun das der Fall ist, hat doch Gott weder eine Vertheilung der zeitlichen Güter unter die einzelnen Menschen oder Familien vorgenommen, noch auch irgendwo den Willen kundgegeben, dass die Menschen gemeinschaftlich diese Güter besitzen und bewirtschaften.[1]) „Gott hat die Erde nicht in dem Sinne der Gesammtheit (der Menschen) überlassen, als sollten sie alle ohne Unterschied Herren über dieselbe sein, sondern insofern als er selbst keinem Menschen einen besonderen Theil derselben zum Besitze angewiesen, vielmehr dem Fleiße der Menschen und den von den Völkern zu treffenden Einrichtungen die Abgrenzung und Vertheilung des Privatbesitzes anheimgegeben hat. Uebrigens wie immer unter die Einzelnen vertheilt, hört der Erdboden nicht auf, der Gesammtheit zu dienen, denn es gibt keinen Menschen, der nicht von seinem Erträgnis lebte.“[2]) 2) Es ist aber der Wille Gottes, der uns durch die Stimme der Natur bekannt wird und durch die positive Offenbarung neuerlich kundgegeben ist, dass unter den Menschen Privateigenthum existiere, d. h., dass nicht nur die Güter, die ein Jeder unmittelbar und augenblicklich zum Gebrauche benöthigt, sondern auch solche, die er erst nach längerer Zeit verwenden kann, ja auch Productionsmittel in das Privateigenthum übergehen. Die Nothwendigkeit des Privateigenthums an

[1]) In socialdemokratischen Schriften (vgl. Bebel, Die Frau und der Socialismus, 10. Aufl. S. 294) werden mit Vorliebe Aussprüche der h. Väter gegen das Privateigenthum angeführt (Clemens v. Rom, Ambrosius, Chrysostomus, Augustinus, Gregor d. Gr.). Wohlweislich wird dabei nur der Name des Heiligen, nicht aber das Werk und die Stelle, wo der Ausspruch sich findet, angegeben. Die Aussprüche sind zum Theil unecht, nie wollen sie aber etwas anderes besagen, als dass Gott die zeitlichen Güter nicht unmittelbar unter die einzelnen Menschen vertheilt, sondern sie unmittelbar nur dem ganzen Menschengeschlechte zur Benützung überwiesen hat, dass daher auch Niemand berechtigt ist, etwas so als sein Eigenthum in Anspruch zu nehmen, dass er alle Anderen unter allen Bedingungen und für immer von der Benützung desselben ausschließen kann. Sie wollen dasselbe ausdrücken, was der h. Thomas v. Aquin (Summa theol. 2. 2. q. 66. art. 2.) sagt: Non debet homo habere res exteriores ut proprias sed ut communes, ut scilicet de facili aliquis eas communicet in necessitate aliorum.

[2]) Leo XIII. in der Encyklika Rerum novarum (Herder'sche Ausg.) S. 14.

den unmittelbaren Bedürfnisgütern wird auch von der Socialdemokratie anerkannt, während sie die Nothwendigkeit und Berechtigung des Privateigenthums, besonders an den Productionsmitteln, in Abrede stellt.

86. Dass aber das Privateigenthum auch an diesen Berechtigung hat, wird bewiesen, 1) durch die Nothwendigkeit der Arbeit, damit die zeitlichen Güter den Menschen so dienen können, wie sie nach Gottes Willen sollen. Infolge der Sünde unserer Stammeltern im Paradiese haben die Menschen im Allgemeinen, um nur das zum Leben Nothwendige sich zu verschaffen, viel und hart zu arbeiten; sie müssen der Erde ihre Früchte zum größten Theile durch ihren Schweiß abringen und haben dann diese noch zu verarbeiten, um sie für sich verwendbar zu machen. Sie bedürfen daher schon aus diesem Grunde eines starken Spornes zur Arbeit. Aber nicht nur diese Art von Thätigkeit ist vonnöthen, sondern, um ein würdiges Dasein zu führen, noch gar viele und verschiedenartige andere Arbeit. Ein solcher Antrieb und Sporn ist für den Arbeitenden die Aussicht, über die Frucht der eigenen Arbeit, oder doch über den Lohn, den er für dieselbe erhält, nach Belieben verfügen zu können. Fehlt dieser Sporn, dann werden wenigstens die allermeisten lieber müßig gehen, als sich anstrengen; nicht ein beständiger Fortschritt in der äußeren Cultur, der doch im Weltenplane Gottes liegt, wird eintreten, sondern wenigstens allmählig Verarmung und Rückfall in Barbarei. Den Edelmuth, ausschließlich für die Allgemeinheit zu arbeiten, und persönlich von den Früchten seiner Arbeit nicht mehr zu haben, als alle Anderen, besitzt wenigstens die übergroße Mehrzahl der Menschen nicht. „Jeder ist mehr bemüht sich das zu verschaffen, was ihm allein gehört, als was er gemeinschaftlich mit Allen oder Vielen besitzt; denn Jeder überlässt gerne aus Bequemlichkeit einem Anderen die Arbeit, deren Frucht Gemeingut Aller ist.“ [1]) Darum sagt Leo XIII. ganz richtig: „Mit dem Wegfalle des Spornes des Privatbesitzes zu Strebsamkeit und Fleiß würden auch die Quellen des Wohlstandes versiegen. Die eingebildete Gleichheit Aller würde nichts

[1]) Thomas v. Aquin, Theologische Summa 2. 2. q. 66 Art. 2. Vgl. Walter, Das Eigenthum nach der Lehre des h. Thomas v. Aquin. S. 18 f.

anderes sein als der gleiche klägliche und unwürdige Zustand Aller ohne Unterschied." [1]) Die Natur des Menschen und der äußeren Verhältnisse verlangt daher gebieterisch die Begründung und Anerkennung des Privateigenthums.

87. Die Vielheit 2) der menschlichen Bedürfnisse behufs eines menschenwürdigen Daseins verlangt, dass bei der Sorge für dieselbe Ordnung herrsche. Diese wird aber leichter platzgreifen, wenn Jeder unmittelbar für sich thätig ist, als wenn alle unmittelbar für die Gesammtheit arbeiten. Die Arbeiten sind ihrer Natur nach sehr verschieden, die einen edel, die anderen gemein; die einen anstrengend, die anderen leichter; die einen mit den persönlichen Neigungen übereinstimmend, die anderen nicht. Dass in dieses Chaos von nothwendigen Arbeiten Ordnung kommen soll durch einen befehlenden Willen, der Jedem seine Arbeit zuweiset, ohne dass der Eine mehr von seiner Arbeit hat als der Andere, ist undenkbar. Wenn dagegen Privateigenthum unter den Menschen besteht, dann besteht auch Verschiedenheit der ersten Erziehung und Gewöhnung, welche über die Standesunterschiede hinweghilft; es besteht die Nothwendigkeit, auch zu niedrigeren und anstrengenderen Arbeiten sich zu entschließen; die Freude, über die Frucht der Arbeit frei verfügen, sie veräußern und das für sie eingetauschte Gut zur eigenen Disposition behalten zu können, erleichtert selbst die Ueberwindung der Abneigung gegen bestimmte Arten von Arbeit. Die Institution des Privateigenthums also wird nicht nur leichter Ordnung bringen in das Getriebe der wirtschaftlichen Thätigkeit, sondern sie wird allein diese Ordnung herzustellen imstande sein.

88. Endlich verlangt auch 3) die Nothwendigkeit eines friedlichen Zustandes unter den Menschen die Einrichtung des Privateigenthums.[2]) Wenn Alle unmittelbar für die Gesammtheit arbeiten, so dass der Fruchtgewinn der Einzelnen der Gesammtheit zugute kommt, dann muss Jedem aus dem Gemeinbesitze das zur Befriedigung seiner Lebensbedürfnisse Nothwendige verabfolgt werden. Es ist nun gar nicht denkbar, dass diese Vertheilung ohne beständige Unzufriedenheit und Streit vor sich gehen sollte.

[1]) Encyklika Rerum novarum (Herder'sche Ausg.) S. 22.
[2]) Vgl. Walter, Das Eigenthum a. a. O. S. 22.

Es läßt sich auch kein Alle zufriedenstellender Maßstab für die Vertheilung finden (vgl. oben S. 85). Als Maßstab kann nicht gelten das Maß der geleisteten Arbeit; denn wie soll dann für die Arbeitsunfähigen, die doch nicht selten sehr bedürfnisreich sind, gesorgt werden? Und ist es denkbar, daſs sich Alle, die Arbeit geleistet haben, dem Urtheile der Obrigkeit über den Wert der von ihnen geleisteten Arbeit und den Wert dessen, was sie für dieselbe erhalten, unterwerfen? Als Maßstab können auch die vernunftgemäßen Bedürfnisse eines Jeden nicht angenommen werden. Ueber die Vernünftigkeit der Bedürfnisse könnte wiederum nur die Obrigkeit urtheilen. Ist es irgendwie anzunehmen, daſs Alle sich fügen werden? — Gegen diese Beweisführung kann nicht etwa geltend gemacht werden, daſs gerade infolge der Einführung des Privateigenthums unter den Menschen kein Friede bestehe. Denn die gegenwärtigen *unleidlichen* volkswirtschaftlichen Verhältnisse rühren nicht vom Privateigenthume an sich, sondern vielmehr davon her, daſs jene Factoren, welche ordnend und regelnd in die Volkswirtschaft einzugreifen haben, ihre Pflicht nicht gethan und der Willkür der Einzelnen einen zu weiten Spielraum gelassen haben. Gewiſs schließt die Privateigenthumsordnung nicht alle Unzufriedenheit aus; einzelne Unzufriedene wird es immer geben. Aber eine *allgemeine* Unzufriedenheit wird nicht durch das Privateigenthum an sich herbeigeführt, sondern erst durch einen den Grundsätzen des Naturrechtes und der christlichen Moral widersprechenden Misbrauch desselben; der erste Versuch aber, den Communismus im Widerspruche mit der Natur des Menschen zum wirtschaftlichen Princip zu erheben, würde den Frieden aus der Gesellschaft ganz allgemein verbannen.

89. Das Privateigenthum führt 4) auch deshalb vielmehr zu Ruhe und Frieden unter den Menschen, weil es der vernünftigen Menschennatur vollkommen entspricht. Denn was der vernünftigen Menschennatur angemessen ist, das macht die Einzelnen und Alle zufrieden; das Widernatürliche beläſtigt und führt zur Unzufriedenheit. Selbstliebe und Pflicht nun spornen den Menschen an, sein Leben zu erhalten und sich in jeder Hinsicht, so weit er kann, zu vervollkommnen. Dazu bedarf er zeit-

licher Güter. Er empfindet aber nicht bloß das augenblickliche Bedürfnis, das ihn drückt; er ragt über die Thiere, welche nur dem augenblicklichen Instinct folgen, weit hervor, er sieht seine vielseitigen Bedürfnisse in der Zukunft voraus, und erkennt zugleich die Ungewissheit, ob er später sich in den Besitz der zu ihrer Abhilfe erforderlichen Mittel werde setzen können. Er folgt daher ganz vernunftgemäß dem Verlangen, jetzt das für seine Person zu gewinnen, was er später benöthigen wird. Da weiter die Eltern von Liebe zu ihren Kindern erfüllt sind, werden sie auch vernunftgemäß angespornt, für diese jetzt schon das zu gewinnen, was sie später nöthig haben werden.[1]) Es würde nichts helfen, wenn man sich dieser Beweisführung gegenüber darauf berufen wollte, dass ja nach Wegfall des Privateigenthums durch die Gemeinschaft und deren Thätigkeit alles, was die Menschen in der Zukunft nöthig haben, produciert werden und daher alle Sorge um die Zukunft überflüssig sein würde. Denn abgesehen von dem bereits früher Gesagten, dass die Production infolge von Mangel an Arbeitstrieb u. s. w. sehr ungewiss und mangelhaft wäre, würden doch auch allerlei Unglücksfälle und Naturereignisse bewirken können, dass die Bedürfnisartikel gerade zur Zeit, wo man sie braucht, nicht vorhanden sind. Auch beim Bestande gemeinschaftlichen Güterbesitzes und gemeinschaftlicher Production würde die Menschheit doch nicht weniger als jetzt von der Natur und den Naturkräften abhängig sein. Und wie will man ferner allen Einzelnen ein unbedingtes Vertrauen auf die Thätigkeit, den guten Willen und die Fürsorge der Gesammtheit und deren Vertreter, denen die Obsorge über die Production und die Vertheilung anvertraut wäre, beibringen?

90. Die natürliche Ordnung verlangt den Bestand des Privateigenthums auch an Grund und Boden.[2]) Denn 1) weil die Menschen vornehmlich die Bodenerträgnisse für ihre Lebens-

[1]) Diesen Beweis für die Nothwendigkeit des Privateigenthums führt Leo XIII. in der Encyklika Rerum novarum S. 10 ff. weiter aus.

[2]) Vgl. Cathrein, Das Privatgrundeigenthum und seine Gegner (Die sociale Frage beleuchtet durch die Stimmen aus M.-Laach 5. Heft). Gegen den Agrarsocialisten Henry George vgl. Pesch, Liberalismus, Socialismus u. christl. Gesellschaftsordnung S. 278.

bedürfnisse nothwendig haben, so sind sie, sobald die Civilisation mit dem Ackerbau beginnt, nothwendigerweise darauf bedacht, auch über die Bezugsquelle ihrer Lebensbedürfnisse die Herrschaft sich zu sichern. Dasselbe gilt dann auch bezüglich der sonstigen Productionsmittel. Der soeben angeführte von der Voraussicht der zukünftigen Lebensbedürfnisse hergenommene Grund spricht deshalb mit besonderem Nachdrucke für das Privateigenthum an Grund und Boden. Aber auch der an erster Stelle erwähnte, von der Nothwendigkeit eines sehr kräftigen Spornes zur Arbeit hergenommene Grund, tritt für dasselbe ein. Der Mensch wird viel lieber seine Arbeit dem Boden zuwenden, der sein Privateigenthum ist und bleibt, als demjenigen, den er nur vorübergehend oder sogar vornehmlich für Andere zu bearbeiten hat. 2) Sodann hat der Mensch in gewissem Grade auch einen naturrechtlichen Anspruch auf den Boden, den er bearbeitet, weil seine Arbeit gewissermaßen mit dem Boden zusammenwächst. Denn wenn ein Jeder nach dem auch von den Gegnern des Privateigenthums zugegebenen Grundsatze ein Recht hat auf die Frucht seiner Arbeit, wie will man ihm den Anspruch auf den Boden entziehen, der das, was er jetzt ist, fruchtbringendes Ackerland, nur durch sein Zuthun werden konnte? „Das früher wüste Erdreich hat doch durch den Fleiß des ersten Bebauers und durch seine kundige Behandlung die Gestalt völlig verändert; es ist aus Wildnis fruchtbares Ackerfeld, aus verlorener Oede ein ergiebiger Boden geworden. Was dem Boden diese neue Form verliehen, das ist derart mit ihm selbst eines, dass es großentheils unmöglich von ihm zu trennen ist. Und es soll kein Widerspruch gegen alle Gerechtigkeit sein, jenen Boden mit der Behauptung, dass Eigenthum nicht bestehen dürfe, seinem Besitzer zu entziehen und anderen dasjenige zu überantworten, was der Bebauer im Schweiße seines Angesichtes geschaffen hat? Nein, wie die Wirkung ihrer Ursache folgt, so folgt die Frucht der Arbeit als rechtmäßiges Eigenthum demjenigen, der die Arbeit vollzogen hat.“ [1]) Das Gleiche gilt wiederum von den sonstigen durch den Menschen selbst bearbeiteten Productionsmitteln. Man

[1]) Leo XIII. Encyklika Rerum novarum (Herder'sche Ausg.) S. 16.

muſs es daher aus allen dieſen Gründen als im Willen Gottes gelegen anerkennen, daſs die zeitlichen Güter dieſer Erde in das Privateigenthum der Menſchen übergehen.

91. Bezüglich der Art und Weiſe nun, wie dieſelben Privateigenthum werden, hat man urſprüngliche oder originäre und abgeleitete oder derivative Erwerbsarten zu unterſcheiden. Unter den erſteren verſteht man jene, durch welche zeitliche Güter, die bis dahin in Niemandes Privateigenthum waren, als Eigenthum erworben werden. Abgeleitete Erwerbsarten ſind ſolche, vermöge deren Jemand rechtmäßig Eigenthum von einem Andern erwirbt. Die urſprünglichen Erwerbsarten ſind Aneignung, Zuwachs, Arbeit. 1) Die erſte und urſprünglichſte Form, in welcher Privateigenthum ſich bildet, beſteht in der Aneignung (Occupation). Sie tritt dann ein, wenn Jemand ein Gut, welches bis dahin in Niemandes Eigenthum ſtand, für ſich nimmt. Damit aber durch die Occupation ein rechtmäßiges Privateigenthum zuſtande kommt, ſind folgende drei Bedingungen erforderlich: a) Wie geſagt wurde, darf das zu occupierende Gut in Niemandes Eigenthum ſtehen; die Aneignung einer fremden d. h. bereits im Privateigenthum eines Andern befindliche Sache iſt Diebſtahl, welcher wie durch das Naturgeſetz ſo auch durch den im ſiebenten Gebote ausgedrückten poſitiven Willen Gottes verboten iſt. b) Ferner muſs die Aneignung mit Wiſſen und Willen oder mit der Abſicht geſchehen, das Eigenthumsrecht an der betreffenden Sache zu erwerben. Endlich muſs aber auch c) die Aneignung durch einen äußeren Act geſchehen, welcher die anzueignende Sache thatſächlich mit der aneignenden Perſon in Verbindung ſetzt. Niemand kann bloß durch einen inneren Willensact, auch nicht einmal durch eine bloß mündliche oder ſchriftliche Willenserklärung herrenloſe Güter occupieren, am wenigſten wenn dieſe noch dazu entfernt gelegen ſind; ebenſowenig kann man durch Betreten eines Grundſtückes, obwohl ein ſolcher äußerer Act an ſich zur Occupation gehört, allſogleich meilenweite Strecken des Landes zu ſeinem Eigenthum machen. Die Aneignung von Grund und Boden geſchieht vorzüglich durch Bebauung oder Bewirtſchaftung, Einfriedigung u. ſ. w. Die Aneignung muſs deshalb als erſte und urſprünglichſte Form der Erwerbung von Privateigenthum

angesehen werden, weil sie den beiden anderen, Zuwachs und Arbeit, naturgemäß vorangeht.[1])

92. Als eine weitere Art 2) ist zu bezeichnen der Zuwachs. Was auf natürlichem Wege einer Sache zuwächst, gehört als Eigenthum demjenigen, welchem die Sache gehört. So gehen die Bodenfrüchte in das Eigenthum des Besitzers des Bodens über, die Thiere, welche durch Fortpflanzung von andern entstehen, gehören demjenigen, dem diese letzteren gehören u. s. w.

93. Endlich muss 3) als dritte Art die Arbeit anerkannt werden. Jeder Mensch hat dem Anderen gegenüber ein natürliches Recht auf sein Leben, seine Körper- und Geisteskräfte. Somit hat er auch ein Recht auf alles, was er mit Hilfe sei es der Körper-, sei es der Geisteskräfte, hervorbringt. „Wie die Wirkung ihrer Ursache folgt, so folgt die Frucht der Arbeit als rechtmäßiges Eigenthum demjenigen, der die Arbeit vollzogen hat.“[2]) Wenn daher Jemand auf eine durch Occupation oder in anderer Weise in sein Privateigenthum übergegangene Sache Arbeit verwendet, so gehört sie ihm ganz sowohl ihrem Stoffe als der Form nach, welche sie durch seine Arbeit erhalten hat. Verwendet aber jemand seine Arbeit im eigenen Namen auf eine fremde Sache, dann tritt, wenigstens im Allgemeinen gesprochen, getheiltes Eigenthum ein; was als Frucht der Arbeit anzusehen ist, gehört demjenigen, der die Arbeit geleistet hat, während der Stoff, welcher die neue Form trägt, Eigenthum seines Besitzers bleibt. Ist die Arbeitsleistung nicht mehr trennbar von dem Stoffe, dann findet nach dem natürlichen Rechte der Grundsatz Anwendung: Accessorium sequitur principale. Bei der Be-

[1]) Man hat, in Anlehnung an die klassische Nationalökonomie die Bedeutung der Arbeit übertreibend, diese als den allein rechtmäßigen Erwerbsgrund dargestellt, und auch die Aneignung herrenloser Güter auf die Arbeit zurückzuführen versucht, indem man die mit der Besitzergreifung verbundene Arbeit als den Rechtstitel ansah, auf Grund dessen der Besitzergreifende das occupierte Gut sein eigen nennt. Dass diese Anschauung völlig schief und verkehrt ist, liegt auf der Hand. Die Arbeit, welche Jemand leistet, gibt ihm ein Recht auf die Frucht seiner Arbeit. Das herrenlose Gut, das Jemand occupiert, stellt sich aber in keiner Weise als Frucht seiner Arbeit, auch nicht als Frucht der Aneignungsthätigkeit dar.

[2]) Leo XIII. Encyklika Rerum novarum (Herder'sche Ausg.) S. 16.

stimmung dessen, was als Haupt- und was als Nebensache zu gelten hat, muss aber nicht so sehr der Wert der metaphysischen Seinsformen als vielmehr die wirtschaftliche Bedeutung der Sache und der Arbeit in Betracht gezogen werden. Petroleum, das von einem anderen raffiniert worden, bleibt auch nach dieser Besserung seiner Form im Eigenthum seines ursprünglichen Besitzers; hingegen muss die Statue, welche ein Künstler aus fremdem Holze oder Steine angefertigt hat, als diesem zugehörig anerkannt werden. Der Eigenthümer des Petroleums hat dem Raffineur für seine Dienstleistung, der Künstler hingegen dem Eigenthümer des Holzes oder Steines für das an ihn übergehende Eigenthum des Stoffes eine Entschädigung zu leisten. In schwierigeren Fällen ist es Sache des positiven Rechtes, nähere Bestimmungen zu treffen. Unbeschadet des eben erörterten Grundsatzes, dass der Arbeiter das Eigenthumsrecht an der Frucht seiner Arbeit erwirbt, findet dieser Erwerb nicht statt, wenn der Arbeiter in fremdem Auftrage und nicht im eigenen Namen thätig war. Der Arbeitgeber schuldet dem Arbeiter, wie wir sogleich zeigen werden, nur den nach den naturgesetzlichen Regeln verabredeten Lohn.

94. Die abgeleiteten Erwerbsarten lassen sich entweder auf Rechtsgeschäfte und Verträge zurückführen, welche für die vereinbarenden Parteien die Kraft besonderer Gesetze haben, oder auf allgemeine in rechtmäßiger Weise zustande gekommene Gesetze. Die Verträge zerfallen wieder in unentgeltliche und entgeltliche oder lästige, je nachdem nur der eine der beiden vertragschließenden Theile dem andern ein Gut überlässt, oder jeder Theil zugunsten des andern auf etwas verzichtet. In gut bevölkerten Ländern, welche nur sehr wenig herrenloses Gut übrig haben, bilden, neben dem Zuwachs und der Arbeit die Verträge die vorzüglichste Quelle von Privateigenthumserwerb. Zu den Rechtsgeschäften gehören auch die verschiedenen Arten letztwilliger Verfügungen (Erbeinsetzung, Legat, Schenkung auf den Todesfall), welche deshalb eine besondere Erwähnung verdienen, weil sie die Vertheilung des Privateigenthums in besonderer Weise beeinflussen. Ebenso wie die gesetzgebende Gewalt des Staates den Eigenthums-Erwerb oder -Uebergang von gewissen materiellen und formellen

Bedingungen abhängig machen kann, steht die gleiche Befugnis der Kirche zu in Bezug auf die ihrem Rechtsgebiete angehörenden Personen und Sachen. Sowohl der Staat als auch die Kirche können für die unter ihrer Competenz stehenden Personen und Sachen zur genaueren Bestimmung des natürlichen Rechtes und aus Gründen des öffentlichen Wohles über das Naturrecht hinaus Anordnungen für den Uebergang des Privateigenthums aus dem Besitz des Einen in den des Anderen treffen. Zu diesen Anordnungen gehört u. a. die Regelung der Intestaterbfolge, welche wiederum deshalb besonders zu erwähnen ist, weil auch sie auf die allgemeine Vertheilung der zeitlichen Güter von besonderem Einflusse ist.

95. Eine besondere Beachtung und eingehendere Behandlung verdient unter den Verträgen der Lohnvertrag, sowohl weil von den Gegnern des Privateigenthums seine Rechtmäßigkeit überhaupt geleugnet wird, als auch, weil infolge der übergroßen Freiheit im Erwerbe zeitlicher Güter die Gerechtigkeit bei demselben vielfach und arg verletzt wurde. Der Lohnvertrag ist nach dem natürlichen und dem positiv-göttlichen Gesetze nicht nur gestattet, sondern sehr oft auch für den dienenden Theil geboten.[1] Weil der Mensch, wie eben gesagt wurde, ein natürliches Recht auf seine Körper- und Geisteskräfte hat, so darf er sie auch vermöge seines Selbstbestimmungsrechtes zu sittlich erlaubten Zwecken in den Dienst eines anderen stellen. Unter Umständen hat er auch die sittliche Pflicht, dieses zu thun, nämlich dann, wenn dieser Weg der einzige ist, auf welchem er für sich und diejenigen, für welche er etwa zu sorgen hat, den nothwendigen Lebensunterhalt gewinnen, oder wenn er einen anderen pflichtmäßig zu erreichenden Zweck nur auf diese Weise erreichen kann. Demjenigen, in dessen Namen und für den die Arbeit geleistet wird, kann nicht die Pflicht zuerkannt werden, dem Arbeitenden etwa das ganze Erträgnis der Arbeit zukommen zu lassen. Die Gerechtigkeit nämlich verlangt nur Gleichheit zwischen dem, was der Arbeitende für den Lohnherrn ausgibt und dem, was er

[1] Vgl. Fr. Schindler, Ist der reine Lohnvertrag an sich mit den Grundsätzen der christlichen Gerechtigkeit vereinbar? (Jahrb. der Leo-Gesellschaft für das Jahr 1892 S. 102 ff.)

von diesem empfängt. Ist diese Gleichheit zwischen der Ausgabe des Arbeiters im Dienste des Lohnherrn und der Einnahme oder dem Lohne gewahrt, dann ist auch der Gerechtigkeit Genüge geleistet. Nicht das Erträgnis der Arbeit aber gibt der Arbeiter aus; dieses kann oft viel höher sein; auf dieses Erträgnis also kann er auch keinen Anspruch erheben. Es darf daher auch nicht zur Grundlage genommen werden, von welcher man bei der Bestimmung des gerechten Lohnes ausgeht, daher läßt sich aus dem Naturrechte auch kein Anspruch der Lohnarbeiter an eine Gewinnbetheiligung ableiten.

96. Somit entsteht die Frage, wie hoch der gerechte Lohn sein müsse, und was auf denselben bestimmend einwirke.[1]) Eine Antwort, welche auf diese Frage gegeben wird, lautet, der gerechte Lohn werde lediglich bestimmt durch das Angebot und die Nachfrage, gerecht sei daher der landesübliche Lohn, wie immer er sonst beschaffen sei. Das ist die Ansicht des Liberalismus, der die Bestimmung des Lohnes in gleicher Weise, wie die Bestimmung des gerechten Preises der Waren, dem „freien Spiel der wirtschaftlichen Kräfte" überlassen will. Dem gegenüber aber muss 1) schon das festgehalten werden, dass eine Gleichstellung der menschlichen Arbeit mit den äußeren Gütern unzulässig ist. Die Arbeit ist die Thätigkeit einer Person, die nicht minder als der Lohnherr ein Ebenbild Gottes ist und Subject der heiligsten Pflichten und Rechte; die Arbeit ist also untrennbar von der Person, während die äußeren Güter unpersönliche Dinge sind.[2]) 2) Der gerechte Tauschwert auch der äußeren Güter hängt nicht lediglich von Angebot und Nachfrage ab. Diese können durch künstliche und nicht selten ungerechte Mittel gesteigert oder gemindert werden; daher kann es der Fall sein, dass der so erzielte Preis ungerecht ist wie die angewendeten Mittel. Ebenso kann sowohl auf Angebot und Nachfrage der Arbeit als auch unmittelbar auf die Höhe des Lohnes eine un-

[1]) Ueber die verschiedenen Arten der Lohnzahlung (Natural- und Geldlohn, Zeit- und Stücklohn, Akkordlohn) sowie über einzelne Lohnsteigerungsweisen (Prämiensystem, Gewinnbetheiligungssystem) vgl. Philippovich, Grundriss S. 292 ff.

[2]) Vgl. Costa-Rossetti, Philosophia moralis ed. II, p. 790 ss.

gerechte Einwirkung stattfinden. Wenn lediglich auf Angebot und Nachfrage Rücksicht genommen wird, kann der Lohn so gering werden, dass er dem Arbeiter für den täglichen Lebensunterhalt nicht genügt, also ihm nicht einmal den Kostenpreis seiner täglichen Leistung ersetzt. Nun verlangt die Gerechtigkeit doch sicher, dass der Lohnherr dem Arbeiter wenigstens das ersetzt, was dieser offenbar täglich für ihn ausgibt. Dann verbietet schon das Naturgesetz dem Arbeiter, einen solchen Vertrag einzugehen; es verpflichtet ihn, für sein Fortkommen Sorge zu tragen, also so viel Lohn sich auszubedingen, dass er wenigstens sein Leben fristen kann. „Wenn also auch die Vereinbarung zwischen Arbeiter und Arbeitgeber, insbesondere hinsichtlich des Lohnes, beiderseitig frei geschieht, so bleibt doch immerhin eine Forderung der natürlichen Gerechtigkeit bestehen, die nämlich, dass der Lohn nicht etwa so niedrig sei, dass er einem genügsamen, rechtschaffenen Arbeiter den Lebensunterhalt nicht abwirft. Diese schwerwiegende Forderung ist unabhängig von dem freien Willen der Vereinbarenden. Gesetzt, der Arbeiter beugt sich aus reiner Noth oder um einem schlimmeren Zustande zu entgehen, den allzuharten Bedingungen, die ihm nun einmal vom Arbeitsherrn oder Unternehmer auferlegt werden, so heißt das Gewalt leiden, und die Gerechtigkeit erhebt gegen einen solchen Zwang Einspruch." [1])

Wenngleich aber 3) der Wert der Arbeit nicht in gleicher Weise wie der Wert der Waren bestimmt werden muss, so hat er doch mit diesem letzteren Aehnlichkeit. Dieselbe rührt daher, dass die Arbeit, wenn sie auch die Handlung oder Thätigkeit eines Menschen ist, doch in den Dienst eines Anderen gestellt, diesem Nutzen bringen und von ihm ebenso wie die materiellen Güter zur Befriedigung irgend eines Bedürfnisses angestrebt werden kann. Daher kommt es denn auch, dass man bei der Arbeit, wie bei den äußeren Bedürfnisgütern, zwischen dem Gebrauchswerte und dem Tauschwerte unterscheiden und bei der Bestimmung des Tauschwertes der Arbeit einerseits Rücksicht nehmen muss auf den Nutzen, den die Arbeit dem Arbeitsherrn bringt und andererseits auf das, was der Arbeiter verausgabt.

[1]) Leo's XIII. Encyklika Rerum novarum (Herder'sche Ausg.) S. 62.

Der Tauschwert der Waren kommt ja auch dadurch zustande, dass dem wirklichen oder vermeintlichen Bedürfnisse des Eintauschenden ebenso wie demjenigen, was der Austauschende hingibt, Rechnung getragen wird.

97. Eine andere Ansicht lautet, der Arbeiter müsse über den Betrag hinaus, den wir Lohn nennen, am Erträgnisse der Arbeit nach einer noch näher zu bestimmenden Quote theilnehmen. Dem gegenüber muss jedoch bemerkt werden, dass der reine Lohnvertrag, gemäß welchem der Arbeiter nichts weiter als den Lohn erhält, nach dem eben Gesagten naturgesetzlich zulässig und gerecht ist. Wie der Lohnarbeiter kein Recht auf das ganze Erträgnis seiner Arbeit hat, so wird sich auch nicht beweisen lassen, dass er über den Lohn hinaus ein Recht auf einen gewissen Antheil des Erträgnisses hat.

98. Wollen wir nun der positiven Bestimmung des gerechten Lohnes näher treten, so müssen wir folgende Momente angeben, welche, wenn sie auch nicht ausschließlich maßgebend sind, doch sicher auf den Lohn bestimmend einzuwirken haben, damit er der ausgleichenden Gerechtigkeit entspreche.[1]) 1) Der Arbeitsherr

[1]) Die Versammlung katholischer Socialpolitiker, welche gemäß einem Beschlusse der 29. Generalversammlung deutscher Katholiken (Sitzung vom 12. Sept. 1882 zu Frankfurt a. M.) sich constituierte und auf dem Schlosse Haid in Böhmen zusammentrat, bestimmt den gerechten Lohn in folgender Weise (Haider Thesen): „Die Höhe des Lohnes findet ihre gerechte Bemessung an dem was der Arbeiter bringt und bietet. Hiezu gehört vor allem:

1. Zeit, Kraft und Geschicklichkeit und diejenige Intelligenz, welche die betreffende Arbeit erheischt.

2. Die Vor- und Ausbildung des Arbeiters, insoweit dieselbe für die betreffende Arbeit von Belang ist.

3. Die Verantwortung, welche der Arbeiter eventuell trägt und

4. die Gefahr, welche mit der Arbeit für Gesundheit oder Leben verknüpft ist.

Der so berechnete Lohn muss für einen Arbeiter bei normaler Arbeitskraft ohne übermäßigen Aufwand von Zeit und Kraft alle erforderlichen Existenzmittel (eventuell auch für eine Familie) und einen mehr oder minder großen Sparpfennig für die Zeit der Arbeitslosigkeit gewähren.

Die größere oder geringere Prosperität des Geschäftes, sowie andere Verhältnisse werden Schwankungen zwischen einem geringen und einem sehr reichlichen Maße der Existenzmittel und des Sparpfennigs veranlassen und berechtigen." Die Haider Thesen sind mitgetheilt in der v. Vogelsang'schen „Monatsschrift für christliche Socialreform", 5. Bd. (1883), S. 343.

ist durch die natürliche Gerechtigkeit verpflichtet, dem Arbeiter den Selbstkostenpreis seiner Arbeit oder Kraftbethätigung zu ersetzen. Daher ist vorerst erforderlich, dass er ihm jenen Lohn zahlt, welchen dieser nothwendig hat, um die täglich verausgabten Kräfte durch Nahrung, Kleidung, Schlaf u. s. w. wieder herzustellen. Denn diese Körperkraft gibt der Arbeitende aus für den Arbeitsherrn; die Gerechtigkeit verlangt also gewiss, dass ihm diese in den Mitteln, die zu ihrer Wiedergewinnung erforderlich sind, zurückerstattet werde. Der Arbeiter also, welcher den Tag hindurch für den Lohnherrn arbeitet, insoweit ein Mensch, ohne seine Kräfte pflichtwidrig zu erschöpfen, arbeiten kann, hat Anspruch auf einen solchen Lohn, der zur Befriedigung der gesammten Tagesbedürfnisse eines genügsamen Arbeiters an Nahrung, Kleidung, Wohnung hinreicht. Und da die Natur eine unausgesetzte Arbeit nicht zulässt, muss der Tageslohn auch hinreichen für den Unterhalt an den Ruhetagen, also den Sonn- und Feiertagen. Jedoch stellt 2) dieser Lohn bei weitem noch nicht den ganzen Selbstkostenpreis der Arbeit dar. Der Arbeiter verwendet zum Nutzen des Lohnherrn an einem Tage nicht nur jenes Maß von körperlicher Kraft, das er durch Nahrung, Schlaf u. s. w. an diesem Tage wiedergewinnen muss, sondern auch mehr oder weniger Ueberlegung, Kenntnisse und Geschick bei seiner Thätigkeit. Der Lohnherr muss ihn also auch entsprechend entschädigen für die Ausgaben, die er zu machen hatte, um sich diese Ueberlegung, Fertigkeiten und Kenntnisse anzueignen. Aus diesem Grunde finden Alle es gerecht, dass Lehrer, Aerzte, Juristen und Andere, welche längere Zeit und unter mannigfachen Ausgaben auf die Ausübung ihres Berufes sich vorbereiten mussten, eine höhere Entgeltung ihrer Thätigkeit für Andere beanspruchen, als die Angehörigen jener Stände, welche einer langen und kostspieligen Vorbereitung nicht bedürfen. Aus dem gleichen Grunde muss daher der erwachsene Arbeiter für die Arbeit, die nur er, nicht ein Kind oder Knabe leisten kann, höheren Lohn erhalten. Die Gerechtigkeit verlangt, dass er entschädigt werde für die Ausgaben, die er in der Vergangenheit zu machen hatte oder die seitens der Eltern und Anderer für ihn zu machen waren, damit er zu jenem Maße von Ueberlegung,

Geschick und Kenntnissen gelange, welche er nunmehr für den Lohnherrn verwendet. 3) Wie der Fabrikherr im Preise seiner Waren, außer dem Kostenersatz für Material und Arbeit, eine Amortisation des in Gebäuden, Maschinen u. s. w. investierten Capitals beansprucht, ebenso hat der Arbeiter ein Recht auf den Ersatz seiner Lebenskräfte, die ja sein Capital ausmachen, wenn er im Alter die Arbeit verlassen muss. Es gebürt ihm daher eine entsprechende in einem Procentsatze seines gewöhnlichen Lohnes auszudrückende Steigerung dieses Lohnes zum Zwecke ergiebiger Ersparnisse für die Zeit seines Alters. 4) Wenn ferner der Fabrikant mit Rücksicht auf Unglücksfälle und Schwankungen des Absatzes und der Preise seiner Waren diesen Preis entsprechend steigern darf, so steht der nämliche Titel dem Arbeiter zur Seite, der, wenn eine Production im Allgemeinen ins Stocken geräth oder der Fabrikherr falliert, Gefahr läuft, in einem anderen Industriezweig sein Brot nicht verdienen zu können. Es entspricht dem Naturrechte also, wenn der Arbeitslohn auch um jenen Betrag gesteigert wird, der dieser Gefahr entspricht. Auch sie bildet einen Theil des Selbstkostenwertes der Arbeit.[1]) 5) Wenn

[1]) Operarius praeter onus laboris suscipit onus se periculo miseriae exponendi, quod item non compensatur (wenn nur der tägliche Unterhalt vergütet wird). Atqui contractus, in quo onera suscipiuntur, quorum pars non compensatur, injustus est. Costa-Rossetti l. c. pag. 793. — Alle die angeführten Momente läfst auch Philippovich a. a. O. S. 299 gelten für die Bestimmung des Kostenwertes der Arbeit: „Als Kostenwert der Arbeit sind jene Gütermengen zu betrachten, die zur Erziehung und Heranbildung des Arbeiters aufgewendet wurden und die zur Erhaltung seiner körperlichen und geistigen Kräfte während des arbeitsfähigen Alters und der Altersperiode dienen. Da der Arbeiter erst nach zurückgelegter Erziehungsperiode erwerben kann und in der Altersperiode nichts mehr verdient, sollte unter Berücksichtigung des Kostenwertes der Arbeit das Lohneinkommen während des arbeitsfähigen Zeitraumes so groß sein, dass es einestheils das Erziehungs- und Bildungscapital wieder erstattet, und andererseits die Sicherstellung eines Einkommens im arbeitsunfähigen Alter ermöglicht. Allein auch während der Arbeitsperiode erhält der Arbeiter nicht regelmäßig ein Lohneinkommen. Krankheit, Unfall, Geschäftsstockung und Krisen oder Arbeitsentlassung aus anderen Gründen bewirken regelmäßig im Leben des Arbeiters kürzere oder geringere Zeiten der Arbeitslosigkeit. Das Lohneinkommen sollte daher unter Berücksichtigung des Kostenwertes der Arbeit auch eine Sicherstellung des Einkommens in diesen Fällen der Arbeitslosigkeit gewähren."

die Arbeit dann noch mit besonderen Gefahren für das Leben oder die Gesundheit des Arbeiters verbunden ist, so kann dieser eine der Größe der Gefahr entsprechende Erhöhung des Lohnes beanspruchen, es sei denn etwa, dass der Lohnherr die Gefahr auf sich nimmt d. h. nach stattgehabter Beschädigung des Arbeiters diesem den erlittenen Schaden und den entgehenden Gewinn für die ganze Dauer desselben ersetzen wollte.

99. Nun entsteht aber die weitere Frage, ob der Lohn nicht eine solche Höhe zu erreichen habe, dass er nicht nur für die Person (Individuallohn) sondern auch für die Familie des Arbeiters ausreicht (Familienlohn). Zur Antwort auf diese Frage ist zu bemerken: 1) Wenn zu der Bestimmung des Personallohnes alle jene Elemente herangezogen werden, welche wir eben erwähnten, dann wird derselbe durchgehends schon zur Erhaltung einer mäßig zahlreichen Familie von 6 bis 7 Mitgliedern — den selbständigen Erwerb, dem eine Frau und etwa auch die Kinder außer der Sorge für ihre Familie vielleicht sich hingeben kann, mit eingerechnet — wenigstens annähernd genügen. Die Vertreter des Familienlohnes verstehen unter demselben aber eben jenen Lohn, der zugleich mit dem etwaigen Erwerbe der Frau und der Kinder, insoweit diese etwas erwerben können ohne ihre häuslichen Pflichten zu vernachlässigen, beziehungsweise ohne ihrer körperlichen und geistigen standesgemäßen Entwickelung und Ausbildung Eintrag zu thun, zum Unterhalte der Familie hinreicht. 2) Der Staat hat das Recht, den Familienlohn gesetzlich vorzuschreiben, wenn derselbe auch von der natürlichen Ordnung nicht verlangt werden sollte. Dem Staate liegt es ob, für das öffentliche Wohl Sorge zu tragen. Finden aber zahlreiche erwachsene Arbeiter nicht einen solchen Lohn für ihre Arbeit, dass sie von demselben eine mäßig zahlreiche Familie, die genügsam und rechtschaffen lebt, unterhalten können, dann bedroht ein solcher Zustand das öffentliche Wohl und berechtigt den Staat zur Abhilfe. Diese besteht in der gesetzlichen Regelung der Entlohnung. Niemand kann dem Staate das Recht streitig machen aus Gründen des öffentlichen Wohles den Preis der Lebensmittel gesetzlich zu bestimmen; so kann ihm auch das Recht nicht bestritten werden, den Preis der Lohnarbeit festzusetzen.

3) Die Frage bleibt noch bestehen, ob nach dem natürlichen Rechte der Familienlohn vom Arbeitgeber zu bezahlen sei, oder ob der Gerechtigkeit durch Verabreichung des Personallohnes in dem oben beschriebenen Ausmaße Genüge geschehe. Jenen gegenüber, welche behaupten, Leo XIII. spreche sich in der Arbeiter-Encyklika ausdrücklich für den Familienlohn aus, muss festgehalten werden, dass diese Auffassung unrichtig ist. Die diesbezüglichen Worte lauten: „Wenn der Arbeiter einen genügenden Lohn gewinnt, um sich mit Frau und Kind anständig zu erhalten, dann wird er leicht, wenn er vernünftig ist, auf Sparsamkeit bedacht sein und es dem natürlichen Drange folgend dahin bringen, dass er einen Sparpfennig zurücklege und zu einem kleinen Vermögen gelangen kann." [1]) Wie in diesen Worten eine ausdrückliche Forderung des Familienlohnes enthalten sein soll, ist nicht ersichtlich; sie enthalten nur die Behauptung einer guten und glücklichen Folge, die aus dem Familienlohne sich ergeben würde. 4) Dennoch scheinen sich uns die Vertreter des Familienlohnes insofern mit Grund auf die Encyklika Leo's XIII. berufen zu können, als aus dem Princip, welches der Papst für die Höhe des Individuallohnes geltend macht, sich auch die Gerechtigkeit des Familienlohnes ergibt. Der Papst behauptet nämlich, der Lohn müsse nach den Grundsätzen der natürlichen Gerechtigkeit, wie immer Angebot und Nachfrage sich gestalten, wenigstens so hoch sein, dass der Arbeiter von demselben leben könne, da nach der natürlichen Ordnung der Arbeiter genöthigt ist, durch die Arbeit seinen Lebensunterhalt sich zu verschaffen. Nun ist aber nach der natürlichen Ordnung der Arbeiter nicht nur genöthigt für sich allein, sondern auch für seine Familie zu sorgen. Die natürliche Ordnung verlangt wenigstens von der großen Mehrzahl der Lohnarbeiter die Eingehung der Ehe; sie hindert die Frau an einer solchen Lohnarbeit, welche einen beträchtlichen Verdienst abwirft; sie hindert die Kinder ob ihres Alters an der Arbeit. Die natürliche Ordnung verlangt daher vom Arbeiter selbst die Erhaltung der Familie. Wenn also die von der Natur auferlegte Pflicht für sich selbst und sein eigenes

[1]) Encyklika Rerum novarum (Herder'sche Ausg.) S. 62.

Leben zu ſorgen bewirkt, daſs der Lohn, welcher den perſönlichen Bedürfniſſen des Arbeiters nicht entſpricht, ungerecht iſt, ſo bewirkt auch die dem Arbeiter durchgehends obliegende natürliche Pflicht für den Unterhalt ſeiner Familie zu ſorgen, daſs der Lohn, welcher hierfür nicht ausreicht, als ungerecht gelten muſs.[1]) 5) Der Grund, warum als Familienlohn jener gilt, der für eine mäßig zahlreiche Familie ausreicht, liegt darin, daſs die Geſetze die durchſchnittlichen Verhältniſſe, nicht ſolche, die vielmehr zu den Ausnahmen ſich hinneigen, berückſichtigen und dieſen ihre Beſtimmungen anpaſſen müſſen.[2]) Aus eben demſelben Grunde kann dann auch der erwachſene Arbeiter, wenngleich er es vorzieht, unverehelicht zu bleiben, den Familienlohn beanſpruchen. Doch läſst ſich weder der Individual- noch der Familienlohn haarſcharf beſtimmen; wie die Preiſe der Waren, ſo wird auch der Lohn zu derſelben Zeit und an demſelben Orte etwas höher oder niedriger ſein können, ohne die Grenzen der Gerechtigkeit zu überſchreiten.[3])

100. Die Erlaubtheit des Lohnvertrages, in Verbindung mit anderen Umſtänden bewirkt nun, daſs ſowohl der Boden als das mobile Capital und überhaupt jene Dinge, welche man als Capital bezeichnet,[4]) einen höheren Ertrag liefern, als die

---

[1]) Vgl. Costa-Rossetti l. c. p. 792 s.; Dehon, Manuel social chrétien p. 18 s.; v. Philippovich a. a. O. S. 299.

[2]) Die l. 3. De legibus FF. I. 3: Jura constitui oportet, ut dixit Theophrastus, in his quae *ἐπὶ τὸ πλεῖστον* accidunt, non quae *ἐκ παραλόγου* gilt auch bezüglich der Vorſchriften des Naturgeſetzes.

[3]) Das betont mit Recht die Antwort des Cardinals Zigliara (welche indes mit Unrecht von Einzelnen als eine Erklärung des h. Stuhles oder als eine authentiſche Antwort angeſehen wird) an den Erzbiſchof von Mecheln dub. I. (Godts, Scopuli vitandi in quaest. sociali ed III. pag. 244). Ebenſo wird auch in den oben angeführten Haider-Theſen geſagt: „Die größere oder geringere Proſperität des Geſchäftes, ſowie andere Verhältniſſe werden Schwankungen zwiſchen einem geringen und einem ſehr reichlichen Maße der Exiſtenzmittel und des Sparpfennigs veranlaſſen und berechtigen.“ Dieſes gilt ohne Zweifel nicht nur vom Individual-, ſondern auch vom Familienlohn.

[4]) Unter Capital verſtand man urſprünglich den Hauptſtamm (daher capitale von caput) eines Gelddarlehens im Gegenſatze zu den Zinſen als dem acceſſoriſchen Theile der geſchuldeten Summe. Gegenwärtig wird das Wort

Arbeit wert ist, welche auf die Gewinnung des Ertrages verwendet wird. Bodenrente sowohl als Capitalsrente überhaupt haben auch nach dem Naturgesetze ihre Berechtigung. Unter der Bodenrente versteht man den Rein- oder Mehrgewinn aus dem Erträgnisse des Bodens also den Gewinn, der nach Abzug aller auf die Erzielung der Erträgnisse gemachten Kosten und verwendeten Arbeit übrig bleibt. Capitalsrente nennt man in gleicher Weise den über alle zur Gewinnung eines Erträgnisses aus demselben aufgewendeten Kosten und verwendete Arbeit hinausgehenden Gewinn.

101. Eine weitere Frage ist nun, nach welchen Regeln und Gesetzen die wirtschaftliche Thätigkeit und damit die Vertheilung des Privateigenthums sich zu vollziehen habe Auf diese Frage ist zu antworten: 1) Innerhalb der später anzugebenden Beschränkungen ist Jeder nach dem Naturrecht für rechts- und dispositionsfähig geltende Mensch befugt, Privateigenthum sei es durch die originären, sei es durch die abgeleiteten Arten sich zu erwerben. Jeder Eingriff in diese naturrechtliche Befugnis ist eine Rechtsverletzung. Um der Pflicht der Erhaltung und Fortbildung sowohl seiner selbst als auch seiner eventuellen Nachkommen Genüge zu leisten, bedarf der Mensch der zeitlichen Güter. Da das Naturgesetz die Einrichtung des Privateigenthums unter den Menschen will, so legt es Jedem, für dessen zeitliches Fortkommen nicht anderweitig schon gesorgt ist, die Pflicht auf, Privateigenthum zu erwerben, gibt ihm also auch das Recht dazu. Eine bestimmte Höhe, über welche hinaus Privateigenthum nicht erworben werden darf, findet sich durch das Naturgesetz nicht festgestellt. Daher bleibt Jedem im Allgemeinen die Freiheit, Privateigenthum ohne Festsetzung eines bestimmten Maßes zu erwerben.

102. Indes muss sich Jeder 2) bezüglich der Art und Weise, wie er sich dem Erwerbe zeitlicher Güter hingibt, an die

in sehr verschiedener Bedeutung gebraucht, indem es bald jedes Gut, mit welchem andere Güter gewonnen werden, also die Productionsmittel jeglicher Art, bald nur die selbst producierten Productionsmittel (also z. B. nicht Grund und Boden) bald nur das nicht consumptiven Zwecken dienende Geld bezeichnet u. s. w. Vgl. v. Böhm-Bawerk, Capital und Capitalzins 2. Bd. S. 23. ff.

Vorschriften des christlichen Sittengesetzes halten. Darum muß a) Jeder sich mit diesen Vorschriften genau bekannt zu machen suchen. Und da infolge der Erbsünde unsere Erkenntnis verdunkelt ist, bedarf es auch des Gebetes und der Gottesfurcht, um das übernatürliche Licht, ohne welches diese Erkenntnis ihrem ganzen nothwendigen Umfange nach nicht erhalten werden kann, sich zu verdienen. Weil die Rechtspflichten strenger sind als die Sittlichkeitspflichten, insofern als die Verletzung einer Rechtspflicht im Allgemeinen leichter zu einer schweren Verschuldung führt, so muss sich Jeder vor allem damit bekannt zu machen suchen, was nach den Vorschriften des christlichen Sittengesetzes Recht ist und was Unrecht. Hierzu wird die Kenntnis der staatlichen Vorschriften allerdings einiges beitragen, aber bei weitem nicht ausreichen. Vielmehr müssen alle vorzüglich ihr Gewissen zu Rathe ziehen und daher auf Zartheit des Gewissens bedacht sein. b) Weil das christliche Sittengesetz Jedem vorschreibt, vor allem sein ewiges Ziel und das Heil seiner Seele vor Augen zu haben, so legt es ihm auch die Pflicht auf, bei seiner Erwerbsthätigkeit so sich zu mäßigen und zu zügeln, dass er über dem Zeitlichen das Ewige nicht nur nicht vergesse, sondern dieses vielmehr an erster Stelle anstrebe. Das christliche Sittengesetz erlaubt nicht nur die Selbstliebe, sondern befiehlt dieselbe; es erlaubt daher nicht nur das Streben nach zeitlichen Gütern, sondern will und befiehlt wenigstens durchschnittlich dieses Streben; ja es verlangt von den allermeisten eine angestrengte und energische Thätigkeit sowohl im persönlichen Interesse als in dem der Familie und auch des öffentlichen Wohles; aber es verlangt, dass der Mensch in dieser Erwerbsthätigkeit nicht aufgehe. c) Jedermann muss dann thatsächlich seinen Verpflichtungen gegen die anderen Menschen nachkommen und das umsomehr, weil er durch die Verletzung dieser Pflichten sogar dahin kommt, die Erkenntnis der naturgesetzlich einzuhaltenden Normen in sich zu verdunkeln und sein Gewissen abzustumpfen. Besonders muss von Jedermann verlangt werden, dass er die christliche Gerechtigkeit wahrt. Da die christliche Gerechtigkeit inhaltlich von der durch das Naturgesetz vorgeschriebenen Tugend der Gerechtigkeit sich nicht unterscheidet, so kann man sagen, dass an die Vorschriften

der christlichen Gerechtigkeit auch die Nicht-Christen gebunden sind. Weil jedoch durch die positive in der christlichen Religion enthaltene Offenbarung Gottes das natürliche Gesetz neu bestätigt und bekräftigt ist, so sind die Christen in besonderem Grade zur Beobachtung der Vorschriften auch der natürlichen Gerechtigkeit gehalten. Daher wird, wo christlicher Glaube und christliche Frömmigkeit herrscht, auch die Beobachtung der Gerechtigkeit im Erwerbsleben leichter allgemein werden. d) Jedermann muss dann ferner bei seiner wirtschaftlichen Thätigkeit so weit sich mäßigen und zurückhalten, dass er die sittlichen Pflichten, welche ihm Anderen gegenüber obliegen, nicht vernachlässigt. Er darf nicht so wirtschaftlich thätig sein, dass er die schuldige Rücksicht auf das Seelenheil Anderer außeracht lässt. Kann er den Erwerb größerer zeitlicher Güter nicht bewirken, ohne Anderen eine nächste Gelegenheit oder große Gefahren zu Sünden, oder Vielen eine einigermaßen entferntere Gelegenheit zu verursachen, so tritt für ihn die Pflicht ein, sich dieses Erwerbes zu enthalten. Kann er ohne übergroße Schwierigkeiten positiv zur Hebung des religiösen und sittlichen Lebens Anderer beitragen, so muss er auch das thun.[1]) e) Endlich fordert das christliche Sittengesetz von jedem Staatsangehörigen auch Rücksicht auf das öffentliche Wohl. Allerdings wird jeder Staatsbürger durchgehends dieser Pflicht nachkommen, wenn er die staatlichen Vorschriften beobachtet. Die Staatsgewalt ist ja da, um für das öffentliche Wohl zu sorgen, Gesetze und Anordnungen zu diesem Zwecke zu erlassen. Aber es kann Fälle geben, in welchen die Inhaber der Staatsgewalt ihre Pflicht offenbar vernachlässigen, ja sogar das öffentliche Wohl schädigen. Alsdann ist es Christenpflicht aller Staatsangehörigen, nicht nur zu dieser Schädigung nicht mitzuwirken, sondern ihr auch innerhalb ihrer rechtlichen Befugnisse nach Vermögen entgegenzutreten.

Auf diese Weise ist das christliche Sittengesetz ein äußerst wirksamer Factor, um Regel und Ordnung in die Erwerbsthätigkeit aller Einzelmenschen und der von ihnen gebildeten

[1]) Vgl. Encyklika Rerum novarum (Herder'sche Ausg.) S. 28, wo sich der im Texte angegebene Grundsatz auf die Arbeitsherren gegenüber ihren Arbeitern angewendet findet.

Vereinigungen, also in das gesammte volkswirtschaftliche Getriebe zu bringen.

103. Nächst den religiösen und sittlichen Ueberzeugungen eines Volkes ist es der Staat, welcher auf das wirtschaftliche Leben den maßgebendsten Einfluss ausübt. Diese Einflussnahme muss theils eine directe, theils eine indirecte sein. Der directe Einfluss geht vor allem von einer prompten und umfassenden Handhabung der Gerechtigkeit aus, welche auf dem Boden einer mit dem natürlichen Rechte übereinstimmenden Gesetzgebung nicht bloß den Wohlhabenden und Arbeitgeber in seinem Eigenthum und seinen Rechten schützt, sondern ebenso die minder begüterte Volksklasse und die Arbeiter gegen ungerechte Ausbeutung vertheidigt. In dieser Hinsicht muss die Staatsgewalt 1) die in dem christlichen Sittengesetze enthaltenen Rechte der Unterthanen genauer determinieren und mit Rücksicht auf die Zeitumstände und die sämmtlichen Verhältnisse festsetzen. Diesem Zwecke dienen Handels-, Gewerbe-, Agrargesetze, allgemeine Bestimmungen über Rechtsgeschäfte und Verträge und die anderen Arten von Eigenthumserwerb. Die Rechte der Staatsangehörigen müssen dann durch Strafgesetze sanctioniert werden. Da es aber unmöglich ist, der Rechtsordnung des christlichen Sittengesetzes bis ins kleinste Detail durch die staatliche Gesetzgebung Ausdruck zu geben, so muss die öffentliche Gewalt mit Sorgfalt jene Rechte insbesondere sanctionieren, welche je nach den Umständen vor allem des Schutzes bedürfen. 2) Wenn auch der Staat die von der Natur angewiesene Rechtssphäre der Staatsangehörigen erweitern kann und mit Rücksicht auf das allgemeine Wohl erweitern muss, so darf er doch keineswegs solche Rechte ertheilen, welche dem christlichen Sittengesetze widerstreiten; er hat vielmehr bei der Festsetzung seiner Rechtsordnung das christliche Sittengesetz zu schützen und zu fördern. 3) Bei der Erweiterung wie bei der Beschränkung der Rechtssphäre, die er nach dem früher Gesagten vornehmen kann, da ja die Staatsangehörigen zum allgemeinen Wohle an ihren Rechten Opfer bringen müssen, hat er das wahre zeitliche Gemeinwohl anzustreben. Dieses verlangt den Zustand eines wenigstens in etwa gleichmäßigen Vertheiltseins der zeitlichen Güter unter die Bürger, sowohl mit

Rücksicht auf den gesellschaftlichen Frieden und die öffentliche Ruhe, welche eine Vorbedingung des zeitlichen Gemeinwohles bilden, als auch mit Rücksicht auf den überirdischen Zweck aller Staatsangehörigen. Als wahres zeitliches Gemeinwohl kann man nur jenes gelten lassen, welches den Staatsangehörigen an der Erreichung ihrer ewigen Bestimmung nicht hinderlich ist, sie vielmehr nach Möglichkeit hierin fördert. Eine sehr ungleiche Vertheilung des irdischen Besitzes stellt sich aber nach den Worten der h. Schrift dem Streben nach den überirdischen Gütern hindernd in den Weg. Ueberfluss an zeitlichen Gütern ermöglicht ein müßiges Leben und führt so zu manchen Lastern, macht zudem geneigt zum Stolze und zur Ueberhebung über die andern Menschen, führt leicht Gottvergessenheit herbei und übergroße Anhänglichkeit an die zeitlichen Güter. Bittere Armut hingegen erfüllt mit übergroßer Sorge für den täglichen Unterhalt und erstickt leicht die nothwendige Sorge für das Seelenheil; sie erfüllt mit Neid und Hass gegen die Reichen, hat oft Missmuth und Verzweiflung zur Folge.[1]) Daraus folgt dann, dass die Menschen, soweit die sonstigen Verhältnisse es gestatten, eine solche Gütervertheilung anbahnen müssen, welche den meisten weder besonders große Reichthümer bringt, noch auch tiefe Armut, vielmehr einen solchen Besitz, dass sie bei mäßiger Sorgfalt das haben, was zu ihrem zeitlichen Fortkommen erforderlich ist. Jene, welche so gestellt sind, bilden den Mittelstand; und darum sagen wir einfach, dass das erste Erfordernis für eine christliche Socialpolitik ist, die Bildung und Erhaltung des Mittelstandes in dem Umfange und dem Grade zu fördern, dass der weitaus größere Theil der Menschen dem Mittelstande angehöre.[2])

[1]) Vgl. Sprüchw. 30, 8. 9. Ein deutsches Sprüchwort sagt: „Elend und Laster sind Geschwister". Und was diejenigen betrifft, welche infolge ihres Reichthums der Lebenssorge überhoben sind, sagt Christus (Matth. 19, 24), dass es ihnen schwer ist, in das Himmelreich einzugehen. Vgl. S. Thomas Aquin. Polit. l. IV. lect. 10, wo er mit Aristoteles lehrt, dass der Mittelstand die besten Bürger liefere, woraus sich dann ergibt, dass der Staat in seinem eigenen Interesse auf die Erhaltung des Mittelstandes bedacht sein muss. Vgl. Zeitschrift f. kath. Theol. 20. Bd. (1896) S. 574.

[2]) Vgl. v. Hertling, Kleine Schriften S. 366 f. Ganz richtig macht der Verf. zum Schluss die allgemeine Bemerkung: „Gesetzgebung und Staat

Aus ebendemselben Grunde muss die vom Staate auf dem Grunde des natürlichen Rechts- und Sittengesetzes eingeführte Rechtsordnung so beschaffen sein, dass ein gar leichter und plötzlicher Uebergang sowohl von der Armut zum Reichthum als umgekehrt möglichst ausgeschlossen werde. Solche Erwerbs- und Productionsverhältnisse, welche den ruhigen Besitz des rechtmäßig erworbenen Vermögens sehr unsicher machen, sind ebenso als ungesund zu verurtheilen, wie jene Verhältnisse, in welcher das rechtmäßige Eigenthum in beständiger Gefahr ungerechter Verletzung durch Diebstahl und Raub sich befindet. Ein rasches, unverschuldetes Hinabsinken in das Proletariat hat ganz gewöhnlich Entmuthigung, Erbitterung, ja Verzweiflung zur Folge, die dann auch Vernachlässigung der pflichtmäßigen Sorge für das Seelenheil zur Folge haben. Umgekehrt wird die Leichtigkeit, ein großes Vermögen sich zu erwerben, zum übermäßigen Verlangen nach demselben anreizen und damit zum Vergessen des letzten und höchsten Zieles, zur Anwendung auch unerlaubter Mittel, und falls das Vermögen erworben ist, zur Selbstüberhebung und zum Stolz. Besteht die Möglichkeit des raschen und unverschuldeten Verlustes der zeitlichen Güter einerseits und des raschen Aufsteigens in die höheren und höchsten Gesellschaftsklassen andererseits ganz allgemein, dann muss diese Erwerbs- und Besitzordnung als eine solche verworfen werden, welche zu wenig dem letzten Ziele der Menschen zu dienen geeignet ist. Ein plötzlicher müheloser Erwerb einerseits, und andererseits der plötzliche Uebergang von Wohlhabenheit zu Armut üben durchgehends einen ungünstigen Einfluss auf das sittliche Verhalten der von ihnen betroffenen Menschen aus. Die Wirtschaftsordnung ist vielmehr so einzurichten, dass alle für angestrengte und andauernde wirtschaftliche Thätigkeit, aber auch nur für eine solche, als Lohn schon jetzt die Erhaltung und Besserung ihrer äußeren Lage erwarten können.

4) Hierin also haben wir der „Schule von Angers" zu

sollten sich bei jeder neuen Maßregel, möge sie die Rechtspflege oder das Finanzwesen, das Heer oder die Verkehrseinrichtungen oder was immer betreffen, regelmäßig die Frage vorlegen, welches voraussichtlich die Wirkung derselben auf den gewerbsthätigen Mittelstand sein werde."

widersprechen, welche die Befugnisse der Staatsgewalt gegenüber der Volkswirtschaft zu sehr einschränkt. Thatsächlich hat der Staat nicht nur die natürlichen Rechte seiner Angehörigen zu beschreiben und zu schützen, sondern er hat die gesammte wirtschaftliche Thätigkeit derselben so zu beeinflussen und zu regeln, dass das wahre öffentliche Wohl aus derselben hervorsprießt.[1])

5) Andererseits aber hat die Staatsgewalt auch solche Gesetze und Einrichtungen zu meiden, welche die wirtschaftliche Freiheit der Unterthanen allzusehr beschränken. Die Allesregiererei und die büreaukratische Furcht, die Unterthanen würden ihre Freiheit nicht zu gebrauchen wissen und es gehe darum Staat und Gesellschaft aus den Fugen, wenn die Obrigkeit nicht alles lenke oder wenigstens nicht von allem Einsicht nehme, macht unzufrieden, hemmt jeden Schwung und jede freudige Hingabe an die Arbeit, hindert daher den wirtschaftlichen Fortschritt und ist, außerdem dass sie die Rechte der Unterthanen verletzt, auch dem Gemeinwohle zuwider.

104. Die directe Einflussnahme des Staates auf das wirtschaftliche Leben seiner Glieder besteht dann an zweiter Stelle in der Hebung und Förderung desselben durch Anstalten und Einrichtungen verschiedener Art. Diese Thätigkeit der Staatsgewalt darf aber die Grenzen einer Hilfe und Unterstützung nicht überschreiten. Der Staat hat nicht die Thätigkeit der Einzelnen durch seine Thätigkeit zu ersetzen. Er soll vielmehr „alle die Veranstaltungen treffen, welche es allen Gliedern des Staates ermöglichen, sich *selbst* die genügenden leiblichen und geistigen Güter zu beschaffen, die zur irdischen Wohlfahrt gehören: Verkehrs- und Handelswege, Blüte des Ackerbaues, der Industrie, der Gewerbe und des Handels je nach Bedürfnis und Lage der Umstände; ferner soweit nothwendig Schulen, in welchen sich alle leicht die ihrem Stande nöthigen Kenntnisse erwerben können. Endlich gehört dazu auch ein allgemeiner sittlicher und religiöser

[1]) Die Pflicht des Staates, nach dieser Richtung hin auf die Volkswirtschaft Einfluss zu nehmen, wird auch von der Schmoller-Wagner'schen Schule betont, wenngleich die Anschauungen derselben über die Aufgabe, wie über den Ursprung des Staates im Einzelnen vielfach abzuweisen sind; vgl. Schmoller, Ueber einige Grundfragen S. 70 ff.

Zustand, der nicht nur nicht zum Laster und zur Irreligiösität reizt oder den tugendhaften Wandel erschwert, sondern ihn eher fördert.“ [1])

105. Als indirecte Einflussnahme auf die Erwerbsthätigkeit sind die Steuergesetzgebung, die Domanial- oder Staatsgüterbewirtschaftung sowie die Vergebung von Lieferungen an den Staat und von öffentlichen Arbeiten von Wichtigkeit. 1) Bei der Auflage der Steuern und anderer öffentlicher Lasten muss die Staatsgewalt die vertheilende Gerechtigkeit beobachten, d. h. die Staatsangehörigen zu den Steuern und anderen Lasten nach dem Grade ihrer Leistungsfähigkeit heranziehen. Daher ist beispielsweise die überwiegende Bedeckung des Staatsbedarfs durch die von den gewöhnlichen Lebensmitteln erhobenen indirecten Steuern, welche die ärmeren und mittleren Klassen unverhältnismäßig belasten, eine der natürlichen Gerechtigkeit widerstrebende und verderbliche Maßregel. Statt der überhandnehmenden Ungleichheit der Vermögen entgegenzutreten, begünstigt der Staat dieselbe durch eine derartige Maßregel. Das Gleiche gilt von einer unverhältnismäßigen Heranziehung des unbeweglichen Vermögens zur Steuerleistung. Zu bemerken ist jedoch auch, dass die Steuergesetzgebung allein kein hinreichendes Mittel zur Hintanhaltung der Unterdrückung des Mittelstandes sein wird. So wird allein eine hohe Besteuerung der Confectionsgeschäfte die Ausdehnung derselben kaum hintanhalten können. 2) Lässt der Staat öffentliche Arbeiten selbst ausführen, dann hat er wie jeder Arbeitsherr die vom christlichen Sittengesetze verlangten Vorschriften einzuhalten. Vergibt er die öffentlichen Arbeiten, dann hat er für die Vergebung jene Bedingungen bezüglich des Arbeitslohnes, der Sonntagsruhe, der täglichen Arbeitszeit u. s. w. festzusetzen, welche vom christlichen Sittengesetze verlangt werden, und für die Durchführung derselben Sorge zu tragen. 3) Der Staat hat ferner auch das Recht, behufs Bestreitung der eigenen Bedürfnisse und erfolgreicherer Einflussnahme auf die Volkswirtschaft, selbst Productionsmittel zu besitzen: Wälder, Bergwerke, Fabriken, Landgüter, Lagerhäuser u. s. w. Dass er diesen Eigenbesitz nur soweit ausdehnen darf, als das öffentliche Wohl dieses

[1]) Cathrein S. J., Moralphilosophie, 2. Aufl., 2. Bd. S. 469.

fordert, und sich daher von aller staatssocialistischen Wirtschaft ferne halten muss, versteht sich nach dem früher Gesagten von selbst. Bei der Verwaltung dieses öffentlichen (Fiscal- oder Domanial-) Eigenthums muss er, ebenso wie die Staatsangehörigen, die Grundsätze der natürlichen Gerechtigkeit und der christlichen Moral beobachten; wegen der Auctorität, die er besitzt, soll seine Verwaltung sogar in exemplarischer Weise geführt werden. Da er bei derselben als Arbeitgeber auftritt, hat er daher auch durch seine Organe das Beispiel einer gerechten Entlohnung, Ueberwachung der Sittlichkeit, Beobachtung der Sonntagsfeier, Gesundheitspflege u. s. w. zu geben.

106. Aus dem Gesagten ergibt sich schon, inwieweit der Religion und der Kirche die Aufgabe, ordnend und regelnd in die Volkswirtschaft einzugreifen, zugesprochen werden muss. Die Kirche hat an sich, da sie einen übernatürlichen Zweck verfolgt, um die Volkswirtschaft sich nicht zu kümmern, wie sie sich nicht um die Privatwirtschaft eines Privatmannes oder die Geschäftsführung einer Actiengesellschaft kümmert. Jedoch hat sie das christliche Sittengesetz, welches seine Vorschriften wie auf die Privat- so auch auf die Volkswirtschaft ausdehnt, zu lehren, über die Befolgung desselben zu wachen und Zuwiderhandlungen gegen dasselbe den Umständen entsprechend zu bestrafen. Falls demnach Grundsätze über die Volkswirtschaft ausgesprochen oder in Anwendung gebracht werden, welche mit dem christlichen Sittengesetze nicht übereinstimmen, dann, aber auch nur dann, steht es der Kirche zu, ihre Auctorität geltend zu machen und Sorge zu tragen, dass nicht etwas geschehe, was dem Gesetze Gottes zuwider ist. Der Kirche steht wie auf alle anderen zeitlichen Angelegenheiten, so auch auf die Privat- und Volkswirtschaft nur eine indirecte Gewalt zu. Nach christlicher Auffassung von Freiheit und Recht muss man sagen: In Bezug auf Erwerb zeitlicher Güter und die Wirtschaft mit denselben ist Jeder frei; dem Staate ist er insoweit unterworfen, als er die Rechte Anderer und das öffentliche Wohl berücksichtigen muss; der Kirche ist er unterworfen insofern als er keine Sünde begehen darf.

Zweiter, besonderer Theil.

Erstes Capitel.

Die Agrarfrage.[1])

§. 1. Kennzeichen der jetzigen Agrarnoth.

107. Der zweite, besondere Theil unserer Abhandlung über die sociale Frage hat sich mit den socialen Uebeln der einzelnen Erwerbsstände im Besonderen zu beschäftigen. Der Natur der Sache entspricht es, dass wir mit dem landwirtschaftlichen Stande beginnen, dann zur Arbeiter- und Handwerkerfrage übergehen und endlich die Nothlage eines großen Theiles der Handeltreibenden besprechen. Der landwirtschaftliche Stand vorzugsweise ist es, welcher die Rohproducte der Erde abgewinnt, die dann durch die Arbeit der Menschen eine solche Form erhalten, dass sie den menschlichen Bedürfnissen entsprechen, und durch den Handel denen vermittelt werden, welche in ihren Besitz zu gelangen wünschen.

[1]) Jäger, Agrarfrage der Gegenwart 4 Bde.; Ratzinger, die Erhaltung des Bauernstandes 1883; Eberle, Grundeigenthum und Bauernschaft 1896; Pichler, Zur Agrarfrage der Gegenwart, Zwei Vorträge 1897; Die Bauernnoth, 1896; Pohl, Stand und Ursachen, sowie Reformziele in der Agrarfrage (Wiener sociale Vorträge S. 40 ff.) 1895; Staatslexikon der Görres-Ges. Art. Bauernstand I. 729 ff., Agrargesetzgebung 116 ff., Landwirtschaft III. 995 ff., Erbpacht u. a.; Pesch, Liberalismus, Socialismus u. s. w. S. 615 ff.; Ebenhoch, Wanderungen durch die Gesellschaftspolitik S. 94 ff.; Buchenberger, Agrarwesen und Agrarpolitik 2 Bde.; Preser, Die Erhaltung des Bauernstandes 1894; von d. Goltz, Landwirtschaft, und Meitzen, Agrarpolitik, in Schönberg's Handbuch 2. Bd. S. 1 ff. u. 127 ff.

108. Die heutige Agrarnoth zeigt sich 1) in der Verminderung der landwirtschaftlichen Bevölkerung. So z. B. gehörten in Oesterreich 1869: 67·2 %, 1880: 63·6 %, 1890: 62·4 % der Gesammtbevölkerung als Berufsthätige, als Berufsangehörige 1880: 60·7 %, 1890: 55·9 % der Landwirtschaft an; es zeigt sich also eine stetige Abnahme des Procentsatzes. In Deutschland betrug 1882 die landwirtschaftliche Bevölkerung noch 42·5 %, 1896 aber nur mehr 35·7 % der Gesammtbevölkerung; trotz einer bedeutenden Vermehrung der Gesammtbevölkerung hat in diesem Zeitraume die landwirtschaftliche Bevölkerung um 700.000 Seelen abgenommen.[1]) Vom socialen und wirtschaftlichen Standpunkte aus betrachtet muss aber die Abnahme der landwirtschaftlichen Bevölkerung aus mehreren Gründen bedauert werden, denn diese ist nicht nur a) die kernigste und gesundeste Bevölkerung und bringt daher durch den beständigen Austausch zwischen Stadt und Land gesundere und körperlich stärkere Volkselemente auch in die Städte; sondern sie ist auch b) die sesshafteste und ruhigste, der Erhaltung des Friedens und der öffentlichen Ordnung am meisten zugethane Bevölkerung, ebenso wie sie durchgehends am meisten religiös gesinnt ist. Dazu kommt, c) dass gar nicht einzusehen ist, wie der Zerrüttungsprocess der Landwirtschaft enden soll. Die bisher in der Landwirtschaft thätigen Menschen können, falls die Zerrüttung länger anhält und sie ihre bisherige Arbeit aufgeben müssen, nicht zur Industrie übergehen, da diese schon über eine hinreichende Zahl von Arbeitskräften verfügt, auch andere Länder, die bis dahin industrielle Erzeugnisse von anderswoher bezogen, ihre einheimische Industrie immer mehr ausbilden, außerdem auch mit dem Fortschritte in der Maschinentechnik immer weniger menschliche Arbeitskräfte zur Bedienung der Maschinen benöthigt werden. Dass die bisher selbständigen Landwirte zu Pächtern werden und als solche den Boden bebauen, dessen Eigenthum in die Hände der Großcapitalisten übergeht, ist gleichfalls weder vom gesellschaftlichen noch vom wirtschaftlichen Standpunkte aus wünschenswert.

109. Die Agrarnoth zeigt sich dann 2) in der fortschreitenden Verschuldung des landwirtschaftlichen Besitzes, und zwar

[1]) Vgl. Pichler, Zur Agrarfrage der Gegenwart 1897, S. 1.

nicht nur des kleineren und mittleren, sondern auch des Großgrundbesitzes. So hat z. B. nach einer vom preußischen Landwirtschaftsminister veröffentlichten Denkschrift „in den ländlichen Gebietstheilen Preußens in den letzten neun Jahren die Zunahme der eingetragenen Hypothekenschulden jährlich durchschnittlich 175 Millionen Mark betragen. Aehnlich ist es in den übrigen deutschen Staaten.“ [1]) Was Oesterreich betrifft, so ist sein Grund und Boden „bereits über 65 % seines Wertes verschuldet. Dieser Schuldenstand wächst fortwährend; in dem Quinquennium 1888 bis 1892 betrug die reine Neubelastung, d. h. nach Abzug der Entlastung, rund 372 Millionen Gulden.“ [2]) Mehr noch als durch diese Zahlen, welche nicht lediglich auf den zu landwirtschaftlichen Zwecken verwendeten Boden sich beziehen, wird die zunehmende Verschuldung durch die executiven Versteigerungen landwirtschaftlichen Eigenthums bewiesen. So wurden in Oesterreich von 1878 bis 1892 jährlich durchschnittlich gegen 10.000 bäuerliche Anwesen executiv versteigert, und auch die auf diesen Objecten ruhenden Forderungen blieben noch im Durchschnitt bis zu 43·4 % unbefriedigt.[3])

Die sonstigen Anzeichen der ungünstigen Lage der Landwirtschaft, wie z. B. der Mangel an Dienstboten, übermäßige Steuerpflicht u. s. w. verhalten sich zu den beiden angeführten Symptomen wie Ursachen zur Wirkung und werden unter den Ursachen der heutigen Agrarnoth aufgezählt werden.

§. 2. Ursachen der ungünstigen Lage der Landwirtschaft.

110. Diese Ursachen 1) sind zahlreich und daher ist die Besserung umso schwieriger.[4]) Eine ganze Menge von weit auseinander liegenden Quellen des Uebels sind zu verstopfen. Darum ist auch nichts damit gesagt, wenn man gegen das Verstopfen *einer* Quelle den Einwand erhebt, es werde dadurch die Agrar-

[1]) Pichler, a. a. O. S. 8.

[2]) Ebenhoch, Wanderungen durch die Gesellschaftspolitik 1897, S. 128.

[3]) Ebenhoch a. a. O., S. 129; vgl. über die Bodenverschuldung in Oesterreich und die executiven Versteigerungen auch Preser, Erhaltung des Bauernstandes S. 280 ff., Pohl, Sociale Vorträge der Leo-Gesellschaft 1894 S. 40 f.

[4]) Vgl. vorzüglich Preser a. a. O. S. 189 ff.

frage doch nicht gelöset. Da das Uebel verschiedene Ursachen hat, so kann es allerdings durch die Beseitigung einer derselben noch nicht behoben werden; aber nichts desto weniger muss auch diese eine in gleicher Weise wie die andern beseitigt werden. 2) Man thäte den Landwirten ohne Zweifel Unrecht, wenn man sie selber für die Haupturheber ihrer misslichen Lage, oder ihre Wirtschaftsführung auch nur als eine der Hauptursachen der heutigen Agrarnoth hinstellte. Manche Landwirte mögen ihre Nothlage durch eigenen Unverstand oder Leichtfertigkeit verschlimmert haben oder die Besserung derselben verabsäumen. Aber im Großen und Ganzen muss man die Landwirte selbst von Schuld freisprechen. 3) Man kann zwischen den Gründen der Schuldencontrahierung und den Gründen der Nichtbezahlung der gemachten Schulden unterscheiden. Mit Rücksicht auf die ersteren werden die Schulden eingetheilt in Kaufschulden, Erbschulden und Betriebs- oder Meliorationsschulden. Die Kaufschulden entstehen dadurch, dass der Käufer eines landwirtschaftlichen Objectes die ganze Kaufsumme nicht sogleich bezahlen kann und daher einen Theil derselben auf dem Objecte als Schuldenlast liegen lässt. Die Erbschulden entspringen aus der Unmöglichkeit des Gutserben, die Abfindungssummen seinen Miterben ganz zu verabfolgen, so dass er wenigstens einen Theil dieser Abfindungssummen seinen Miterben schuldig bleibt, die dann auf dem Gute lasten. Betriebs- oder Meliorationsschulden sind solche, welche zu einem besseren Betriebe der Landwirtschaft gemacht werden und sich daher, was bei den Kauf- und Erbschulden nicht der Fall ist, durch den Betrieb selbst rentieren, wofern sie nur vernünftig gemacht wurden. Zu bemerken ist, dass die wenigsten Schulden, mit welchen sich die heutige Landwirtschaft gedrückt fühlt, Meliorationsschulden sind. Ueber diese Ursachen des Schuldenmachens haben wir zuerst zu handeln.

I. Die drei hauptsächlichsten Ursachen der Schuldencontrahierung.

111. Die Hauptursache der landwirtschaftlichen Ueberschuldung ist in der für Bodencultur nachtheiligen Erbfolgeordnung zu erkennen. Der Grundfehler des heutigen Agrar-Erbrechtes liegt in der Gleichberechtigung der Miterben mit dem Gutserben.

Im einzelnen lassen sich folgende Fehler namhaft machen: 1) Es ist, wenn die Intestaterbfolge eintritt, den Erben freigestellt, das landwirtschaftliche Gut nach seinem Tauschwerte schätzen zu lassen. Der Tauschwert übersteigt den Gebrauchswert regelmäßig um ein Bedeutendes, so dass dadurch der Anerbe bedeutend benachtheiligt wird. Dieser kann sich nun allerdings dadurch vor Nachtheil schützen, dass er das Gut nicht übernimmt, sondern für eine Versteigerung desselben eintritt. Dadurch wird dann aber eine social und wirtschaftlich schädliche häufige Besitzveräußerung befördert, und außerdem im Grunde genommen nichts anderes erreicht, als dass die ungünstige Lage des Gutseigenthümers nur auf einen andern, den Gutskäufer abgeschoben wird, da auch dieser einen im Verhältnis zum Ertragswerte zu hohen Tauschwert bezahlen muss. 2) Die Miterben können den gleichen Betrag beanspruchen, wie der Gutserbe. In Verbindung mit dem erstgenannten Fehler hat diese gleiche Erbberechtigung zur Folge, dass, wenn z. B. der Tauschwert des Gutes 50.000 fl. beträgt, der Ertragswert aber nur auf 40.000 fl. sich beläuft, der Gutserbe beim Vorhandensein von vier Miterben thatsächlich nichts erhält, da er den ganzen wahren Wert, als welcher der Ertragswert (in unserem Falle 40.000 fl.) anzusehen ist, seinen vier Miterben, da jeder ein Fünftel des Tauschwertes, also 10.000 fl. beanspruchen kann, verabfolgen muss. 3) Die Höhe der Verzinsung bleibt dem freien Ermessen der Contrahenten, d. h. des Anerben mit jedem seiner Miterben überlassen. Mit anderen Worten: jedem einzelnen Miterben steht es frei, die Höhe der Verzinsung der ihm zufallenden Abfindungssumme zu bestimmen; verlangt er zu hohe Zinsen, so bleibt dem Gutserben nur die Möglichkeit, die ganze Summe diesem Miterben baar zu bezahlen, demnach also, falls er das aus eigenen Mitteln nicht vermag, zu diesem Zwecke Capitalien aufzunehmen, für die er dann selbstverständlich Zinsen zu zahlen hat.

Diese drei Fehler müssen im Vereine genommen, die verderblichsten Folgen für die Landwirtschaft herbeiführen. Einige concrete Beispiele mögen das noch deutlicher machen. Ein Vater hinterlässt bei seinem Tode seinen fünf Kindern ein Landgut, dessen Tauschwert 50.000 fl. beträgt und außerdem noch ein

nicht besteht, leidet das Agrarerbrecht in den verschiedenen Staaten an dem Uebel der mehr oder weniger vollständigen Gleichberechtigung der anderen Erben mit dem Gutserben.

112. Den zweiten Grund der Verschuldung bildet die Unmöglichkeit des Käufers, den ganzen Kaufpreis des Gutes zu bezahlen, infolge deren ein Theil als Schuld auf demselben liegen bleibt. Da der Käufer wohl selten zum Ankaufe eines Landgutes sich durchaus genöthigt sieht, so muss man diese Kaufschulden eher zu den freiwilligen Schulden rechnen, während die Erbschulden vielmehr Nothschulden sind. Höhere Kaufschulden bilden für den Uebernehmer des Gutes deshalb gewöhnlich eine große Last, weil der Verkäufer, in gleicher Weise wie beim Erbgange die gleichberechtigten Miterben, für den noch unbezahlten Theil der Kaufsumme meist solche Zinsen verlangt, welche das percentuale Reinerträgnis des Gutes übersteigen. Der Unterschied zwischen dem percentualen Reinertrage und der Zinshöhe kann leicht dem Käufer die Abtragung der Schuld gänzlich unmöglich machen. Wenn z. B. das Gut für 30.000 fl. gekauft und die Hälfte dieser Summe bezahlt ist, während die andere Hälfte als Schuldenlast auf ihm liegen bleibt, so wird, auch bei Annahme eines percentualen Reinerträgnisses von $3^1/_3$ und eines Zinsfußes des Kaufpreisrestes von 4 %, der nunmehrige Eigenthümer, wenn ihm zum Unterhalte seiner Familie auch anderweitige Hilfsmittel zu Gebote ständen, jährlich nur 400 fl. zur Abtragung der Schuld erübrigen. Von den 1000 fl. des Reinertrages nämlich, die er jährlich einnimmt, muss er 600 fl. als Zinsen dem früheren Eigenthümer überlassen, so dass an eine Abtragung des Kaufpreisrestes erst nach mehr als 30 Jahren, also bei seinen Lebzeiten schwerlich, oder doch erst am Abend seines Lebens gedacht werden kann, und die nächste Generation wahrscheinlich auch mitbelastet sein wird.[1])

113. Die dritte Klasse von Schulden, welche indes den geringsten Theil der jetzt bestehenden ausmachen, bilden jene, die

[1]) „Die bayerische Hypotheken- und Wechselbank gesteht in ihrem Berichte vom Jahre 1879 die sich mehrenden Zwangsverkäufe offen ein, indem sie sagt: ‚Die meisten Landwirte haben ihre Besitzungen um allzu hohe Preise gekauft, die mit der Bodenrente in keinem richtigen Einklang stehen

zur besseren Wirtschaftsführung gemacht werden (Meliorations-, Betriebsschulden). Sie entstehen durch Geldanleihen, welche z. B. zur Herstellung oder Verbesserung von landwirtschaftlichen Gebäuden, zur größeren Fruchtbarmachung des Bodens selbst durch Bewässerung oder Entwässerung, zur Anschaffung von landwirtschaftlichen Geräthen u. s. w. aufgenommen werden. Geschieht dies mit Sachkenntnis und ökonomischer Klugheit, so wird dadurch die Wirtschaft gefördert und der Reinertrag des Gutes erhöht.

II. Ursachen des heutigen geringen Reinertrages von Grund und Boden (der Grundrente).

114. Auch diese Ursachen sind zahlreich. An erster Stelle ist anzuführen der niedrige Stand der Getreidepreise. „Während 1871—1880 der Durchschnittspreis für den Doppelcentner Weizen in Preußen Mark 22·30 betrug, sank der Preis 1894 auf Mark 13·20, betrug 1895 Mark 13·80, im ersten Halbjahr 1896 doch wieder Mark 15·60. Ganz ähnliche Verhältnisse sehen wir in allen übrigen europäischen Ländern. In Ungarn kostete der Doppelcentner Weizen 1873: fl. 14·76, 1894: fl. 6·75; in England 1877 der Doppelcentner Mark 18·—, 1894: Mark 8·5. Sogar in Frankreich ist der Weizenpreis zurückgegangen, obwohl dort die Zölle sehr bedeutend erhöht wurden.“ [1]) Ueber die Ursachen dieses Preissturzes bestehen unter den Agrarpolitikern bedeutende Meinungsverschiedenheiten. Vorzüglich die Anhänger der liberalen Schule sehen die überseeische oder die Weltconcurrenz auf dem Getreidemarkte als *einzige* oder doch als *Hauptursache* an. In einigen Gegenden nämlich, z. B. in den westlichen Provinzen Nordamerikas, in Argentinien, zum Theil in Ostindien werden große Massen von Getreide viel billiger produciert als in den meisten Gegenden Europas. Zu dieser

und haben überdies mit einer immer mehr anwachsenden Concurrenz zu kämpfen', ein Beweis, dass man im Bereiche dieser Bank bereits über die im Erbwege angesessenen Besitzer hinaus ist, dass man es dort schon mit Käufern jüngster Zeit zu thun hat.“ Preser a. a. O. S. 249.

[1]) Pichler, Zur Agrarfrage der Gegenwart, S. 5. Vgl. Dael von Köth-Wanscheid, Zur Agrarfrage, S. 41.

billigeren Producierung wirken mehrere Ursachen zusammen. 1) Der Boden ist dort viel billiger, ob der viel geringeren Bevölkerung. Er ist 2) zumeist viel fruchtbarer, theils infolge der günstigeren klimatischen Verhältnisse, theils weil er noch nicht, wie es in unseren Gegenden häufig zutrifft, ausgesogen ist. 3) Auch die Bearbeitung des Bodens verlangt dort weniger Unkosten, da er einer besonderen Pflege (z. B. durch Düngung) wenig oder gar nicht bedarf, die Arbeitslöhne oft viel geringer sind als bei uns und im Großbetriebe mehr Maschinen (z. B. zum Pflügen, Säen, Schneiden, Reinigen des Getreides u. s. w.) zur Anwendung kommen können. Dabei muss man sich nun vor Augen halten, dass die Aussicht auf Gewinn auch das unersättliche europäische Großcapital veranlasst, in der ausländischen Getreideproduction Anlage und Verwertung zu suchen, die ausländische Getreideproduction also zu heben und dadurch der europäischen Landwirtschaft eine vernichtende Concurrenz zu verursachen.

Dieses so viel billiger gewonnene Getreide kann dann infolge der gegenwärtigen Billigkeit des Transportes zu einem äußerst geringen Preise nach Europa verfrachtet und auf dem europäischen Markte feilgeboten werden. „Die überseeischen Transportkosten sind seit 1869 um 50 %, nach einer von der Handelskammer in Hamburg veranstalteten Untersuchung sogar um 75 % gesunken.“ [1]) „So kann die Fracht von einem Doppelcentner Getreide aus New-York bis in das Herz Europas mit 2 Mark und aus dem La Plata-Staate mit 3 Mark besorgt werden.“ [2]) Die Billigkeit des Transportes hängt nun allerdings mit den

[1]) Pichler a. a. O. S. 5.

[2]) Pohl, Stand und Ursachen der heutigen Agrarfrage (Wiener sociale Vorträge, herausgegeben von Dr. Schindler), S. 46; Pichler a. a. O. S. 5, gibt mit Berufung auf die von Dr. Jäger der bayerischen Abgeordnetenkammer 1894 überreichten Denkschrift an, dass „1894 die Fracht für den Doppelcentner Weizen von New-York bis Rotterdam 70 Pf., von Rotterdam bis Mannheim 65 Pf., also von New-York bis Mannheim, den Hauptgetreidemarkt Süddeutschlands, Mark 1·35 betrug. Für Weizen aus Südrußland kostete die Fracht von Odessa über Rotterdam nach Mannheim Mark 1·75; der ungarische Weizen bezahlte von Budapest auf der Donau bis Regensburg Mark 1·76, auf der Bahn von Regensburg nach Mannheim Mark 1·78, also zusammen Mark 3·54.“

modernen Erfindungen auf dem Gebiete der Maschinentechnik zusammen, wird aber doch nicht allein hiedurch verursacht, sondern auch von der unter den verschiedenen Transportgesellschaften, welche wieder aus den Großcapitalisten gebildet sind, bestehenden Concurrenz. Das eine fruchtbringende Anlage suchende Großcapital wird in Transportmitteln (Dampfschiffen, Eisenbahnen u. s. w.) angelegt und die zu diesem Zwecke gebildeten Gesellschaften suchen, um mit möglichst vielen Massentransporten beauftragt zu werden, die Fracht so billig als sie nur können, zu machen.

Diese Concurrenz unseres Getreide-Baues und -Handels mit dem Welthandel und Weltgetreidebau soll nun, wie manche Agrarpolitiker behaupten, für unsere Landwirtschaft sich dadurch noch ungünstiger gestaltet haben, dass einige Jahre hindurch eine außerordentlich günstige Welternte und dadurch eine Ueberproduction an Getreide stattgefunden hat, indem auf der ganzen Welt mehr Getreide gewonnen wurde, als die Menschheit benöthigte. Dass man gegenwärtig wegen des leichten und billigen Transportes mit der Welternte zu rechnen hat und dass eine außerordentlich günstige Ernte in auswärtigen Ländern die europäischen Preise beeinflussen kann, lässt sich nicht bestreiten. Die Thatsache außerordentlich günstiger Welternten und einer infolge derselben stattgehabten Ueberproduction lässt sich indes kaum beweisen, da weder über die Weltproduction noch über den Weltconsum hinreichend genaue statistische Angaben vorliegen. Von manchen Agrarpolitikern wird daher die Thatsache einer Weltüberproduction geleugnet und als eine zu Gunsten der Getreidebörsen erfundene Fiction dargestellt.

115. Dann muss man 2) als Mitursache des niedrigen Standes der Getreidepreise den Blanco-Terminhandel in Getreide ansehen, der an den Getreidebörsen betrieben wird.[1]) Von einigen

[1]) Ueber den Blanco-Terminhandel in Getreide vgl. Dr. Gustav Ruhland, Zur Aufhebung der Blanco-Termingeschäfte in Getreide 1896; Dr. Kienböck, Terminhandel in Getreide 1897; v. Philippovich, Grundriss 1. Bd. S. 192 f. Zur Erklärung des Wesens des Blanco-Terminhandels diene folgendes: Man unterscheidet zwischen dem unmittelbar beim Abschluss zu realisierenden Geschäfte, dem Termingeschäfte und dem Blanco-Termingeschäfte. Das erstere findet dann statt, wenn gleich beim Abschluss des

wird er als die Hauptursache, von anderen als Nebenursache, die aber ohne Schaden beseitigt werden könne, wieder von anderen nicht einmal als Nebenursache, oder, wenn auch das, so doch als

---

Vertrages auch die Uebergabe des Vertragsobjectes erfolgt. Derartig sind die meisten Geschäfte, die im täglichen Klein- und Großverkehre stattfinden. Sie behalten ihre Natur, wenn auch die Bezahlung der gekauften Ware erst später erfolgt.

Das Termingeschäft bedingt, dass die Ablieferung des verkauften Gegenstandes um den jetzt schon festgesetzten Preis erst nach einer bestimmten Zeit (Termin) erfolgt und auch dann natürlich erst die Zahlung des Preises stattzufinden hat. Ein Termingeschäft wird z. B. zwischen A und B abgeschlossen, wenn A am 10. April sich verpflichtet, an B am 15. October eine bestimmte Quantität Weizen um den Preis von x Gulden zu liefern. Das Termingeschäft ist daher seiner Natur nach mit einem Risico verbunden. Derjenige, welcher am 10. April an einer Getreidebörse 1000 Doppelcentner Getreide zu einem ganz bestimmten Preise am 15. October zu liefern sich verpflichtet, riskiert, dass am Lieferungstage (15. October) der Getreidepreis viel höher steht, nicht nur als am 10. April, am Tage des Geschäftsabschlusses, sondern auch als sich am 10. April für den 15. October voraussehen ließ. Hätte er, falls der Getreidepreis bis zum 15. October steigt, mit dem Abschlusse des Geschäftes bis zu diesem Tage gewartet oder wenigstens den höheren Stand des Preises für den 15. October schon im Monat April vorausgesehen, so hätte er einen höheren Gewinn machen können.

Das Blanco-Termingeschäft beruht auf der Unsicherheit der Voraussicht der künftigen Preise; es schließt sich an das Termingeschäft an, unterscheidet sich aber wesentlich von diesem, indem sein Gegenstand nicht das Getreide selbst und der für dasselbe bestimmte Preis ist, sondern der Unterschied (die Differenz) zwischen dem beim Abschluss des Geschäftes im Monat April bestimmten und dem am 15. October thatsächlich bestehenden Preise. Nehmen wir z. B. an, zwischen A als Verkäufer und B als Käufer werde am 10. April ein Differenzgeschäft bezüglich 1000 Doppelcentner Weizen für den 15. October abgeschlossen. Wurde im Monat April beim Abschluss des Geschäftes der Preis eines Doppelcentners Weizen für den 15. October als 16 Mark vereinbart, und beträgt dann am 15. October der Preis thatsächlich 17 Mark, so hat der sogenannte Getreideverkäufer seinem sogenannten Käufer die Preisdifferenz (daher Differenzgeschäft) also für jeden scheinbar verkauften Doppelcentner 1 Mark, zusammen in unserem Falle 1000 Mark, zu übergeben. Steht aber der Preis am 15. October (dem sogenannten Lieferungstage) thatsächlich auf 15 Mark, dann tritt der umgekehrte Fall ein und es muss der sogenannte Getreidekäufer seinem sogenannten Verkäufer die Preisdifferenz von 1000 Mark bezahlen. Da es sich bei diesen Differenzgeschäften gar nicht um die wirkliche Ware, um Getreide, handelt, so heißen sie Blanco-Termingeschäfte. Sehr viele der an Getreidebörsen

eine trotzdem unentbehrliche Einrichtung angesehen.[1]) Zu bemerken ist, dass nicht das wirklich zu realisierende Termingeschäft, sondern das Blanco-Termingeschäft als verderblich für die Getreidepreise anzusehen ist. Wenn nun auch ein vollkommen befriedigender Beweis dafür, dass das Blanco-Termingeschäft die Hauptursache der vorhandenen Preisdepression des Getreides bildet, nicht vorliegt, so sind es doch nur die dem fortgeschrittensten Liberalismus huldigenden Agrarpolitiker, welche eine ungünstige Einwirkung der Blancogeschäfte auf das reelle Getreidegeschäft leugnen, ebenso wie nur die weitgehendsten Anhänger der wirtschaftlichen Freiheit es wagen, die Verderblichkeit der Blancogeschäfte mit anderen Handelsartikeln, z. B. Kaffee, Baumwolle u. s. w. zu bezweifeln. Die allbekannten Börsenvorkommnisse, der Schwindel, welcher an den sogenannten Effectenbörsen getrieben wird, und seine verderblichen Folgen sind zu bekannt, als dass nicht von vorneherein schon für den Getreidemarkt die gleichen verderblichen Folgen angenommen werden müssten.

116. Als weiterer Grund der gedrückten Lage der Landwirtschaft ist 3) zu betrachten der ausbeuterische Zwischenhandel mit landwirtschaftlichen Producten. Zwischenhändler nennen wir hier denjenigen, welcher vom Producenten die Waren in kleineren oder größeren Quantitäten kauft, um sie entweder sofort an die Consumenten zu verkaufen oder zuerst an andere Händler, von welchen sie dann zu den Consumenten gelangen. Das Bestreben

(und den anderen Warenbörsen, sowie an den Geld- oder Effectenbörsen) abgeschlossenen Geschäfte sind Differenzgeschäfte. Vgl. Lexis in Schönbergs Handbuch, 3. Aufl., 2. Bd., S. 844 ff.; Rothschilds Taschenbuch für Kaufleute, 31. Aufl., S. 393 ff.

[1]) Auf den Umfang des Blanco-Terminhandels in Getreide (vgl. Dr. Gustav Ruhland, Zur Aufhebung der Blanco-Termingeschäfte in Getreide, S. 22 ff.) lässt sich aus folgenden Zahlen ein Schluss ziehen (S. 24): „In dem Monate April des Jahres 1890 kamen 3,039·000 Bushels Weizen nach New-York und gehandelt wurden in dem gleichen Monat an der New-Yorker Börse 245 Millionen Bushels Weizen. Davon wurden am 14. April allein 44 Millionen gehandelt, während gewiss das Zwanzigfache dieses Betrages von Seiten der Speculanten zwar noch ausgeboten aber nicht gekauft wurde. In diesem ganzen Jahre 1890 kamen $15^3/_4$ Millionen Bushels Weizen nach New-York. Und an *diesem einen* 14. April wurde also das $2^1/_2$fache der Gesammtzufuhr *des Jahres* verkauft."

wird er als die Hauptursache, von anderen als Nebenursache, die aber ohne Schaden beseitigt werden könne, wieder von anderen nicht einmal als Nebenursache, oder, wenn auch das, so doch als

---

Vertrages auch die Uebergabe des Vertragsobjectes erfolgt. Derartig sind die meisten Geschäfte, die im täglichen Klein- und Großverkehre stattfinden. Sie behalten ihre Natur, wenn auch die Bezahlung der gekauften Ware erst später erfolgt.

Das Termingeschäft bedingt, dass die Ablieferung des verkauften Gegenstandes um den jetzt schon festgesetzten Preis erst nach einer bestimmten Zeit (Termin) erfolgt und auch dann natürlich erst die Zahlung des Preises stattzufinden hat. Ein Termingeschäft wird z. B. zwischen A und B abgeschlossen, wenn A am 10. April sich verpflichtet, an B am 15. October eine bestimmte Quantität Weizen um den Preis von x Gulden zu liefern. Das Termingeschäft ist daher seiner Natur nach mit einem Risico verbunden. Derjenige, welcher am 10. April an einer Getreidebörse 1000 Doppelcentner Getreide zu einem ganz bestimmten Preise am 15. October zu liefern sich verpflichtet, riskiert, dass am Lieferungstage (15. October) der Getreidepreis viel höher steht, nicht nur als am 10. April, am Tage des Geschäftsabschlusses, sondern auch als sich am 10. April für den 15. October voraussehen ließ. Hätte er, falls der Getreidepreis bis zum 15. October steigt, mit dem Abschlusse des Geschäftes bis zu diesem Tage gewartet oder wenigstens den höheren Stand des Preises für den 15. October schon im Monat April vorausgesehen, so hätte er einen höheren Gewinn machen können.

Das Blanco-Termingeschäft beruht auf der Unsicherheit der Voraussicht der künftigen Preise; es schließt sich an das Termingeschäft an, unterscheidet sich aber wesentlich von diesem, indem sein Gegenstand nicht das Getreide selbst und der für dasselbe bestimmte Preis ist, sondern der Unterschied (die Differenz) zwischen dem beim Abschluss des Geschäftes im Monat April bestimmten und dem am 15. October thatsächlich bestehenden Preise. Nehmen wir z. B. an, zwischen A als Verkäufer und B als Käufer werde am 10. April ein Differenzgeschäft bezüglich 1000 Doppelcentner Weizen für den 15. October abgeschlossen. Wurde im Monat April beim Abschluss des Geschäftes der Preis eines Doppelcentners Weizen für den 15. October als 16 Mark vereinbart, und beträgt dann am 15. October der Preis thatsächlich 17 Mark, so hat der sogenannte Getreideverkäufer seinem sogenannten Käufer die Preisdifferenz (daher Differenzgeschäft) also für jeden scheinbar verkauften Doppelcentner 1 Mark, zusammen in unserem Falle 1000 Mark, zu übergeben. Steht aber der Preis am 15. October (dem sogenannten Lieferungstage) thatsächlich auf 15 Mark, dann tritt der umgekehrte Fall ein und es muss der sogenannte Getreidekäufer seinem sogenannten Verkäufer die Preisdifferenz von 1000 Mark bezahlen. Da es sich bei diesen Differenzgeschäften gar nicht um die wirkliche Ware, um Getreide, handelt, so heißen sie Blanco-Termingeschäfte. Sehr viele der an Getreidebörsen

eine trotzdem unentbehrliche Einrichtung angesehen.[1]) Zu bemerken ist, dass nicht das wirklich zu realisierende Termingeschäft, sondern das Blanco-Termingeschäft als verderblich für die Getreidepreise anzusehen ist. Wenn nun auch ein vollkommen befriedigender Beweis dafür, dass das Blanco-Termingeschäft die Hauptursache der vorhandenen Preisdepression des Getreides bildet, nicht vorliegt, so sind es doch nur die dem fortgeschrittensten Liberalismus huldigenden Agrarpolitiker, welche eine ungünstige Einwirkung der Blancogeschäfte auf das reelle Getreidegeschäft leugnen, ebenso wie nur die weitgehendsten Anhänger der wirtschaftlichen Freiheit es wagen, die Verderblichkeit der Blancogeschäfte mit anderen Handelsartikeln, z. B. Kaffee, Baumwolle u. s. w. zu bezweifeln. Die allbekannten Börsenvorkommnisse, der Schwindel, welcher an den sogenannten Effectenbörsen getrieben wird, und seine verderblichen Folgen sind zu bekannt, als dass nicht von vorneherein schon für den Getreidemarkt die gleichen verderblichen Folgen angenommen werden müssten.

116. Als weiterer Grund der gedrückten Lage der Landwirtschaft ist 3) zu betrachten der ausbeuterische Zwischenhandel mit landwirtschaftlichen Producten. Zwischenhändler nennen wir hier denjenigen, welcher vom Producenten die Waren in kleineren oder größeren Quantitäten kauft, um sie entweder sofort an die Consumenten zu verkaufen oder zuerst an andere Händler, von welchen sie dann zu den Consumenten gelangen. Das Bestreben

(und den anderen Warenbörsen, sowie an den Geld- oder Effectenbörsen) abgeschlossenen Geschäfte sind Differenzgeschäfte. Vgl. Lexis in Schönbergs Handbuch, 3. Aufl., 2. Bd., S. 844 ff.; Rothschilds Taschenbuch für Kaufleute, 31. Aufl., S. 393 ff.

[1]) Auf den Umfang des Blanco-Terminhandels in Getreide (vgl. Dr. Gustav Ruhland, Zur Aufhebung der Blanco-Termingeschäfte in Getreide, S. 22 ff.) lässt sich aus folgenden Zahlen ein Schluss ziehen (S. 24): „In dem Monate April des Jahres 1890 kamen 3,039·000 Bushels Weizen nach New-York und gehandelt wurden in dem gleichen Monat an der New-Yorker Börse 245 Millionen Bushels Weizen. Davon wurden am 14. April allein 44 Millionen gehandelt, während gewiss das Zwanzigfache dieses Betrages von Seiten der Speculanten zwar noch ausgeboten aber nicht gekauft wurde. In diesem ganzen Jahre 1890 kamen $15^3/_4$ Millionen Bushels Weizen nach New-York. Und an diesem einen 14. April wurde also das $2^1/_2$fache der Gesammtzufuhr des Jahres verkauft."

aller Zwischenhändler ist darauf gerichtet, möglichst billig einzukaufen und möglichst theuer wieder zu verkaufen. Da jeder Zwischenhändler aus seinem Geschäfte Nutzen zu ziehen sucht, so tritt als nothwendige Folge des Zwischenhandels im Allgemeinen die ein, dass die Consumenten die Waren umso theuerer einkaufen, die Producenten aber sie umso billiger verkaufen müssen. Ja der Zwischenhandel drängt sich nicht nur zwischen Producent und Consument, sondern auch zwischen Producent und Markt. Vermöge der wirtschaftlichen Freiheit lässt sich z. B. der Landmann verlocken, seine noch bevorstehende Ernte (auf dem Halm) oder die eben eingebrachte Ernte zu unterwertigem Preise zu verkaufen, weil ihm die für ihn günstigen Zeitumstände unbekannt sind oder auch um die Zufuhr zum Markte sich zu ersparen oder des baaren Geldes, dessen Besitz ihn verlockt, habhaft zu werden. Der Consument seinerseits muss in den vom Zwischenhändler nach Möglichkeit gesteigerten Preis einwilligen, weil der Producent nicht mehr auf dem Markte erscheint, der Zwischenhändler vielmehr den Markt beherrscht. Die Aufkäufer der landwirtschaftlichen Producte von den einzelnen Landwirten verlockt die wirtschaftliche Freiheit zu dem Streben, das Aufkaufsmonopol für gewisse Waren in einer bestimmten Gegend zu erlangen, indem theils ein Einzelner alleiniger Aufkäufer zu werden sucht, theils mehrere Aufkäufer sich einander ausdrücklich oder stillschweigend in die Hände arbeiten, die Preise, zu welchen sie die Waren in der Gegend kaufen wollen, vereinbaren und herabdrücken, und so die Landwirte nöthigen, ihre Verkaufsartikel zu einem sehr niedrigen Preise herzugeben.[1]) Dieser Zwischenhandel ist der Landwirtschaft erst in der neueren Zeit so verderblich geworden, theils weil derselbe infolge der bedeutenden Bevölkerungszunahme in den Städten und Industriegegenden viel mehr nothwendig geworden ist als früher, theils weil die durch die wirtschaftliche Freiheit entfesselte Gewinnsucht erst allmählig dieses gemeinschädliche unstatthafte Mittel gelehrt hat.

117. In etwa ist 4) auch die Verschiedenheit der Geldwährung als Ursache des Niederganges der europäischen Land-

[1]) Vgl. die Bauernnoth (Stimmen aus Oesterreich zur Lehr' und Wehr' N. V.) S. 19 ff.

wirtschaft zu nennen. Länder, welche ein schlechteres, d. h. ein auf dem Weltmarkte minderwertiges Geld haben, ziehen aus dem Verkaufe ihrer landwirtschaftlichen Producte in solchen Ländern, die besseres Geld haben und daher mit besserem Gelde bezahlen, größeren Nutzen, als wenn sie im eigenen Lande ihre Waren absetzen; sie werden durch die schlechte Währung ihres Landes bestimmt, auf dem ausländischen Markte als Concurrenten zu erscheinen und können, je schlechter ihre eigene Währung ist, umso leichter die Concurrenz aufnehmen, da sie durch die Bezahlung mit mehrwertigem Gelde für die Transport- und andere Unkosten leicht entschädigt werden. Umgekehrt aber wird der Export aus Ländern mit besserer Währung in Länder mit schlechterer Währung unvortheilhaft, indem ja die Bezahlung in minderwertigem Gelde erfolgt und eine dementsprechende Erhöhung des Preises nicht immer eintreten kann.

118. Da 5) der Landwirt sich nicht selten veranlasst sieht, Geld auf kürzere oder längere Zeit zu leihen, so muss als Grund der Nothlage der Landwirtschaft auch der Mangel solcher Institute bezeichnet werden, welche den Landwirten Geld unter solchen Bedingungen, die der Ertragsfähigkeit und der Ertragsweise der Landwirtschaft entsprechen, leihen können und wollen. Die Landwirtschaft liefert einen geringen, durchschnittlich aber sicheren Ertrag. Der Landwirt kann demnach, wenn das Geld nicht zwecklos aufgenommen wurde, sichere Zinsen bezahlen, aber nur geringe. Er braucht daher Geld zu geringem Procentsatze. Ferner hat derselbe nicht, wie der Kaufmann und der Handwerker u. a., Gelegenheit, täglich oder wöchentlich seine Producte zu verkaufen; er verkauft zumeist auf einmal größere Wertgegenstände. Daher sind für ihn Geldanleihen weniger entsprechend, welche eine oftmalige, z. B. auch nur vierteljährige oder gar zweimonatliche Zinszahlung erfordern. Auch ist die Neuaufnahme und Ueberschreibung von gemachten Anlehen besonders für den Landmann mit Zeitverlust und oft mit Unkosten verbunden; ihm dienen daher auch kurzfristige Anlehen nicht. Der Mangel also solcher Institute, die dem Landwirte langfristige Anlehen zu geringem Procentsatze mit leichter Zinszahlung gewähren, muss der Landwirtschaft hinderlich sein.

119. Zu den Ursachen, welche die Landwirtschaft unrentabel machen, gehören, wenigstens in vielen Ländern, 6) die hohen von den Landwirten zu leistenden Geldabgaben. Dieselben sind theils staatliche Steuern, theils provincielle oder communale Leistungen. Während diese früher sehr gering waren, sind sie in unserem Jahrhunderte, theils infolge des Militarismus (stehende Heere und neben demselben die allgemeine Wehrpflicht) theils infolge des Anwachsens der sonstigen sogenannten „öffentlichen Bedürfnisse" in steter Steigerung begriffen.

Infolge falscher oder unklarer Begriffe von Volkswohl und Staatszweck ist nämlich eine unabsehbare Reihe von Staatsanstalten und Staatseinrichtungen entstanden, deren Instandsetzung und Instandhaltung zugleich mit den großen stehenden Heeren das meiste zur Verschuldung der Staaten und damit zur Zinszahlung, zumeist an das Großcapital, also zur Abhängigkeit der Staaten von den Großcapitalisten beigetragen haben. Bedeutende Staatsausgaben und die dadurch eintretende Verschuldung der Staaten liegt eben im Interesse der Capitalisten, welche so ihr Geld fruchtbringend anlegen können. [1])

Wenigstens in vielen Staaten noch werden vorzüglich die Landwirte mit den directen Steuern belastet, theils weil ihr Besitz an Grund und Boden u. s. w. leicht fassbar ist, während die Höhe des Besitzes an mobilem Geldcapital sich nicht so leicht nachweisen lässt, theils weil die Steuergesetzgebung noch in den älteren Geleisen der Naturalwirtschaft sich bewegt, obschon die Volkswirtschaft thatsächlich ganz und gar den Charakter der Geldwirtschaft angenommen hat. Für den Landwirt tritt dann noch der lästige Umstand hinzu, dass die Steuern in Geld bezahlt werden müssen, was ihn zwingt, seine Producte zuerst in Geldform umzusetzen, also einen Käufer für dieselben zu suchen und das so gewonnene Geld als Steuer wieder herauszugeben. Auch zu den indirecten Steuern muss die Landwirtschaft treibende Bevölkerung, wie überhaupt die Masse der Minder- und Wenigstbesitzenden mehr als recht ist, beitragen; wohingegen aus sehr vielen staatlichen Anstalten vorzugsweise den Reicheren Nutzen erwächst.

[1]) Vgl. Preser a. a. O. S. 198 ff.

120. Ferner ist 7) zu nennen die Steigerung der Dienstbotenlöhne. Dieselbe entsteht aus vielen Ursachen. Die Dienstboten ziehen den Dienst in der Stadt und an den Industrieorten dem auf dem Lande vor, theils wegen der höheren Löhne, welche sie dort erhalten, theils wegen der größeren Freiheit und Lebensannehmlichkeit, welche die Städte und Industrieorte durchgehends bieten. So bilden sich auch auf dem Lande höhere Löhne heraus. Dann werden auch durch den Militärdienst dem Lande manche Dienstboten entzogen. Endlich steigern sich aus verschiedenen sogleich zu erwähnenden Ursachen die Lebensansprüche auch der Dienstboten, die nicht anders als mit höheren Löhnen befriedigt werden können.

121. Die Landwirte selbst haben 8) vielfach ihre frühere einfache Lebensweise aufgegeben und viele ehemals ungekannte Bedürfnisse angenommen. Ursache davon ist theils der leichtere Verkehr, welcher sie mit bedürfnisreicheren Leuten, denen sie die Bedürfnisse absehen, zusammenführt (z. B. durch Besuch der Städte), theils wieder das Militärwesen, welches sehr vielen jungen Landleuten einen mehrjährigen Aufenthalt in Städten, wo sie verschiedene Bedürfnisse kennen lernen und sich angewöhnen, zur Pflicht macht, theils das Bestreben der Verkäufer der verschiedensten Bedürfnisgegenstände, auch an den sogenannten „kleinen Mann" also auch an die Landleute ihre Handelsartikel abzusetzen, theils ohne Zweifel auch die Verbreitung von Schlagwörtern, welche den Fortschritt aller Cultur und Civilisation als damit identisch angeben, dass auch die Masse des Volkes viele materielle Lebensbedürfnisse sich angewöhnt und befriedigt.

§. 3. Mittel zur Abhilfe.

122. Vor allem haben wir das Ziel anzugeben, welches eine weise Agrarpolitik bei allen ihren Maßnahmen ins Auge zu fassen hat. Als solches müssen wir bezeichnen 1) eine derartige Vertheilung des Grundbesitzes, dass der weitaus größte Theil des nationalen Bodens sich im Eigenthume des mittleren Bauernstandes befindet. Das Vorherrschen, sei es der Zwergwirtschaft, sei es der Latifundien, ist von Uebel, und zwar das eine wie

das andere sowohl social als wirtschaftlich. Zwergwirtschaft ist begleitet von einem bäuerlichen Proletariate; das Anwachsen jedes Proletariates aber ist für die Gesellschaft gefährlich. Den bäuerlichen Proletarier wird dann sein geringer Besitz nöthigen, bei der Bebauung desselben ausschließlich auf das augenblickliche Bedürfnis Bedacht zu nehmen, was der rationellen Betreibung der Landwirtschaft zuwider ist. Latifundien aber nöthigen zur Betreibung der Landwirtschaft durch Hilfskräfte, entweder durch Pächter oder durch Dienstboten. Sehr ausgedehnte Dienstbotenwirtschaft führt durch Heranziehung eines ländlichen Proletariates dieselben üblen socialen Folgen herbei wie die Zwergwirtschaft. Das Pachtsystem aber wird, wenn nicht etwa die Freiheit des Grundherrn gesetzlich bedeutend eingeschränkt ist, gesellschaftlich viel weniger segensreich wirken, als Bewirtschaftung des eigenen Gutes. Dass dasselbe auch wirtschaftlich nicht die Vortheile bietet, welche durch einen freien Bauernstand erlangt werden, liegt auf der Hand. Wir sagten aber, es sei anzustreben, dass der weitaus größte Theil des Bodens sich im Eigenthume des mittleren Bauernstandes befinde; denn einige Latifundienwirtschaften wie einige Zwergwirtschaften schaden nicht nur nicht, sondern bringen noch mehrfachen Nutzen.[1]) Der Großgrundbesitzer kann z. B. leichter Neuerungen in der Landcultur versuchen und so den kleineren Landwirten nützen; die Zwergwirtschaft bietet ländliche Hilfskräfte für die Bewirtschaftung der größeren Güter. Ebenso wird 2) eine weise Agrarpolitik viel mehr auf eine gewisse Ständigkeit des Besitzes seitens einer und derselben Familie, die von Generation zu Generation auf dem Gute bleibt, Bedacht nehmen, als auf den leichten Uebergang von einem Besitzer zum andern. Eine fleißige und umsichtige Besorgung des Landgutes wird sich viel eher von dem erwarten lassen, der zugleich die gegenwärtigen und die zukünftigen Bedürfnisse seiner Familie

[1]) Ganz richtig ist das Urtheil v. Hertling's Naturrecht u. Socialpol., (Kleine Schriften S. 374): „Auch die Erhaltung eines Standes von Großgrundbesitzern und die Erhaltung des Adels, der in einem befestigten Grundbesitz die Bedingung seiner Fortdauer und seines socialen Vorranges hat, liegt im Interesse des Staates. Wichtiger allerdings aber scheint mir die Existenz eines blühenden Bauernstandes."

ins Auge fasst und für sie sorgt, also von dem Familienvater, der das Gut nicht nur während seines Lebens behält sondern es auch seinen Nachkommen vererbt. Eine vollständige Stagnation der Besitzverhältnisse und die Unmöglichkeit, dass ein Gut oder sogar einzelne Theile eines Gutes in das Eigenthum Anderer übergehen, braucht nicht einzutreten und soll nicht eintreten. Die so nützliche Ständigkeit des Besitzes soll aber auch nicht ausschließlich vom guten Willen der jeweiligen Besitzer abhängig sein; vielmehr müssen solche Einrichtungen getroffen werden, welche diese Ständigkeit nicht nur möglich machen, sondern auch herbeiführen.

123. Um nun zu diesem Ziele zu gelangen und zugleich der heutigen Agrarnoth abzuhelfen, erscheint erforderlich 1) eine Verbesserung des Agrarerbrechtes.[1]) Dieselbe wird folgende Punkte umfassen müssen: a) Vor allem bedarf das Intestaterbrecht im Interesse der Landwirtschaft einer Abänderung. Die Testierfreihei mag mit den sogleich anzuführenden Beschränkungen bestehen bleiben. Die Verbesserung des Intestaterbrechtes wird zur Folge haben, dass auch von der Testierfreiheit ein besserer und den landwirtschaftlichen Verhältnissen mehr entsprechender Gebrauch gemacht wird. Von vielen Seiten wird die Einführung einer Höferolle befürwortet, d. h. die Anlegung des staatlicherseits geführten Verzeichnisses jener Landgüter, welche auf einen Erben überzugehen haben, also nicht in aliquote Theile getheilt werden dürfen. Doch erscheint dieses Mittel als zu wenig wirksam, da es der Freiheit der einzelnen Besitzer überlassen bleibt, ihr Gut in die Höferolle eintragen zu lassen. Wirksamer wird die Aenderung des Intestaterbrechtes sein, da das Eintreten desselben viel weniger von der Freiheit der Einzelnen abhängt und an sich auch mehr geeignet ist, auf die Anschauungen des Volkes einzuwirken. Allerdings würde ja die Aenderung des Intestaterbrechtes in jenen Gegenden nicht so nothwendig sein, wo der gesunde Sinn der Bevölkerung an einer zweckmäßigen Erbtheilung trotz der gesetzlichen Erbfreiheit festhält, und mittelst Ver-

[1]) Vgl. auch v. Hertling, Naturrecht u. Socialpolitik (Kleine Schriften S. 372 ff.): „Hieher gehört in erster Linie eine den Interessen und Bedürfnissen des Bauernstandes entsprechende Regelung des Erbganges."

trägen die gesetzlich gleichen Ansprüche der natürlichen Erben auszuschließen pflegt oder ein Gewohnheitsrecht in dieser Beziehung sich erhalten hat. Allein eine Modification der gesetzlichen Bestimmungen im nämlichen Sinne würde eben dort der Zustimmung und bereitwilligen Durchführung von Seite der Landbevölkerung um so sicherer sein. b) Dieses Intestaterbrecht muss das Anerbenrecht festsetzen, d. h. die Bestimmung treffen, dass das Gut auf Einen Erben übergehe, die Naturaltheilung demnach ausgeschlossen sei, da diese nach dem Gesagten einerseits die Zwergwirtschaft, andererseits die Latifundienbildung fördert. Mit Recht hat sich die Salzburger Vereinigung conservativer Socialpolitiker im Jahre 1883 für die Forderung des Intestatanerbenrechtes ausgesprochen: „Zur Erhaltung des Bauernstandes ist ein den bäuerlichen Verhältnissen entsprechendes und die landesüblichen Gewohnheiten berücksichtigendes Intestatanerbenrecht zu schaffen.“ [1]) c) Zur Feststellung des Betrages, auf welchen die Miterben Anspruch haben, muss das Gut nicht nach dem Tausch-, sondern nach dem Ertrags- als seinem wahren Werte geschätzt werden und diese Schätzung gesetzlich vorgeschrieben sein.[1]) Ferner darf d) auch nicht die ganze Reinertragssumme zur Grundlage der Erbabfindung der Miterben genommen werden, wenigstens dann nicht, wenn viele (z. B. 5) Erben da sind und nur geringes Capitalvermögen vorhanden ist; denn wenn die ganze Reinertragssumme der Erbabfindung zugrunde gelegt wird, so wird es dem Anerben nach den angeführten Beispielen immer noch sehr schwer sein, seine Miterben zu befriedigen, ohne dass er das Gut mit Schulden belastet. Das vorhandene Geldcapital mag übrigens gleichmäßig unter alle Erben vertheilt werden. e) Der den Miterben zugesprochene Antheil sollte nicht in einem auf einmal zu zahlenden Geldcapital, sondern in einer Jahresrente bestehen. Dabei müssten aber solche Institute ins

[1]) Die Beschlüsse dieser Vereinigung s. in Oesterr. Monatsschrift für Socialreform, 5. Bd. (1883), S. 394 ff.

[2]) Vgl. Beschlüsse der Salzburger Vereinigung a. a. O. S. 395: „Allen die Agrarverhältnisse betreffenden Maßnahmen ist der der Natur des Grund und Bodens entsprechende Ertragswert zu Grunde zu legen.“

Leben gerufen werden, welche diese Jahresrente für die Erben in die ihrer Höhe entsprechenden Capitalien umwandeln könnten. Nur so scheint einer Ueberschuldung des Anerben und seines Besitzes durch die Erbfolge vorgebeugt werden zu können. Gegen diese Vorschläge läßt sich der Einwurf einer ungerechten Benachtheiligung der Miterben nicht erheben; nach dem Naturrechte haben die Miterben keineswegs einen Anspruch auf den gleichen Erbtheil mit dem Anerben, und das positive Recht braucht ihnen diesen Anspruch nicht nur nicht zu verleihen, vielmehr wird es mit Rücksicht auf das Gemeinwohl den Anerben zu bevorzugen haben. Die Anschauung des *gleichen* Erbrechtes aller Kinder eines Erblassers ist großentheils die Anwendung des vom Liberalismus ganz falsch verstandenen und ausgelegten Princips eines gleichen Rechtes für Alle auf einen bestimmten Fall.

Diese Erbordnung wird für die zu Landgemeinden gehörigen Güter zu treffen sein; die unmittelbar an Städte angrenzenden Landbezirke, weil zu Garten- also zur Kleinwirtschaft sehr geeignet, mögen der Freitheilbarkeit unterworfen bleiben, jedoch so, daſs die Zwangstheilung auch für sie ausgeschlossen sei.

124. Zur Verhütung jedweder Ueberschuldung der Landwirtschaft wird 2) die gesetzliche Einführung einer Verschuldungsgrenze, sowie (als ein allmählig anzustrebendes Ziel) die gänzliche Unverschuldbarkeit des landwirtschaftlichen Zwecken dienenden Bodens vorgeschlagen.[1]) Die letztere wie die erstere beziehen sich nur auf Realschulden; sie wollen der hypothekarischen Belastung des Bodens und damit den executiven Veräußerungen ein Ende

[1]) Eine Verschuldungsgrenze verlangt die Salzburger Vereinigung a. a. O. S. 396; „Die Belastung eines Gutes soll nicht über die Grenze hinausgehen dürfen, innerhalb welcher eine gedeihliche Bewirtschaftung möglich ist. (Der Bauer wirtschaftet sehr schwer, sobald er vom Reinertrag mehr als die Hälfte als Verzinsung und eventuell als Amortisation abgeben muſs.)“ — Für die gänzliche Unverschuldbarkeit des Bodens spricht sich aus v. Weichs-Glon, Freier Boden! München 1896; zugunsten derselben beruft man sich mit Recht auf das ältere deutsche im Sachsenspiegel enthaltene Recht (v. Weichs-Glon a. a. O. S. 1); auch Preser a. a. O. S. 223 bemerkt: „Die so sehr verschrieene alte Zeit kannte keine Verpfändung des *Bodens*, sondern nur eine Verpfändung *seines Ertrages*, und es ist nicht ganz richtig zu behaupten, die römische Hypothek habe in Deutschland am Rentenkauf ein ‚verwandtes Institut‘ getroffen.“

machen oder Grenzen stecken, dann aber indirect und mittelbar auch der Contrahierung persönlicher Schulden vorbeugen. Die Verschuldungsgrenze besteht darin, dass ein Gut nur bis zu einem gewissen Theile seines Wertes, z. B. bis zur Hälfte oder zwei Drittel hypothekarisch belastet werden darf, so dass die Schulden, welche über diese Summe hinaus gemacht würden, lediglich persönliche Schulden wären, oder falls der Gutsbesitzer doch sein Gut oder einen Theil desselben als Unterpfand ausgesetzt hätte, diese contractliche Bestimmung nicht gerichtlich klagbar wäre. Gegen diese Vorschläge (namentlich gegen die gänzliche Unverschuldbarkeit des Bodens) wird, außerdem dass sie der heute noch sehr ausgebreiteten Idee der wirtschaftlichen Freiheit mit größter Schärfe entgegentreten und so sich schwer durchführen lassen, auch das eingewendet, dass die Landwirte oft in die Lage kommen, Geld auf längere oder kürzere Zeit aufnehmen zu müssen, infolge des Mangels einer hypothekarischen Sicherstellung aber dann noch höhere Zinsen zahlen müssten. Doch wird darauf auch entgegnet werden können, dass durch die Erschwerung der hypothekarischen Belastung des Bodens und der bequemen und sicheren Anlegung von Geldern (und noch mehr durch die gänzliche Unverschuldbarkeit des Bodens) der Zinsfuß überhaupt sinken müsste, so dass die Landwirte dennoch wenigstens zu gleichen Zinsen wie heutigen Tages, Gelder geliehen erhielten. Für die Durchführung ist zu beachten, was Pichler sagt: „Eine derartige Norm wäre gewiss von großem Segen, um für die Zukunft eine zu große Ueberschuldung ferne zu halten. Aber für die Gegenwart könnte eine solche Bestimmung nur mit außerordentlich großer Vorsicht aufgenommen werden, um nicht die Existenz der jetzigen Besitzer aufs Schwerste zu gefährden. Die allgemein gesetzliche Festlegung einer Verschuldungsgrenze würde dazu führen, dass vielen Besitzern ihr Credit auch für die dringendsten Bedürfnisse plötzlich unterbunden, ihre Creditfähigkeit sehr beeinträchtigt würde.“ [1])

Den gleichen Zweck, die Realbelastung und die Enteignung des Bodens durch executive Versteigerung einzuschränken, strebt das Heimstättenrecht an. Dasselbe will dem kleinen Manne ein

[1]) Zur Agrarfrage der Gegenwart, S. 12.

gewisses Maß von Grundeigenthum als unantastbar gegen gerichtliche Execution sichern; die auf dieses Grundeigenthum hin gemachten Schulden sind verschiedenen einschränkenden Bedingungen unterworfen.[1]) Dass dieser Vorschlag für eben diejenigen, zu deren Gunsten er gemacht wird, wohlthätig wirken muss und namentlich dem ländlichen Arbeiterproletariate außerordentlich nützen würde, lässt sich nicht bezweifeln; die Agrarfrage wird er aber deshalb allein nicht lösen, weil nicht nur der kleine, sondern auch der mittlere und der Großgrundbesitz an übermäßiger Verschuldung leiden.

125. Wiederum 3) eine andere Reihe von Vorschlägen zielt darauf ab, den Landwirten, wenn sie Geld namentlich zu Betriebszwecken benöthigen, dieses zu billigen und den landwirtschaftlichen Verhältnissen entsprechenden Zinsen zu verschaffen. Vorerst ist hier namhaft zu machen der vielfach schon durchgeführte Vorschlag der Errichtung von Landes- oder Provinz-Hypothekenbanken. Sollen Bankinstitute den angegebenen Zwecken dienen und nicht vielmehr entgegenwirken, so dürfen sie nicht für sich selbst möglichst ergiebigen Nutzen erstreben, d. h. hohe Zinsen oder Dividenden für die Actionäre bezwecken. Die Privat-Hypothekenbanken erstreben thatsächlich möglichst große Vortheile für ihre Mitglieder oder Actionäre; sie suchen darum möglichst hohe Zinsen von den Landwirten zu erhalten. Die von einzelnen Ländern oder Provinzen ins Leben gerufenen Banken müssen daher, um ihrem Zwecke zu entsprechen, nicht mehr Gewinn suchen als eine einfache und wohlfeile Verwaltung, sofern solche nicht unentgeltlich geführt werden kann, und die Gründung eines mäßigen Reservefonds erheischt. Schon dadurch und durch die Einführung einer sehr einfachen und billigen Verwaltung kann diese Art von Banken wohlthätig wirken. Sie sollen nun a) Geld

[1]) Ueber das Heimstättenrecht, vgl. Betzinger im Staatslexikon der Görres-Gesellschaft, 3. Bd., Sp. 250 ff. „Die Heimstätte muss eine bestimmte Größe haben, sie ist untheilbar, Hypothekarschulden dürfen auf derselben nur bis zur Hälfte des Wertes und mit Zustimmung der Heimstättenbehörde eingetragen werden, und zwar nur gegen Amortisation; Zwangsvollstreckung findet nicht statt, d. h. eine solche Heimstätte kann nicht von Zwangswegen versteigert, sondern nur unter Zwangsverwaltung gestellt werden.“ Pichler a. a. O. S. 18.

zu möglichst geringem Preise und b) nicht auf kurze, sondern recht lange Fristen mit jährlich einmaliger Zinszahlung, sowie c) mit vorzüglich auf dem Wege der Amortisation zu leistender Rückzahlung leihen.[1]) Wo dann d) die Abfindung der Miterben durch jährliche Renten eingeführt ist, fiele diesen Banken die Aufgabe zu, dieses Rentenbezugsrecht gegen ein auf einmal gezahltes Capital einzulösen.

Dem Zwecke einer entsprechenden Geldvermittelung dienen auch die ländlichen Darlehenskassen, die von ihrem ersten Gründer gewöhnlich Raiffeisenkassen genannt werden. Sie haben wegen ihrer sehr zweckmäßigen Einrichtung bereits eine sehr weite Verbreitung gefunden. a) Eine solche Genossenschaft wird gegründet in einer einzelnen Gemeinde; doch können sich mehrere derselben zu einem Verbande vereinigen. Thatsächlich bestehen in Deutschland und in Oesterreich Bezirksverbände, von denen eine größere Zahl sich dann wieder zu Landes- u. s. w. Verbänden vereinigt. b) Jeder Genossenschafter haftet mit seinem ganzen Vermögen (Solidarhaft) für die Verbindlichkeiten des einzelnen Vereines, dem er angehört; infolge dessen haben diese Vereine bedeutenden Credit. Doch leihen sie c) Geld nur an die Mitglieder des Vereines aus; da diese alle Glieder einer und derselben Gemeinde sind und darum ihre Creditfähigkeit den andern Mitgliedern nicht unbekannt ist, so sind die Darlehen sicher angelegt und die eben genannte Solidarhaft aller einzelnen Mitglieder ist für diese ungefährlich. Außerdem wird für jedes einzelne vom Vereine verabreichte Darlehen Sicherstellung gefordert. d) Der Darlehensnehmer genießt viele Vortheile bezüglich der Rückzahlung, da dieselbe in kleinen Raten oder durch Amortisation erfolgen kann; zudem hat er nur geringe Zinsen zu bezahlen. e) Die Verwaltung des Vereines geschieht unentgeltlich; nur der Kassier erhält eine geringe Bezahlung. An der Spitze jedes Vereines steht ein meist fünfgliedriger Vorstand; über diesem der neun-

[1]) Noch weiter gehen die Beschlüsse der Salzburger Vereinigung a. a. O. S. 396; „Es ist anzustreben, dass jede Belastung des Erbgutes, sei es durch Capital- oder Rentenschuld, von Seite des Gläubigers unkündbar, dass der Zinsfuß ein niedriger und konstanter und dass die Schuld amortisierbar sei."

gliedrige Aufsichtsrath, und wieder über diesem die wenigstens zweimal im Jahre zu berufende Generalversammlung aller Mitglieder, von welcher sowohl der Aufsichtsrath als der Vorstand gewählt wird.

Endlich sollen dem Zwecke einer entsprechenden Geldvermittelung auch die landwirtschaftlichen Genossenschaften dienen, welche ebenso wie die Handwerker-Genossenschaften, Gewerkschaften u. s. w. zur Anbahnung der berufsgenossenschaftlichen Organisation aller Stände in Vorschlag gebracht werden. Von diesen landwirtschaftlichen Genossenschaften wird sogleich die Rede sein.

126. Dann sind 4) jene Vorschläge oder Forderungen zu besprechen, welche eine größere Rentabilität der Landwirtschaft bezwecken. Zu ihnen gehört a) die Aufhebung des Blanco-Terminhandels mit Getreide und etwaigen anderen landwirtschaftlichen Producten. Mit diesem Vorschlage ist gewöhnlich verbunden der andere, dass der reelle Terminhandel in die Hände der Genossenschaften gelegt werde (genossenschaftliche Organisation der Fruchtbörsen). Dieser Vorschlag anerkennt die Nützlichkeit der Getreide- und Fruchtbörsen, d. h. jener Stätten, an welchen sich die Käufer und Verkäufer treffen (ohne die Waren, welche das Vertragsobject bilden, mit sich zu führen), er anerkennt gleichfalls den Nutzen der reellen, auf die thatsächliche Lieferung der Ware abzielenden Termingeschäfte, verwirft aber als schädlich die Differenzgeschäfte.[1]) Die mit einem Male erfolgende allge-

[1]) Auch solche Wirtschaftspolitiker, welche für die Freiwirtschaftstheorie eintreten, geben den schädlichen Einfluss der Differenzgeschäfte zu; vgl. Lexis in Schönberg's Handbuch, 3. Aufl., II. Bd., S. 878. Auch Philippovich, Grundriss, I. Bd., S. 192 f. stellt den zugunsten der Speculationsgeschäfte angeführten Gründen bedeutende Schäden gegenüber, die sie verursachen können und erwartet von den Productenbörsen noch weniger Nutzen als von den Geld- oder Effectenbörsen. Vgl. auch Kienböck, Terminhandel im Getreide, Wien 1897, der die schädlichen Wirkungen des Blanco-Terminhandels kurz so zusammenfasst S. 27: „Verwirrung der Marktlage, Entfremdung des effectiven Handels gegenüber seiner Aufgabe, die Ermöglichung eines zahlreichen wuchernden Speculantenstandes, zu Zeiten der Ruin verführter Outsider, endlich Drückung des Preises für die Hauptproducte des Ackerbaues, das sind die schädlichen Charakteristica des Terminhandels, den wir darum mit Recht eine entartete Form des Handels nennen können." Die Erscheinung, dass der Blanco-Terminhandel die Preise herabdrückt, erklärt

meine Beseitigung des speculativen Terminhandels setzt internationale Vereinbarungen wenigstens unter den größeren Staaten voraus; aber wenn diese gegenwärtig auch nicht zu erreichen ist, so obliegt doch den einzelnen Staaten die Pflicht, innerhalb ihrer Grenzen die rein speculativen Termingeschäfte unmöglich zu machen. Die beharrliche Durchführung gesunder volkswirtschaftlicher Grundsätze seitens einzelner Staaten wird dann wohl auch andere zu dem gleichen Vorgehen veranlassen. Ein wenn auch noch nicht durchschlagendes, so doch immerhin schon erfolgreiches Mittel ist die gesetzliche Einführung der Unklagbarkeit solcher Geschäfte.

127. Das Gleiche gilt b) von dem Einfluss der einzelnen Staaten auf die größeren Transportanstalten, wie Eisenbahnen, Schiffahrtslinien u. s. w. Da diese α) einen bedeutenden Einfluss auf das zeitliche Wohl vieler Gemeinden, ja ganzer Provinzen und Länder haben, so entspricht es mehr ihrer Natur, sowie dem Zweck und der Aufgabe des Staates, wenn diese Verkehrsanstalten im Eigenthume und der Verwaltung öffentlich rechtlicher Corporationen (Gemeinden, Provinzen, Staaten) stehen, als im Besitze von Privatunternehmern, Bankhäusern oder Actiengesellschaften.[1]) β) So lange dieses nicht erreicht worden ist, hat der Staat nicht nur die Pflicht, vor der Anlage derartiger Verkehrsanstalten sich darüber zu vergewissern, ob dieselben das öffentliche Wohl fördern, sondern er hat auch auf die ganze Geschäftsgebarung einen solchen Einfluss zu nehmen, dass nichts von den Anstalten geschieht was den Rechten Anderer oder dem öffentlichen Wohle zuwider ist. Dahin gehört besonders, dass die Bahnen und Dampferlinien das thatsächliche Verkehrsmonopol, das ihnen in der Regel zufällt, nicht zur Ausbeutung des auf diese Verkehrsmittel angewiesenen Publicums missbrauchen. Bei der Anlage neuer Verkehrslinien muss dann auch das allgemeine

sich dadurch, dass „erfahrungsgemäß meist der Impuls zum Geschäfte vom Angebot ausgeht" (S. 24). Es ist eben einer der schwerwiegendsten Vorwürfe gegen dieses Handelssystem, dass es der Baissespeculation entgegenkommt (S. 16).

[1]) Vgl. v. Weichs-Glon, Das finanzielle und sociale Wesen der modernen Verkehrsmittel. Tübingen, Laupp 1894. 252 S.

Interesse der Bevölkerung und nicht das einzelner einflussreicher Anwohner (z. B. einer die Nähe des Verkehrsweges begehrenden Fabrik oder Landgutes eines hochgestellten Herrn) maßgebend sein. Gerade das Großcapital und seine Veranstaltungen hat der Staat im Auge zu behalten und jeden Missbrauch seiner Macht, den es im eigenen Lande und anderwärts zum Schaden des Gemeinwohles verüben kann, hintanzuhalten. Wie empörend ist es z. B., dass das Großcapital durch die Begünstigung der Landwirtschaft fremder Länder im eigenen Interesse zum Ruin der heimischen Landwirtschaft mitwirkt! γ) Wenn Verkehrsanstalten eines Landes nicht nur das Interesse der eigenen Staatsangehörigen, sondern auch das anderer Staatsangehörigen berühren, so muss zwar jeder Staat zunächst das Wohl seiner eigenen Unterthanen im Auge haben; jedoch darf er keineswegs Ungerechtigkeiten oder Rücksichtslosigkeiten gegen die Angehörigen fremder Staaten befördern oder dulden.

128. Die Währungsfrage c) kann ihrer Natur nach nicht von einem einzelnen Staate allein gelöset werden; dieses überhebt aber die Staaten nicht der Pflicht, auf den Abschluss internationaler Vereinbarungen hinzuarbeiten. Dabei erscheint es nicht so nothwendig, die internationale Einführung der Doppelwährung anzustreben, wenngleich diese Maßregel den schädlichen Einfluss der Währungsverschiedenheit auf die Agrarverhältnisse zu heben am meisten geeignet wäre. Wenigstens müsste aber auf internationalem Wege die Relation zwischen Silber und Gold festgesetzt werden.

129. An die einzelnen Staaten muss dann d) die Anforderung gestellt werden, eine den heutigen Verhältnissen entsprechende Steuergesetzgebung einzuführen.[1]) Es ist α) der Gerechtigkeit, welche vom Staate verlangt, dass er die für das Gemeinwohl zu tragenden Lasten den Unterthanen nach dem Maße ihrer Leistungsfähigkeit auferlege, zuwider, wenn bei den gegenwärtigen Besitzverhältnissen der größere Theil der Steuern dem Grundbesitze aufgebürdet wird. Das widerspricht der vertheilenden Gerechtigkeit umso mehr, als die ländlichen Kreise, der mittlere und kleinere

[1]) Ueber das Steuerwesen und die bei demselben zu wahrende Gerechtigkeit vgl. Pesch, Liberalismus, Socialismus u. s. w. 2. Aufl. S. 139 ff.

Bauernstand, unter den heutigen Verhältnissen auch am meisten von einer anderen öffentlichen Last, dem persönlichen Militärdienst, fast am meisten betroffen werden. Der Bauernstand liefert die widerstandsfähigsten und brauchbarsten Soldaten, während die Industriebevölkerung infolge ihrer Körperschwäche sich weniger brauchbar erweiset. Darum müssen solche Steuern eingeführt werden, welche auch das mobile Capital und den sonstigen Immobilienbesitz (Bergwerke, Fabriken und andere industrielle Anlagen, Transportanstalten u. s. w.) nach ihrer Leistungsfähigkeit treffen. β) Da der Reichere viel leichter den Abgang eines Theiles seines Vermögens erträgt, als der minder Begüterte, also die Steuerleistungsfähigkeit nicht nur in gleichem Maße steigt mit dem Vermögen sondern in stets erhöhtem, so erscheint für eine gerechte Steuervertheilung nicht nur die Freiheit eines Existenzminimums von der Steuerleistung gerechtfertigt, sondern auch das Princip einer progressiven Einkommensteuer. Dasselbe besteht darin, dass nicht, wie es bisher der Fall war, Gegenstände, die nutz- oder gewinnbringend sind, wie Grund und Boden, Häuser u. s. w., oder gewinnbringende Handlungen wie Gewerbe mit Steuern belastet werden, sondern das wirkliche Einkommen, d. h. die jährliche Einnahme, die Jemand aus was immer für Quellen, sei es beweglicher oder unbeweglicher Besitz, sei es Ausübung eines Gewerbes oder Amtes, hat. Diese Art Steuer entspricht der modernen Wirtschaftsweise, welche Geldwirtschaft ist. Das Princip der Progression besteht dann darin, dass die Steuer nicht in gleichem Maße mit dem Einkommen wächst, sondern vielmehr für die größeren auch ein größerer Procentsatz angesetzt wird. „Während bei dem gleichmäßigen Procentsatz (wie er bis jetzt üblich war) mit dem höheren Einkommen auch der Steuerbetrag wächst, z. B. von 1000 Mark bei 2 Procent 20 Mark, von 100.000 Mark 2000 Mark betragen würde, so soll (nach dem Princip der progressiven Einkommensteuer) mit dem höheren Einkommen auch der Procentsatz wachsen", [1]) so dass z. B. wer ein Einkommen von 1000 Mark hat, 2 Procent von demselben, also 20 Mark; wer aber ein Einkommen

[1]) Vgl. Huene im Staatslexikon der Görres-Gesellschaft, Art. Einkommensteuer, 2. Bd., Sp. 545.

von 100.000 Mark hat (nicht nur 2 Procent, also nur 2000, sondern) 4 oder 6 u. s. w. Procent, also 4000 oder 6000 u. s. w. Mark an Steuern zu entrichten verpflichtet ist. Dieses Princip entspricht darum der austheilenden Gerechtigkeit, weil derjenige, welcher ein höheres Einkommen hat, viel leichter einen höheren Theil desselben missen kann, als der mit geringerem Einkommen. γ) Läßt sich auch die Vollmacht des Staates, nebst der behördlichen Einschätzung auch die Selbstdeclaration als Gewissenspflicht einzuführen, im Allgemeinen nicht bestreiten, so hängt doch die Beantwortung der Frage, ob die Selbstdeclaration in einem bestimmten Staate als Gewissenspflicht auferlegt werden solle oder könne, von verschiedenen Umständen ab. Läßt sich eine gerechte Steuereinhebung ohne Auflegung einer Gewissenspflicht zur Selbsteinschätzung durchführen, dann kann der Staat diese auch nicht auflegen, da er nur jenes vorschreiben kann, was zum Gemeinwohle erfordert wird.

130. Zur Besserung der Lage der Landwirtschaft wird e) die Aufhebung der allgemeinen Wehrpflicht oder doch, falls die gänzliche Aufhebung nicht eintreten kann, eine bedeutende Beschränkung derselben beitragen. Wenngleich ein einzelner Staat für sich allein das stehende Heer weder aufzugeben noch bedeutend einzuschränken vermag, so muss er doch beständig darauf bedacht sein, durch Einflussnahme auch auf die anderen Staaten, dieser allgemeinen Last ein Ende zu machen. Die Erleichterung der Militärlast wird α) zur Verbilligung der landwirtschaftlichen Arbeitskräfte, β) zur Erleichterung der Steuerlast, γ) zur Hebung der Einfachheit der Lebenshaltung in ländlichen Kreisen viel beitragen.

131. Außerdem muss f) von allen maßgebenden Factoren mitgearbeitet werden an der Weckung und Belebung religiösen Sinnes, der zur Arbeitsamkeit, zur Sparsamkeit, zur Einfachheit in der Lebenshaltung sowohl die Landwirte selbst mit ihren Familien, als auch ihre Dienstboten und sonstigen Hilfskräfte veranlassen wird. Man führt die Bevölkerung in Irrthum, wenn man die Meinung verbreitet, der Fortschritt der Cultur bestehe hauptsächlich in der Aneignung der verschiedensten körperlichen oder materiellen Bedürfnisse, und es sei dahin zu streben, dass möglichst alle Menschen an den Wohlthaten einer solchen Cultur theilnehmen. Viel-

mehr ist Sparsamkeit, christliche Entsagung und Streben nach Bedürfnislosigkeit, das aus höheren, übernatürlichen Beweggründen hervorgeht, einzuschärfen.

Insbesondere muss der Staat als der auf diesem Gebiete maßgebendste Factor, sich die Unterstützung der Kirche und ihrer seelsorglichen Thätigkeit in hervorragendem Maße angelegen sein lassen. Die staatlichen Organe haben darum, wie in der Bethätigung der Religion so auch in einfacher Lebensweise und Sparsamkeit, mit gutem Beispiele voranzugehen. Der Beamte des Staates wie der Gemeinde soll der Einfachheit sich befleißen, nicht bloß, wenn er aus eigenen Mitteln Lebensbedürfnisse zu bestreiten hat, sondern auch dort, wo das öffentliche Aerar die Kosten zu tragen pflegt. Die Verwaltung des Staates und der Gemeinden sollten dann innerhalb ihres Wirkungskreises ein weises Maßhalten beobachten und sich große Einfachheit und Sparsamkeit angelegen sein lassen.

132. Endlich muss 5) als überaus nützlich für die Landwirtschaft anerkannt werden die Bildung landwirtschaftlicher Genossenschaften.[1]) Die Vortheile, welche aus denselben erwachsen, sind zahlreich und bedeutend. Dahin gehört a) die intensivere und erfolgreichere Vertretung der eigenen landwirtschaftlichen Interessen, namentlich gegenüber dem verderblichen Vorgehen des Großcapitals. Mit vereinten Kräften lässt sich selbstverständlich viel mehr erreichen, als durch vereinzelte Bestrebungen. Der Staat wird viel geneigter sein, Maßregeln zu Gunsten der Landwirtschaft zu treffen und gegenüber den Schwierigkeiten, welche ihm namentlich von dem freiheitliebenden Großcapital gemacht werden, einen viel bedeutenderen Rückhalt haben, wenn der Stand der Landwirte geeint und organisiert für seine Interessen eintritt, als wenn einzelne Angehörige dieses Standes ihre wenn auch noch so berechtigten Klagen vorbringen. b) Diese Genossenschaften können dann unmittelbar zur Besserung der Lage ihrer Mitglieder beitragen. So können sie die Geldvermittelung an die einzelnen Mitglieder übernehmen, ähnlich wie die Raiffeisen-

[1]) Vgl. H. Pesch, Genossenschaft und Berufsstand (Stimmen aus M.-Laach 1896 4. u. 5. H.); H. Pesch, Liberalismus u. s. w. S. 530 ff.; Hitze, Capital und Arbeit S. 453; Eberle, Grundeigenthum u. Bauernschaft S. 115 ff.

vereine es jetzt schon thun. Schließen sich diese örtlich beschränkten Genossenschaften zu größeren Verbänden zusammen, dann werden sie auch im Stande sein, die Landwirtschaft von dem Privatcapital und dessen Banken immer mehr unabhängig zu machen. Dadurch wird dann der Einfluss des Großcapitals überhaupt bedeutend eingeschränkt. Es mag der Fall sein, dass auch manche Privatbanken den Landwirten sich sehr zuvorkommend erweisen; aber das Princip, dass die Geldvermittelung durch die Genossenschaften geschieht, verdient nichtsdestoweniger unter der Rücksicht den Vorzug, dass die Genossenschaften der Sucht nach Privatgewinn von vornherein weniger zugänglich sind. c) Die Organisation der Landwirte bringt dann den nicht hoch genug anzuschlagenden Vortheil, dass die Genossenschaften den Verkauf der Producte der einzelnen Mitglieder in die Hand nehmen können. Die Organe der Genossenschaften haben von den Mitgliedern landwirtschaftliche Producte nicht zu kaufen, wie es jetzt die Zwischenhändler thun, sondern zu sammeln und im Namen der einzelnen Mitglieder zu verkaufen. Die Genossenschaften werden auf diese Weise befähigt, auch größere Lieferungen und Verkäufe zu übernehmen. So können sie den für die Landwirte so verderblichen Zwischenhandel überflüssig machen und beseitigen; der Gewinn, den bisher der ausbeuterische Zwischenhandel hatte, fällt dann den Landwirten selbst zu. d) Ebenso können die Genossenschaften gemeinsame und darum vortheilhaftere Ankäufe der mannigfachen landwirtschaftlichen Bedarfsgegenstände machen, sowie gewisse Productionsmittel (Maschinen u. s. w.) gemeinsam zum abwechselnden Gebrauche aller einzelnen Mitglieder sich anschaffen. Da der wucherische Zwischenhandel auch die in der Landwirtschaft verwendeten Bedarfsgegenstände in seinem eigenen Interesse vertheuert, so brauchen die Genossenschaften hier den zwischenhändlerischen Gewinn nicht zu bezahlen, sondern beziehen ihre Bedarfsgegenstände um die Höhe desselben billiger. e) Schließlich muss auch der große Vortheil erwähnt werden, dass durch die Organisation der Gemeingeist gehoben, das Standesbewusstsein gekräftigt und die gegenseitige Unterstützung durch Rath und That, wie sie der gesellschaftlichen Anlage des Menschen und der christlichen Nächstenliebe entspricht, gefördert wird.

Zweites Capitel.

Die Arbeiterfrage[1]).

133. Wenngleich jene Auffassung der socialen Frage, welche sie für identisch mit der Arbeiterfrage hält, als überaus unvollständig und einseitig verworfen werden muss, so lässt sich doch andererseits nicht leugnen, dass unter den verschiedenen Theilfragen, welche die heutige sociale Frage ausmachen, die Arbeiterfrage ein ganz besonderes Interesse beansprucht. Und zwar vornehmlich aus einem dreifachen Grunde: 1) weil die Arbeiterfrage sich damit beschäftigt, wie Jenen, welche zum Stande der Proletarier bereits herabgesunken sind, zu Hilfe zu kommen ist, während es sich bei der Agrar-, der Handwerker- und der Handelsgewerbefrage wenigstens größtentheils um Präservativmittel handelt, damit ihre Angehörigen durch das Großcapital nicht zu Proletariern herabgedrückt werden. Ferner machen 2) die Arbeiter einen sehr großen Theil Jener aus, welche unter den socialen Missständen leiden. Gerade ihre Verhältnisse sind es auch, welche die sociale Frage recht in Fluss gebracht und wirksam zu socialen Reformen angeregt haben. 3) Endlich kommt noch hinzu, dass unter den Arbeitern die Anschauungen und Lehren der Socialdemokratie die

---

[1]) Encyklika Leo's XIII. Rerum novarum vom 15. Mai 1891 — Freih. v. Ketteler, Die Arbeiterfrage und das Christenthum, Mainz 1866; Hitze, Art. Arbeiterfrage im Staatslexikon der Görres-Ges. Bd. 1 S. 259—426 (Nachtrag Art. Gewerbe Bd. 2 S. 1391—1403); Hitze, Capital und Arbeit 2., 4., 5., 15. Vortrag; Godts, Scopuli vitandi in quaestione de conditione opificum ed. III. 1896; Lehmkuhl in „Die sociale Frage beleuchtet durch die Stimmen aus M.-Laach" Heft 2, 4, 6, 7; Antoine, Cours d'économie social 1896; - Herkner, Die Arbeiterfrage 2. Aufl. 1897; Schönberg, Handbuch der polit. Oekonomie (3. Aufl.) 2. Bd. S. 631- 778.

größte Verbreitung gefunden haben, so dass von Seite der Arbeiterklasse Religion, Staat und Gesellschaft am Meisten bedroht erscheinen.

134. Wir fassen in Folgendem die Arbeiterfrage im engeren oder *eigentlichen* Sinne auf.[1]) Die Arbeiterfrage nämlich im *weiteren* Sinne des Wortes umfasst alle gegen Lohn beschäftigte Personen, soweit deren Thätigkeit mehr körperlicher oder mechanischer Art ist, also alle die in der Land- und Forstwirtschaft, im Handwerk, in der Hausindustrie, in Handel und Verkehr, im Gesindedienst, in persönlichen Dienstleistungen u. s. w. um Lohn thätig sind. Unter den Arbeitern im *engeren* Sinne aber, mit deren Verhältnissen sich die Arbeiterfrage beschäftigt, versteht man alle jene, welche, da sie andere Subsistenzmittel gar nicht oder nur in sehr geringem Maße besitzen, wenigstens vorzüglich durch ihrer Hände Arbeit sich und ihrer etwaigen Familie den nöthigen Lebensunterhalt erwerben müssen, und dabei in sehr losem, leicht kündbarem Dienstverhältnisse stehen. Zu ihnen gehören vor allem die Arbeiter der *Großbetriebe*, d. h. also jene Arbeiter, welche in den großindustriellen Anlagen, wie z. B. Fabriken, Eisen-, Stahl-, Glashütten, Bergwerken, sowie bei den großen Verkehrsanstalten durch ihrer Hände Arbeit sich erhalten, ferner die in der Hausindustrie Beschäftigten,[2]) dann auch die freien ländlichen Arbeiter.[3]) An das Arbeiterproletariat der Großindustrie und der großen Verkehrsanstalten vorzüglich richteten Marx und Engels im Jahre 1848 im communistischen Manifest die Aufforderung: „Proletarier aller Länder vereiniget euch."

---

[1]) Hitze im Staatslexikon der G.-G. a. a. O. S. 260.

[2]) Unter Hausindustrie versteht man jene, welche von den Arbeitern in ihren eigenen Wohnungen betrieben wird, jedoch so, dass sie nicht auf Bestellung oder behufs Abnahme seitens eigener Kunden arbeiten, sondern zur Ablieferung ihrer Producte an die Großhändler, von welchen sie die zu bearbeitenden Stoffe, sowie mehr oder weniger die Arbeitswerkzeuge erhalten. Vgl. über den Begriff, die Arten, die Entstehung u. s. w. den Art. Hausindustrie im Staatslexikon der Görres-Gesellschaft, 3. Bd., Sp. 147 ff.

[3]) Ueber die Landarbeiter, ihre verschiedenen Arten und ihre sociale Lage vgl. Antoni im Staatslexikon der Görres-Gesellschaft, 3. Bd. 914 bis 943.

Zweites Capitel.

Die Arbeiterfrage[1]).

133. Wenngleich jene Auffassung der socialen Frage, welche sie für identisch mit der Arbeiterfrage hält, als überaus unvollständig und einseitig verworfen werden muss, so lässt sich doch andererseits nicht leugnen, dass unter den verschiedenen Theilfragen, welche die heutige sociale Frage ausmachen, die Arbeiterfrage ein ganz besonderes Interesse beansprucht. Und zwar vornehmlich aus einem dreifachen Grunde: 1) weil die Arbeiterfrage sich damit beschäftigt, wie Jenen, welche zum Stande der Proletarier bereits herabgesunken sind, zu Hilfe zu kommen ist, während es sich bei der Agrar-, der Handwerker- und der Handelsgewerbefrage wenigstens größtentheils um Präservativmittel handelt, damit ihre Angehörigen durch das Großcapital nicht zu Proletariern herabgedrückt werden. Ferner machen 2) die Arbeiter einen sehr großen Theil Jener aus, welche unter den socialen Missständen leiden. Gerade ihre Verhältnisse sind es auch, welche die sociale Frage recht in Fluss gebracht und wirksam zu socialen Reformen angeregt haben. 3) Endlich kommt noch hinzu, dass unter den Arbeitern die Anschauungen und Lehren der Socialdemokratie die

[1]) Encyklika Leo's XIII. Rerum novarum vom 15. Mai 1891 — Freih. v. Ketteler, Die Arbeiterfrage und das Christenthum, Mainz 1866; Hitze, Art. Arbeiterfrage im Staatslexikon der Görres-Ges. Bd. 1 S. 259—426 (Nachtrag Art. Gewerbe Bd. 2 S. 1391—1403); Hitze, Capital und Arbeit 2., 4., 5., 15. Vortrag; Godts, Scopuli vitandi in quaestione de conditione opificum ed. III. 1896; Lehmkuhl in „Die sociale Frage beleuchtet durch die Stimmen aus M.-Laach" Heft 2, 4, 6, 7; Antoine, Cours d'économie social 1896; Herkner, Die Arbeiterfrage 2. Aufl. 1897; Schönberg, Handbuch der polit. Oekonomie (3. Aufl.) 2. Bd. S. 631—778.

größte Verbreitung gefunden haben, so daſs von Seite der Arbeiterklasse Religion, Staat und Gesellschaft am Meisten bedroht erscheinen.

134. Wir fassen in Folgendem die Arbeiterfrage im engeren oder *eigentlichen* Sinne auf.[1]) Die Arbeiterfrage nämlich im *weiteren* Sinne des Wortes umfaſst alle gegen Lohn beschäftigte Personen, soweit deren Thätigkeit mehr körperlicher oder mechanischer Art ist, also alle die in der Land- und Forstwirtschaft, im Handwerk, in der Hausindustrie, in Handel und Verkehr, im Gesindedienst, in persönlichen Dienstleistungen u. s. w. um Lohn thätig sind. Unter den Arbeitern im *engeren* Sinne aber, mit deren Verhältnissen sich die Arbeiterfrage beschäftigt, versteht man alle jene, welche, da sie andere Subsistenzmittel gar nicht oder nur in sehr geringem Maße besitzen, wenigstens vorzüglich durch ihrer Hände Arbeit sich und ihrer etwaigen Familie den nöthigen Lebensunterhalt erwerben müssen, und dabei in sehr losem, leicht kündbarem Dienstverhältnisse stehen. Zu ihnen gehören vor allem die Arbeiter der *Großbetriebe*, d. h. also jene Arbeiter, welche in den großindustriellen Anlagen, wie z. B. Fabriken, Eisen-, Stahl-, Glashütten, Bergwerken, sowie bei den großen Verkehrsanstalten durch ihrer Hände Arbeit sich erhalten, ferner die in der Hausindustrie Beschäftigten,[2]) dann auch die freien ländlichen Arbeiter.[3]) An das Arbeiterproletariat der Großindustrie und der großen Verkehrsanstalten vorzüglich richteten Marx und Engels im Jahre 1848 im communistischen Manifest die Aufforderung: „Proletarier aller Länder vereiniget euch."

---

[1]) Hitze im Staatslexikon der G.-G. a. a. O. S. 260.

[2]) Unter Hausindustrie versteht man jene, welche von den Arbeitern in ihren eigenen Wohnungen betrieben wird, jedoch so, daſs sie nicht auf Bestellung oder behufs Abnahme seitens eigener Kunden arbeiten, sondern zur Ablieferung ihrer Producte an die Großhändler, von welchen sie die zu bearbeitenden Stoffe, sowie mehr oder weniger die Arbeitswerkzeuge erhalten. Vgl. über den Begriff, die Arten, die Entstehung u. s. w. den Art. Hausindustrie im Staatslexikon der Görres-Gesellschaft, 3. Bd., Sp. 147 ff.

[3]) Ueber die Landarbeiter, ihre verschiedenen Arten und ihre sociale Lage vgl. Antoni im Staatslexikon der Görres-Gesellschaft, 3. Bd. 914 bis 943.

Verführung. Die Arbeiter und Arbeiterinnen sind dann, falls sie ihre Familie nicht am Arbeitsorte haben, den Gefahren des Kostgängerwesens ausgesetzt; sie wohnen zumeist in Städten, wo sie von verschiedenen Genüssen angelockt werden, und zwar in Arbeitervierteln, wo der Agitation und der Verführung jeder Art weiter Spielraum geboten ist. Vorzüglich verdient Erwähnung die durch die Lockerung der Familienbande verursachte Vernachlässigung der Erziehung, hiezu die vielfach in früher Jugend durch die Arbeit und den eigenen Arbeitslohn herbeigeführte wenigstens theilweise Unabhängigkeit von den Eltern, die durch Sonn- und Feiertagsarbeit gewaltsam herbeigeführte Unterdrückung des religiösen Sinnes u. s. w.

138. Als besondere Ursachen der Arbeiterfrage haben wir zum Theil wieder jene hervorzuheben, die schon früher als Ursachen der ganzen socialen Frage gekennzeichnet wurden. 1) Ohne Zweifel muss als eine der Hauptursachen die von den Staatsgewalten bezüglich der Erwerbsthätigkeit ihrer Unterthanen beobachtete Haltung des Gewährenlassens angesehen werden. Gewiss muss jedes Uebermaß in der Beaufsichtigung und Regulierung des Erwerbslebens von Seite der Staatsregierung vermieden werden; aber ebenso wie das Uebermaß in der Beschränkung der Freiheit schadet, so wirkt nicht minder schädlich das Uebermaß im Gewährenlassen. Auf dem Gebiete der Industrie musste dieser Schaden umsomehr hervortreten, als gerade diese von der neuen national-ökonomischen Wissenschaft am meisten geschätzt und als, wenn nicht einzige so doch bei weitem vorzüglichste Quelle des Nationalreichthums und Gradmesser der Cultur gepriesen wurde. Auch jetzt gelten mannigfach noch jene Völker als culturell und ökonomisch am weitesten vorgeschritten, welche die bedeutendste und am meisten entwickelte Industrie besitzen. Diese Hochschätzung und Ueberschätzung der Industrie hieng nun wieder aufs Innigste mit dem Irrthum der klassischen Nationalökonomie zusammen, nach welchem die menschliche Arbeit die vorzüglichste, wenn nicht vielleicht gar die einzige Quelle alles Wertes ausmache. Je mehr oder weniger menschliche Arbeit auf die Herstellung einer Ware oder eines Verkaufsobjektes verwendet wurde, umso größer oder geringer soll der Preis der Ware sein.

Allerdings muſs 2) zugegeben werden, daſs in gewiſſem Maße gerade die Arbeiterfrage auch durch die neueren Erfindungen der Dampfkraft und der Maſchinentechnik herbeigeführt wurde. Aber die Anſicht, als ob dieſe Erfindungen die einzige oder auch nur die Haupturſache der Arbeiterfrage ausmachten, muſs auf das Schärfſte zurückgewieſen werden. Die Einführung der Maſchinenarbeit an Stelle der Arbeit der Menſchenhände muſste allerdings einzelne Handwerke zerſtören, aber ſie brauchte die Handwerker darum nicht zu Proletariern zu machen und noch weniger zu Proletariern mit ganz unſicherer Exſiſtenz, wie ſie dann ſo zahlreich wurden. Die ſtetig fortſchreitende Vervollkommnung der Maſchinen bewirkte, daſs ihre Bedienung leichter wurde, nicht ſo ſehr Körperkraft und Vorbildung als flinke Gewandtheit und Aufmerkſamkeit verlangte; ſie beförderte die Möglichkeit der Erſetzung der Männer behufs dieſer Arbeit durch Frauen oder gar Kinder. Aber die Nothwendigkeit einer ſolchen Erſetzung lag nicht vor, und noch viel weniger eine Nothwendigkeit für jenes Ueberhandnehmen und jene Ausdehnung von Frauen- und Kinderarbeit, wie dieſe wirklich Platz gegriffen hat. Eine vernünftige, nach den Grundſätzen des Rechtes und der Gerechtigkeit, wahrer Menſchenliebe und des öffentlichen Wohles ſich vollziehende Verwendung der Maſchinen hätte die Arbeiterfrage nicht aufkommen laſſen.

139. Dagegen muſs 3) als wahre ja als Haupturſache der Arbeiterfrage der liberale Zeitgeiſt angeſehen werden, welcher namentlich auch in den Kreiſen der induſtriellen Arbeitgeber oder Unternehmer herrſchend wurde. In der ſtaatlicherſeits gelaſſenen Erwerbsfreiheit lag allerdings auch ſchon ein gewiſſer Sporn, ſich dieſe Freiheit zu Nutzen zu machen; denn dieſe ſtaatliche Freiheit gieng aus der Anſchauung hervor, eine möglichſt ausgedehnte und möglichſt ſcharfe Concurrenz Vieler oder Aller hebe den nationalen Wohlſtand, ſo daſs man folgerichtig zu der Meinung gelangen muſste, derjenige trage zum allgemeinen Beſten das Meiſte bei, welcher Andern die rückſichtsloſeſte Concurrenz bereitet. Aber dieſe Freiheit allein wäre auch noch nicht im Stande geweſen, die unerträgliche Lage des Arbeiterſtandes herbeizuführen, wenn nicht der ausgedehnteſte und rückſichtsloſeſte Gebrauch von der Freiheit gemacht worden wäre.

4) Infolge des Gewährenlassens seitens der Staatsgewalten vervielfältigten sich die industriellen Betriebe in hohem Maße; es entwickelte sich ganz vorzüglich auf diesem Gebiete eine ungezügelte, schrankenlose Concurrenz. Diese nöthigt aber die producierten Waren zu möglichst geringen Preisen loszuschlagen und darum, da die anderen Productionsbedingungen, als Wert der Maschinen u. s. w. für die Producenten derselben Warengattung ungefähr die gleichen bleiben, die Löhne der Arbeiter möglichst herabzudrücken. Die schrankenlose Concurrenz führte dann ferner auch zu Ueberproductionen und diese nothwendig zu industriellen Krisen, welche Arbeiterentlassungen zur Folge haben und durch das Vorhandensein unbeschäftigter Arbeiter[1]) und Anbieten der Arbeit um jeden Preis, damit der bis dahin Unbeschäftigte doch wenigstens einigen Verdienst habe, den Lohn der andern Arbeiter auch noch herabdrücken. Namentlich zu Zeiten guten industriellen Geschäftsganges führte die Freiheit ferner auch zu übermäßiger Ausdehnung der Arbeitszeit. Die Nothwendigkeit, die industriellen Erzeugnisse möglichst billig herzustellen und darum die Arbeitslöhne auf das geringste Maß zu reducieren, um im Wettbewerb nicht überflügelt zu werden, trug im Verein mit der Vervollkommnung der Maschinen zur Ersetzung der Männerarbeit durch die billigere Frauen- und Kinderarbeit bei. So geschah es, dass die Frauen und die Kinder nunmehr im Wettbewerbe mit den Männern ihre Arbeit anboten und zur Verringerung der Löhne und zur Verschlechterung auch der sonstigen Arbeitsbedingungen beitrugen.

140. Infolge der staatlicherseits gewährten Freiheit und des Umsichgreifens der liberalen Ideen erachteten sich die industriellen Unternehmer oder Arbeitgeber auch nicht mehr an die vom Naturgesetze aufgestellten sittlichen und rechtlichen Schranken gebunden. Zu der vom Staate gewährten Freiheit trat die aus dem Unglauben sich ergebende Meinung hinzu, es gäbe weder natürliche Pflichten noch natürliche Rechte, wenigstens lasse sich der Umfang derselben nicht bestimmen; es genüge daher

[1]) Für solche unbeschäftigte Arbeiter, welche Arbeit suchen und dann durch ihre Nothlage gezwungen meist zu jedem Preis ihre Arbeit anbieten erfand Lassalle den Ausdruck: Industrielle Reservearmee.

die staatlichen Einschränkungen der Freiheit in der Erwerbsthätigkeit zu beachten. Infolge dieser Außerachtlassung aller natürlichen, sittlichen und rechtlichen Pflichten gegen die Mitmenschen ergaben sich im Einzelnen namentlich folgende die Arbeiterfrage vorzüglich veranlassende Missstände: a) Uebermäßige Ausdehnung der Arbeitszeit, mit welcher die Arbeiter durch ihre Nothlage gezwungen sich zufrieden geben mussten, um nur nicht die Arbeit und den Verdienst zu verlieren. Diese übermäßige Arbeit schadete der Gesundheit und dem Leben sowohl der Arbeiter selbst als ihrer Nachkommen. Sie stellt sich dar als Eingriff in das heiligste der natürlichen Rechte der Menschen, das Recht auf die Erhaltung des Lebens und der Gesundheit. Zugleich bildet sie eine Schädigung der Familie, da die verheirateten Arbeiter durch die übermäßige Ausdehnung der Arbeitszeit ihren Familien entzogen werden; sie enthält somit auch eine Schädigung jener Ansprüche, sie mögen nun rein sittlichen oder auch rechtlichen Charakters sein, welche die Frauen ihren Männern, die Kinder ihren Eltern gegenüber nach dem Naturgesetze haben. b) Heranziehung von Frauen und Kindern zur Lohnarbeit und übermäßige Ausdehnung derselben.[1]) Auch in dieser liegt, da die Frauen und Kinder zumeist nothgedrungen in die Arbeit gehen und die Arbeitszeit sich vorschreiben lassen müssen, eine Beeinträchtigung des Rechtes auf das eigene Leben und die Gesundheit, zugleich eine Schädigung des Familienlebens und, was namentlich zu betonen ist, der Kindererziehung. Die Vernachlässigung der Kindererziehung ist aber verhängnisvoll eben-

[1]) Wie grausam mannigfach vorgegangen wurde, dafür finden sich Belege bei Herkner, Arbeiterfrage 2. Aufl. S. 144, 148, 153: In Frankreich „kam erst nach langwierigen Verhandlungen am 22. Februar 1841 ein Gesetz zustande, das die Beschäftigung von Kindern vor zurückgelegtem achten Lebensjahre verbot, für 8—12jährige die tägliche Arbeitszeit auf 8 Stunden, für 12—16jährige auf 12 Stunden beschränkte. Indes dieser äußerst geringe Schutz wurde nicht einmal durchgeführt. Schon die Verordnung zur Ausführung des Gesetzes erklärte: Es handelt sich nicht um eine strenge und absolute Ausführung! Ja es kam so weit, dass selbst Fabrikanten beim Ministerium über die mangelhafte Durchführung Beschwerde erhoben. Dieses wies aber die Klagen als ungerechtfertigt zurück. Nach den Berichten der Präfecten sei alles in schönster Ordnung."

sowohl für das ewige und das zeitliche Wohl der Kinder selbst, als für das Glück und die Zufriedenheit der Eltern, wie nicht weniger für die Ruhe und das Wohl des Staates. c) Ungenügende Löhnung der Arbeiter. Durch die Noth gezwungen müssen sich die Arbeiter, wie mit den sonstigen Arbeitsbedingungen, so auch mit dem ihnen angebotenen Lohne zufrieden geben. Allerdings wurde, angeblich auch im Interesse der arbeitenden Klassen, die Freizügigkeit gewährt, die dem Arbeiter gestatten soll, günstigere Arbeitsbedingungen, also auch höheren Arbeitslohn anderswo sich zu suchen. In Wirklichkeit bleibt diese Freiheit zu allermeist eine rechtliche; sie wird nicht zu einer thatsächlichen Freiheit, da die äußeren Umstände den Arbeitern, namentlich den verheirateten, in den meisten Fällen eine Uebersiedlung an einen andern Ort wenigstens sehr schwer machen. Ueberdies hat die Freizügigkeit der Arbeiter auch ihre sehr bedeutenden Schattenseiten. Sie bewirkt, dass die an einem Orte minder günstige Lage der Arbeiter die bessere Lage an anderen Orten auch herabdrückt und die in einem Industriezweige ausgebrochene Krise die Lage der Arbeiter auch anderer Zweige verschlechtert. Wenn man auch von allen anderen vielleicht noch weiter gehenden Rechten absieht, muss man zugeben, dass der den Tag über im Dienste des Arbeitsherrn beschäftigte Arbeiter das Recht auf einen zum Unterhalte des eigenen Lebens ausreichenden Lohn selbst dann hat, wenn die zu leistende Arbeit ohne Anstrengung verrichtet werden kann. Die Vorenthaltung dieses Lohnes bildet demnach eine Ungerechtigkeit im eigentlichen Sinne des Wortes, welche durch die mit ihr verbundene Grausamkeit und Unmenschlichkeit sogar eine himmelschreiende Sünde wird. Zu der Ungerechtigkeit, dass die Arbeiter nicht den genügenden Lohn erhielten, trat dann manchmal die weitere Ungerechtigkeit hinzu, dass den Arbeitern der Lohn in Form von Waren verabreicht wurde, die sie weder gebrauchen noch nach dem Werte, zu welchem sie ihnen überlassen wurden, verkaufen oder sonst benutzen können (Trucksystem.[1]) Eine solche Lohnentziehung ist nicht nur dem Rechte auf das Eigenthum an

[1]) Vgl. Schönberg, Handbuch der pol. Oekonomie 2. Bd. (3. Aufl.) S. 676.

zeitlichen Gütern zuwider, sie wird oft zur Schädigung des Rechtes auf Leben und Gesundheit der Arbeiter, da diese zur Erhaltung des Lebens und der Gesundheit ihren Lohn verwenden müssen. d) Die Arbeit in gesundheitsschädlichen Räumen oder unter solchen äußeren Umständen, welche leicht zu Unfällen Veranlassung geben, ist gleichfalls dem Rechte der Arbeiter auf Leben und Gesundheit zuwider. Eine Verwendung von Arbeitern in derartigen Räumen oder unter derartigen Umständen, falls ohne übergroße Opfer der Arbeitsherren die Gesundheitsgefahr entfernt werden kann, enthält eine Nöthigung der Arbeiter, da diese regelmäßig nur nothgedrungen zu solchen Arbeiten sich entschließen, bei welcher sie ihre Gesundheit und ihr Leben einer Gefahr aussetzen. Kann die Gefahr nicht genügend beseitigt werden, dann gestattet das christliche Sittengesetz nur dann die Anlage eines solchen Betriebes, wenn das öffentliche Wohl dieselbe verlangt. Die Arbeiter können dann auch einen umso höheren Lohn beanspruchen, je größerer Gefahr für ihre Gesundheit sie sich aussetzen. Auch das ist nicht zu übersehen, dass die nicht genügend gerechtfertigte Beschäftigung von verheirateten Arbeitern oder Arbeiterinnen oder Kindern in gesundheitsschädlichen Räumen einen unerlaubten Eingriff in die theils rechtlichen, theils sittlichen Ansprüche der einzelnen Familienglieder auf einander haben. e) Die Sonntagsarbeit verletzt regelmäßig in mehrfacher Hinsicht das Sittengesetz. Sie enthält zumeist einen Eingriff in das Recht auf Gesundheit und Leben der Arbeiter, da die unausgesetzte Fortsetzung der Arbeit ohne Ruhetag gesundheitswidrig ist. Die Arbeitgeber haben ferner die sittliche Pflicht auf den religiösen Sinn ihrer Arbeiter fördernd einzuwirken; keineswegs dürfen sie dieselben an der Erfüllung ihrer religiösen Pflicht hindern und darum auch nicht ihre materielle Nothlage dazu benützen, um sie zu einem Arbeitsvertrage zu bringen, der ihnen die Beobachtung der von der Kirche vorgeschriebenen Sonntagsruhe und der Sonntagsheiligung durch den Besuch der heil. Messe und anderer gottesdienstlicher Uebungen unmöglich macht. f) Das Gleiche ist zu sagen bezüglich der Arbeit unter solchen Umständen, dass die Sittlichkeit der Arbeiter gefährdet wird. Der Arbeitgeber hat auch die Sittlichkeit unter seinen

Arbeitern zu fördern. Das chriſtliche Sittengeſetz verlangt von ihm, daſs er, ſo viel es geht, die Arbeitsräume ſo einrichte, daſs die Arbeiter und Arbeiterinnen keinen ſittlichen Schaden leiden. Ebenſo hat er ſeinen Einfluſs bei den Arbeitern dahin geltend zu machen, daſs dieſe bei der Arbeit ſich keine ſittlichen Ausſchreitungen irgend welcher Art zu Schulden kommen laſſen. Und wie die einzelnen Arbeiter und Arbeiterinnen ſelbſt, ſo können und müſſen auch die Eltern und Familienangehörigen verlangen, daſs ihren Kindern und andern Familiengliedern nicht leichtfertig Gefahren bereitet werden. Dazu kam dann noch g), daſs die Arbeiter, theils durch die Geſetzgebung, theils durch die Arbeitsherren, welche ſich hierin halfen, daran gehindert wurden, Verbindungen unter einander behufs Beſſerung ihrer Lage auch mit erlaubten Mitteln einzugehen. Das Recht zu derartigen Vereinigungen muſsten ſich die Arbeiter in den einzelnen Ländern zuerſt erkämpfen.[1]) Die Ungerechtigkeit, die in der Verhinderung von Arbeitervereinigungen liegt, machte ſich umſomehr fühlbar, als Vereinigungen unter Arbeitgebern, und zwar auch ſolche, die direct zur Verſchlechterung der Lage der Arbeiter geſchloſſen wurden, als im Intereſſe des öffentlichen Wohles liegend angeſehen und darum erlaubt oder wenigſtens geduldet wurden.

Daſs nun die Arbeitsherren dieſen aus dem natürlichen Sittengeſetze hervorgehenden Pflichten gegen ihre Arbeiter nicht nachkamen, ſondern die grobe Verletzung derſelben ganz allgemein wurde, das hatte ſeine vorzüglichſte Urſache in dem religiöſen Liberalismus, der von der glaubensloſen Wiſſenſchaft ausgehend gerade in den Kreiſen der reicheren Bourgeoiſie die meiſte Verbreitung fand.

§. 2. Mittel zur Abhilfe.

141. Allen denjenigen, welche bei der Löſung der Arbeiterfrage mitzuwirken haben, muſs als Ziel vor Augen ſchweben, was Leo XIII. in der Encyklika über die Arbeiterfrage aus-

[1]) Ueber die Geſchichte dieſer Verbote vgl. Herkner, die Arbeiterfrage (2. Aufl.), bezüglich Frankreichs S. 470, 488 ff., bezüglich Englands und der anderen Staaten S. 37—54. Vgl. auch Antoine, Cours d'économie sociale, pag. 354 ss.

gesprochen hat. „Der Staat muss dieses Recht (auf Privatbesitz) in der Gesetzgebung begünstigen und sollte in seinen Maßregeln dahin zielen, dass möglichst viele aus den Staatsangehörigen irgend ein bescheidenes Eigenthum zu erwerben trachten. Ein solcher Zustand würde von beträchtlichen Vortheilen begleitet sein." Welcher Art dieses Eigenthum sein sollte, wird dann noch näher so gekennzeichnet: „Wenn nun diesen niedern Klassen Aussicht gegeben würde, bei Fleiß und Anstrengung zu einem kleinen Grundbesitze zu gelangen, so müsste allmählig eine Annäherung zwischen den zwei Lagern von Staatsbürgern stattfinden; es würden die Gegensätze von äußerster Armut und angehäuftem Reichthum mehr und mehr verschwinden." [1]) Die großen Vortheile, welche der Besitz wenigstens einiger Grundstücke seitens der Arbeiter dem ganzen Staate bringt, führt Leo XIII. dann des Weitern aus. Was demnach als Ziel anzustreben ist, besteht in nichts geringerem, als in der Verminderung und dem allmähligen Aufhören des Proletariates. Die Arbeiterfrage ist entstanden durch die Proletarisierung großer Volksmassen; aufgehoben und gelöset kann sie nur werden durch die Entproletarisierung wenigstens der Mehrzahl. Dazu gehört aber, dass auch die große Menge des Volkes wieder zu einigem Besitze gelange und nicht lediglich auf den täglichen Verdienst angewiesen sei. Mit dieser Hebung der Klasse der Arbeiter würde der jetzt bestehende schroffe Gegensatz zu den Reichen und somit der Klassenhass und der Klassenkampf sich vermindern. Es würde dann auf der Arbeiterklasse von selbst sich der Mittelstand aufbauen und der Nationalreichthum nicht mehr einseitig den bereits Begüterten zufließen. So würden dann Friede und Ruhe und Beobachtung der natürlichen und staatlichen Rechte im Verkehre der einzelnen Stände untereinander wiederkehren.

142. Nach dem Gesagten ist es leicht, die Mittel zu finden, welche zu einer gedeihlichen Lösung der Arbeiterfrage anzuwenden sind. 1) Unter diesen ist an erster Stelle zu nennen die Verbreitung gesunder religiöser, sittlicher und rechtlicher Anschauungen. Dazu ist vor Allem die Kirche berufen. Aber die Kirche hat es in

[1]) Encyklika über die Arbeiterfrage (Herder'sche Ausgabe), S. 64.

dieser Hinsicht nie an sich fehlen lassen. Sie hat die gesammten Glaubenswahrheiten und das ganze Sittengesetz stets rein und unversehrt bewahrt; sie hat namentlich die socialen Pflichten der Nächstenliebe, Gerechtigkeit, Barmherzigkeit, Rücksicht auf das Gemeinwohl immer laut verkündet. Doch wurde ihre Thätigkeit in verschiedenster Weise gehemmt und ihre Stimme im Getümmel der liberalistischen Irrlehren überhört. Die richtigen Lehren über die Pflichten der Sittlichkeit und über die allen Menschen angebornen Rechte wurden fast nur mehr in den specifisch religiösen und katholischen Schulen vorgetragen. Es ist vor Allem Pflicht des Staates, im Interesse des Gesammtwohles, des Rechtes und der Gerechtigkeit, welche zu fördern die allererste Aufgabe des Staates ist, für die Verbreitung gesunder ethischer und rechtlicher Lehren seitens seiner Organe Sorge zu tragen. Der Staat hat demnach auch die Kirche und ihre Thätigkeit so viel er nur vermag, zu unterstützen und zu fördern. Da von den staatlichen Bildungsanstalten in hervorragendem Maße die Verbreitung wie ungesunder, so gesunder rechtlicher und volkswirtschaftlicher Ideen ausgeht, so muss er sich in vorzüglichem Grade dieser Bildungsanstalten annehmen und von denselben solche Lehren ausschließen, welche der Wahrheit entgegengesetzt und darum dem Gemeinwohle schädlich sind.

143. Indessen darf doch 2) nicht mit der Lösung der Arbeiterfrage gewartet werden, bis dass die Unterthanen infolge der gesunden religiösen, sittlichen, rechtlichen und volkswirtschaftlichen Lehren, die sie in sich aufgenommen haben, aus sich heraus zur Beobachtung aller ihrer socialen Pflichten zurückkehren und so auch zur Entproletarisierung der arbeitenden Klasse selbst schreiten. Der Weg der allgemeinen gesunden Volksbelehrung allein führt deshalb nicht zum gewünschten und nothwendig zu erreichenden Ziele, weil es immer manche geben wird, welche die Wahrheit nicht einmal anhören, geschweige denn befolgen wollen. Darum muss der Staat zu Gesetzen schreiten, welche auch die Widerspänstigen dazu bringen, das wahre öffentliche Wohl nicht nur nicht zu schädigen, sondern es auch zu fördern. Auch aus dem Grunde genügt die Verbreitung gesunder Rechts-, Sittlichkeits-

Wirtschaftsgrundsätze allein nicht, da diese nothwendig mehr

allgemeiner Natur sind, und nicht Jedermann die Fähigkeit besitzt, sie richtig und zweckmäßig anzuwenden. Die staatlichen Vorschriften müssen deshalb, von allgemeinen Grundsätzen ausgehend, so abgefasst sein, dass ihre Anwendung leicht und sicher geschehen kann. Da die Arbeiterfrage wesentlich von der ungeregelten und zügellosen Concurrenz der Arbeitgeber mitverursacht wurde, so muss consequent die Regelung der Concurrenz unter den Arbeitgebern als nothwendiges Mittel und erste Aufgabe zur gedeihlichen Lösung der Arbeiterfrage in Angriff genommen werden. Der natürlichste und zweckmäßigste Weg zu diesem Ziele dürfte die Bildung von Genossenschaften sein, welche in ähnlicher Weise die Production unter ihren Mitgliedern regeln, wie das in früheren Jahrhunderten die Handwerker-Innungen unter ihren Genossen thaten. Einer der Hauptvorzüge dieser bestand darin, dass sie eine ungezügelte Concurrenz zu hindern verstanden, ohne einem gesunden und nützlichen Wetteifer entgegen zu treten. Dass der Weg der Genossenschaftsbildung auch bezüglich der Großindustrie der natürlichste ist, zeigt auch schon hinreichend das gegenwärtig immer mehr sich geltend machende Bedürfnis, das thatsächlich zur Gründung vieler Kartelle, d. h. Vereinigungen zur Regelung der Production und zur Verhinderung schädlicher Concurrenz geführt hat.[1]) Es ist Sache der Gesetzgebung, diese zu fördern und dadurch der Anarchie in der Production ein Ende zu machen. Mit Sorgfalt hat aber die Staatsregierung darüber zu wachen und dafür einzutreten, dass diese Genossenschaften bei der Regelung der Production weder die Rechte ihrer Arbeiter verletzen, noch ihr mit dem Kartell erreichtes wenigstens theilweises Monopol zu einer ungehörigen Preissteigerung der Waren missbrauchen, sondern die Production und die Concurrenz vielmehr in solcher Weise regeln, dass nicht allein die Producenten selbst, sondern auch die Arbeiter und die Käufer daraus Nutzen ziehen. Darauf muss der Staat umsomehr bedacht sein, als sonst die Kartelle leicht in ausbeuterische Trusts und Ringe ausarten und so arge Missbräuche und Ungerechtigkeiten veran-

[1]) Ueber die Kartelle, ihren Unterschied von Ringen, Trusts u. s. w., vgl. Kämpfe im Staatslexikon der Görres-Gesellschaft, 3. Bd., S. 609 ff.

lassen können. Ließe sich aber der Weg der Genossenschaftsbildung nicht einschlagen, dann könnte und müsste der Staat durch andere Gesetze die Concurrenz regeln, indem er von den nun zu gründenden Unternehmungen bestimmte Garantien verlangt für den Bestand und die Rentabilität derselben, für ihre öffentliche Nützlichkeit. Die Regelung der Concurrenz, sei es auf dem Wege der Genossenschaftsbildung, sei es auf dem der unmittelbaren staatlichen Gesetzgebung, sei es auf irgend einem anderen Wege, wenn ein solcher sollte ausfindig gemacht werden, ist auch bei sonstiger staatlicher Fürsorge für die Arbeiter durch die Arbeiterschutzgesetzgebung deshalb nicht zu umgehen, weil die ungeregelte Concurrenz durch sich allein, auch bei weitgehendem Arbeiterschutz immerhin noch nothwendig zu Drückerei der Warenpreise und darum auch zu Lohndrückerei, sowie zu industriellen Krisen führen muss, welche dann auch von üblen Folgen für die Arbeiter begleitet sind.

144. Ferner 3) ist es Aufgabe des Staates, an eine weitgehende Arbeiterschutzgesetzgebung Hand anzulegen. Aus einem doppelten Grunde obliegt dem Staate diese Aufgabe; vorerst weil der Zweck seiner Existenz der Schutz der Rechte aller Einzelnen ist und zweitens weil der Staat für seine eigene ruhige und gesicherte Existenz im Interesse des Gemeinwohles zu sorgen hat. Nun wurden aber, wie wir schon früher bemerkten, die wahren und eigentlichen Rechte der Arbeiter vielfach verletzt. Und dann kann auch unmöglich Friede und Ruhe, welche die nothwendigen Vorbedingungen der zeitlichen allgemeinen Wohlfahrt bilden, unter den einzelnen Volksklassen des Staates bestehen, wenn dieser nicht in weitgehender und energischer Weise der Rechte der Arbeiter sich annimmt.

145. Unter der Arbeiterschutzgesetzgebung [1]) versteht man jene staatliche Gesetzgebung, welche die Rechte sowohl als auch die behufs des Gemeinwohles nothwendig zu wahrenden Interessen der Arbeiter gegenüber ihren Arbeitergebern zu schützen bezweckt.

---

[1]) Vgl. Hitze im Staatslexikon a. a. O. Bd. 1 S. 272 ff., Bd. 2 S. 1391; Herkner, Die Arbeiterfrage (2. Aufl.) S. 140 ff.; Schönberg, Handbuch der pol. Oekonomie 2. Bd. (3. Aufl.) S. 683 ff.

Die Arbeiterschutzgesetzgebung muss a) umfassend sein, d. h. der Staat muss, da er eben alle Rechte zu schützen hat, die Rechte der Arbeiter ihrem ganzen Umfange nach unter seinen Schutz nehmen, d. h. also das Recht auf Erhaltung des Lebens, der Gesundheit und körperlichen Integrität, auf gerechten Lohn, auf Erhaltung ihrer Religiösität und Sittlichkeit in dem Sinne, dass es den Arbeitsherren unmöglich gemacht wird, ihrer Arbeitslosigkeit und zeitlichen Nothlage sich zu bedienen, um sie zum Eingehen auf Arbeitsbedingungen zu bringen, welche den religiösen Pflichten und der Sittlichkeit zuwider sind. Dann muss b) die Arbeiterschutzgesetzgebung wirksam sein, d. h. der Staat muss über die Ausführung der Gesetze wachen und das Zuwiderhandeln gegen dieselben bestrafen. Die Genauigkeit in der Ueberwachung und die Größe der Strafen hängen von der Nothwendigkeit der Anwendung dieser Mittel behufs der Durchführung der Gesetze ab.

146. Zum Schutze der Arbeiter haben in den letzten Jahrzehnten die meisten Staaten, im Gegensatze zu den Grundsätzen und Forderungen des Liberalismus, mit einer Arbeiterschutzgesetzgebung begonnen. Die hauptsächlichen bisher erlassenen Gesetze beschäftigen sich im Einzelnen a) mit der Regelung, d. h. Einschränkung der bisher vielfach üblichen übermäßigen Arbeitszeit. Die Einschränkung wird gefordert sowohl zu Gunsten der Erhaltung des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter, als auch zu dem Zwecke, dass die Arbeiter dem Familienleben nicht entzogen werden, die verheirateten Arbeiter ihren Pflichten als Familienväter nachkommen können und alle Familienglieder der Annehmlichkeiten des Familienlebens, das für die Erhaltung guter Sitten hohe Bedeutung hat, nicht entbehren. Der gegen die Einschränkung erhobene Einwand, dass sie die Industrie concurrenzunfähig mache, wird wenigstens zum guten Theile schon durch die bisher gemachten Erfahrungen widerlegt, gemäß welchen die Arbeiter in entsprechend abgekürzter Arbeitszeit mehr und besser arbeiten, als bei langer und erschöpfender Arbeitsdauer. Dabei muss aber auch der Grundsatz betont werden, dass die Menschen nicht da sind für die Industrie, sondern die Industrie für die Menschen. Die von der Socialdemokratie

erhobene Forderung eines allgemeinen achtstündigen Arbeitstages muss aber als ungerechtfertigt zurückgewiesen werden. Sie lässt sich nicht mit der Gesundheit der Arbeiter begründen, da es viele nicht sehr anstrengende Arten von Arbeit gibt, welche ohne jegliche Schwierigkeit auf mehr als acht Tagesstunden ausgedehnt werden können. Dahin gehören nicht nur durchschnittlich die ländlichen Arbeiten, sondern auch manche industrielle Arbeiten, vorzüglich wenn für gesunde Arbeitsräume gesorgt wird. Sie lässt sich auch mit dem Familienleben der Arbeiter nicht begründen, da auch dieses doch gewiss ein auf 16 Stunden ausgedehntes Verweilen in der Familie nicht erheischt. Oft würde eine so kurze Arbeitszeit, wie die Socialdemokraten sie verlangen, sogar dem Familienleben und dem Wohle der Arbeiter verderblich werden, da diese in der ihnen von der Arbeit erübrigten Zeit der Vergnügungssucht und der Verschwendung sich hingeben würden. Uebrigens dürfte seitens der Socialdemokraten die achtstündige Arbeitszeit nicht ernst gemeint sein, sondern wie ihre sonstigen Schlagworte agitatorischen Zwecken dienen sollen. Den richtigen betreffs der Arbeitszeit festzuhaltenden Grundsatz spricht Leo XIII. über die Dauer der Arbeit im Allgemeinen aus: „In Bezug auf die tägliche Arbeitszeit muss also der Grundsatz gelten, dass sie nicht länger sein darf, als es den Kräften der Arbeiter entspricht. Wie lange die Ruhe aber dauern müsse, das richtet sich nach der Art der Arbeit, nach Zeit und Ort, nach den körperlichen Kräften. Berg- und Grubenarbeiten erfordern offenbar größere Anstrengung als andere und sind mehr gesundheitsschädlich; für sie muss also eine kürzere Durchschnittsdauer angesetzt werden. Ebenso sind gewisse Arbeiten in der einen Jahreszeit leicht zu leisten, zu einer andern Jahreszeit aber gar nicht oder nur mit großen Schwierigkeiten ausführbar.“ [1]) Was speciell die Berg- und Grubenarbeiten betrifft, so werden mit Recht immer mehr Stimmen laut, dass sie gesetzlich auf acht Stunden eingeschränkt werden sollen; dasselbe wird auch auf manche Hüttenarbeiten anzuwenden sein, da auch sie wie die Grubenarbeiten besonders anstrengend und gesundheitsschädlich

[1]) Encyklika über die Arbeiterfrage (Herder'sche Ausgabe) S. 58.

sind. Für diese Gattung Arbeit wäre der achtstündige Maximalarbeitstag ganz angezeigt. In den Staaten mit etwas fortgeschrittener Gesetzgebung ist gegenwärtig zumeist die Bestimmung getroffen, dass die tägliche Arbeitszeit nicht mehr als 11 Stunden dauern darf. Als nothwendige Pausen sind zumeist 1 $^1/_2$ Stunden festgesetzt. Bei einer Regelung der Concurrenz würde diese Zeit von selbst noch mehr eingeschränkt werden, was zum Zwecke der Sesshaftmachung der Arbeiterbevölkerung und zur Möglichkeit des Betriebes einer wenigstens geringen Acker- oder Gartenwirtschaft seitens der Arbeiter an jenen Orten, wo dieses geschehen kann, auch nothwendig ist.[1])

147. Insbesondere hat b) eine dankenswerte, wenn auch noch längst nicht hinreichende Einschränkung der Frauenarbeit stattgefunden. Ueber sie, sowie über die Kinderarbeit sagt die Encyklika Leo XIII. (a. a. O.): „Endlich was ein erwachsener kräftiger Mann leistet, dazu ist eine Frau oder ein Kind nicht im Stande. Die Kinderarbeit insbesondere erheischt die menschenfreundlichste Fürsorge. Es wäre nicht zuzulassen, dass Kinder in die Werkstatt oder Fabrik eintreten, ehe Leib und Geist zur gehörigen Reife gediehen sind. Die Entfaltung der Kräfte wird in den jungen Wesen durch vorzeitige Anspannung erstickt, und ist einmal die Blüte des kindlichen Alters gebrochen, so ist es um die ganze Entwickelung geschehen. Ebenso ist durchaus zu beachten, dass manche Arbeiten weniger zukömmlich sind für das weibliche Geschlecht, welches überhaupt für die häuslichen Verrichtungen eigentlich berufen ist."

Eine sehr bedeutende Einschränkung (am Besten würde ein gänzliches Verbot der Heranziehung von Frauenarbeit in großindustriellen Betrieben sein)[2]) der Frauenarbeit erweist sich noth-

---

[1]) Den Stand der Gesetzgebung in den verschiedenen Ländern vgl. bei Schönberg a. a. O. S. 716; Hitze Art. Arbeiterfrage a. a. O. S. 301 ff.

[2]) Vgl. Hitze, Arbeiterfrage im Staatslexicon der Görres-Gesellschaft, I. 336. „In den Wohnungen der arbeitenden Volksklassen sind deshalb noch die wichtigsten Aufgaben der öffentlichen Gesundheitspflege zu lösen, welche aber ungelöst bleiben müssen, wenn nicht etwa durch die Macht der Volkssitte oder der Gesetzgebung die verheiratete Frau wieder genöthigt wird, vor allem ihre natürlichen Pflichten gegen Mann und Kinder im Hause zu

wendig nicht nur im Interesse des Lebens und der Gesundheit der Frauen, somit auch ihrer Nachkommenschaft, sondern auch im Interesse der Familie, da die Frau ganz besonders es ist, welche den auch am öffentlichen Leben theilnehmenden Mann immer wieder in die Familie zurückziehen und ihm sein Heim angenehm gestalten muss. Ferner bedarf es durchaus des beständigen Einflusses der Mutter auf die Erziehung der Kinder, sowie wiederum die Mutter den reiferen Kindern den Aufenthalt in der Familie annehmlich machen muss. In den meisten Staaten nun wurde die Frauenarbeit auf die Zahl von 11, in Großbritannien von 10 (und an Vorabenden vor Sonn- und Festtagen von 9) Tagesstunden beschränkt. Auch wurde zunächst das durchaus nothwendige Verbot der Nachtarbeit erlassen, sowie auch die Zeiten bestimmt wurden, in denen Wöchnerinnen zur Arbeit nicht herangezogen werden dürfen. Indessen ist damit keineswegs den gesundheitlichen Bedürfnissen der Frauen, noch dem Familienleben, noch dem allgemeinen Wohle genügend Rechnung getragen. Die zartere Körperbeschaffenheit der Frauen erträgt eine tägliche Arbeitszeit auch von 11 Stunden nicht. Dadurch ferner, dass die Frau täglich in der Regel 11 Stunden der Erziehung der Kinder und dem häuslichen Herde entrissen ist, kann sie der Pflicht der Erziehung der Kinder nicht nachkommen; gegenseitige Entfremdung und somit Verrohung des Gemüthes bei den Eltern und den Kindern ist die nothwendige Folge davon. Auch wenn für die Mutter der relativ beste Ersatz eintritt, muss die Erziehung doch nothwendig leiden. Da ferner die Gestattung der Frauenarbeit eine vielfache Beschäftigung von unverheirateten Arbeiterinnen mit sich bringt, so ist die nothwendige weitere Folge, dass diese ohne die genügenden Kenntnisse und Geschicklichkeit in der Führung eines Hauswesens zur Ehe schreiten, was dann zumeist zu häuslichem Unfrieden und, da dieses Uebel nicht vereinzelt bleibt, zu Schädigungen auch des Gemeinwohles führt.

erfüllen. . . . Meines Erachtens würden die Interessen der Industrie durch eine derartige die verheiratete Frau nur ausnahmsweise zum Fabriksbetriebe zulassende gesetzliche Bestimmung eher gefördert wie gefährdet sein." So Medicinalrath Dr. Schwarz in der 58. Versammlung deutscher Naturforscher und Aerzte zu Straßburg; vgl. Hitze a. a. O.

Daher ist die Einschränkung der Frauenarbeit ein noch viel dringenderes Bedürfnis als die Einschränkung der Arbeitszeit der Männer. Eine weitgehende Einschränkung der Frauenarbeit wird auch den höhern Wert und eine bessere Entlohnung der Männerarbeit zur wohlthätigen Folge haben; gegenwärtig machen die Männer und die Frauen sich einander Concurrenz und drücken sich gegenseitig den Lohn herab.[1])

148. Ferner müssen c) Bestimmungen betreffs der Verwendung der Kinder und jungen Leute zu industriellen Arbeiten getroffen werden. Dass solche behufs der Erhaltung der Gesundheit und des Lebens erforderlich sind, liegt auf der Hand. Auch dann, wenn im weitesten Umfange für die Entfernung alles Gesundheitschädlichen aus den Arbeitsräumen gesorgt ist, wird doch der noch unentwickelte Organismus der Jugend die einförmige Fabriksarbeit viel weniger aushalten als die abwechselungsreicheren Arbeiten in den Werkstätten und die ländliche Arbeit. Nicht weniger leidet durch die frühe Beschäftigung der jungen Leute außerhalb des Kreises der Familie die Erziehung.

Die heutigen Gesetzgebungen unterscheiden zwischen Kindern und jugendlichen Arbeitern; das Kindesalter reicht bis zum 12. oder 14. Jahre. Die Beschäftigung von Kindern ist gesetzlich verboten; doch müsste hinzutreten, dass die Dispensations-Befugnis der Behörden entweder ganz aufgehoben oder auf ein Minimum beschränkt würde. Für die jugendlichen Arbeiter (von 12., bezw. 14. bis zum 16. oder 18. Lebensjahre) ist durchgehends eine etwas geringere Arbeitsdauer festgesetzt, als für die Erwachsenen. Was von der Nothwendigkeit einer weiteren Einschränkung der Arbeitszeit für die erwachsenen Arbeiter gesagt wurde, gilt in erhöhtem Grade bezüglich der Arbeit der Jugend. Außerdem muss zum Schutze der Sittlichkeit derselben besondere Sorge darauf verwendet werden, dass nicht eine unterschiedslose Beschäftigung der jugendlichen Arbeiter unter den Erwachsenen statthat. Die Entlohnung jugendlicher Arbeiter wird entweder so zu geschehen haben, dass der Lohn unmittelbar den Eltern oder Vormündern ausgezahlt wird, vorausgesetzt, dass die Ar-

[1]) Den Stand der Gesetzgebung s. bei Hitze Art. Arbeiterfrage S. 318 f. u. Art. Gewerbe S. 1400; Schönberg a. a. O. S. 711.

beitenden auch von diesen unterhalten werden; oder doch wenigstens, dass diese jedesmal von den Eltern oder Vormündern sich bescheinigen lassen, ihnen Mittheilung von der stattgehabten Entlohnung und der Höhe des erhaltenen Lohnes gemacht zu haben.

149. Zur Arbeiterschutzgesetzgebung gehört d) auch das Verbot der Sonntagsarbeit, und zwar unter mehrfacher Rücksicht. Denn vorerst macht das Recht der Arbeiter auf die Erhaltung des Lebens und der Gesundheit dieses Verbot und somit die allgemeine Ruhe während eines Tages der Woche nothwendig (Sonntagsruhe). Nicht minder verlangt dann auch die Rücksicht auf die Erhaltung und Kräftigung des Familienlebens das Aufhören der Arbeit an einem Tage, damit die Arbeiter, diesen inmitten ihrer Familie verbringen können. Endlich haben die christlichen Arbeiter die Pflicht, den Sonntag zum Dienste Gottes und zur Heiligung ihrer Seele zu verwenden und haben demnach auch das Recht zu verlangen, dass sie an der Erfüllung dieser Pflicht nicht gehindert werden (Sonntagsheiligung). Dass der Anspruch der Socialdemokraten gerade auf eine ununterbrochene Ruhe von 36 Stunden mit nichts sich begründen läßt, bedarf keiner weiteren Darlegung, wenngleich zugegeben werden muss, dass das Aufhören der Arbeit an Vorabenden von Sonn- und Feiertagen zu einer früheren als der gewöhnlichen Stunde wenigstens für die Arbeiterinnen sehr empfehlenswert ist. Die Sonntagsruhe hat aber nach dem Gebote der Kirche, welches das Gebot Gottes zur Grundlage hat, 24 Stunden zu währen. Kann die Arbeit nicht unterbrochen werden ohne verhältnismäßig großen Schaden der Arbeitgeber oder ohne den Abgang eines außerordentlichen Gewinnes, dann erlaubt das Kirchengesetz allerdings auch die Sonntagsarbeit; aber immerhin bleibt zu betonen, dass auch dann noch den Arbeitern Gelegenheit bleiben muss, dem zweiten Theile der Sonntagspflicht Genüge zu leisten; es muss ihnen Zeit gelassen werden zur Anhörung der hl. Messe. Nur wenn die Arbeit in solchem Maße drängt, dass ohne bedeutenden Verlust oder ohne Abgang eines ganz außerordentlichen Gewinnes selbst diese Zeit den Arbeitern nicht freigelassen werden kann, würde auch dieser Theil des Kirchengebotes zu verpflichten aufhören. In theilweisem Anschluss an diese kirchlichen Vor-

schriften gestatten infolge neuerer Bestimmungen die staatlichen Gesetze vielfach eine Sonntagsarbeit nur bei solchen Betrieben, welche sich zum rechtzeitigen Wiederbeginne der Gesammtarbeit am folgenden Tage als nothwendig herausstellen[1]). Da die Ausführung dieser Staatsgesetze den untergeordneten Organen der Staatsverwaltung übertragen ist, so hängt von ihrem guten Willen Vieles ab. Nur aus den eben angegebenen wirklich dringenden Gründen darf die Staatsregierung eine Ausnahme von der Sonntagsruhe gestatten.[2])

Wenn sich nun auch nicht beweisen läßt, daſs wie die Sonntags-, so auch die Feiertagsruhe von der Erhaltung der Gesundheit und des Lebens der Arbeiter gefordert wird, so können und müssen die christlichen Arbeiter doch verlangen, daſs sie zur Feiertagsarbeit nicht verhalten werden. Ihnen obliegt die religiöse Pflicht, die Feiertage in gleicher Weise wie die Sonntage zu heiligen; sie dürfen und müssen daher fordern, daſs man ihre Zwangslage, durch welche sie sich genöthigt sehen in bestimmten Betrieben Arbeiten anzunehmen, nicht misſbrauche, um sie an Feiertagen zur Arbeit anzuhalten. Und der Staat, der mit seiner gesammten Gesetzgebung auf den Boden des wahren, also des christlichen Glaubens sich zu stellen hat, hat die Pflicht, wie die Sonntags- so auch die Feiertagsruhe in seine Gesetzgebung aufzunehmen und zur Durchführung zu bringen.

150. Der Arbeiterschutz verlangt e) Maßregeln zur Entfernung oder Hintanhaltung alles dessen in den Betriebsräumen, was der Gesundheit der Arbeiter schädlich sein oder körperliche Verletzungen der Arbeiter herbeiführen kann (Krankheits- und Unfallversicherung.)[3]) In dieser Beziehung dürfte auch als sehr wichtig zu bezeichnen sein die Sorge für eine gesunde Luft in

[1]) Ueber den gegenwärtigen Stand der Gesetzgebung vgl. Schönberg a. a. O. S. 719; Hitze Art. Gewerbe im Staatslexikon 2. Bd. S. 1391.

[2]) Dem Einwurf, daſs durch das Verbot der Sonntagsarbeit der Bevölkerung Gewinn entgeht, trat Macaulay in seiner Parlamentsrede über das Zehnstundengesetz mit den Worten entgegen (vgl. Hitze Art. Arbeiterfr. im Staatslex. 1. Bd. S. 277 f.): „Niemals werde ich glauben, daſs das, was eine Bevölkerung stärker und gesunder und weiser und besser macht, sie schließlich ärmer machen kann."

[3]) Statistisches über Arbeiterkrankheiten und Arbeitersterblichkeit vgl. bei Hitze a. a. O. Art. Arbeiterfrage S. 290 ff.

den Fabriken. Die Erfindungen auf dem Gebiete der Maschinentechnik sollten nicht lediglich zur Vermehrung der Production industrieller Erzeugnisse, sondern gewiss auch verwendet werden zur Erhaltung der Gesundheit der in den Fabrikräumen arbeitenden Menschen. Vorzüglich muss für die Zuführung frischer Luft in die Bergwerke Sorge getragen werden. Dann sind Anordnungen zu treffen, dass aus Bergwerken, so viel sich Vorsorge treffen lässt, jene Dünste entfernt werden, welche die schlagenden Wetter erzeugen. In den Fabriken und anderen Betrieben ist Sorge zu tragen, dass den Arbeitern wenigstens beim Aufgebot des gewöhnlichen Maßes von Aufmerksamkeit durch die Maschinen kein Schaden zugefügt werden kann, also Unfälle verhütet werden.

151. In einigen Ländern wurde f) auch der Erhaltung der Sittlichkeit unter den Arbeitern seitens der obrigkeitlichen Behörden einige Aufmerksamkeit gewidmet. Die Arbeitgeber haben die sittliche Pflicht, solche Einrichtungen in den Fabriksräumen und solche Anordnungen für den Verkehr der Arbeiter unter einander zu treffen, welche zur Förderung der Sittlichkeit unter denselben beitragen. Dem Staate aber muss, da er für das wahre Wohl seiner Unterthanen zu sorgen hat, wie die Pflicht so auch das Recht zuerkannt werden, auch in dieser Beziehung auf die Arbeitgeber Einfluss zu nehmen. So muss auch der Staat auf die größtmögliche Sonderung der Arbeiter von den Arbeiterinnen in den Arbeitsräumen dringen, bestimmte Vorschriften für die Anlage getrennter Wasch- und Kleiderablagezimmer u. s. w. erlassen und für die Durchführung dieser Vorschriften Sorge tragen. Die Arbeiter haben ferner ohne Zweifel ein Recht zu verlangen, dass glaubenslose und unsittliche Reden in jenen Arbeitsräumen, in welchen sie sich aufzuhalten durch die Umstände genöthigt sind, nicht geführt werden. Der zunächst zur Verhinderung alles dessen, was gegen den Glauben und die Sittlichkeit verstößt, Berufene ist allerdings der Arbeitsherr. Doch gehört auch die Ahndung und Verhütung solcher Rechtsverletzungen, welche gegen den Glauben und die Sittlichkeit sich richten, zur Competenzsphäre des Staates.[1])

[1]) Ueber die diesbezügliche Gesetzgebung vgl. Hitze Art. Gewerbe im Staatslexikon a. a. O. S. 1396.

152. Von hervorragender Wichtigkeit ist endlich g) eine gerechte und zugleich das öffentliche Wohl berücksichtigende Lohngesetzgebung.[1]) Als Gegenstand derselben muss sowohl die Höhe des Lohnes, als auch die Art und die Zeit der Löhnung ins Auge gefasst werden. Bezüglich der Höhe des Lohnes ist gewiss, a) dass Angebot und Nachfrage durchaus nicht allein ausschlaggebend sind für die Bemessung des gerechten Lohnes. Vielmehr muss noch eine Reihe von anderen Elementen mit in Rechnung gezogen werden: der Wert der geleisteten Arbeit; der Kräfteaufwand bei der Leistung der Arbeit, die zur Erlangung dieser Kräfte früher gemachten nothwendigen Auslagen u. a. (vgl. oben S. 124 f.). b) Lassen sich alle die einzelnen Elemente, welche bei der Feststellung wenigstens des gerechten Mindest-Lohnes berücksichtigt werden müssen, theoretisch ohne bedeutende Schwierigkeit angeben, so ist die genaue Bestimmung des Lohnes in particulären Fällen, d. h. die Anwendung der theoretischen Grundsätze auf die einzelnen geleisteten Arbeiten, doch äußerst schwierig und unsicher, da zu viele und zu schwer abschätzbare Einzelheiten zu berücksichtigen sind. Wohl auch aus diesem Grunde mögen sich jene Schriftsteller der früheren Jahrhunderte, welche die verwickeltsten Einzelfragen über den gerechten Warenpreis behandeln und bei der Lösung derselben keiner Schwierigkeit aus dem Wege gehen, mit der detaillierten Feststellung des gerechten Arbeitslohnes nicht beschäftigt haben. Unter normalen Verhältnissen lässt sich als gerechter Lohn derjenige ansehen, welcher durchgehends bezahlt wird und mit welchem die Arbeiter ihr Auskommen finden. Der natürliche Gerechtigkeitssinn der Masse von Arbeitsherren und von Arbeitern findet das richtige Ausmaß des Lohnes wie unwillkürlich und instinctmäßig. Erst die Außerachtlassung der gewöhnlichsten Forderungen der Gerechtigkeit, wie sie infolge des Liberalismus eingetreten ist, macht eine genauere Feststellung des gerechten Arbeitslohnes wünschenswert. c) Wie der Staat in andern Fällen die Vollmacht besitzt, über die natürlichen Rechte und Rechtspflichten in zweifelhaften Fällen zu entscheiden, so kommt dem Staate auch die Vollmacht zu,

[1]) Vgl. über die Lohnfrage Antoine, Cours d'économie sociale, pag. 514 ss.; Godts, Scopuli vitandi, pag. 230 ss.

unter möglichster Berücksichtigung der schon früher angeführten, den Wert der Arbeit bestimmenden Elemente, die Höhe des zu bezahlenden Lohnes festzusetzen oder die Gemeinden hiermit zu beauftragen. d) Der Staat ist hiezu verpflichtet, wenn seine Hilfe von den Unterthanen angerufen wird und diese zum Schutze des Rechtes der Arbeiter erforderlich ist. Noch viel mehr obliegt dem Staate diese Pflicht, wenn solche wirtschaftliche Zustände eintreten, welche infolge der Zahlung zu niedriger und ungerechter Löhne eine bedeutende Verarmung unter der arbeitenden Bevölkerung herbeiführen und so die Ruhe und das öffentliche Wohl gefährden.

153. Bezüglich der Art der Löhnung muss a) ohne Zweifel das Truckſystem gänzlich verboten werden, umsomehr, als dasselbe nur scheinbar die Art der Löhnung allein betrifft, in Wirklichkeit aber die Höhe des Lohnes beeinflusst, ja eine Vorenthaltung des gerechten Lohnes regelmäßig in sich schließt. Der Arbeiter, welcher statt des baar ausgezahlten Lohnes eine Quantität von Waren erhält, deren Tauschwert dem von ihm beanspruchten Lohne gleichkommt, hat nun vorerst die Arbeit zu leisten, welche erforderlich ist, um die Ware in Geld oder Bedürfnisartikel umzusetzen. Da er sie aber zu allermeist nicht zu den Preisen wird verkaufen können, zu welchen sie ihm überlassen wurden, so erleidet er außer der Mühe, die ihm der Verkauf macht, noch andere Verluste. b) Die Bezahlung vermittelst Anweisungen auf Waren, die der Arbeiter nothwendig für seinen Unterhalt braucht, kann *unter Umständen* eine wohlthätige Einrichtung sein.[1]) Sie bewahrt den Arbeiter vor Verschwendung des baaren Geldes, das ihm sonst ausgezahlt würde; sie kann, wenn sie gut gehandhabt wird, dazu dienen, dass der Arbeiter besonders gute und billige Waren für sein Geld oder vielmehr statt desselben erhält. Aber ebenso kann auch diese Art der Zahlung, wenn nicht mit besonderer Sorgfalt über die Warenhändler gewacht wird, auf deren Waren die Anweisungen lauten, sehr missbraucht werden und zu manchen Ungerechtigkeiten und Unzufriedenheiten führen. Sie ist darum nur in jenen Gegenden anzurathen, in welchen eine strenge Geschäftsmoral im Brauche

[1]) Vgl. Devas-Kämpfe, Volkswirtschaftslehre S. 331.

ist, und darf nur in der Weise stattfinden, dass dem Arbeiter statt des Geldes Anweisungen auf preiswürdige und auf solche Waren gegeben werden, die er zur betreffenden Zeit wirklich benöthigt. c) Im Allgemeinen genommen, verdient die Löhnung in baarem Gelde ohne Zweifel den Vorzug. Sie führt allerdings den großen Uebelstand herbei, dass an den Löhnungsabenden die Arbeiter sich im Besitze von baarem Gelde befinden, welches ihnen eine Gelegenheit und Versuchung zur Verschwendung und zu Ausschweifungen wird. Aber diese Art der Löhnung verdient nichtsdestoweniger im Allgemeinen doch vor der Anweisung auf Waren den Vorzug, da die letztere sehr leicht eine Benachtheiligung der Arbeiter zur Folge hat. Sollten diese der Versuchung unterliegen und verschwenderisch mit dem Gelde umgehen, haben sie sich nicht über Andere, sondern lediglich über sich selbst zu beklagen. d) Höchst günstig für die Erhaltung des Familienlebens muss die Bestimmung wirken, nach welcher die unter der Gewalt ihrer Eltern oder Vormünder stehenden jüngeren Arbeiter oder Arbeiterinnen verpflichtet sind, bei jedesmaliger Auszahlung des Lohnes die schriftliche Bestätigung ihrer Eltern und Vormünder darüber vorzuweisen, dass diese von der vorhergehenden Löhnung und der Höhe derselben in Kenntnis gesetzt wurden.[1])

Als Löhnungstermin dürfte der Zeitraum von 14 Tagen oder von 8 Tagen der geeignetste sein. Sehr unzweckmäßig ist die Verabfolgung des Lohnes an Samstagen oder an den Vorabenden von Fest- oder etwaigen sonstigen Ruhetagen. Auf gesetzlichem Wege oder durch Communal- oder Genossenschaftsstatuten sollte festgesetzt sein, dass die Verabfolgung des Lohnes an einem solchen Tage nicht erfolgen *darf*, sondern vielmehr in der Mitte der Woche stattfinden muss.

154. Mit der Ueberwachung der Durchführung der Arbeiterschutzgesetze sind die Gewerbe- oder Fabrikinspectoren betraut; solche finden sich in England, Deutschland, Oesterreich, Frankreich, Rußland, der Schweiz u. s. w. angestellt. „Die Versuche der

[1]) Vgl. über das Truckverbot Hitze Art. Gewerbe im Staatslexikon d. G.-G. 2. Bd. S. 1395; über den Schutz der elterlichen Auctorität ebend. S. 1394.

Fabrikbesitzer, sich den gesetzlichen Beschränkungen in der Auswahl und Beschäftigungsdauer ihrer Arbeiter zu entziehen, haben die einzelnen Staaten gezwungen, nachdem sich die zuerst mit der Beaufsichtigung der Fabriken betrauten localen Behörden als dazu unfähig erwiesen hatten, die Controlle über die Durchführung dieser Gesetze besonderen staatlichen Beamten zu übertragen".[1]) Sie haben die ihnen unterstehenden Betriebe zu revidieren und Verletzungen der gesetzlichen Bestimmungen zur Anzeige zu bringen. Eine weitere Ausbildung dieses Gewerbeinspectorats-Institutes ist sehr wünschenswert; die Berichte der Fabrikinspectoren liefern Material für die nothwendige weitere Ausgestaltung der Arbeiterschutzgesetze. Zudem steht es bei ihnen, durch das Vertrauen, das ihnen die Arbeiter schenken, dahin zu gelangen, in Streitigkeiten zwischen diesen und den Arbeitgebern vermittelnd auftreten zu können.

155. Zur Bewahrung 4) der Arbeiter vor äußerster Armut für die Fälle von Arbeits- und Verdienstunfähigkeit dient die Arbeiterversicherung. a) Dieselbe besteht in der rechtlichen Sicherstellung eines gewissen Einkommens für den Arbeiter, im Falle dass er aus einem bestimmten Grunde erwerbsunfähig geworden ist. Die Versicherungsanstalten sind demnach eine Art von Hilfskassen, gegründet für die Zeit der Noth der Arbeiter. Sie wirken deshalb sehr wohlthätig, da die Arbeiter von ihrem Tagesverdienst leben müssen und zumeist nicht in der Lage sind, sich für die Zeit der Verdienstunfähigkeit im Voraus etwas zu ersparen. Die Versicherung bietet ihnen dafür einen Rechtsanspruch auf eine bestimmte Zahlung seitens der Versicherungsanstalt. Sie leistet demnach dem Arbeiter ähnliche Dienste, welche den Staats- und anderen Angestellten die für den Fall des Ausscheidens aus der Stellung infolge von Alter oder Krankheit zugesicherte Pension leistet. b) Man theilt die Arbeiterversicherung nach den verschiedenen Ursachen der Arbeits- und Verdienstlosigkeit verschieden ein, indem die einzelnen Kassen oder Gesellschaften die Arbeiter für den Fall des Eintrittes der einen oder der andern Ursache der Erwerbsunfähigkeit versichern. Darnach

[1]) Spahn im Staatslexikon der Görres-Gesellschaft, Art. Fabrikinspectoren, 2. Bd. 762 ff.

unterscheidet man Krankenversicherung, Unfallversicherung, Alters- oder Invaliditätsversicherung, Arbeitslosigkeitsversicherung u. s. w.; ebenso gehört hieher auch die Witwen- und Waisenversicherung. Je nachdem die Versicherung freiwillig seitens der Arbeiter erfolgt oder eine gesetzliche Nothwendigkeit dazu vorliegt, unterscheidet man die freiwillige und die Zwangsversicherung. Die versichernden Personen, welche dem Arbeiter im Falle der Verdienstunfähigkeit den ganzen oder theilweisen Unterhalt zu gewähren haben, sind entweder private Genossenschaften oder öffentlich-rechtliche Corporationen, als Gemeinden, Provinzen u. s. w. Nicht selten besteht bei den einzelnen Betrieben eine Versicherung für die bei ihnen beschäftigten Arbeiter. In den letzten Jahrzehnten ist den Arbeitern seitens der Staatsgewalten vielfach die Pflicht auferlegt, sich versichern zu lassen. Das ausgebildetste Arbeiterversicherungssystem besitzt gegenwärtig das deutsche Reich, in welchem die Kranken-, Unfall- und Altersversicherung zwangsweise eingeführt sind.[1]) Was c) die Einhebung der Beiträge behufs der Arbeiterversicherung betrifft, so kann es nicht als richtig gelten, wenn die Staatskasse endgiltig zur Beitragsleistung herangezogen wird. Die Arbeiter sind für die Arbeitsherren thätig, nicht im Dienste des Staates. Es lässt sich daher kein Titel ausfindig machen, auf welchen hin der Staat verhalten werden könnte, auch nur einen Theil der Versicherungskosten der Arbeiter zu tragen. Die ganze Last muss theils dem Arbeitgeber, theils dem Arbeiter selbst zufallen. Die Heranziehung des Staates zur Tragung auch nur eines Theiles der Last lässt sich nur mit dem öffentlichen Wohle begründen; sonst ist sie ein Ansatz zum Staatssocialismus. Die Nothwendigkeit einer Versicherung der Arbeiter für die Zeit des Alters und der Invalidität lässt sich nicht anders denn als ein Beweis des Nichtgenügens des Lohnes ansehen. Die Versicherungsbeiträge werden daher wenigstens zum weitaus größten Theile die Arbeitgeber leisten müssen. d) So wohlthätig auch die Arbeiterversicherung

[1]) Vgl. Hitze, Art. Arbeiterfrage im Staatslexikon der Görres-Gesellschaft, 2. Bd., Sp. 344—393; Herkner a. a. O. (2. Aufl.), S. 113 ff.; manches aus der Gesetzgebung auch anderer Länder vgl. bei Schönberg a. a. O. S. 743 f. u. 753 f.

wirken mag, man darf doch für die gedeihliche Lösung auch nur der Arbeiterfrage, geschweige denn der gesammten socialen Frage, auf sie nicht zu viel Gewicht legen. Würden die Arbeiter einen guten Lohn erhalten, dann wäre es ihnen möglich, für die Tage des Alters oder der Noth sich etwas zurückzulegen. Christlicher Sinn, von welchem der Sparsinn sich nicht trennen läßt, müßte dann in den Arbeitern gefördert werden, auf daß sie dann auch wirklich für die Zeit des Alters oder der Noth und ebenso als Ausstattung oder Erbe ihrer Kinder sich von ihrem Lohne etwas ersparen. So wie die Versicherung jetzt besteht, stellt sie sich vorzüglich als ein Lohnzusatz dar, da die größeren Kosten der Versicherung die Arbeitsherren zu zahlen haben; insofern als einige Kosten dem Staate zufallen, trägt die Versicherung auch den Charakter einer Staatspension, so daß statt der Arbeitsherren die Gesammtzahl der Steuerträger zum Unterhalte der Arbeiter beiträgt. Ferner ist aus dem Grunde nicht zu viel Gewicht auf diese Versicherung zu legen, weil wenigstens in vielen Fällen die gezahlten Beträge zu gering sind, um die Arbeiter vor Noth zu schützen.

156. Unter Arbeiterausschüssen versteht man die Gesammtheit der von den Arbeitern und aus ihrer Mitte gewählten Vertreter der Arbeiterschaft zur Wahrung ihrer Interessen den Arbeitgebern gegenüber. Die Vortheile, welche diese Ausschüsse mit sich bringen, sind: 1) eine größere Leichtigkeit, die Klagen und Wünsche einzelner Arbeiter oder der ganzen Arbeiterschaft vor den Arbeitsherrn zu bringen. 2) Die Anbahnung des Gemeingeistes und der Solidarität unter den Arbeitern. 3) Sie bilden auch die geeignetsten Organe, um für die Erhaltung und Förderung der Ordnung und der guten Sitten unter den Arbeitern des betreffenden Betriebes zu sorgen, und den einzelnen Arbeitern in ihren mehr persönlichen Angelegenheiten mit Rath und That zur Seite zu stehen. 4) Sie bilden das natürlichste Schiedsgericht bei Austragung von Streitigkeiten und Meinungsverschiedenheiten unter den Arbeitern selbst. Diese Zwecke würden noch leichter erreicht werden durch gemischte Ausschüsse, welche nämlich nicht aus Arbeitern allein, sondern aus Arbeitgebern und Arbeitern bestehen, so daß wenigstens an vielen Verhand-

lungen des Ausschusses auch der Lohnherr Theil nähme. So würden diese auch dazu dienen, die zwischen den Arbeitsherren und Arbeitern bestehende Kluft zu überbrücken. Damit aber die Arbeiterausschüsse diese wohlthätigen Wirkungen erzielen, müssen ihre Mitglieder nicht nur von allen Umsturzideen sich frei halten sondern auch durch Klugheit und Besonnenheit sowie durch vernünftige wirtschaftliche Anschauungen sich auszeichnen.

157. Betreffs der Arbeitervereine sei hier das kurz mitgetheilt, was die Encyklika Leo XIII. über sie sagt: 1) Wie das Vereinsrecht überhaupt von der Natur herrührt und darum vom Staate nicht einfach ignoriert oder unterdrückt werden kann, so haben auch die Arbeiter von Natur aus das Recht, Vereinigungen zu sittlich erlaubten und dem Gemeinwohle nicht schädlichen Zwecken zu bilden. Da nun die katholischen Arbeitervereine nichts anstreben, was nicht gut und dem öffentlichen Wohle förderlich ist, so begeht der Staat ein Unrecht, wenn er sich der Bildung derselben widersetzt. 2) Mit diesem von der Natur gegebenen Vereinsrecht ist zugleich auch eine gewisse beschränkte Autonomie gegeben, d. h. es besteht von Natur aus das Recht, wie zur Erreichung privater Zwecke Vereinigungen zu bilden, so auch die Mittel festzusetzen und zu bestimmen, durch welche diese Zwecke sollen angestrebt und erreicht werden. „Wenn also das Vereinsrecht, sagt Leo XIII., ein Recht der Staatsbürger ist, wie es thatsächlich der Fall, so müssen auch jene Vereine unbehindert ihre Statuten und Einrichtungen dem Zwecke entsprechend gestalten dürfen.“ [1]) 3) Der Zweck der Arbeitervereine soll sein „die Hebung und Förderung der leiblichen und geistigen Lage der Arbeiter.“ Zur Hebung der geistigen und sittlichen Lage vor Allem ist religiöse Belehrung und Aufmunterung der Arbeiter erforderlich. Die Religiösität der Mitglieder soll das wichtigste Ziel sein und darum muss der christliche Glaube die ganze Organisation durchdringen; er muss das Fundament des ganzen Vereines sein. Die Mitglieder müssen insbesondere zur religiösen Feier der Sonn- und Festtage, zur Ehrfurcht und zum Gehorsam gegen die Kirche, zur Beobachtung der Gebote Gottes und zum öfteren Empfange der hl. Sacramente angeleitet werden.

[1]) Encyklika über die Arbeiterfrage, Herdersche Ausgabe S. 76.

4) Zur Hebung der materiellen Lage dienen der Unterricht und die weitere Ausbildung der Arbeiter, dann die gemeinsamen Kassen, welche ihnen Unterstützungen bieten bei Arbeitsstockungen, in Krankheit, im Alter und bei Unglücksfällen; ferner die Arbeitsvermittelung, dann die Vermittelung von Rechtsschutz namentlich bei Streitigkeiten mit den Lohnherren u. s. w. 5) Es ist unmöglich, die Einrichtungen dieser Vereine in einer für alle geltenden Form vorzuzeichnen; dazu hängen sie zu sehr vom Volkscharakter, von den Erfahrungen, von der Art und der Einträglichkeit der verschiedenen Arbeiten und von anderen Orts- und Zeitumständen ab. 6) Der Staat hat wie den andern zu löblichen Zwecken gebildeten Vereinen, so auch den Arbeitervereinen seine schützende Hand zu leihen, soll aber in ihre inneren Angelegenheiten nicht eingreifen. „Eingriffe von außen gereichen sehr leicht einem Leben, das von innen, vom eigenen Lebensprincip ausgehen muss, zur Zerstörung.“ [1])

So können die Arbeitervereine, wenn sie gut eingerichtet und gut geleitet sind, zur Heilung der Schäden, an welchen der Arbeiterstand gegenwärtig leidet, sehr vieles beitragen. Sie bilden durch Belebung des religiösen Sinnes und durch Förderung des zeitlichen Wohles der Arbeiter ein kräftiges Bollwerk gegen die Ausbreitung der Socialdemokratie; sie fördern mit der Religiösität auch das Familienleben und eine gute Kindererziehung, und hindern, dass der Nachwuchs der Arbeiterschaft der Religionslosigkeit und der Socialdemokratie anheimfalle. Mit der Hebung der Sittlichkeit wird der Sparsamkeitssinn angeregt, und schon dadurch wird außerordentlich viel zur Besserung der materiellen Lage der Arbeiter beigetragen. Wenn dann mit den Arbeitervereinen auch noch die andern genannten unmittelbar das materielle Wohl fördernden Einrichtungen verbunden werden, dann bilden solche Vereine eine außerordentliche Wohlthat für den arbeitenden Stand. Zu ihrem Gedeihen wird der Zusammenschluss aller einem bestimmten Territorium, z. B. einer Diöcese angehörenden Vereine, viel nützen; dadurch wird es ermöglicht, dass der eine Vereinsleiter von andern lernt und sich die Erfahrungen der andern zu Nutzen macht. An der Spitze der

[1]) Encyklika über die Arbeiterfrage a. a. O. S. 74.

sämmtlichen Vereine einer Diöceſe ſteht der Diöceſanpräſes, welcher belehrend und ermunternd auf alle Vereine und ihre Vorſtände einwirkt.

Von den Arbeitervereinen ſind die Gewerkvereine zu unterſcheiden.[1]) Während die erſteren Arbeiter verſchiedene Berufszweige umfaſſen, nehmen die letzteren nur Arbeiter einer und derſelben Arbeitsgattung auf. So unterſcheidet man die Gewerkvereine der Bergarbeiter, Textilarbeiter, Maſchinenbauer, Schloſſer, Bauarbeiter, Schriftſetzer u. ſ. w. Die großen Vortheile, welche die Gewerkvereine bieten, laſſen ſich etwa auf folgende zurückführen: 1) Sie können mehr als die anderen Vereine auf fachliche Weiterbildung ihrer Mitglieder Bedacht nehmen; auf fachliche Ausbildung wird in den Gewerkvereinen das meiſte Gewicht gelegt und verſchiedene Mittel zur Erreichung dieſes Zweckes angewendet (Unterricht, Fachorgane u. ſ. w.). Dadurch wird in den Mitgliedern dann überhaupt das Streben nach Weiterbildung, ſomit vielfach mehr Freude an der Arbeit angeregt und das Standesbewuſstſein gehoben. 2) Die Fachausbildung der Arbeiter gereicht dann auch dem betreffenden Induſtriezweige ſelbſt zum Nutzen, ſo daſs er im Concurrenzkampf mit dem gleichen Induſtriezweige anderer Länder geſtärkt wird. Dieſes erhöht dann wieder das Anſehen der Arbeiter. 3) Infolge der tüchtigeren Fachbildung der Arbeiter beſſert ſich auch die Lage derſelben den Arbeitsherren gegenüber; die letzteren ſind nunmehr auf die erſteren angewieſen und daher iſt die Heranziehung ungeſchulter Arbeiter nicht mehr leicht möglich, daher kann auch nicht mehr Lohndrückerei entſtehen. Dagegen können die Arbeiter nunmehr, weil eben die Arbeitsherren auf ſie angewieſen ſind, einen heilſamen Druck auf dieſe zur Beſſerung ihrer eigenen Lage ausüben. 4) Die Fach- oder Gewerkvereine können dann beſſer und erfolgreicher zugunſten ihrer eigenen Mitglieder verſchiedene andere Einrichtungen treffen, z. B. Anſtalten behufs Arbeitsvermittelung, Unterſtützungskaſſen, Rechtsſchutzbüreaux u. ſ. w.

Sollen dieſe Zwecke erreicht werden, dann müſſen die Vereine

[1]) Vgl. Kämpfe, Art. Gewerkvereine im Staatslexikon der G.-G. 2. Bd. S. 1418 ff.; Herkner, Die Arbeiterfrage 2. Aufl. S. 37—112; Schönberg, Handbuch der pol. Oek. 2. Bd. S. 766 ff.

so organisiert sein, dass die einzelnen Localvereine einen größeren Verband, womöglich einen Landesverband ausmachen, der dann nach Bedarf in Provinzverbände eingetheilt sein kann. Erst durch einen solchen Zusammenschluss erhalten sie das nöthige Ansehen und Stärke gerade den Arbeitsherren gegenüber. Die Verbindung aber von Gewerkvereinen verschiedener Arbeitsgattung unter einander dürfte kaum andere als Kampfzwecke verfolgen.

Die Gewerkvereine gelangten schon in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts in England zu hoher Blüte. Von den alten, die eben genannten friedlichen Ziele anstrebenden Gewerkvereinen (Trades unions) sind die neueren, stark mit socialdemokratischen Ideen durchdrungenen zu unterscheiden, die vorzüglich zum Kampfe gegen die Arbeitsherren gegründet sind.

Oft wurde der Gedanke ausgesprochen, auch innerhalb der Arbeitervereine eine solche Organisation anzubahnen, durch welche zugleich die Vortheile der Gewerkvereine erreicht werden. Doch wird es nur möglich sein, in den größeren Vereinen eine Sonderung nach Fachgruppen vorzunehmen. Diese bietet dann allerdings große Vortheile. Die so gebildeten Fachgruppen sollen ein Ansatz sein zur Ausgestaltung, falls diese sich nützlich erweiset, des Gewerkvereinswesens auf religiöser, katholischer Grundlage.

158. Unter Arbeiterkammern versteht man die Vereinigungen der von den Arbeitern aus ihrer Mitte gewählten Delegierten, welche die Aufgabe haben, die Staatsregierungen über die Interessen und Wünsche der Arbeiterschaft zu informieren und zur Erlassung von Gesetzen und Verordnungen, die den Arbeitern nützlich sind, beizutragen. Sie sollen also dasselbe sein für die Arbeiter, was die in vielen Staaten eingeführten Handelskammern, oder Handels- und Gewerbekammern für die Handels- und Gewerbetreibenden sind. Und sowie diese letzteren neben ihrer hauptsächlichen Aufgabe, als Informativorgane für die Staatsregierungen zu dienen, noch in anderer Weise, z. B. durch Belehrungen und Rathschläge den einzelnen Handels- oder Gewerbetreibenden Dienste erweisen können, so wäre auch die Aufgabe der Arbeiterkammern, in gleicher Weise sich der Arbeiter anzunehmen. Diese Arbeiterkammern setzen, da sie doch nur eine berathende Stimme bei dem Erlasse von Gesetzen oder Verord-

nungen haben, den guten Willen bei den Staatsbehörden voraus, ernstlich sich der Interessen des arbeitenden Standes annehmen zu wollen. Das Anhören von Vorschlägen und Räthen zum Wohle der Arbeiter nützt nichts, wenn die Gunst der Staatsbehörden den Vertretern des Capitals zugewendet bleibt und das Wohl des Staates in dem möglichst bedeutenden Wachsthum der Großindustrie und des Großcapitals erblickt und gesucht wird. Wenn aber bei den Staatsregierungen der gute Wille wirklich vorhanden ist, dann können allerdings die Arbeiterkammern als berathende Organe gute Dienste leisten. Bei ihrer Zusammensetzung ist darauf zu sehen, dass verständige, kenntnisreiche, mit Arbeitern und Arbeitsverhältnissen vertraute Arbeiter, welche die Achtung der andern genießen, und zwar von verschiedenen Productionsgattungen, als Mitglieder erwählt werden. Das Beste ist jedenfalls, wenn die Wahl von den Arbeitern selbst vorgenommen wird.

159. Manche Bedeutung, wenn auch nicht für die Lösung der Arbeiterfrage, so doch für die Linderung der Arbeiternoth kommt den verschiedenartigen Wohlfahrtseinrichtungen zu. Man versteht unter denselben die von Privatpersonen oder privaten Körperschaften unternommenen Veranstaltungen, um den auf dem Gebiete des Familienlebens, der Religion und Sittlichkeit, des materiellen Wohles hervortretenden Bedürfnissen der Arbeiter abzuhelfen. Darnach lassen sich die Wohlfahrtseinrichtungen je nach der Gattung der Bedürfnisse (zeitliche, religiös-sittliche, auf das Familienleben bezügliche), denen sie abzuhelfen suchen, in drei Hauptklassen eintheilen. Jede dieser Hauptklassen begreift wieder sehr mannigfache Einzeleinrichtungen unter sich. Doch greifen auch die Hauptclassen in einander ein, da eine Wohlfahrtseinrichtung, welche nach bestimmter Richtung hin wohlthätig wirken soll, zumeist auch einem anderen oder mehreren anderen Bedürfnissen entgegenkommt. Zudem ist auf den Unterschied der Veranstalter zu achten; denn manche Wohlfahrtseinrichtungen werden von den Arbeitsherren für ihre eigenen Arbeiter getroffen, andere hingegen von dritten Personen und Communitäten. Die ersteren, d. h. diejenigen, welche von den Arbeitsherren für ihre eigenen Arbeiter getroffen werden, bringen

den Arbeitsherren oft noch mehr materielle Vortheile als den Arbeitern; daher entstammen sie oft nicht der Gesinnung christlicher Nächstenliebe, sondern dem Eigennutze. Trotzdem sind sie nicht ganz zu verachten. Nur muss immer darauf Rücksicht genommen werden, dass dieselben ihren Zweck, der Wohlfahrt der Arbeiter zu dienen, nicht nur scheinbar, sondern wirklich erreichen. Das letztere würden sie dann nicht thun, wenn die Arbeiter durch ihr Theilhaben an den Wohlfahrtseinrichtungen in solcher Weise an die Arbeitgeber gebunden werden, dass sie auch beim Eintreten sehr ungünstiger Arbeitsbedingungen ihnen weiter zu dienen genöthigt wären und keine günstigere Arbeitsgelegenheit annehmen könnten. Zum wahren Wohle der Arbeiter werden die Wohlfahrtseinrichtungen dann vorzüglich gereichen, wenn sie aus wahrer christlicher Nächstenliebe hervorgehen, und aller Eigennutz von ihnen sorgfältig ferngehalten wird.

Hier genügt es, über die hauptsächlichsten Wohlfahrtseinrichtungen kurz Einiges zu sagen. Zu ihnen gehören 1) Arbeiterwohnungen.[1]) Wo immer es die Umstände nur irgendwie erlauben, sollte für Einfamilienhäuser, die mit einem kleinen Garten versehen sind, gesorgt werden. Denn diese bieten dem Arbeiter viel mehr Annehmlichkeiten, fördern also auch das Familienleben und tragen zur Sittlichkeit viel mehr bei als gemeinsame Wohnungen, wohingegen enge und beschränkte Arbeiterwohnungen der Unsittlichkeit bedeutenden Vorschub leisten. Mit den Einfamilienwohnungen wäre auch der Anfang gemacht zu dem, was Leo XIII. als das im Auge zu behaltende Ziel bei der Besserung der Lage der Arbeiter angibt, nämlich dass der Arbeiter zu einem geringen Grundbesitze gelange (vgl. oben S. 183). Unter keiner Rücksicht aber ist es gut, dass gar viele Arbeiterwohnungen unmittelbar beisammen liegen. 2) Verschiedentlich haben Arbeitgeber auch besondere Speiseanstalten eingerichtet, in welchen unverheiratete oder überhaupt solche Arbeiter und Arbeiterinnen, welche zu weit von ihrem Wohnhause entfernt sind, um in der Mittagspause nach Hause gehen zu können, für einen billigen Preis (Selbst-

[1]) Ueber Arbeiterwohnungen vgl. Hitze im Staatslexikon der G.-G. Art. Arbeiterfrage Sp. 405 ff.; Schönberg, Handbuch, 2. Bd. (3. Aufl.). S. 670 ff. und 771 ff.; Herkner, die Arbeiterfrage, 2. Aufl., S. 241 ff.

kostenpreis) das Mittagessen erhalten können. Hiebei wäre Sorge zu tragen, dass die Arbeiter und Arbeiterinnen in getrennten Räumen während des Essens verweilen, oder falls dieses nicht angeht, dass wenigstens alle Ungehörigkeiten ausgeschlossen sind. 3) Ferner finden sich verschiedene Prämien ausgesetzt, z. B. für Pünktlichkeit im Erscheinen zur Arbeit, für Enthaltung vom Genusse geistiger Getränke. Ebenso existieren besondere Kassen, z. B. Sparkassen, welche auch ganz geringe Beträge annehmen und verzinsen; Hilfskassen für Witwen und Waisen u. s. w. 4) Sehr empfehlenswert ist die Einrichtung von Koch- und Haushaltungsschulen für die jugendlichen Arbeiterinnen, damit sie die für ihren künftigen Beruf als Hausfrauen erforderlichen Arbeiten erlernen (Koch-, Wasch-, Bügel-, Näh-, Strickunterricht). Diese Schulen können von den Frauen der besitzenden Stände, die hier ein sehr dankbares Arbeitsfeld finden, geleitet oder doch gefördert, oder auch der Unterricht einer religiösen Congregation übertragen werden. Sehr wünschenswert ist, dass die Arbeitgeber für die jugendlichen Arbeiterinnen die Theilnahme an dem Haushaltungsunterrichte als Bedingung der Beschäftigung setzen. 5) Zur Pflege der Geselligkeit und damit zum Fernhalten der Arbeiter von unerlaubten oder wenigstens gefährlichen Vergnügungen dienen Gesangvereine, Arbeiterkapellen, theatralische Vorstellungen, Veranstaltung besonderer Arbeiterfeste u. s. w. Dass durch diese, falls wahrhaft christlicher Geist alle derartigen Einrichtungen durchweht, außerordentlich vieles zur sittlichen und religiösen Hebung der Arbeiter geschehen kann, versteht sich von selbst. Falls der Arbeitgeber und seine Familie an solchen Veranstaltungen thätigen Antheil nehmen, dienen sie auch zur Ueberbrückung der zwischen den Arbeitsherren und den Arbeitern gar leicht bestehenden Kluft. 6) Bei größeren Betrieben lassen sich auch Asyle oder Bewahranstalten für die Kinder der Arbeiter des betreffenden Betriebes einführen; ebenso Schulen für Arbeiterinnen, Fachschulen für Arbeiter. 7) Zur unmittelbaren Förderung der Religiösität und Sittlichkeit dienen religiöse Congregationen, welche für die Arbeiter und Arbeiterinnen eines größeren Betriebes ganz speciell gegründet werden, und die dann ihre besonderen Feste feiern, ihre gemeinschaftlichen Communionen haben u. s. w.

Diesen sind ähnlich jene Wohlfahrtseinrichtungen, welche von dritten Personen zugunsten des Arbeiterstandes sich getroffen finden. Hieher gehören z. B. Arbeiterwohnungen, Kinderasyle, Arbeiterkosthäuser, Arbeiter- und Arbeiterinnenheime, in welchen unbeschäftigte Arbeiter und Arbeiterinnen zeitweilige Unterkunft finden, und ähnliche. Dass diese nur dann wahre Wohlfahrtseinrichtungen sind, wenn sie in christlichem Geiste geleitet werden, im gegentheiligen Falle aber zu Brutstätten jedes Verderbens werden können, liegt auf der Hand.

Drittes Capitel.

Die Handwerkerfrage.[1])

§. 1. Wesen und Ursachen der Handwerksnoth.

160. Handwerker nennt man Jene, welche berufsmäßig die von der Natur gelieferten Producte vorzugsweise durch ihrer Hände Arbeit zum menschlichen Gebrauche geeignet machen oder diese Geeignetheit erhöhen. Das Handwerk ist daher ein Theil der Industrie. Unter der Industrie nämlich versteht man jene Thätigkeit, welche die Naturproducte umgestaltet und sie dadurch geeignet macht oder ihre Geeignetheit vermehrt, menschliche Bedürfnisse zu befriedigen. Die Industrie unterscheidet sich vom Ackerbau oder der Landwirtschaft einerseits und dem Handel andererseits dadurch, dass die Landwirtschaft dem Boden oder der Natur die Früchte abgewinnt, die Industrie sie bearbeitet, der Handel ent-

[1]) Hitze, Schutz dem Handwerk 1883; Ebenhoch, Stand und Ursachen, sowie Reformziele für die Handwerkerfrage (Wiener sociale Vorträge von 1895 S. 59—82); Schädler Art. Handwerk im Staatslexikon der G.-G. 3. Bd. S. 132; Pesch, Die Entwickelung des gewerblichen Mittelstandes in „Liberalismus, Socialismus u. christl. Gesellschaftsordnung" S. 663 ff.; Schönberg, Handbuch der pol. Oek. 3. Aufl. 2. Bd. S. 419 ff.

weder die Rohstoffe oder die bearbeiteten Producte ankauft um sie an andere und zumeist an anderen Orten wieder zu verkaufen[1]). Die Landwirtschaft im weitesten Sinne des Wortes (insofern sie namentlich auch den Bergbau umfasst, welcher bestimmte Naturproducte zutage fördert), die Industrie und der Handel sind demnach die hauptsächlichsten volkswirtschaftlichen Functionen, während die sämmtlichen Geldgeschäfte (Bank-, Credit-, Versicherungswesen), sowie das Transportwesen (Eisenbahnen, Schiffahrt, Post u. s. w.) sich nur als Hilfsthätigkeiten darstellen.

Die Industrie zerfällt nun wieder in Handwerk und Fabrikation. Die letztere besteht in der Bearbeitung der Naturproducte mit Hilfe von Maschinen, woraus dann, da die Maschine nur eine Einzelthätigkeit ausübt, die Nothwendigkeit eines arbeitstheiligen Verfahrens sich ergibt. Das Handwerk hingegen wird, wie das Wort schon sagt, mit der menschlichen Kraft ausgeübt. Jedoch ist eine genaue Scheidung zwischen Handwerk und Fabrikbetrieb nicht leicht möglich, da auch beim Handwerk die Verwendung von Naturkräften, vorzüglich von Maschinen, nicht ganz ausgeschlossen ist. Es hört dann aber auf, wenn bei der Bearbeitung von Stoffen die Verwendung anderer Kräfte als menschlicher Thätigkeit überwiegt. „Drei Factoren sind im Handwerk vereinigt, Capital, geistige und körperliche Arbeit, in der Persönlichkeit des Handwerksmeisters. Beim Fabriksbetrieb sind diese drei Factoren getheilt; eine Seite legt das Capital ein; die Intelligenz ist zumeist vertreten in dem fachmännischen

[1]) Nach diesen drei hauptsächlichen wirtschaftlichen Thätigkeiten unterscheidet man drei volkswirtschaftliche oder nationalökonomische Systeme. Auf die Frage, welche von diesen Thätigkeiten am meisten zur Bereicherung eines Volkes beitrage, antwortete das Merkantilsystem oder der Colbertismus (nach Colbert, dem dieses System begünstigenden Finanzminister Ludwig's XIV. so genannt), es sei der auswärtige Handel. Die ein Jahrhundert später gleichfalls in Frankreich entstandene physiokratische Schule Quesnay's (vgl. oben S. 28) hielt die Landwirtschaft, der von Adam Smith begründete Industrialismus hingegen die Industrie für die am meisten bereichernde und darum am meisten zu begünstigende wirtschaftliche Thätigkeit. Vgl. Staatslexicon der Görres-Gesellschaft III. 116 (Art. Handel), IV. 691 (Art. Quesnay), V. 85 (Art. Smith); Liberatore, Grundsätze der Volkswirtschaft, S. 145 ff.

Directoren- und Leitungspersonal; diesen steht gegenüber die Masse der Lohnarbeiter."[1])

Hieraus ergibt sich der Unterschied zwischen Handwerkern und Gewerbetreibenden. Zu den letzteren gehören nämlich nicht nur die Fabrikanten sondern auch die Kaufleute, sie mögen nun mit Waren handeln oder Geldgeschäfte irgend welcher Art betreiben, sowie die Hausindustriellen, d. h. jene, welche in eigener Behausung und mit mehr oder weniger eigenen Werkzeugen bei selbständiger Regelung der Arbeitszeit, sei es als Haupt- oder Nebenbeschäftigung, auf Bestellung eines Unternehmers, der den Vertrieb im Großen hat, arbeiten.

Die Handwerkerfrage kann unter einem doppelten Gesichtspunkte aufgefasst werden: 1) ob und inwieweit dem Ueberhandnehmen der Maschinenthätigkeit anstatt der menschlichen Arbeit Einhalt zu thun sei, da zum Theile die Verdrängung menschlicher Arbeiter durch die Maschinenthätigkeit die Ursache der schlechten Lage des Handwerkes bildet, und 2) welche Maßregeln zu ergreifen seien, um Jene, welche bisher durch die Ausübung ihres Handwerkes sich ihren Lebensunterhalt erwarben und dem wirtschaftlichen Mittelstande angehörten, eben diesem Mittelstande zu erhalten und vor dem Versinken in das Proletariat zu bewahren. Beide Fragen sind wenn auch verschieden, doch mit einander verbunden. Dass dem Ueberhandnehmen der Maschinen-

[1]) Schädler, Art. Handwerk im Staatslexikon der Görres-Gesellschaft III. 132. Die österreichischen Gesetze unterscheiden zwischen „handwerksmäßigen Gewerben" und „fabrikmäßigen Betrieben". Unter den ersten werden jene verstanden, „bei denen es sich um Fertigkeiten handelt, welche die Ausbildung im Gewerbe durch Erlernung und längere Verwendung in demselben erfordern und für welche diese Ausbildung in der Regel hinreicht": wohingegen als fabriksmäßig betriebene Unternehmungen jene gelten, „in welchen die Herstellung oder Verarbeitung von gewerblichen Verkehrsgegenständen in geschlossenen Werkstätten unter Betheiligung einer gewöhnlich die Zahl von 20 übersteigenden, außerhalb ihrer Wohnungen beschäftigten Anzahl von gewerblichen Hilfsarbeitern erfolgt, wobei die Benützung von Maschinen als Hilfsmittel und die Anwendung eines arbeitstheiligen Verfahrens die Regel bildet und bei denen auch eine Unterscheidung von den handwerksmäßig betriebenen Productionsgewerben auch durch die Persönlichkeit des, zwar das Unternehmen leitenden, jedoch an der manuellen Arbeitsleistung nicht theilnehmenden Gewerbsunternehmers eintritt." Vgl. Ebenhoch in „Sociale Vorträge der Leo-Gesellschaft", S. 59 u. 61.

thätigkeit, falls dasselbe sich als dem Wohle der Menschheit verderblich erwiese, Einhalt zu gebieten wäre, ist selbstverständlich. Es sind ja die Menschen nicht für eine bestimmte Art von Warenproduction da, sondern diese ist für das Wohl der Menschen da, und muss sich dem Wohle der Menschheit anbequemen. Jedoch ist die letztere die Hauptfrage und darum werden wir uns mit ihr vorzugsweise beschäftigen. Für sich allein genommen hätte die erste Frage keine Bedeutung, da die Kräfte der Naturwesen den Menschen zur Benützung von Gott überlassen wurden und die Menschen sich dieselben zu Nutze machen können, um sich die Arbeit zu erleichtern. Hohe Bedeutung beansprucht die Handwerkerfrage wegen der großen Zahl derjenigen, die unmittelbar, da sie diesem Berufsstande angehören oder von Angehörigen desselben abhängig sind, von ihr betroffen werden, sowie wegen der nothwendigen Rückwirkung auf das Gemeinwohl, wenn die bis jetzt noch selbständigen Handwerker zu Lohnarbeitern, also zu Proletariern, herabsinken. „Im ganzen beziffert sich die Zahl derer (im deutschen Reiche), welche das Handwerk betreiben oder von demselben abhängen, auf fast sechs Millionen. Eine solche Anzahl von Existenzen hat wohl ein Anrecht darauf, dass man ihrem Wohle und Wehe ernsteste Beachtung schenkt.“ [1]) Zudem ist die Lage der Handwerker namentlich mit der des kleineren und mittleren Handels verknüpft und darum kommen die Maßregeln zur Lösung der Handwerkerfrage auch dem mittleren und kleineren Handelsstande zu gute. Wie der mittlere und kleinere Bauernstand den überwiegenden Theil der Landbevölkerung bildet, so machen die selbständigen Handwerker in Verbindung mit dem mittleren und kleineren Handelsstande den überwiegenden Theil der Einwohnerschaft der Städte und größeren Dörfer aus.

Hiemit ist auch ein Unterschied zwischen der Arbeiterfrage und der Handwerkerfrage angegeben. Bei der ersteren handelt es sich um die Wiedererhebung der Arbeiter aus dem Prole-

[1]) Schädler im Staatslexikon a. a. O., wo auch mehrere statistische Daten sich angegeben finden. Ueber Oesterreich vgl. die statistischen Angaben bei Ebenhoch a. a. O., S. 63 f. Die Ergebnisse der Gewerbezählung in Deutschland vom Jahre 1882 vgl. besonders bei Schönberg, Handbuch 2. Bd. 3. Aufl. S. 455 ff.

tariate, bei der letzteren um die Bewahrung der Handwerker vor der Verarmung und dem gänzlichen Versinken in das Proletariat.

161. Als Ursachen der Handwerkerfrage sind zu nennen 1) das fortschreitende Eindringen des maschinellen Betriebes in verschiedene Handwerksgattungen, von welchem namentlich einige Handwerke, z. B. das Weberhandwerk, ganz besonders betroffen wurden. Es dürfte keinem Zweifel unterliegen, dass die Weberei als Handwerk einfachhin der Vergangenheit angehört, da die Maschine auf diesem Gebiete eben so gutes, vielleicht noch besseres leistet als die Handarbeit und zudem überaus vielmehr produciert als diese. Der hauptsächlichste Grund ist aber 2) die staatlicherseits gestattete Gewerbefreiheit und der rücksichtslose Gebrauch, der von dieser Freiheit gemacht wird. Diese Freiheit, jedes beliebige Gewerbe an jedem beliebigen Orte und in beliebiger Weise zu betreiben, hatte zur Folge und musste auch zur Folge haben, dass nunmehr ohne Rücksicht auf die Handwerker und auch ohne Rücksicht auf das Wohl[1]) der Warenkäufer und auf das allgemeine Wohl der maschinelle Großbetrieb eingeführt wurde, wofern derselbe nur dem Unternehmer pecuniäre Vortheile in Aussicht stellte. „Nicht zu vermeiden ist, dass die Gewerbefreiheit den Untergang zahlreicher Handwerkszweige durch die Fabriksindustrie herbeiführt und zahl-

[1]) Diese übrigens auch selbstverständliche und vor aller Augen daliegende Folge wird von den Anhängern der Freiwirtschaftspraxis allgemein zugegeben. Wenn v. Philippovich, Grundriss der politischen Oekonomie, 1. Bd., S. 175, sagt: „Die Bevorzugung der Großbetriebe gegenüber den Klein- und Mittelbetrieben ist ferner eine Folge der bei jenen herrschenden relativ geringeren Productionskosten, die ihnen den Wettbewerb erleichtern. Bevor sie aber Sieger bleiben, führen die bereits existierenden Betriebe geringerer Leistungsfähigkeit den Concurrenzkampf mit allen Mitteln, da die Zurückziehung einmal angelegten Capitals und in bestimmter Richtung geschulter Arbeitskräfte und die Neuanlage in anderen Unternehmungen schwierig und oft unmöglich ist," so muss doch wahrheitsgemäß zugegeben werden, dass nicht nur die Betriebe „geringerer Leistungsfähigkeit", also die mittleren und kleineren, sondern auch die großen im Concurrenzkampf zu sehr bedenklichen Mitteln greifen. Und was ist vom Standpunkte des öffentlichen Wohles über den Kampf, den die großen Betriebe gegen die kleinen führen, zu sagen? Auf diesen Standpunkt müssen sich aber alle stellen, nicht lediglich auf den des Privatvortheiles.

reiche kleine und mittlere Unternehmer durch große Selbständigkeit in ihrer Concurrenzkraft gefährdet". [1]) Der Großbetrieb wurde von den Reicheren sowie auch von manchen mehr Mittellosen aber Unternehmungslustigen und vom Glücke Begünstigten unternommen. Die Maschine lieferte zumeist nicht solide und gute, sondern im Vergleiche zu den Producten des Handwerkes scheinbar billigere aber viel weniger solide und darum thatsächlich nicht billigere Waren. Dieselben werden in großer Menge erzeugt und nun geht das Bestreben dahin, sie möglichst Vielen zugänglich zu machen. Daher der Drang, auch an die untersten Volksschichten und auf dem Lande die Waren abzusetzen, nicht als ob dort ein wirkliches Bedürfnis vorhanden wäre, sondern im Interesse der eigenen Bereicherung. Wäre dieser Großbetrieb von den damals überall noch bestehenden Handwerkercorporationen eingeführt worden, dann hätte er durchaus nicht eine so verheerende Wirkung auf die Handwerker selbst ausüben können. Aber das Unglück wollte, dass die Entdeckung der Dampfkraft und die mit ihr beginnende Verwendung von Maschinen zur Warenproduction in dieselbe Zeitperiode fiel mit der Aufstellung und Verbreitung des ökonomischen Liberalismus, der nicht nur alle staatlichen Schranken der Erwerbsfreiheit abgeschafft wissen wollte, sondern auch die unter den arbeitenden Ständen bis dahin bestehenden Corporationen als fortschrittsfeindlich und der Cultur schädlich ausgab. Die Handwerkerverbände wurden daher weder von den staatlichen Behörden, noch von der nationalökonomischen Wissenschaft, noch von der allgemeinen Anschauung einer Beachtung gewürdigt. Ja, die liberalen Ideen drangen auch in die Handwerkerkreise selbst ein. Diese suchten ihr Heil nicht mehr im engen Anschluss an einander, sondern vielmehr in der Vereinzelung Aller. So ermöglichten und förderten sie zu ihrem eigenen Verderben den von den Reicheren und durch das Glück Begünstigteren unternommenen Großbetrieb. [2])

[1]) Schönberg, Handbuch, 2. Bd., S. 578.

[2]) „Man verstand es, die Gewerbetreibenden durch allerlei Manöver für ihr Interesse blind zu machen und sich voll und ganz den Grundsätzen des Liberalismus verschreiben zu lassen. Die Handwerker waren verstummt, sie hatten sich ganz der liberalen Politik, der Kirchenstürmerei, der ‚Auf-

162. Eben diese Gewerbefreiheit 3) hat außer dem Aufschwunge der maschinellen Großindustrie die weitere Folge, daß auch Jene, welche ohne ein Handwerk zu verstehen, lediglich über Geld verfügen, vermittelst dieses Geldes eine Menge von Handwerkern zugrunde richten können. Sie lassen durch bezahlte Angestellte ein und sogar mehrere Handwerke in großer Ausdehnung betreiben und entziehen den kleineren Handwerkern ihre Kunden (*handwerksmäßiger Großbetrieb*). Diesen letzteren bleibt in solchen Fällen nichts anders übrig, als bei andern für Lohn zu arbeiten; sie verfallen somit wenigstens langsam dem Proletariate. Jenen, welche in großem Umfange Handwerkserzeugnisse herstellen lassen, fällt es um so leichter, die kleineren Handwerker durch ihre Concurrenz zugrunde zu richten, als sie durch ihren Capitalbesitz die Möglichkeit haben, einige maschinelle Betriebsmittel, welche die betreffende Arbeitsgattung etwa zuläßt, sich zu Nutzen zu machen und so die Waren billiger zu liefern; den kleineren Handwerkern erlaubt ihr geringer Capitalbesitz die Anschaffung von Maschinen entweder gar nicht oder doch nicht in dem Umfange, um in eine erfolgreiche Concurrenz mit den durch eine Unmasse von Lohnarbeitern betriebenen Großgeschäften sich einlassen zu können. In dieser Weise kommen die großen Warenhäuser zustande und andere Geschäfte, von denen oft ein einziges die Handwerker mehrerer Arbeitsgattungen in der betreffenden Stadt und im weiteren Umkreise zugrunde zu richten vermag. Wo das Capital eines Einzelnen nicht ausreicht, um ein solches großes Geschäft zu organisieren, da können die gleiche Wirkung hervorbringende Actiengesellschaften gegründet werden. So dient die Freiheit dazu, den gewerblichen Mittelstand materiell zu vernichten und Jene, welche bereits mehr als ein zu ihrem Leben vollkommen ausreichendes Vermögen besitzen, noch mehr zu bereichern.[1]) Mehr-

klärung und Bildung' hingegeben, und das Großcapital war rührig an der Arbeit, im Trüben zu fischen und das Gebiet der Production für sich zu erobern." Dr. Ebenhoch, Stand und Ursachen der heutigen Handwerkerfrage (Sociale Vorträge der Leo-Gesellschaft), S. 69.

[1]) Wenn Schönberg, Handbuch a. a. O., S. 578, als Grund für die Gewerbefreiheit angibt: „Sie statuiert das gleiche Recht für Alle und damit das Grundprincip des Rechtsstaates. Sie gewährt Jedem rechtlich die

fach gründet das eine große Geschäft dann auch noch Filialen an andern Orten; so vermag eine Gesellschaft von Capitalisten durch ihr Vermögen die Handwerker in einer großen Zahl von Städten bedeutend zu schädigen, wenn nicht ganz zugrunde zu richten.[1])

Möglichkeit, jedes Gewerbe zu ergreifen und in ihm wo und wie er will, bestmöglich seine Kräfte zu verwerten", so ist darauf zu erwidern (vgl. oben S. 37 f.), dass die rechtliche Möglichkeit jedes Gewerbe zu ergreifen, gar keinen wirtschaftlichen Wert hat, wenn die sonstigen thatsächlichen Vorbedingungen fehlen. Ganz richtig sagt v. Philippovich a. a. O., S. 175, dass die günstigen Wirkungen des freien Wettbewerbes selbst da, wo die Einzelnen unter ungefähr gleichen materiellen Voraussetzungen in die Concurrenz eintreten, bedeutend abgeschwächt werden durch den Einfluss des Zufalles und des Glückes. „Wo aber der freie Wettbewerb unter ungleichen materiellen Bedingungen seitens der Betheiligten unternommen wird, kann der Erfolg zwar durch die individuelle Untüchtigkeit des günstiger Ausgestatteten verloren gehen, aber keineswegs ist die größere Tüchtigkeit die Gewähr des Erfolges. Denn in der Concurrenz der Wirtschaftseinheiten fällt nicht bloß die Geschicklichkeit und Tüchtigkeit des Wirtschaftsleiters in die Wagschale, sondern auch die Größe des Capitals, über welches er verfügt. Insbesondere aber hört jene sociale Wirkung des freien Wettbewerbes da auf, wo Besitzlose und Besitzende einander gegenüber stehen. Eine Concurrenz auf der gleichen Linie ist hier nicht möglich. . . . Für die Beziehungen der beiden großen Klassen, des Besitzes und des Nichtbesitzes, des Capitals und der Arbeiter, ist der freie Wettbewerb zweifellos von ungünstigen socialen Wirkungen begleitet." Mit anderen Worten: der Rechtsstaat mit seinem Grundprincip des gleichen Rechtes für alle (also auch mit der Gewerbefreiheit) erweiset sich auf dem volkswirtschaftlichem Gebiete als die Quelle des Zerfalles der Gesellschaft in die beiden großen Klassen der Besitzenden und Nichtbesitzenden, als die Quelle der Proletarisierung einer großen Menschenmasse, als eine Ursache der heutigen socialen Noth.

[1]) „Was dem Großbetrieb einen besonderen Vorschub gibt vor dem handwerksmäßigen, ist der Umstand, dass es ihm sein Capital und das Gesetz ermöglichte, überall Verkaufsfilialen zu errichten. Die Verkaufsfilialen der Fabriken, besonders in der Bekleidungs- und Möbelbranche (Schuh-, Kleider- und Möbelwaren) gehören zu den größten Feinden des Kleingewerbes. Die Schuhfabrik zu Mödling bei Wien hat 140 Verkaufsfilialen im Reiche. Die Kraft'sche Schuhfabrik in Bregenz hat 21 im kleinen Lande Vorarlberg Wo sich eine solche Filiale niederlässt, verschwinden nach und nach die Handwerker, welche — wie ein Experte aus Galizien bemerkte — zu Straßenarbeitern mit 20 bis 25 kr. werden. Die schöne Auslage, der äußere Glanz der Ware und vor allem deren Billigkeit verleiten das leicht zu beschwindelnde Publicum und entziehen dem Handwerker die Kunden." Dr. Ebenhoch a. a. O., S. 80.

Es iſt wohl zu bemerken, daſs dieſe Möglichkeit nur von der wirtſchaftlichen Freiheit herrührt, in keiner Verbindung mit den neueren Erfindungen auf dem Gebiete der Maſchinentechnik ſteht. Nicht das Publikum, welches die Waren kauft, hat Nutzen, ſondern die Capitaliſten, mit deren Gelde ein ſolches Geſchäft betrieben wird.

163. Ferner hat 4) die Gewerbefreiheit die Concentrierung mehrerer Gewerbe in einer und derſelben Hand zur Folge, welche dieſelben dann durch Lohnangeſtellte betreiben läſst. So wird es den reichen Bauunternehmern geſtattet, alle Arbeiten, welche zur vollſtändigen Herſtellung eines Hauſes erforderlich ſind, durch eigene Lohnarbeiter beſorgen zu laſſen. Während früher die Tiſchlerarbeiten (Thüren, Fenſter u. ſ. w.) durch ſelbſtändige Tiſchler, die Schloſſerarbeiten (Thürſchlöſſer, Fenſterverſchlüſſe u. ſ. w.) durch ſelbſtändige Schloſſer, die Glaſerarbeiten durch Glaſer u. ſ. w. zu beſorgen waren, können infolge der Gewerbefreiheit alle dieſe Handwerker beiſeite gelaſſen werden, und das eine Baugeſchäft kann, wenn es die nothwendige Ausdehnung beſitzt, um ſo viele Lohnarbeiter zu beſchäftigen, alle Arbeiten ausführen laſſen. Dieſer Umſtand, daſs ein ſolches Geſchäft dann vor Allem rentabel wird, wenn es in großem Maße betrieben wird, drängt ſomit zur möglichſt großen Ausdehnung desſelben und hat die Unterdrückung einer großen Menge kleinerer Handwerker zur Folge. Aus dem gleichen Grunde kann ein einziges großes Confectionsgeſchäft, welches die verſchiedenen zur Bekleidung des menſchlichen Körpers erforderlichen Artikel zum Kaufe ausbietet, eine große Zahl Handwerker der verſchiedenſten Arbeitsgattungen unterdrücken (Schneider, Handſchuhmacher, Hutmacher, Schuſter, Schirmmacher u. ſ. w.). Auch die ſo entſtehende Nothlage der Handwerker kommt lediglich von der wirtſchaftlichen Freiheit, nicht von dem Uebergang zur Maſchinenarbeit her.

164. Eine fernere Folge der Gewerbefreiheit iſt 5) die ungezügelte Concurrenz unter den Handwerkern ſelbſt. Während früher die Niederlaſſung eines Handwerkers an einem Orte und die Eröffnung eines Geſchäftes von mehreren erſchwerenden Bedingungen abhängig war, macht die volle Gewerbe-

freiheit es jedem Handwerker, auch wenn er nur wenig von einem Handwerk versteht, möglich, an jedem beliebigen Orte sein Geschäft zu beginnen und seine Waren zu verkaufen. Die Folge davon ist bei den Handwerkern die gleiche wie in der Großindustrie, eine starke Drückerei der Preise für ihre Leistungen. Diese Preisdrückerei nützt Niemandem, schadet aber Allen, den Handwerkern wie den Käufern; auch diesen letzteren, weil die Handwerker sich genöthigt sehen, schlechtere Waren zu liefern wegen der Geringfügigkeit des Preises. Es kommt dann noch hinzu, dass manche sich darauf verlegen, ihren Erzeugnissen lediglich ein schönes bestechendes Aussehen zu geben mit Vernachlässigung der innern Güte, Solidität und Dauerhaftigkeit.[1]) Dadurch wird der Markt mit äußerlich schönen aber schlechten Waren überfluthet, die Käufer werden, durch die schöne Außenseite der Waren verlockt, dem soliden Handwerk entzogen, und so dieses letztere ganz unmöglich gemacht. Nun ist es selbstverständlich, dass jener Handwerker, der über mehr Geld verfügt, die Concurrenz länger aushalten kann als der minder bemittelte, diesen letzteren also, wenngleich er an Tüchtigkeit und Fleiß ihn keineswegs erreicht, nur durch seine Ueberlegenheit an Geldmitteln unschädlich machen und unterdrücken kann.

165. Speciell ist 6) noch hervorzuheben als Ursache die durch das Princip der Gewerbefreiheit ermöglichte unredliche Concurrenz, d. h. die Anwendung solcher ungerechter Mittel

[1]) Als ungünstige Folge der Gewerbefreiheit für die Consumenten führt Schönberg a. a. O., S. 577 an, dass „sie (die Gewerbefreiheit) allerdings auch keine Garantie mehr für die Güte, die Qualität, die Preiswürdigkeit der Waren bietet". Wenn er nun meint, die Consumenten müssten selbst die Güte und Preiswürdigkeit der Ware prüfen, so ist demgegenüber ohne Zweifel richtig, was v. Philippovich, Grundriss der politischen Oekonomie, 1. Bd. (2. Aufl.), S. 175 sagt, dass die Consumenten „in den meisten Fällen" dazu außer Stande sind. „Da die Consumenten in den meisten Fällen weder eine genaue Kenntnis der Waren, noch eine solche des Verhältnisses ihrer Kosten zum Preise besitzen und namentlich bei gleichzeitigem Wechsel der Preise und der Qualitäten die Verschiebung in dem Verhältnisse nicht zu beurtheilen vermögen, ist in dieser Art des Wettbewerbes (bei der liberalistischen Wirtschaftspraxis) eine große Gefahr für die Verschlechterung in der Production gegeben, die den unlautersten Elementen den Sieg verbürgt", und zwar auf Kosten und zum Schaden der Bevölkerung.

im gegenseitigen Wettbewerbe, deren Ungerechtigkeit mehr versteckt liegt und nicht schon beim ersten Anblicke sich Jedermanns Augen klar in ihrem wahren Charakter darstellt. Durch das Princip des Liberalismus, nach welchem der Staat sich so wenig als nur möglich um die Erwerbsweise der Unterthanen kümmern soll, wurde diese illoyale Concurrenz von Staatswegen ganz frei gelassen. Die gewissenhaften Handwerker können sich nur zur Anwendung redlicher Mittel entschließen, und müssen so unter dem Drucke der unredlichen Mitbewerber bedeutend leiden. Zur Erhaltung des Handwerkerstandes ist nun aber erforderlich, dass gerade die soliden und gewissenhaften Handwerker geschützt werden. Dass dann das Ueberhandnehmen der unredlichen Concurrenz auch dem Gemeinwohle schadet, liegt auf der Hand.

166. Neben diesen Hauptursachen sind dann 7) noch einige mehr secundäre Ursachen namhaft zu machen. Zu diesen, welche vor Allem auch wieder aus der Erwerbsfreiheit hervorgehen, gehört die Einrichtung von Wanderlagern, d. h. die Uebertragung einer großen Menge handwerksmäßig oder doch wenigstens gewöhnlich von Handwerkern producierter Waren von Ort zu Ort und der Verkauf derselben um billigen Preis, so dass dadurch die Bedürfnisse der Bewohner jenes Ortes gedeckt und den daselbst thätigen Handwerkern die Käufer entzogen werden. Solche Wanderlager, deren Eigenthümer durch die Menge der verkauften Waren das ersetzen, was ihnen durch den billigen Preis, zu welchem sie ihre Waren abgeben, verloren geht, schaden den Handwerkern eines bestimmten Ortes namentlich dann, wenn sie in regelmäßigen Zwischenräumen wiederkehren.

Dann führte die Erwerbsfreiheit auch den sogen. Hausierhandel herbei, d. h. den durch einzelne von Haus zu Haus ihre Waren verkaufende Personen betriebenen Handel. Diese Händler stehen zumeist im Dienste der Großproducenten, schädigen demnach die Handwerker im Dienste des Geldcapitals. Der den Handwerkern sowohl durch die Wanderlager als auch durch den Hausierhandel erwachsende Nachtheil wird selbst schon durch die von ihnen bewirkte Unsicherheit im Erwerb hervorgebracht. Beide Einrichtungen führen nämlich eine bedeutende Unsicherheit im Erwerbe der Handwerker herbei, da die Käufer der Waren

jederzeit durch ein daher kommendes Wanderlager oder durch umherziehende Einzelverkäufer auf längere Zeit ihre Bedürfnisse befriedigen können, so dass die am betreffenden Orte arbeitenden Handwerker auf längere Zeit der Einnahmen entbehren; diese bedürfen aber, da sie regelmäßig nur über ein geringes Betriebscapital verfügen, immerwährender, wenn auch nur geringer Einnahmen. Es liegt nur in der Macht der reicheren Besitzer, größere Warenlager zu halten und mit diesen von Stadt zu Stadt zu ziehen; ebenso steht es nur bei diesen, entweder auf eigene Kosten Hausierer zu halten oder solchen herumziehenden Verkäufern ihre Waren um einen so erniedrigten Preis abzugeben, dass diese selbst aus dem Verkaufe für sich noch Nutzen haben. So erwächst aus beiden Einrichtungen, den Wanderlagern und dem Hausierhandel, wieder nur jenen Gewerbetreibenden, welche ohnehin schon begütert sind und in umfangreicherem Maßstabe ihr Gewerbe betreiben, ein Vortheil zu Ungunsten der minder Begüterten; diese letzteren werden genöthigt, ihr Handwerk aufzugeben und versinken in das Proletariat.

§. 2. Zur Lösung der Handwerkerfrage.

167. Das anzustrebende Ziel gibt Hitze mit folgenden Worten an: „Wir wollen nicht diejenigen Productionsgebiete, welche bereits dem capitalistischen Großbetrieb verfallen sind, wieder zu Haus- und Handwerkbetrieb zurückführen; das ist einfach unmöglich . . . wir wollen aber die dem Handwerkbetrieb bisher zugehörigen Productionsgebiete demselben so lange erhalten wissen, bis der richtige Weg für die Ueberführung des Handwerks in diese neue Productionsweise gefunden ist.“ [1]) Als richtigen Weg für diese Ueberführung kann man aber nur denjenigen gelten lassen, der nicht zu einer Proletarisierung der bisher selbständigen Handwerker führt. Der Mittel, um dem Nothstande des Handwerkes abzuhelfen, sind mehrere anzuführen. Bevor wir dieselben aufzählen, müssen wir 1) vor Allem bemerken, dass schon die das wahre Gemeinwohl anstrebende Regelung

[1]) Schutz dem Handwerk S. 20.

der Concurrenz in der Großindustrie auf dem Wege der Genossenschaftsbildung, welche von der Staatsgewalt zu fördern ist (vgl. S. 185), auch dem Handwerke zum Nutzen gereichen wird. Die zügellose Concurrenz in der Großindustrie hat dem Handwerke überaus viel geschadet; die Regelung der Concurrenz muss demnach naturnothwendig der Handwerkernoth auch wenigstens eine gewisse Erleichterung bringen.

168. Ohne Zweifel müssen dann 2) vor allem die Berufsgenossenschaften hervorgehoben werden, schon aus dem Grunde, weil die später anzuführenden Maßregeln zum Theile an diese sich anschließen und sie zur Voraussetzung haben.[1]) Dass die Handwerker von Natur aus die Berechtigung haben und diese nicht erst vom Staate zu erhalten brauchen, Genossenschaften unter sich zu bilden, wurde bereits früher gesagt. Es muss ihnen dieses natürliche Recht um so mehr unter den heutigen Verhältnissen zuerkannt werden, als die Handwerkergenossenschaften gegenwärtig nicht etwa nur eine Verbesserung der materiellen Lage ihrer Mitglieder anstreben, sondern vielmehr einfach zur Erhaltung der wirtschaftlichen Existenz der Handwerker und zur Verhütung des Herabsinkens derselben in das Proletariat nothwendig sind. Da die Zunahme der Proletarisierung des Mittelstandes den größten Schaden des ganzen Staatswesens und der menschlichen Gesellschaft mit sich bringt, so vollführen die sich berufsgenossenschaftlich organisierenden Mittelstände, und demnach auch die zu Berufsgenossenschaften sich einigenden Handwerker eine den Staat und die Gesellschaft rettende und für das Gemeinwohl nothwendige That. Auch das wurde bereits bemerkt, dass die Genossenschaften, und darum auch die Handwerkervereinigungen, die Bedingungen, unter denen sie sich bilden, d. h. ihren näheren Zweck und ihre Statuten selbst vereinbaren können. Ist die Bildung solcher Berufsgenossenschaften unter allen Um-

[1]) Ueber die innere Einrichtung der Zünfte in den verschiedenen europäischen Staaten der früheren Jahrhunderte und insbesondere auch über die Maßregeln, welche die Zünfte im Interesse der Consumenten nicht weniger als der eigenen Mitglieder trafen, vgl. Schönberg, Handbuch, 2. Bd. (3. Aufl.) S. 477 ff.; über das deutsche Zunftwesen, Pesch, Liberalismus, Socialismus und christliche Gesellschaftsordnung, S. 663 ff.

ständen von Wichtigkeit, weil sie einem natürlichen Bedürfnisse der Menschen, welche von einander ähnlichen Bestrebungen beseelt sind, zur Erreichung ihrer Zwecke sich aneinander anzuschließen, entsprechen, so müssen sie gegenwärtig um so mehr betont werden, als nur durch sie die Handwerker die erforderliche Stärke erhalten werden, um dem Großcapital, welches sonst mit dem übrigen Mittelstande auch sie wirtschaftlich vernichten würde, erfolgreichen Widerstand leisten zu können. Die Genossenschaftsbildung muss sich möglichst naturgemäß vollziehen. Dazu gehört a) dass die Handwerker derselben Arbeitsgattung sich zusammenthun, wie dieses im Mittelalter, wenigstens zumeist, bei den Zünften oder Innungen der Fall war. b) Genossenschaftliches Leben in diesen Vereinigungen wird sich wohl nur an jenen Orten entwickeln können, wo viele Handwerker derselben Arbeitsgattung vorhanden sind, also in den Städten. Das hindert jedoch keineswegs, dass auch die auf dem Lande ansäßigen Handwerker derselben Arbeitsart der Genossenschaft angehören, um von den in den Städten arbeitenden Genossen mit Rath und That unterstützt zu werden und im Vereine mit diesen ihre Interessen zu verfolgen. c) Die Genossenschaften müssen sich, um erfolgreich durch ihre eigene Betriebsamkeit dem Großcapital entgegentreten zu können, so viel als möglich jener durch die neueren Erfindungen ermöglichten Arbeitserleichterungen bedienen, welche wie zur Herstellung gefälliger und schöner, so besonders solider und dauerhafter Waren sich verwenden lassen. d) Da wegen der veränderten Verkehrsverhältnisse sich eine vollständige Sicherstellung des am Orte der Genossenschaft ansäßigen Kundenkreises nicht wird durchführen lassen, so wird es die Aufgabe jeder einzelnen Genossenschaft sein, durch die Güte der von den Mitgliedern hergestellten Waren sich sowohl den localen Markt zu sichern, als auch über die an andern Orten und auch im Auslande herrschenden Bedürfnisse Erkundigungen einzuziehen, um den dortigen Markt mit solchen Waren zu versehen, die daselbst fehlen, welche sie aber anfertigen können.[1]) e) Zu diesem Zwecke hat die Genossenschaft die Leistungen ihrer Mitglieder zu

[1]) Ueber die Unmöglichkeit der Wiedereinführung der städtischen „Bannmeile", vgl. Droste, Die Handwerkerfrage, S. 75 ff.

beurtheilen, jene, welche durch Verfertigung minderwertiger Waren den Ruf der Genossenschaft schädigen oder ihr in anderer Weise Nachtheile bereiten, zu strafen. Es muss mit einem Worte die Genossenschaft ihre Mitglieder und deren wirtschaftliche Thätigkeit beaufsichtigen. f) Die von der ganzen Genossenschaft zugunsten ihrer Mitglieder veranstalteten Unternehmungen können je nach den verschiedenen Verhältnissen und Bedürfnissen mannigfaltig sein: gemeinsame Verkaufsmagazine, Rohstofflager, Creditkassen, Fachschulen u. s. w. „Das Handwerk muss sich in Rohstoff-, Magazin- und Productivgenossenschaften organisieren, um sich bei wesentlicher Behauptung seiner Selbständigkeit doch auch die Vortheile des Großbetriebes zu sichern. Wie weit diese genossenschaftliche Organisation im Einzelnen auszudehnen ist, kommt auf die localen und gewerblichen Verhältnisse an.“ [1]) g) Eine der Hauptaufgaben der alten Zünfte bestand in der Regelung der Concurrenz unter den einzelnen Zunftgenossen. Die nun zu organisierenden Genossenschaften müssen sich auch diese, ebenso wie wir es von den Berufsgenossenschaften der Großindustrie bemerkt haben, zur Aufgabe machen. h) Ein gedeihliches Zusammenwirken der Handwerker in der angegebenen Richtung wird sich wohl nie anders erreichen lassen, als in obligatorischen Innungen. Damit aber diese eingeführt und ihre Thätigkeit geregelt werde, müssen die diesbezüglichen Gesetze vom Streben nach dem wahren Staatswohle, das ohne einen gesunden wirtschaftlichen Mittelstand sich nicht erreichen läßt, durchdrungen und getragen sein.

169. Ein weiteres Mittel 3) zur Anbahnung einer günstigeren und dem Gemeinwohle dienlicheren Lage der Handwerker ist der durch gesetzliche Anordnung einzuführende *Befähigungsnachweis* und eine zweckentsprechende Durchführung desselben. Auch hierüber sei nur Einiges kurz bemerkt. a) Zur Ausübung eines Handwerkes, auch desjenigen, welches, wie das unter den heutigen Verhältnissen vielfach geschieht, mit bedeutend vervollkommneten mechanischen Mitteln ausgeübt wird, genügen keineswegs theoretische Kenntnisse; vielmehr werden ganz vorwiegend

[1]) Hitze, Schutz dem Handwerk, S. 33 f.

praktische oder technische Fertigkeiten erfordert, die durch Uebung erworben werden. Voraussetzung einer möglichst großen Vollkommenheit sind allerdings bei dem Handwerker natürliche Anlagen des Geistes und Körpers, unter denen ästhetischer Feinsinn besonders hervorgehoben werden muss. b) Der Befähigungsnachweis sollte darum in der Herstellung eines handwerksmäßigen Erzeugnisses bestehen. Der Besuch der sogenannten Fachschulen und die von diesen ausgestellten Zeugnisse werden kaum je als Ersatz eines in der angegebenen Weise erbrachten Befähigungsnachweises dienen können, weil der Schulunterricht immer mehr theoretisch als praktisch, und regelmäßig viel mehr einseitig ist als die thatsächliche Ausübung des Handwerkes bei einem Meister. Darum müssen auch unter den heutigen Verhältnissen noch jene Vorbildung der Handwerker sowie jener Befähigungsnachweis als die der Natur des Handwerkes entsprechendsten angesehen und beibehalten oder wieder eingeführt werden, welche bei den mittelalterlichen Zünften und Innungen im Gebrauche waren. Dass aber der Befähigungsnachweis sich nach der Ausübungsart des betreffenden Handwerks zu richten hat und namentlich bei jenen Arbeitsgattungen, welche mehr mit künstlichen, mechanischen Mitteln betrieben werden, auch auf einige theoretische Kenntnisse auszudehnen ist, liegt auf der Hand. c) Nichts ist natürlicher, als dass Jene, welche ein Handwerk in vollkommener Weise auszuüben verstehen, auch am Richtigsten über die gesammten Erfordernisse zur gedeihlichen Ausübung dieses Handwerkes zu urtheilen vermögen. Daraus ergibt sich, dass auch jene Art, den Befähigungsnachweis zu verlangen, welche in den mittelalterlichen Innungen oder Zünften im Gebrauche stand, der natürlichste und zweckmäßigste ist; die Meister des betreffenden Handwerkes haben über die natürlichen Anlagen, die angeeigneten Fertigkeiten der sich heranbildenden Genossen ihres Handwerkes zu urtheilen. Die einzelnen Handwerkergenossenschaften sollten das gesammte Prüfungswesen und die Beurtheilung der Befähigung zur Ausübung des Handwerkes in die Hand nehmen. Sache der staatlichen oder communalen Behörden ist es dann, durch allgemeine Verordnungen oder locale Verfügungen Missbräuche und Ungerechtigkeiten zu verhüten und zu bestrafen.

d) Weiterhin entspricht der Natur des Bildungsganges, welcher eben ein allmähliger ist, ein mehrmaliger und stufenweise aufsteigender Nachweis der Befähigung, wie er gleichfalls früher in den Zünften im Gebrauche war. Hieraus ergibt sich dann von selbst auch wieder eine ähnliche Stufenordnung unter den Handwerksgenossen, wie sie früher zwischen Lehrlingen, Gesellen und Meistern bestand. Ueber die zur vollständigen Erlernung eines Handwerkes erforderliche Zeit, sowie über die anderen Modalitäten sowohl des nothwendig zu fordernden Bildungsganges als auch des zu liefernden Befähigungsnachweises, sind jedenfalls die Genossenschaften selbst als die competentesten Beurtheiler anzusehen. e) Hingegen stellt es sich als Sache des Staates dar, sowohl die genossenschaftliche Thätigkeit überhaupt, als auch im Besonderen das ganze Prüfungswesen zu überwachen und auf das Wohl der Gesammtbevölkerung hinzurichten, wenn das von den Genossenschaften selbst gar nicht oder doch nicht hinreichend geschehen sollte.

Die Wiedereinführung eines Befähigungsnachweises wird nicht nur die gute Folge haben, dass die soliden und strebsamen Handwerker von der lästigen und schädlichen Pfuscher-Concurrenz befreit werden; sie wird den Meistern überhaupt eine bessere Existenz ermöglichen, und dadurch zur Hebung des ganzen Handwerkerstandes beitragen. Auch ist dann die Möglichkeit geboten, dass leichter ein geordnetes Verhältnis zwischen den Handwerksmeistern und denen, welche in der Vorbildung begriffen sind, wieder hergestellt werde. Als größter und wesentlichster Vortheil ist aber der hervorzuheben, dass durch den obligatorischen Befähigungsnachweis die Ausübung eines oder mehrerer Handwerke lediglich durch bezahlte Lohnarbeiter, ganz bedeutend erschwert, ja fast unmöglich gemacht wird. Eben darin liegt eine überaus große Benachtheiligung der Handwerker, ja geradezu eine Auslieferung derselben an das Capital, dass ein Capitalist lediglich mit seinem Capital ohne auch nur etwas von dem Handwerke zu verstehen, vermittelst eines bezahlten Geschäftsführers das Handwerksgeschäft betreiben lassen und indem er es in großem Umfange führt, eine Menge kleinerer Handwerker um ihre Existenz bringen kann. Ebenso macht die Vorschrift des Befähigungsnachweises die Bil-

dungen von Actien- und anderen Gesellschaften zum Betriebe von Handwerksgeschäften unmöglich.

170. Weil dann 4) zu den Ursachen der Handwerkerfrage auch die Concentrierung mehrerer Gewerbe in einer Hand gehört, so müssen Maßregeln getroffen werden, welche auch dieses unmöglich machen. Die Einführung des Befähigungsnachweises würde allerdings auch schon hierzu sehr viel beitragen; es wird ja kaum möglich sein, dass ein Einziger die für die selbständige Ausübung eines Handwerkes erforderliche Vorbildung bezüglich mehrerer Handwerke durchmache. Und da der selbständige Gewerbetreibende für seine Person den Befähigungsnachweis zu erbringen hat, so ist ihm die Ausübung des Handwerkes durch andere unmöglich gemacht. Einfacher noch und directer würde das staatliche Verbot der Concentrierung von mehreren Handwerken in einer und derselben Hand zum Ziele führen. Ein solches Verbot ist für die mittelgroßen Städte (etwa von 15.000 Einwohnern aufwärts), in denen sich die verschiedensten Handwerker sammeln, leicht durchzuführen; in den kleineren Städten und auf dem Lande müssten wenigstens die Reparaturen auch den Handwerkern einer ähnlichen Arbeitsgattung gestattet sein. Zu diesem Zwecke wären die Handwerke genau von einander zu scheiden und die Arbeiten zu bestimmen, welche jeder Handwerksgattung zufallen. Eine derartige Scheidung und Aufzählung ist ja auch jetzt bereits behufs der Bemessung der Gewerbesteuer vorgenommen. Doch muss bemerkt werden, dass die den einzelnen Handwerken zuzuweisenden Arbeiten nicht allzu enge dürfen abgegrenzt werden, da eine solche Einengung sehr unbequem und lästig ist und alle Arbeitsfreude benimmt.

171. Außerdem ist 5) die Einrichtung von Wanderlagern gesetzlich zu verbieten. Dieselben dienen dem Großcapital, schädigen in bedeutendem Maße die Handwerker, ohne dem Käufer zu nützen. Denn da die von solchen ambulanten Geschäften feilgebotenen Waren im Großen müssen hergestellt werden, so leiden sie eben auch zumeist an den Folgen der Großproduction; sie sind weniger solid gearbeitet, und vermögen durch ihren Schein die Güte und Dauerhaftigkeit nicht zu ersetzen. Und wenn sie auch billig sind, so ersetzen sie auch durch den billigeren Preis

doch regelmäßig keineswegs den Mangel an innerer Güte.[1]) Ebenso sollte der Hausierhandel bedeutend eingeschränkt und nur an jenen Orten, also besonders in Landgemeinden gestattet werden, deren Bewohner infolge des Mangels entsprechender Handwerksgeschäfte auf den Bezug dieser Waren von Hausierhändlern angewiesen sind. — Auch sollte der Staat durch die Gefängnisarbeiter nicht den Handwerkern Concurrenz bereiten. Der richtige Grundsatz ist ohne Zweifel, dass die Gefangenen, die vom Staate unterhalten werden müssen, zu den vom Staate selbst zu besorgenden Arbeiten (Anlegung von Straßen u. s. w.) verwendet werden.

172. Zur Anbahnung von gesetzlichen Reformen zugunsten des Handwerkes wurde 6) die Bildung von Handwerkerkammern vorgeschlagen. Bezüglich derselben ist das gleiche zu sagen, was von den Arbeiterkammern bemerkt wurde. Da die Handwerkerkammern, ebenso wie die landwirtschaftlichen, die Arbeiter- und Handelskammern, ganz vorzüglich den Zweck haben, den Staatsregierungen als berathende Organe zu dienen, falls Gesetze erlassen werden sollen, welche die Interessen der Handwerker berühren, so setzt die ersprießliche Thätigkeit der Handwerkerkammern den guten Willen der Regierungen voraus, die ihnen zur Hebung des Handwerkerstandes ertheilten Rathschläge anzuhören und soweit das allgemeine Wohl dieses verlangt, auch zu befolgen. Da aber gegenwärtig noch die Gesetzgebung der meisten Staaten sehr stark von den Anhängern des Liberalismus beeinflusst wird, so ist viele Gefahr vorhanden, dass die Errichtung von Handwerkerkammern nur benützt wird, um sich den Schein zu geben, als sei es mit der Begünstigung des Handwerkes Ernst, während in Wirklichkeit dieser Ernst gar nicht vorhanden ist.

173. Hingegen ist 7) von großer Bedeutung die Durchdringung und Wiederbelebung des Handwerkerstandes mit

[1]) Es ist ein Erfahrungssatz, dass nicht derjenige sparsamer mit seinem Gelde umgeht, der, um seinen Bedarf zu decken, die billigsten Waren sich anschafft, sondern vielmehr Jener, welcher besonders auf Solidität und Dauerhaftigkeit der Waren sieht, auch wenn der Preis der Waren durch diesen Umstand einigermaßen erhöht wird.

wahrhaft christlichem Geiste. Die gegenwärtige Nothlage der Handwerker ist nicht ohne die Mitschuld der Handwerker selbst entstanden, welche die Ideen des Liberalismus in sich aufnahmen, dem Egoismus nachgaben, auf eigene Kraft vertrauen zu können glaubten und sich gegenseitig unvernünftige und schädliche Concurrenz bereiteten. Nur wenn die Handwerker von diesen Ideen sich wieder frei machen, werden sie den rechten Weg einschlagen können zu ihrer Selbstrettung. Ferner muss bemerkt werden, dass, wenngleich die Handwerkerfrage durchaus nicht im Allgemeinen durch den Mangel an Arbeitsamkeit und an Sparsamkeit entstanden ist, so doch dieser Mangel manchen einzelnen Handwerkern bedeutenden Schaden verursacht hat. Ein solider christlicher Sinn lässt den übermäßigen Aufwand und die Vergnügungssucht unter den Handwerkern nicht aufkommen, befördert dagegen häuslichen Sinn und Sparsamkeit und trägt so zur Hebung auch des materiellen Wohles bei. Endlich muss hervorgehoben werden, dass auch für das Gedeihen der Handwerkergenossenschaften der christliche Sinn ihrer Mitglieder eine nothwendige Vorbedingung ist. Dieselben sollen sich gegenseitig mit Rath und That helfen, sollen vor einzelnen Opfern zugunsten der gesammten Genossenschaft und auch der einzelnen Mitglieder nicht zurückschrecken. Dazu ist aber christliche Nächstenliebe und Selbstverleugnung unerlässlich. Allerdings werden diese Genossenschaften auch zum zeitlichen Wohle der Handwerker vieles beitragen und so werden diese Opfer schon hier ihre Belohnung finden; aber die christliche Gesinnung bleibt dennoch nothwendig, da vielen der weite Blick fehlt, um die von den augenblicklichen Opfern später zu erntenden Früchte vorauszusehen.

174. Dem Zwecke der Durchdringung des Handwerkerstandes mit christlichem Sinne dienen 8) auch die verschiedenen Handwerkervereine, welche namentlich von katholischer Seite ins Leben gerufen wurden. Der Anfang wurde gemacht mit den Gesellenvereinen. Den Zweck der Förderung des religiösen und sittlichen Lebens erreichen sie durch Fernhaltung und Ausschließung solcher Mitglieder, welche der Religiösität und Sittlichkeit der andern Schaden zufügen könnten; durch gemeinschaftlichen Empfang der hl. Sacramente, durch speciellen religiösen

Unterricht und Vorträge, durch Förderung guter Lectüre, durch Fernhaltung der Mitglieder vom Besuche gefährlicher Gesellschaften und Vergnügungen u. s. w. Dadurch dienen sie mittelbar auch dem zeitlichen Wohle der einzelnen Mitglieder, suchen dasselbe aber auch noch unmittelbar zu fördern durch gegenseitigen geschäftlichen Meinungsaustausch unter den Mitgliedern, durch freundschaftlichen Rath in Geschäftssachen, durch die Vermittelung von Arbeit, durch Unterkunfts- und Unterstützungsgewährung an wandernde Gesellen, durch Ertheilung von Fachunterricht u. s. w. Diesen Zweck verfolgen nicht nur die Gesellen- sondern auch die Meistervereine. Mit diesen letzteren sind oft auch noch andere Einrichtungen verbunden, z. B. Krankenkassen, Auskunftsertheilung über Gesellen und Lehrlinge, belehrende Vorträge, Besprechung gemeinsamer Angelegenheiten u. s. w. Sehr erfolgreich wirken auch die vorzüglich zur religiös-sittlichen Erziehung der Lehrlinge gegründeten Lehrlingsvereine. Sie wenden die gleichen Mittel zur Förderung des religiösen und sittlichen Lebens an wie die Gesellen- und Meistervereine. Sie stehen mehrfach in organischer Verbindung mit den Meistervereinen, welchen sie einen unverdorbenen tüchtigen Nachwuchs liefern sollen. Besonderes Gewicht wird mit Recht auf den Unterricht und die Fortbildung in jenen Fächern gelegt, welche den Handwerkern im Allgemeinen nützlich sind; dazu gehören, außer der Religion, Rechnen, Zeichnen, Buchführung u. ähnl.

Viertes Capitel.

Die Nothlage des Handelsstandes.[1])

§. 1. Wesen und Ursachen derselben.

175. Der Nothlage der Handwerker ist ähnlich die des Handelsstandes; die mittlern und kleinen Kaufleute sind thatsächlich vom Untergange bedroht. Ihrer Subsistenzmittel beraubt, würden sie dem Proletariate anheimfallen. Die Handelsgewerbefrage beschäftigt sich demnach mit den Ursachen dieser Erscheinung und mit den Mitteln diesem Uebel zuvorzukommen. Die Existenz dieser zahlreichen Klasse wirtschaftlich kleinerer Leute muss gesichert und deren Lage verbessert werden. Ebenso wie auf dem Gebiete der Industrie, des Handwerkes und der Landwirtschaft, ist auch auf dem Gebiete des Handels die Uebermacht des Großcapitals zu bemerken. Der vom Großcapital betriebene Großhandel nimmt bedeutend überhand mit Unterdrückung des mittleren und auch des Kleinhandels, so dass die gegenwärtige Weise, den Handel zu betreiben, die Scheidung der Menschen in zwei Klassen, die der übermäßig Reichen und die der Unbemittelten immer weiter fördert.

176. Der Handel wird eingetheilt 1) nach der Natur der Güter, die seinen Gegenstand bilden, in Waren-, Effecten-, Immobilienhandel. Unter Waren versteht man bewegliche Sachgüter,

[1]) Eberle, Grundzüge der Sociologie S. 256. — Ueber Handel im allgemeinen vgl. v. Philippovich, Grundriss der pol. Oekon. S. 189 ff.; Lexis in Schönberg's Handbuch der pol. Oekon. 3. Aufl. 2. Bd. S. 811 ff.

unter Effecten Wertpapiere, unter Immobilien die unbeweglichen Güter. 2) Ferner unterscheidet man Groß- und Kleinhandel (Detailhandel). Der Großhandel setzt die von ihm gekauften Waren, wenigstens durchgehends, entweder an Wiederverkäufer oder an Gewerbetreibende ab, welche dieselben verarbeiten. Der Kleinhandel hingegen tritt unmittelbar mit dem Consumenten in Verbindung und verkauft an diesen seine Ware. Der Kleinhändler wird infolge dessen regelmäßig in geringeren Quantitäten verkaufen, der Großhändler in größeren; daher ihr Name. 3) Nach dem Gebiete, auf welches der Handel sich erstreckt, wird dann zwischen Binnenhandel und auswärtigem Handel unterschieden. Dieser letztere zerfällt wieder in den Export- und Importhandel, je nachdem er sich auf den Verkauf von Erzeugnissen des eigenen Landes nach fremden Ländern hin oder auf die Einführung fremdländischer Producte in das eigene Land bezieht. Der auswärtige Handel wird naturgemäß regelmäßig Großhandel sein. Binnenhändler ist derjenige, welcher im eigenen Lande Producte irgend welcher Art ankauft, um sie im gleichen Lande wieder zu verkaufen. Dem Binnenhandel und auswärtigen Handel setzt man auch den Zwischenhandel entgegen, indem man als Zwischenhändler denjenigen bezeichnet, welcher die Producte eines fremden Landes ankauft, um sie in einem andern fremden Lande wieder zu verkaufen. Infolge der Verkehrsleichtigkeit und Freiheit hat sich der auswärtige Handel in unserem Jahrhundert bedeutend entwickelt. 4) Ferner ist noch der Unterschied zwischen dem seßhaften und dem Wanderhandel zu bemerken, zu welch' letzterem der Hausier- und Märktehandel gehört. 5) Schließlich muss hier des Monopols, d. h. des von Jemandem geübten Alleinhandels mit einer bestimmten Warengattung Erwähnung geschehen. Man unterscheidet das Staatsmonopol und Privatmonopol, je nachdem der Staat sich den Handel mit gewissen Waren innerhalb seines Gebietes vorbehält (Salz-, Tabakmonopol), oder eine einzelne physische oder juristische Person den Alleinhandel in einem bestimmten Gebiete hat. Das Privatmonopol besteht entweder nur thatsächlich oder auch gesetzlich. Dieses letztere ist dann der Fall, wenn der Staat Jemandem oder einer Gesellschaft das ausschließliche Handelsrecht mit einer gewissen Warengattung ertheilt; der

Staat darf das jedoch nur aus wichtigen Gründen des öffentlichen Wohles thun. Das thatsächliche Monopol ist entweder auf rechtlichem und erlaubtem Wege erworben oder nicht. Letzteres ist der Fall, wenn durch lügnerische Reclame zur Anpreisung der eigenen oder Herabsetzung fremder Waren, durch Eingehung von Trusts oder ähnliche ungerechte, der Nächstenliebe zuwiderlaufende oder dem Gemeinwohle schädliche Mittel die anderen Händler unterdrückt und so der Alleinhandel erworben wurde.

177. Als nähere Ursachen der Nothlage des Handelsstandes sind anzuführen: 1) die unbeschränkte Gründung und Ausdehnung großer und immer größerer Handelsgeschäfte durch einzelne Großcapitalisten, Compagnien oder Gesellschaften (Actiengesellschaften u. s. w.) und die dadurch gebotene Möglichkeit, den mittleren und kleineren Handel durch die übermächtige Concurrenz ganz zu erdrücken. Nichts ist für einen sehr Reichen oder eine capitalkräftige Gesellschaft leichter, als einen minder Reichen durch die Concurrenz zu vernichten. Man braucht nur die eigenen vollwertigen Waren eine Zeit lang billiger abzugeben, was ja der größere Capitalbestand des Reicheren oder der Gesellschaft erlaubt, und so dem minder Reichen seine Kunden zu entziehen. Oder man zwingt diesen letzteren zur Abgabe auch seiner Waren um den gleichen billigen Preis, was er auf längere Zeit nicht zu thun vermag. So ist sein Ruin mit unfehlbarer Sicherheit herbeigeführt. Nicht selten bringen es einige Großcapitalisten oder Gesellschaften dazu, den Handel mit einer bestimmten Warengattung auf diese Weise sich allein anzueignen, ihn also zu monopolisieren. Solche Monopole tragen entweder einen local mehr beschränkten, oder einen internationalen Charakter. Internationale oder Weltmonopole entstehen durch die Vereinigungen Jener, welche für einzelne Reiche schon in den Besitz eines Monopols gelangt sind. Man unterscheidet zwischen denjenigen Vereinigungen, welche zum ausgesprochenen Zwecke der Monopolerringung und der dadurch ermöglichten willkürlichen Bestimmung des Preises der betreffenden Waren eingegangen werden (Trusts), und jenen Vereinen, welche zur Regelung der Production und zur Abgrenzung der Absatzgebiete für die theilnehmenden Firmen gebildet wurden (Kartelle, Ringe). Haben diese letzteren auch nicht den ausge-

sprochenen Zweck, durch die Erlangung des Monopols den Preis der betreffenden Warengattung nach Belieben erhöhen zu können, so ist doch auch mit ihnen regelmäßig bis zu einem gewissen Grade eine Monopolisierung verbunden und den in einem Kartell vereinigten Händlern ein so bedeutender Einfluss auf den Preis der Ware gegeben, dass eine große Gefahr vorhanden ist, sie werden diesen Einfluss ohne Rücksicht auf das Wohl der Käufer im eigenen Interesse ausbeuten.

178. Mit dieser Freiheit zur Bildung von Handelshäusern und Handelsgesellschaften, in welchen dann auch theilweise das Geld der Hochfinanz fruchtbringend angelegt wird, hängt 2) die Freiheit zusammen, den Handel in beliebiger Weise zu betreiben. So dürfen die einzelnen Handelsfirmen eine beliebige Zahl von Filialen gründen, um auch die Waren im Kleinen zu verkaufen. Ferner ist es ihnen gestattet, mit Uebergehung des Mittelhandels unmittelbar an die kleineren Verkäufer die Waren abzusetzen, was durch die Agenten der größeren Handelsfirmen bewerkstelligt wird. Von dieser gesetzlichen Erlaubnis wird dann thatsächlich auch insoweit Gebrauch gemacht, als das Geschäft sich nützlich erweiset oder rentiert, ohne Rücksicht darauf, dass infolge dessen eine Menge von Kleinhändlern zugrunde gerichtet wird.

179. Dazu kommen 3) die Warenbörsen. Dieselben sind ursprünglich Institute oder Häuser, in denen sich die Käufer und Verkäufer großer Warenquantitäten zusammenfinden, um ihre Geschäfte abzuschließen. Doch sind diese ebenso wie die Geld- und Effectenbörsen degeneriert, da es sich bei ihnen weniger um effective Geschäfte, d. h. um solche mit wirklich zu liefernden, resp. abzunehmenden Waren handelt, sondern zumeist um sogenannte Speculationsgeschäfte, d. h. um den Unterschied oder die Differenz zwischen dem augenblicklichen und dem späteren Preise der Waren. Die Waren unterliegen an sich schon beständigen Preisschwankungen; durch den Börsenverkehr und die verschiedenen auf ihn ausgeübten Einflüsse mehren sich die Schwankungen noch. Der Börsengeschäftsmann sucht den künftigen Preis der Ware vorauszusehen und aus dem Unterschiede des augenblicklichen und des künftigen Preises Nutzen zu ziehen. Die verschiedene Beurtheilung des künftigen Preises seitens der einzelnen Börsen-

besucher und der von ihr abhängige Kauf oder Verkauf der Waren führt unnatürliche Preiserhöhungen und Preisstürze herbei.[1]) Auf den mittleren und Kleinhandel übt die Warenbörse insofern einen verderblichen Einfluss, als a) die durch sie bewirkten Schwankungen der Warenpreise den aus dem mittleren und kleineren Handel zu erzielenden Gewinn unsicherer machen. Dadurch nöthigen sie in gewissem Grade diese Händler, ihrerseits gleichfalls zu speculieren, wozu diese aber, da sie die sämmtlichen Productions- und Marktverhältnisse nicht übersehen können, ohne die größte Gefahr des Misserfolges, gar nicht im Stande sind. Weiterhin ermöglichen b) die Warenbörsen hie und da besonders günstige Speculationskäufe, d. h. Käufe zu besonders billigen Preisen, und daher auch den Wiederverkauf derselben zu billigeren Preisen, was dann eine Preisdrückerei zum Schaden Anderer zur Folge hat.

180. Dann erleidet 4) der mittlere und namentlich der kleinere Handel bedeutenden Eintrag durch die Consumvereine. Dieselben bestehen in Vereinigungen einer möglichst großen Zahl Einzelabnehmer, welche, mit Uebergehung namentlich der Kleinhändler, gewisse Lebensbedürfnisse im Großen, also von Großhändlern einkaufen, um sie womöglich zum Einkaufspreise an die Vereinsmitglieder abzugeben. Dieselben verdanken ihr Entstehen der wirtschaftlichen Freiheit; sie werden des Näheren begründet mit dem allgemeinen wirtschaftlichen Nothstande, der die minder Bemittelten nöthigt auf Wege zu sinnen, um in der

[1]) „Reine Differenzgeschäfte allerdings, die vollständig innerhalb eines Kreises von Speculanten ausgeglichen werden, ohne dass, sei es am Anfang oder am Ende der Reihe, ein reelles Geschäft auftritt, sind ein bloßes Spiel, das nicht nur keinerlei volkswirtschaftliche Leistung einschließt, sondern auch einen moralisch schädlichen Einfluss ausübt." Lexis in Schönbergs Handbuch, 2. Bd., S. 878. Wenn nun Lexis auch meint, dass diese reinen Differenzgeschäfte auf die Preise selbst keinen erheblichen Einfluss ausüben können, so lässt sich das wohl mit Grund bezweifeln, und außerdem ist zu bemerken, dass für die mittleren und kleineren Händler auch minder erhebliche Preisschwankungen schon sehr fühlbare Nachtheile herbeiführen. Vom „speculativen Effectenhandel" sagt auch Lexis, dass wenngleich er „gewisse volkswirtschaftlich nützliche Wirkungen ausübt, doch hieraus keineswegs gefolgert werden dürfe, dass die nützlichen Wirkungen die schädlichen überwiegen" (S. 880). Vgl. Philippovich a. a. O., S. 192.

billigsten Weise die nothwendigsten Lebensbedürfnisse einzukaufen. „Die Consumvereine opfern schonungslos die Kleingeschäfte“ [1]), lassen aber die Großgeschäfte und somit die Capitalisten intact, da sie von diesen ihre Waren beziehen.

181. Ferner schaden 5) dem Handelsstande, und zwar wieder vorzüglich dem kleineren, die Wanderlager [2]) und der Hausierhandel in ähnlicher Weise, wie wir es bezüglich des Handwerkerstandes schon früher bemerkten (vgl. S. 218). Der Nutzen der Wanderlager und des Hausierhandels fällt auch beim Verkaufen von Handelsartikeln durchgängig dem Großcapital zu.

§. 2. Mittel zur Abhilfe.

182. Aus der Darstellung dieser vorzüglichsten Ursachen des Niederganges des Handelsstandes ergeben sich von selbst die Mittel, welche zur Erhaltung desselben, und demnach zur Erhaltung eines bedeutenden Theiles des wirtschaftlichen Mittelstandes anzuwenden sind. 1) An erster Stelle ist zu nennen eine zweckmäßige Einschränkung des Großcapitals in der Anlage und Errichtung großer Handelsgeschäfte; auch auf diesem Gebiete muss der Grundsatz der vollen Freiwirtschaft aufgegeben werden. Dass die großen Handelsgeschäfte nothwendig sind zur Betreibung vor Allem des überseeischen und des sonstigen auswärtigen Handels, ist selbstverständlich. Aber eine Abgrenzung des Verkaufsrechtes, nach welcher die zur Betreibung des internationalen Handels gegründeten Firmen durchgehends nur an den Mittelhandel und nicht an die Detailhändler, wenn diese auch etwas größere Quantitäten von Waren abnehmen, verkaufen dürfen, der Mittelhändler aber lediglich wiederum dem Detailverkäufer, nicht aber dem Einzelabnehmer verkaufen darf, würde die Uebermacht des Großcapitals auf diesem Gebiete wenigstens einigermaßen schon schwächen und zur Vertheilung des aus kauf-

[1]) Hitze, Capital und Arbeit, S. 504.

[2]) Auch Lexis (Schönberg, Handbuch S. 893) kann die vielfachen Schattenseiten der Wanderlager nicht in Abrede stellen. Ueber den Einwurf, dass durch sie die Kleinhändler bedeutend benachtheiligt werden, geht er mit der Bemerkung hinweg, dass die Consumenten die Waren dadurch billiger erhalten; was wenigstens durchgehends zu bezweifeln ist.

männischen Geschäften zu erzielenden Gewinnes unter Mehrere erheblich beitragen. Eine derartige Feststellung jener Geschäfte, welche dem Großhandel und dem Mittelhandel gestattet werden sollen, müsste seitens des Staates vorgenommen werden. Dem Einwurfe, dass durch die Einschiebung des Mittel- und Kleinhandels zwischen den Großhandel und die Consumenten nur eine Vertheuerung der Waren herbeiführt, ist mit der Antwort zu begegnen, dass die thatsächliche Folge der jetzigen Handelsfreiheit keineswegs die ist, dass die Consumenten ihre Lebensbedürfnisse billiger erhalten; wohl aber, dass der Großhändler den ganzen Gewinn, den er sonst mit dem Mittel- und Kleinhandel theilen müsste, nunmehr für sich allein behält.

In gleicher Weise können Industrie und Handel von einander getrennt werden. Wenigstens bei vielen Industriezweigen ließe es sich sogar ganz leicht durchführen, dass den Fabrikanten lediglich der Verkauf ihrer Waren an den Mittelhandel, nicht aber an den Detailverkäufer gestattet wäre. Betreffs jener Industriezweige, welche durchgehends für große Anstalten (wie z. B. die Eisenindustrie für die großen Verkehrsanstalten als Eisenbahnen, Dampfschiffahrts-Gesellschaften) arbeiten, könnte eine bestimmte Quantität von Waren festgesetzt werden, unter welcher sie an Einzelabnehmer nicht verkaufen dürften. Dass es ferner als eine dem Staate dringendst obliegende Pflicht angesehen werden muss, die Bildung von Trusts oder Preiskartellen ganz zu verbieten und zu bestrafen, die Bildung von Productions- und Absatzkartellen aber in so wirksamer Weise zu beaufsichtigen und zu beeinflussen, dass diesen gänzlich die Möglichkeit genommen wird, dem gemeinsamen Wohle zu schaden, wurde schon früher bemerkt. [1])

[1]) „Eigentliche, auf besonderer Vereinbarung größerer Capitalkräfte beruhende Coalitionen zum Zwecke der Preissteigerung sind im Warenhandel seltener als im Effectenhandel und im Bergwerks- und Industriebetrieb. Sie kommen indes bisweilen vor und mögen ihren Urhebern auch den erwarteten Gewinn bringen, wenn sie von vornherein als rasch abzuwickelnde und auszunützende Operationen angelegt sind." Lexis a. a. O., S. 847. Beispiele werden dort in Anmerkung 49 und 50 angeführt. Ein anderes Beispiel von künstlicher Preisbildung findet sich in der Broschüre „Die Bauernnoth, Stimmen aus Oesterreich zur Lehr und Wehr", S. 13 f.

183. Um diese und ähnliche heilsame Reformen anzubahnen, dienen auch beim Handelsstande 2) die Berufsgenossenschaften. Als Vorbilder derselben sind die mittelalterlichen Kaufmannsgilden anzusehen, von denen gegenwärtig in einzelnen Städten noch einige Spuren vorhanden sind.[1]) Sie entwickelten sich damals, infolge eines lebhaften Gemeingeistes, ganz natürlich und aus sich selbst heraus. Diese brauchen a) nicht, wie es bei den Handwerkergenossenschaften bemerkt wurde, bloß die Berufsgenossen im engsten Sinne zu umfassen; sie können vielmehr wegen der unter den Händlern verschiedener Artikel bestehenden Interessengemeinschaft die ganze Kaufmannschaft einer Stadt und deren Umgebung in sich fassen. Doch wird die Verschiedenheit der Interessen wohl dazu nöthigen, den Mittelhandel und Großhandel in verschiedene Genossenschaften oder Gilden zu vereinigen. b) Als Ersatz dieser gegenwärtig noch fehlenden Gilden können keineswegs die heutigen Handelskammern[2]) angesehen werden, welche, wie die andern berufsgenossenschaftlichen Kammern, fast ausschließlich zur Unterstützung der staatlichen Behörden dienen und zumeist nur eine geringe volkswirtschaftliche Thätigkeit entfalten. Von den heutigen Handelskammern ist bezüglich ihres Einflusses zur Lösung der Handelsstandsfrage ganz dasselbe zu

[1]) Die Mängel und Schattenseiten, welche den Berufsgenossenschaften ihrer Natur nach anhaften und zu welchen auch die gehört, dass sie die Production in gewisser Beziehung weniger fördern, als die Freiwirtschaft braucht man keineswegs in Abrede stellen. Es gibt ja keine menschliche Einrichtung, welche nicht auch mehr oder weniger bedeutende Unvollkommenheiten an sich trägt. Die Frage kann nur die sein, welche Einrichtung, wenn man alle Vor- und Nachtheile gegen einander abwägt, den Vorzug verdient. Die freie Concurrenz kommt weniger dem Fleiße als dem Capitel zu Gute, und trägt zu einer ganz übermäßig ungleichen Vertheilung der zeitlichen Güter bei. Darum ist ganz richtig, was Devas-Kämpfe (Grundsätze der Volkswirtschaftslehre S. 390) schreiben: „Trotz alledem (aller Mängel, welche den Berufsgenossenschaften anhafteten) war die Abschaffung des Innungswesens, wie sie der wirtschaftliche Liberalismus zu Ende des vorigen und in unserem Jahrhundert zuwege brachte, eine unheilvolle Maßregel, wenigstens für die kleinen Gewerbsleute. Man hätte die Zünfte reformieren sollen, anstatt dieselben direct zu vernichten oder vermöge der Hilflosigkeit, in die man sie versetzte, dem langsamen Untergange zu überliefern."

[2]) Ueber dieselben vgl. Lexis a. a. O. S. 900; Stieve, Art. Handelskammern im Staatslexikon d. G.-G. 3. Bd. S. 119.

sagen, was früher über die Arbeiter-, Handwerker- und landwirtschaftlichen Kammern bemerkt wurde. c) Ihre unmittelbaren und näheren Zwecke haben diese Gilden sich selbst zu bestimmen, und selbst ihre Angelegenheiten zu ordnen. Der Staat aber hat darüber zu wachen, dass nicht die höhere Gildenklasse die ihr durch ihren Reichthum verliehene größere Macht missbrauche zur Schädigung oder gar zur Unterdrückung der niedrigen. d) Die Genossenschaft hat über die Geschäftsgebarung der Mitglieder zu wachen, dass sie nicht etwa ihre Befugnisse überschreiten, unredliche Concurrenz ausüben, oder in anderer unerlaubter Weise dem ganzen Stande oder einzelnen Mitgliedern schaden. Wie in älterer Zeit, könnten sie auch das Schiedsrichteramt bei Streitigkeiten, sowie in geringeren Sachen die Disciplinar- und Strafgewalt ausüben. e) In ähnlicher Weise, wie die Berufsgenossenschaften der Großindustriellen, müssen dann die Kaufmannsgilden die Concurrenz unter ihren Mitgliedern regeln. Aufgabe des Staates ist es, diese Regelung auf das allgemeine Wohl hinzulenken. f) Zur Regelung der Concurrenz gehört auch die Entscheidung darüber, ob und welche Filialen von den einzelnen Geschäften, sie mögen Geld- oder Warenhandel betreiben, eingerichtet und unterhalten werden dürfen.

184. Wie diese Handelsgilden zu fördern, so sind 3) die Warenbörsen bedeutend einzuschränken, wenn nicht ganz aufzuheben. Zu verbieten und gesetzlich zu bestrafen wäre an den Börsen das Differenzspiel. Wenngleich sich keineswegs behaupten lässt, dass dasselbe schon seiner Natur nach gegen die ausgleichende Gerechtigkeit verstößt, so schaden diese berufsmäßigen Differenzspiele doch durch nothwendig verursachte große und plötzliche Preis-Schwankungen dem Allen gemeinsamen Wohle und geben sogar zu schreienden und ins Enorme getriebenen Ungerechtigkeiten Veranlassung. Das gibt also, falls etwa auch die berufsgenossenschaftliche Organisation der Börsen sich nicht ausführen ließe, der Staatsgewalt Grund genug zu dem gänzlichen Verbote derselben. Ebenso wie die Waren-, sind dann auch die Effecten- oder Geldbörsen in ihrer Thätigkeit einzuschränken. Letzteres gilt vorzüglich von den bei diesen Börsen seit langer Zeit schon gebräuchlichen Differenz- und Prämien-

geschäften, sowie von den aus diesen weiter entwickelten Report- und Deport- oder Kostgeschäften.

185. Ferner sind 4) wie bereits früher bemerkt wurde, die Wanderlager soweit einzuschränken, dass ihre Uebertragung an gewisse Orte nicht etwa nur von der Erlaubnis der örtlichen politischen Obrigkeit, sondern vorzüglich von den Communalbehörden abhängt, welche zu erwägen haben, ob ihre Gestattung den Ortsbewohnern wirkliche Vortheile bringt oder nicht. Das Gleiche ist bezüglich des Hausierhandels zu sagen.

186. Endlich wird 5), falls mit der Beschränkung des Großcapitals und der Durchführung gemeinnütziger wirtschaftlicher Reformen der Anfang gemacht ist, die Nothwendigkeit der Consumvereine schon von selbst sich immer mehr verringern.

Die gesammte wirtschaftliche Reform muss sich die Erhaltung und Hebung des Mittelstandes und die Bekämpfung der materiellen und ethischen Ursachen der Proletarisierung zahlreicher Menschen und damit das allmälige Verschwinden des Proletariates selbst, zur Aufgabe machen. Dadurch werden dann auch der großen Mehrzahl der Menschen mehr wirtschaftliche Mittel zugeführt; diese werden, wie der gegenwärtige Ausdruck lautet, kaufkräftiger gemacht und die Möglichkeit erlangen, vom Mittel- und Kleinhandel wieder ihre Lebensbedürfnisse zu beziehen, während sie sich jetzt durch ihre eigene Noth gezwungen sehen, an andere Mittel und Wege zu denken.

A. Z. G. E. G.

Einige Recensionen

über

P. Biederlack S. J., Die sociale Frage.

2. Auflage.

„Dem katholischen Klerus, der heute mehr denn je zu socialpolitischer Thätigkeit und wissenschaftlichen Arbeiten berufen ist, der sich für den großen Kampf des 20. Jahrhunderts rüsten muss, sei die treffliche Schrift besonders warm empfohlen." Zeitschrift für kath. Theologie (Innsbruck).

Dr. Freiherr von Weichs-Glon.

. . . . „Professor Biederlack hat in der That durch die Publikation seiner Schrift allen, die sich mit der socialen Frage zu beschäftigen haben, einen großen Dienst geleistet, ganz besonders aber den Theologiestudierenden und dem Klerus. Wir besitzen in ihr nunmehr nicht bloß einen Wegweiser, der uns die Richtung zeigt, welche wir beim Studium und unserer socialen Thätigkeit einzuschlagen haben, um uns vor Verirrungen zu bewahren, sondern auch einen sicheren Führer, der uns orientiert auf dem weiten Gebiete, das wir mit dem Worte „sociale Frage" bezeichnen."

Professor Dr. **Heiner** in „Charitas, Zeitschrift für die Werke der Nächstenliebe" 1898 (III. Jahrg.) S. 125.

„Die vortreffliche Schrift des gelehrten Jesuiten ist vorzüglich geeignet, ins Studium der socialen Frage einzuführen. Sie behandelt im ersten Theil den Ursprung der socialen Frage, die liberale Wirtschaftstheorie, den Socialismus und die christliche Gesellschafts- und Wirtschaftslehre. Im zweiten Theile werden die Agrarfrage, die Arbeiter- und Handwerkerfrage und die Noth des Handelsstandes besprochen und überall die Mittel zur Abhilfe angegeben. Hier ist dem Anfänger, statt der schwimmenden Trümmer, die er sich sonst nur aus verschiedenen Werken zusammen zu fischen pflegte, ein wohlgegliedertes übersichtliches System und eine feste Grundlage für sein weiteres Studium dieser Frage geboten. Wir empfehlen das Buch allen Männern aus den gebildeten Ständen und insbesondere dem jungen Klerus aufs Wärmste zum Studium." Der Arbeiter (München) 1898, Nr. 24.

ϱ. „Mit der socialen Frage hat sich in unserer Zeit jedermann zu befassen; in irgend einer Form tritt sie an alle heran. Nur gestattet Mangel an Zeit, Ueberbürdung mit Berufsgeschäften nicht jedem, sich derselben im gleichen Ausmaße zu widmen. Die vorliegende Schrift geht ihm an die Hand, sich trotzdem allseitig, gründlich und vom katholischen Gesichtspunkte über die sociale Frage zu orientieren. Der erste, allgemeine Theil behandelt in 4 Capiteln den Begriff und Ursprung der socialen Frage, den ökonomischen Liberalismus, den Socialismus, die christliche Gesellschafts- und Wirtschaftslehre. Im zweiten, besonderen Theile wird in ebenfalls 4 Capiteln die Agrarfrage, die Arbeiterfrage, die Handwerkerfrage und die Noth des Handelsstandes abgehandelt. Als grundlegende Orientierung über die sociale Frage und ihre Lösung gibt es in der deutschen Literatur keine bei aller Kürze inhaltlich erschöpfendere Schrift." Der Ladenpreis ist M. 1.80.

Augsburger Postzeitung 1898, Nr. 24.

„Das Buch verdient als die bei mäßigem Umfang inhaltlich reichste und verläßigste Orientierung über die sociale Frage und deren Lösung die allerweiteste Verbreitung, besonders in den Kreisen, für die es geschrieben ist — unter dem Klerus."

Korrespondenz- und Offertenblatt (Regensburg) 1898, Nr. 6.

„Diese Schrift ist aus den Vorlesungen entstanden, welche der Verfasser mehrere Jahre hindurch an der katholischen Facultät zu Innsbruck über die sociale Frage gehalten hat." Der Zweck derselben besteht darin, die Priesteramtskandidaten mit der wichtigsten Frage unserer Zeit bekannt zu machen und sie zu befähigen, auch an der Lösung mitzuarbeiten. Im ersten Theile wird der Ursprung der socialen Frage und der Gegensatz zwischen der liberalen und christlichen Behandlung der Frage auseinandergesetzt. Der zweite Theil beschäftigt sich mit einzelnen Theilfragen, Agrarfrage, Arbeiterfrage und Handwerkerfrage. Das Ganze ist in nüchterner Weise und mit festen Schlussfolgerungen ausgeführt. Für Priester und gebildete Laien bildet das Werkchen ein empfehlenswertes Normbuch."

Sendbote des göttl. Herzens Jesu (Cincinnati) 1898, Nr. 6.

„Dieses Buch, wie es in der zweiten Auflage vor uns liegt, vielfach umgearbeitet und bedeutend erweitert, erscheint ohne Zweifel als eines der besten Werke dieser Art zur Einführung in die sociale Frage. In einem allgemeinen Theile behandelt der Verfasser das Wesen der socialen Frage, die Systeme des Liberalismus, Socialismus und der christlichen Gesellschafts- und Wirtschaftslehre, im besonderen Theile die einzelnen Gebiete derselben. Eine gedrängte, aber durchaus erschöpfende Darstellung, eine leicht verständliche Fassung, eine gute Eintheilung, das sind Vorzüge, welche das Buch zum Studium ausgezeichnet empfehlen." R.

Prediger und Katechet. 1898. XLVIII. S. 631.

„Die aus akademischen Vorlesungen entstandene Schrift will den Studierenden, zumal den Kandidaten des Priesteramtes die Richtung angeben, in welcher ihre Thätigkeit sich zu bewegen hat, wenn sie zur wirklichen Lösung der socialen Frage einigermaßen mitwirken wollen. Sie ist darum den Seelsorgern in Stadt und Land, die mitten in der socialen Bewegung stehen, von großem Nutzen. Ein reiches Material ist in knapper, aber übersichtlicher Weise geboten."

Anzeiger f. kath. Geistlichkeit (Frankfurt) 1898, Nr. 11.

„Der hochwürdige P. Biederlack enthebt uns der Mühe, aus vielen Büchern zusammenzusuchen, was uns über die einschlägigen Materien zu wissen nothwendig ist. Er bietet uns ein Compendium der christlichen Gesellschafts- und Wirtschaftslehre, wie es fortan keine Moraltheologie entbehren kann, gegenüber den Irrlehren auf antikirchlichem Gebiete. Es ist keine Phrase, sondern vollster Ernst und feste Ueberzeugung, wenn wir sagen, dieses Werklein sollte in der Bibliothek keines Priesters fehlen."

Eucharistia 1898, Heft 4.

„Die höchst empfehlenswerte Schrift des nunmehrigen Professors an der gregorian. Hochschule zu Rom, Joseph Biederlack S. J., Innsbruck 1898, 2. Auflage, empfehlen wir unseren Lesern als ein unschätzbares Mittel, sich betreffs der socialen Frage gründlich zu orientieren, hiemit wärmstens."

Correspondenz des Wiener Priester-Gebetsvereines Associatio preverantiae sacerdotalis. 1898. Nr. 6, Seite 103.

*PB-02497-SB
5-11
CC

HN 17 .B5
Die sociale Frage
Stanford University Libraries
3 6105 041 809 026

HN
17
B5

Stanford University Libraries
Stanford, California

Return this book on or before date due.